

Forschungsprojekt
„Gewalteskalation in Paarbeziehungen“

Abschlussbericht

Institut für Polizei und
Sicherheitsforschung [IPoS]

August 2009

Inhalt	Seite
1. Einleitung	1
2. Aktueller Forschungsstand	2
2.1 Prävalenz von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen	2
2.2 Befunde der Femizidforschung	5
2.3 Standardisierte Instrumente zur Risikoanalyse	11
3. Methode	14
3.1 Fragestellungen	14
3.2 Untersuchungsdesign	15
4. Stichprobenbeschreibung	20
4.1 Grunddatensatz: Polizeilich registrierte Tötungsdelikte	20
4.2 Grob screening: Polizeilich registrierte Tötungsdelikte von Männern	21
5. Gewalteskalation bei Paarkonflikten	29
5.1 Strafrechtliche Selektionsprozesse	30
5.2 Kriminalpsychologische Klassifikation	32
5.3 Sozioökonomische Lebenssituation	34
5.4 Partnerschaft	38
5.5 Gewaltvorgeschichte	44
5.6 Trennungsgewalt und Stalking	47
5.7 Externe Interventionen	52
5.8 Prä-homizidale Phase: Unmittelbare Tatvorgeschichte	54
5.9 Homizidale Phase: Die Tathandlungen	64
5.10 Post-homizidale Phase	72
5.11 Typologische Einordnung	73
6. Multivariate Überprüfung der Merkmalsstruktur von Gewalt- und Tötungsdelikten	76
6.1 Diskriminanzanalyse	76
6.2 Multidimensionale Skalierung	80
7. Risiko-Screening: Danger Assessment Scale	85
7.1 Exkurs: Evaluationsstudie zur Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen bei häuslicher Gewalt	86
7.2 Trennschärfe der Danger Assessment - Risikofaktoren	88
7.3 Trennschärfe der Danger Assessment - Summenscores	95
8. Kasuistiken	99
8.1 Fallbeispiel 1 – Verhaltensmuster „Rächende Bestrafung“	99
8.2 Fallbeispiel 2 – Verhaltensmuster „Konfliktlösung durch Vernichtung“	102
8.3 Fallbeispiel 3 – Kombiniertes Verhaltensmuster „Lebensbankrott/Bestrafung“	103
9. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	107
9.1 Ausgewählte Ergebnisse	108
9.2 Risiko- und Gefährdungsanalyse	112
9.3 Situative Risikoanalyse	116
9.4 Standardisierte Gefährdungsanalyse	121
9.5 Gefährderansprache und Beschuldigtenvernehmung	128
9.6 Interventionskonzept	130
Literatur	132

1. Einleitung

Wenn es im Rahmen von Beziehungskonflikten zu schweren Gewalteskalationen oder gar Tötungsdelikten kommt, stellt sich immer wieder die Frage, ob eine derartige „Familientragödie“ nicht hätte verhindert werden können. In der retrospektiven Betrachtung derartiger Fälle ist man dann schnell geneigt, vermeintliche Kausalzusammenhänge zu erkennen und für das finale Beziehungsende verantwortlich zu machen. Die Frage, die aus polizeilicher Sicht jedoch zentral ist, ist die nach der Vorhersagbarkeit dieser Fälle. Verhaltensprognosen gehören grundsätzlich zu den schwierigsten Aufgaben der Diagnostik, weil menschliches Verhalten komplex und von vielfältigen situativen Rahmenbedingungen abhängig ist. Diese generelle Problematik wird nun aber um ein Vielfaches erhöht, wenn es sich bei dem vorherzusagenden Verhalten um ein sehr seltenes Ereignis handelt. Tötungsdelikte im Rahmen von Partnerschaftskonflikten – sog. „Intimizide“ (Marneros 2008) – sind derart seltene Ereignisse, sowohl was ihre generelle Auftretenswahrscheinlichkeit als auch das Auftreten im individuellen Verhaltensstrom betrifft.

Für die polizeiliche Praxis ergibt sich daraus insoweit ein Dilemma, als dass auf der einen Seite im konkreten Einzelfall unter erheblichem Handlungsdruck schnelle und zuverlässige Gefährdungseinschätzungen und gefahrenabwehrende Interventionen durchgeführt werden müssen, auf der anderen Seite aber kaum auf empirisch ermittelte Prognoseinstrumente zurückgegriffen werden kann. Vor diesem Hintergrund hat das Landeskriminalamt NRW die vorliegende Studie zur Gewalteskalation in Paarbeziehungen in Auftrag gegeben. Ziel des Projektes ist es, Einflussfaktoren und Merkmale der Konfliktdynamik von schwerer Beziehungsgewalt bis hin zu Tötungsdelikten zu analysieren, um aus diesen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement abzuleiten. Die Studie basiert auf einer Totalerhebung aller im Jahr 2005 polizeilich registrierten Tötungsdelikte, von denen jene mit Bezug zu Partnerschaftskonflikten einer vertiefenden Aktenanalyse unterzogen worden sind.

Bevor die Ergebnisse der Studie vorgestellt werden, erfolgt ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand zur Gewalteskalation in Paarbeziehungen und zu standardisierten Instrumenten zur Gefährdungsanalyse bei Beziehungsgewalt. Nach einer Einführung in das methodische Design der Untersuchung werden zunächst Befunde zur Tötungskriminalität männlicher Tatverdächtiger mitgeteilt, um die Frage nach der Distinktheit von Beziehungstaten und kriminalstatistischen Merkmalen des Intimizids beantworten zu können. Schließlich erfolgt eine Analyse der Konfliktdynamik von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen und hiermit korrespondierenden Risikofaktoren. Kasuistische Falldarstellungen schließen den Ergebnisbericht ab und dienen primär der Veranschaulichung von Konflikt- und Verhaltensmustern, die mit einem erhöhten Tötungsrisiko einhergehen. Hieraus werden Handlungsempfehlungen für polizeiliche Interventionen bei Beziehungs- und Trennungsgewalt abgeleitet und diskutiert.

2. Aktueller Forschungsstand

2.1 Prävalenz von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen

Zunächst einmal ist festzustellen, dass entgegen des massenmedial vermittelten Eindrucks die Gesamtzahl der Tötungsdelikte in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zurückgegangen ist. So kann man für Deutschland in den letzten 10 Jahren einen Rückgang der Tötungskriminalität um etwa 30% konstatieren. Bezogen auf die Bevölkerungszahl ergibt sich derzeit eine Basisrate von 3 Fällen pro 100.000 Einwohner bzw. 1 vollendetes Tötungsdelikt bezogen auf 100.000 Einwohner (0,001%). Vergleichbare Entwicklungen zeigen sich für das Land Nordrhein-Westfalen. Im Zeitraum von 1996 bis 2005 hat die Anzahl polizeilich registrierter Opfer von Tötungsdelikten um insgesamt 42,0% abgenommen. Damit liegt der Rückgang der Tötungskriminalität deutlich über dem Bundesdurchschnitt und den Vergleichswerten aus dem angloamerikanischen Ausland.

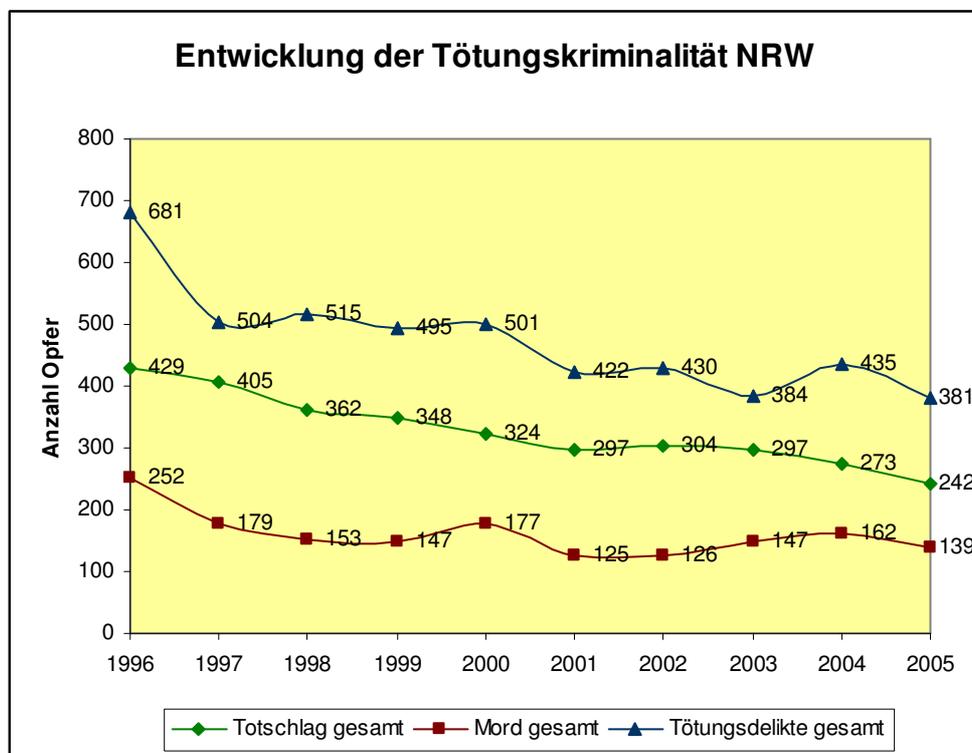


Abb. 2-1 Gesamtzahl registrierter Tötungsdelikte von 1996 bis 2005 (Quelle PKS NRW 2005)

Dies spiegelt sich auch in der deliktspezifischen Kriminalitätsbelastung wieder. Setzt man die absoluten Fallzahlen mit der jeweiligen Einwohnerzahl in Beziehung, so zeigt sich, dass deutschlandweit im Jahre 2005 die Zahl der bekannt gewordenen Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner 1,88 Fälle betrug, während die Opferbelastung in NRW mit 1,37 Fällen pro 100.000 Einwohner deutlich geringer war. Bereits im Jahr 1996 lag die Opferbelastung deutschlandweit (OBZ = 2,16) höher als in NRW (OBZ = 2,02).

Tabelle 2-1

Opferbelastung für registrierte Tötungsdelikte im sozialen Nahraum 1996 / 2005 (eigene Berechnungen nach PKS NRW, Landesdatenbank NRW, PKS BRD und Statistisches Bundesamt)

	BRD	NRW
1996	2,16	2,02
2005	1,88	1,37

Dieser Trend verdeckt allerdings einen wesentlichen geschlechtsspezifischen Aspekt, nämlich dass der Rückgang der Tötungsdelikte an Frauen deutlich geringer ausfällt, insbesondere bei Morddelikten im sozialen Nahraum. Während Morddelikte generell rückläufig sind, stagniert die Opferbelastung für Frauen und Mädchen auf relativ konstantem Niveau (- 3,6 %). Hier finden wir Entsprechungen mit den Daten aus dem angloamerikanischen Raum, wo ebenfalls ein Rückgang der gesamten Tötungskriminalität um etwa ein Drittel berichtet wird, der Rückgang der Femizide hingegen deutlich geringer ausfällt oder auf relativ stabilem Niveau stagniert (Dugan et al. 1999; Frye et al. 2005; Johnson & Hotton 2003; Puzone et al. 2000). Wir stellen also in den westlichen Industrienationen generell keine Zunahme an Femiziden fest, bedingt durch die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Kriminalitätsentwicklung hat allerdings *ihr relativer Anteil an der Tötungskriminalität zugenommen*.

Damit indiziert bereits die kriminalstatistische Datenlage, dass Tötungsdelikte an Frauen – als größte Fallgruppe von Intimiziden – offenkundig anderen psychischen Prozessen und Dynamiken unterliegen als die generelle Tötungskriminalität und sich somit als ein *distinktes Verhaltensphänomen* darstellen. Tötungsdelikte werden mehrheitlich, d.h. in etwa neun von zehn Fällen, durch männliche Täter verübt, wobei sich die Tathandlungen mehrheitlich auch gegen männliche Opfer richten. Entsprechend weisen Männer eine nahezu doppelt so hohe Opferbelastung auf wie Frauen. Ein fundamentaler Unterschied wird allerdings dann deutlich, wenn man auf die Täter-Opfer-Beziehung reflektiert: Während Männer eher durch Bekannte oder Fremdtäter getötet werden, findet der überwiegende Anteil der Femizide im familiären Kontext statt. Dies wird bestätigt durch die seit 2004 vom LKA Baden-Württemberg durchgeführten Lagebilder zu Tötungsdelikten in Partnerbeziehungen, wonach mit knapp 80% die Mehrheit aller im familiären Umfeld begangenen Femizide Tötungsdelikte durch Ehe- oder Lebenspartner sind (LKA Baden Württemberg 2004; Stürmer 2005). Damit ist die *Tötung der (Ex-)Lebenspartnerin die häufigste und dominierende Form des Femizids*. Vergleichbare Daten werden aus dem angloamerikanischen Raum berichtet, wo – je nach Datenbasis – etwa 40-75% aller getöteten Frauen durch ihre Lebenspartner, umgekehrt aber nur 3-6% aller getöteten Männer durch ihre Partnerin umgebracht worden sind (Moracco et al. 1998; Puzone et al. 2000).

Gemessen an den Prävalenzraten der unterschiedlichen Manifestationsformen von Beziehungsgewalt ist der Beziehungsfemizid aber auch – statistisch betrachtet – ein sehr seltenes Ereignis. Geht man davon aus, dass etwa 80% aller polizeilich registrierten Femizide im sozialen Nahraum durch den (Ex)-Partner verübt werden (Stürmer 2005), dann ist für Beziehungsfemizide von einer Basisrate von 0,0005% auszugehen. Demgegenüber hat gemäß einer im Auftrag des BMFSFJ durchgeführten Repräsentativstudie jede vierte Frau ab ihrem 16. Lebensjahr häusliche Gewalt erlebt (Müller & Schrötte 2004).

Tabelle 2-2 Basisraten der Manifestationsformen von Beziehungs- und Trennungsgewalt

	Quelle	Prävalenz	N ¹
<i>Beziehungsgewalt</i>			
▪ Lebenszeitprävalenz	Müller & Schröttle (2004)	25%	7.500.000
▪ Jahresprävalenz		13%	3.900.000
<i>Stalking</i>			
▪ Prävalenz	Dressing et al. (2005)	1,6%	480.000
<i>Femizide im sozialen Nahraum (PKS 2004)</i>			
▪ davon vollendet	PKS (2004)	0,002%	495
		0,0007%	205
<i>Femizide in Partnerschaften (80%)</i>			
▪ davon vollendet	Stürmer (2005)	0,001%	396
		0,0005%	165

¹ Bezogen auf die Grundgesamtheit der derzeit in Deutschland lebenden rund 30 Millionen erwachsene Frauen (PKS 2004).

Bereits anhand des Vergleichs der Basisraten für unterschiedliche Formen der Beziehungsgewalt wird evident, dass weder ein Automatismus noch eine einfache Linearität zwischen den einzelnen Manifestationsformen und Eskalationsstufen von Beziehungsgewalt angenommen werden kann. Der Beziehungsfemizid stellt zwar die extremste und seltenste Manifestationsform der Beziehungsgewalt dar, kann aber keinesfalls als (psycho-)logisch zwingender Endpunkt eines dysfunktionalen Beziehungsprozesses aufgefasst werden. Insbesondere kann angesichts der nur sehr geringen Schnittmenge zwischen letaler und nicht-letaler Beziehungsgewalt *keinesfalls von einer progredienten Eskalationsdynamik ausgegangen* werden. Zwar lässt sich in über der Hälfte der Beziehungsfemizide – die Quoten variieren zwischen 60% und 80% – eine gewaltförmige Vorgeschichte feststellen (McFarlane et al. 2002; Meloy 2002), aber der weit überwiegende Teil der von Beziehungsgewalt geprägten Partnerschaften kulminiert gerade nicht in einem Tötungsdelikt. Hier eine Kausalität zwischen Beziehungsgewalt und Beziehungsfemizid herzuleiten, würde dem klassischen kognitiven Bias der „illusorischen Korrelation“ (Chapman & Chapman 1969) entsprechen, indem positive Ereignisverknüpfungen überschätzt (bei Beziehungsfemiziden liegt überwiegend vormalige Gewalt vor), negative Verknüpfungen (Beziehungsgewalt führt mehrheitlich nicht zu Tötungsdelikten) hingegen drastisch unterschätzt werden.

Tatsächlich ist bislang noch weitgehend unbekannt, wo der Rubikon liegt, an dem ein (Ex-)Partner – sei er gewalttätig oder nicht – die Schwelle zur letalen Gewalt überschreitet. Dies macht letztlich sowohl die Erklärung als auch die Prognose von Beziehungsfemiziden zu einem außerordentlich schwierigen und komplexen Unterfangen.

2.2 Befunde der Femizidforschung

Während die kriminalpsychologische Femizidforschung in Deutschland noch in den Kinderschuhen steckt, hat sich im angloamerikanischen Sprachraum in den vergangenen zwei Jahrzehnten hier ein eigenständiger Forschungsschwerpunkt etabliert. Dies mag unter anderem dadurch erklärbar sein, dass Tötungsdelikte in Partnerbeziehungen *in den USA die zweithäufigste nicht-natürliche Todesursache für junge Frauen* darstellen (Anderson 2001), für afro-amerikanische Frauen sogar (nicht-natürliche) Todesursache Nr. 1 sind (Grisso et al. 1996, 1999). Obwohl eine direkte Übertragbarkeit der dort gewonnenen Befunde auf europäische Lebensbedingungen nur eingeschränkt möglich ist, liegen dennoch konsistente kriminalpsychologische Befunde vor, die für unseren Kontext beachtenswert erscheinen, zumal aktuelle Erkenntnisse aus dem deutschsprachigen Raum hier durchaus nennenswerte Parallelen aufzeigen (Herbers, Lüttger & Lambrecht 2007).

Femizide durch den (Ex-)Partner finden *überwiegend in der Wohnung der Frau* statt (Johnson & Hotton 2003), also in einem Bereich, der der sozialen und damit auch polizeilichen Kontrolle weitgehend entzogen ist. In den Fällen, in denen es zu Femiziden außerhalb der Opferwohnung kommt, sind häufig berufstätige Frauen betroffen, die durch ihre Ex-Partner auf dem Hintergrund eines Nachtrennungskonfliktes getötet werden (Dawson & Gartner 1998). Nicht selten erfolgt die Tötungshandlung in Anwesenheit von Zeugen, etwa am Arbeitsplatz der Frauen.

Im Hinblick auf die zugrunde liegende Tatmotivation für Beziehungsfemizide wird seit Jahrzehnten konsistent nachgewiesen, dass Männer ihre Partnerin eher aus Wut- und Rachemotiven bzw. „Eifersucht“ umbringen, die häufig aus einer schweren narzisstischen Kränkung durch Individuierungstendenzen ihrer Partnerin resultieren (z.B. Englander 1997; Johnson & Hotton 2003; Rosenbaum 1990). Obwohl übersteigerte Eifersucht als Hauptmerkmal des Beziehungsfemizids gilt, weist *nur ein geringer Anteil der Täter Eifersuchtsreaktionen von pathologischer Qualität* auf. Aus diesem Grunde haben Wilson & Daly (1992) zurecht vorgeschlagen, anstelle des Konstrukts „Eifersucht“ von „*Besitzanspruch*“ zu sprechen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass hier weniger „heiße“ Emotionen als vielmehr dysfunktionale Kognitionen eine Rolle spielen, worauf im übrigen auch der hohe Anteil geplanter Taten verweist (Stürmer 2005). Bei diesen Tätern ist eine kognitive Grundeinstellung vorherrschend, die *nicht nur das Bedürfnis nach alleiniger (sexueller) Kontrolle der Frau*, sondern auch die *Überzeugung* umfasst, einen legitimen Anspruch auf diese Kontrolle zu haben. Männer mit dieser kognitiven Grundeinstellung weisen *traditionell-patriarchale Denkmuster* auf, die sowohl Tatmotivation als auch Neutralisationstechniken forcieren (Dutton 1994). Diese Form des patriarchalen Besitzdenkens wird häufig in Situationen salient, in denen männliche Konkurrenz und/oder Angriffe auf das männliche Identitäts- und Selbstwertgefühl aktualisiert werden (Wilson & Daly 1993) – ein Aspekt, der besondere Bedeutung auch im Zusammenhang mit sog. „Ehrenmorden“ gewinnt (Greuel & Petermann 2007b; Ter Nedden 2007).

Wenn Frauen ihre Partner töten, spielen Eifersucht bzw. Besitzansprüche allenfalls eine marginale Rolle (Englander 1997). Hier werden *überwiegend defensive Schutz motive* im Sinne von Selbstschutz wirksam, etwa um einer von Gewalt geprägten Beziehung zu entkommen (Gauthier & Bankston 2004;

Peterson 1999), also die Konstellation, die gemeinhin unter den problematischen Begriff des „Tyrannenmords“ subsumiert werden. Man kann also zusammenfassen: *Wenn Frauen ihre Lebenspartner töten, dann häufig, um eine Trennung hervorzurufen; wenn Männer ihre Partnerin töten, dann mehrheitlich um die Trennung zu verhindern.* Dieser motivationale Unterschied wird letztlich auch durch das spezifische Tatverhalten reflektiert.

Was die charakteristischen Tötungsarten angeht, so weisen sowohl die Studien des britischen Home Office als auch die deutschen Untersuchungen übereinstimmend aus, dass bei Partnertötungen generell am häufigsten, d.h. etwa zur Hälfte *Stichwaffen*, gefolgt von *körperlicher Gewalt* (Schlagen, Treten) und *Angriffen gegen den Hals* eingesetzt werden, wobei letztgenannte charakteristisch für Femizide in Paarbeziehungen sind (Brookman & Maguire 2003; Francis et al. 2004; LKA Baden-Württemberg 2004). Silverman und Mukherjee (1987) haben darauf hingewiesen, dass Erstechen, Erschlagen und Erwürgen / Drosseln „intimere“ Gewalthandlungen sind als „distanziertes“ Erschießen und damit letztlich auch die emotionale Bindung bzw. Nähe zwischen den Beteiligten reflektieren.

Hiermit korrespondieren letztlich auch jene Befunde, die ein gehäuftes Auftreten von *Übertöten* (*Overkill*) nicht nur bei Partnertötungen generell, sondern speziell bei Beziehungsfemiziden anzeigen (Browne et al. 1999) So lässt sich bei etwa der Hälfte der Fälle von Tötungen der Lebenspartnerin feststellen, dass die männlichen Täter exzessive Gewalthandlungen mit einer Vielzahl an Verletzungen ausgeführt haben, die weit über das für die Tötung erforderliche Ausmaß hinausgehen (Aldridge & Browne 2003). Im Gegensatz dazu ließen sich Anzeichen eines Übertötens nur in etwa 10% der Fälle von Partnertötungen durch Frauen nachweisen (Englander 1997).

Femizid – Suizid

Wenn Frauen ihren aktuellen oder ehemaligen Partner töten, ist es zudem ausgesprochen selten, dass sich die Tathandlungen auf Dritte beziehen (Frye et al. 2005)). Demgegenüber neigen Männer eher dazu, nicht nur die Partnerin, sondern auch weitere Bezugspersonen zu töten. In etwa jedem 10. Fall von Beziehungsfemizid kommt es zu *multiplen Opfern*, wobei im Falle bestehender Beziehungen primär die *Kinder*, bei Tötungshandlungen nach einer Trennung primär der *neue Lebenspartner* der Frau betroffen ist. Nach der Studie von Johnson und Hotton (2003) kam es in 7% der Tötungsdelikte an Ehefrauen zur Tötung Dritter, davon in 75% der Fälle zur Tötung der Kinder. Nach der Trennung erhöhte sich der Anteil multipler Tötungshandlungen auf gut 10%, wobei in fast der Hälfte aller Fälle der neue Lebenspartner der Frau, in etwa einem Viertel der Fälle die Kinder betroffen waren. Überwiegend wird diese *erweiterte homizidale Tatbereitschaft* mit dem Wirksamwerden exzessiver Besitzansprüche an die Partnerin auf dem Hintergrund ausgeprägt patriarchaler Geschlechterrollenorientierung des Mannes erklärt, die in Wut- und Rachemotive transformiert werden (Wilson & Daly 1993). Aus forensisch-psychiatrischer Sicht wird auf die Bedeutung von „*Alternativtötungen*“ (Marneros 2008) als spezifischer Form des Intimizids hingewiesen. Wut und Rache auf die Partnerin kann auch auf Dritte projiziert oder aber bewusst als zusätzliche Bestrafung der Partnerin eingesetzt werden; in diesem Fall sind insbesondere die leiblichen Kinder der Frau betroffen.

In kaum einem anderen Bereich der Tötungskriminalität kommt es so häufig zu anschließenden Suizidhandlungen des Täters wie bei Femiziden durch den Intimpartner. Aus dem angloamerikanischen Raum werden Suizidquoten von 30-40% im Anschluss an Beziehungsfemizide berichtet (Campbell et al. 2003; Daly & Wilson 1988; Frye et al. 2005); damit ist die Suizidquote in diesem spezifischen Deliktbereich um das Sechsfache höher als bei allen anderen Tötungsdelikten. Demgegenüber ist der Anteil postdeliktischer Suizide bei Täterinnen ausgesprochen gering (Johnson & Hotton 2003). Wenngleich die deutschen Daten eine geringere Suizidquote von etwa 13% (LKA Baden Württemberg 2004) bis 17% (Herbers et al. 2007) ausweisen, gilt die *Femizid-Suizid-Assoziation* inzwischen als deliktspezifische Besonderheit, insbesondere bei sog. Trennungstaten (Johnson & Hotton 2003; Marzuk, Tardiff & Hirsch 1992). Bezüglich der motivationalen Hintergründe werden im Wesentlichen zwei Mechanismen diskutiert. Zum einen wird auf das Wirksamwerden übersteigerten Besitzanspruchs rekuriert (Marzuk et al. 1992), zum anderen wird eine Assoziation von homizidal-suizidaler Tatbereitschaft mit depressiven Störungsbildern angenommen (Rosenbaum 1990). Die empirischen Befunde fallen demnach uneinheitlich aus, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier *zwei distinkte Prozesse* abgebildet werden, nämlich auf der einen Seite der in jeder Hinsicht *überkontrollierte und überkontrollierende Tätertypus*, der eher älter, verheiratet und in seinem bisherigen Verhalten eher unauffällig und damit auch ohne Vorstrafen ist (Marzuk et al. 1992); auf der anderen Seite der *depressive Typus*, für den eine Komorbidität mit Alkoholmissbrauch, (Beziehungs-) Gewalt und Persönlichkeitsstörungen berichtet wird (Rosenbaum 1990).

Dass hier aller Wahrscheinlichkeit nach zwei gänzlich unterschiedliche Verhaltensstile zum Ausdruck kommen, wird auch daran deutlich, dass in das derzeit am weitesten verbreitete Instrument zur Risikoeinschätzung bei Beziehungsgewalt, die *Danger Assessment Scale* (Campbell et al. 2003), das Item „Suiziddrohungen und -versuche des Täters“ zusätzlich aufgenommen wurde, obwohl diese *im Durchschnitt* keinen hohen Vorhersagewert für das Eintreten eines Tötungsdelikts haben. Dies ändert sich aber grundlegend, wenn man auf einen bislang in der Forschung weitgehend vernachlässigten, weil auch eher seltenen Tätertypus fokussiert, nämlich den eher überkontrollierten Partner mit suizidalen Tendenzen, der bis zur Trennung keinerlei Anzeichen von physischer Beziehungsgewalt gezeigt hat und insofern auch nicht auffällig geworden ist. Bei dieser Konstellation ist nicht nur das Risiko eines drohenden Femizids, sondern auch ganz konkret die Wahrscheinlichkeit eines Tötungsdelikts mit anschließendem Suizid deutlich erhöht (Campbell et al. 2003).

Bereits hier wird also deutlich, dass eine einzelfallorientierte Gefährlichkeitsprognose niemals auf das standardisierte Abfragen sog. Risikofaktoren beschränkt werden kann, sondern gerade bei den eher atypischen Fallkonstellationen einer individual- und prozessorientierten psychologischen Bewertung bedarf.

Die heterogene Befundlage zur Femizid-Suizid-Assoziation bzw. zu Alternativtötungen haben wir zum Anlass genommen, in die vorliegende Studie nicht nur Beziehungsfemizide als Hauptform des Intimzids aufzunehmen, sondern auch Tötungsdelikte an Männern und Kinder zusätzlich einzubeziehen.

Individuelle Besonderheiten der Täter

Männer, die ihre Partnerin töten, lassen sich nicht anhand soziodemographischer Variablen klassifizieren (Frye et al. 2005). Es sind *alle Bildungs-, Einkommens- und Altersgruppen* vertreten, wobei der Altersschwerpunkt in der Gruppe der 30-40jährigen liegt. Damit sind Täter bei Beziehungsfemiziden deutlich älter als der durchschnittliche Tötungsdelinquent, was sich letztlich aber aus dem Umstand erklären mag, dass das Tötungsrisiko tendenziell mit der Beziehungsdauer steigt. Dies trifft insbesondere bei deutlichem Altersunterschied (> 10 Jahre) zwischen den Partnern zu (Wilson, Daly & Wright 1993). Zudem deuten die Ergebnisse einschlägiger Studien darauf hin, dass soziale Desintegration und damit struktureller Stress, etwa im Sinne von Arbeitslosigkeit oder Zugehörigkeit zu einer benachteiligten ethnischen Gruppe, ein Korrelat von Femiziden in Beziehungen sein kann (Frye et al. 2005).

Drogen und Alkohol spielen eine bedeutsame Rolle bei der Auslösung sowohl von Beziehungsgewalt als auch bei Beziehungsfemiziden. Studien weisen konsistent daraufhin, dass die Täter zum Tatzeitpunkt mehrheitlich (80%) unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss standen (LKA Baden-Württemberg 2004; Stout 1993; Sharps et al. 2001), während dies nur auf die Minderheit der getöteten Frauen zutrifft (Sharps et al. 2003). Exzessiver Substanzmissbrauch – häufig im Sinne der Polytoxikomanie – wird insbesondere in amerikanischen Studien als charakteristisch für Täter von Beziehungsfemiziden nachgewiesen (Sharps et al. 2003).

Im Zusammenhang mit Beziehungsfemiziden wird zudem das Vorliegen von Persönlichkeitsstörungen diskutiert. Anders als im Bereich der Beziehungsgewalt spielt die sog. *antisoziale Persönlichkeitsstörung* hier jedoch eine eher untergeordnete Rolle. Wenn Persönlichkeitsstörungen vorliegen, dann handelt es sich mehrheitlich um *passiv-aggressive und/oder abhängige Persönlichkeiten*, d.h. Männer, die überkontrolliert und nur bedingt fähig sind, ihre aggressiven Empfindungen (z. B. Wut) auszudrücken (Dutton & Kerry 1999; Showalter, Bonnie & Roddy 1980). Männer mit dieser Persönlichkeitsproblematik sind *insbesondere bei Tötungsdelikten in der Trennungsphase überrepräsentiert*, wobei die Situation der Trennungskündigung oder aber die sog. „letzte Aussprache“ signifikante Triggerfaktoren darstellen. In prognostischer Hinsicht ergibt sich allerdings das Problem, dass diese Männer gerade wegen ihrer akzentuierten Persönlichkeit mehrheitlich im Vorfeld der Tat weder durch Gewalttätigkeit noch andere kriminelle Taten auffallen.

Eine gegensätzliche Problematik ergibt sich bei Persönlichkeitsstörungen mit ausgeprägt narzisstischer Akzentuierung, insbesondere wenn sie sich als schwere Form des „malignen Narzissmus“ manifestieren. Dieses Störungsbild äußert sich in einer Kombination aus narzisstischer Ich-Bezogenheit mit antisozial-aggressivem Verhalten und feindselig-paranoider Weltanschauung, die im Konfliktfall in maßlose Menschenverachtung münden kann. Es liegt auf der Hand, dass Täter mit dieser Persönlichkeitsstörung bei entsprechenden Kränkungerlebnissen von Vorneherein ein drastisch erhöhtes Bedrohungspotential darstellen:

„Die psychologischen Prozesse, die hinter den Merkmalen des malignen Narzissmus stehen, sind so gravierend, dass sie den homizidalen Ausgang von prä-intimidativen Situationen fast unausweichlich machen“ (Marneros 2008, S. 102).

Zur Dynamik von Beziehungsgewalt

Intimide können sowohl im Rahmen bestehender Paarbeziehungen als auch in der Trennungsphase erfolgen, wobei jeweils differentielle psychodynamische Konstellationen und damit auch Risikofaktoren angenommen werden müssen. Letale Gewalt *in bestehenden Paarbeziehungen* kann sowohl als akzidentielles Tötungsdelikt im Rahmen eines singulären Gewaltaktes und als mehr oder weniger geplante Tötungshandlung auf dem Hintergrund eines klassischen „Gewaltzirkels“ im Zusammenhang mit patriarchalem Terrorismus auftreten. Es liegt auf der Hand, dass Prognose- und Präventionsmöglichkeiten dann erheblich eingeschränkt sind, wenn das Tötungsdelikt das erste schwerwiegende Gewaltereignis in einer bestehenden Partnerschaft darstellt.

In Wissenschaft und Praxis besteht einhelliger Konsens dahingehend, dass die *Trennungssituation* einen Hochrisikofaktor für Gewalt gegen Frauen darstellt und zwar für jedwede Manifestationsform von Beziehungsgewalt. In der Trennungsphase nehmen Gewalthandlungen deutlich an Häufigkeit, Intensität und Verletzungsschwere zu (Wilson & Daly 1993). Entsprechend ist die Trennung, insbesondere wenn sie auf die Initiative der Frau zurückgeht, auch ein signifikanter Risikofaktor in der Dynamik von Tötungsdelikten an der Ex-Partnerin (Block 2003). Etwa ein Drittel aller Beziehungsfemizide an Frauen erfolgt in der Trennungsphase, wohingegen umgekehrt nur ein Zehntel der von Frauen verübten Tötungsdelikte in die Trennungsphase fallen (Johnson & Hotton 2003). Dabei ist das gesamte Spektrum der Trennungsgewalt – von physischen Übergriffen über Stalking bis hin zum Femizid – *keineswegs auf Partnerschaften mit vorheriger Beziehungsgewalt beschränkt*.

Nach aktueller Datenlage ist davon auszugehen, dass mindestens 25% der Femizide in der Trennungsphase durch Männer verübt werden, die keinerlei Hinweise auf Gewalttätigkeit in der Vorgeschichte haben (Block 2003; Hotton 2001; Johnson & Hotton 2003; Sharps et al. 2001) und die damit auch für die derzeit vorhandenen „Frühwarnsysteme“ kaum im Vorfeld identifizierbar sind. *Für etwa ein Fünftel dieser Fälle war der lebensbedrohliche und/oder tödliche Angriff sogar die allererste Gewalthandlung* gegen die Partnerin schlechthin (Block 2003). Die empirische Datenlage zu dieser spezifischen Tatentwicklung ist noch sehr defizitär. Es spricht jedoch einiges dafür, dass diese „atypische“ Tätergruppe sich durch ein drastisch überhöhtes Kontrollbedürfnis, evtl. verbunden mit Drogenmissbrauch und/oder (violenten) Impulsdurchbrüchen außerhalb der Beziehung charakterisieren lässt, wobei übersteigerte „Eifersuchsreaktionen“ in vier von zehn Tötungsdelikten ohne Beziehungsgewalt in der Vorgeschichte als Auslösefaktor identifiziert werden konnten (Block 2003).

Es ist zu konstatieren, dass die akute Trennungsphase, beginnend mit der Verbalisierung der Trennungsabsicht, eine besonders gefährliche Phase für Frauen darstellt und zwar unabhängig davon, ob es bereits während der Beziehung zu Gewalthandlungen gekommen ist oder nicht. Über ein

Drittel der von Trennungsgewalt betroffenen Frauen wurden erstmals nach der Trennung misshandelt, wobei es in der Mehrzahl der Fälle zu sehr schweren Verletzungen der Opfer kam. Es wäre empirisch zu prüfen, ob die von Hotton (2001) ermittelten Verlaufsformen der Trennungsgewalt:

- Fortsetzung vormaliger Beziehungsgewalt auf gleich bleibendem Niveau (37%)
- Steigerung vormaliger Beziehungsgewalt in Frequenz und/oder Intensität (24%)
- Erstmaliges Einsetzen von Gewalt nach der Trennung (39%)

auch für deutsche Verhältnisse bestätigt werden und im Hinblick auf distinkte Risikoprofile charakterisiert werden können.

Überwiegend kommt es aber *im Vorfeld des Tötungsdelikts zu physischen Gewalthandlungen gegen die Frau und zwar überwiegend im Jahr vor der Tötung* (Campbell 1992; McFarlane et al. 1999). Rein statistisch betrachtet ist damit *das erste Trennungsjahr* das Zeitfenster, in dem das mit Abstand höchste Gefährdungspotential für Frauen besteht, wobei das Tötungsrisiko mit der Trennungsdauer abnimmt. Knapp die Hälfte der Tötungsdelikte erfolgen in den ersten beiden Trennungsmonaten, etwa ein Drittel in darauf folgenden Monaten und knapp ein Fünftel nach Ablauf des Trennungsjahres (Johnson & Hotton 2003; Wilson & Daly 1993).

Empirische Befunde weisen darauf hin, dass die Eskalationsgefahr in diesem kritischen Zeitraum steigt, wenn es zu körperlichen Gewalthandlungen kommt und zwar *unabhängig von der Schwere des Angriffs*. Die Hälfte der getöteten Frauen hatte innerhalb der letzten 30 Tage, manche 48 Stunden vor der Tötungshandlung, Gewalt durch den Ex-Partner erfahren (Block 2003). Gerade der letztgenannte Befund ist nun aber im polizeilichen Bereich verschiedentlich dahingehend fehlinterpretiert worden, dass Prävention bzw. Opferschutz innerhalb der ersten 48 Stunden nach dem aktuell berichteten Gewaltvorfall erfolgen müsse. Selbstverständlich endet die Hochrisikophase nicht nach ein bis zwei Tagen. Der Befund ist vielmehr dahingehend zu interpretieren, dass es innerhalb dieses eng umschriebenen Zeitfensters ein massiv erhöhtes Gefährdungspotential gibt, *das schnelles und eben nicht zeitlich begrenztes Handeln erforderlich macht* (Herbers et al. 2007). Immerhin werden auch Fälle registriert, bei denen es noch Jahre nach der Trennung zur Tötung der Ex-Partnerin kommt (Wilson & Daly 1993), was letztlich auf das Wirksamwerden *instrumenteller Gewaltmotive* schließen lässt.

Zur Prognostizität von Stalking

Häufig stellt sich in der Praxis die Frage nach der relativen Prognostizität von Stalking-Verhalten im Hinblick auf eine tödliche Gewalteskalation. Die Befundlage zur Koinzidenz von Beziehungsgewalt, Stalking und Tötungsdelikten ist derzeit uneinheitlich (Greuel & Petermann 2005). Folgt man den einschlägigen Studien, dann lässt sich zwar ein gehäuftes Zusammenwirken von Stalking und Beziehungsfemizid konstatieren (McFarlane et al. 2002; Mechanic et al. 2000a, 2000b), allerdings trägt *Stalking – für sich allein genommen – offenbar nicht zu einer bedeutsamen Steigerung des Tötungsrisikos* bei, *jedenfalls dann nicht, wenn es bereits zu Gewalt in der vormaligen Beziehung* gekommen ist. Bei Stalking handelt es sich vielmehr um einen Risikofaktor 2. Ordnung (Campbell et al. 2003), der

erst im Zusammenwirken mit weiteren Faktoren prognostisch relevant wird. Nach gegenwärtiger, allerdings nur recht defizitärer Befundlage deuten sich hier Interaktionseffekte zwischen Stalking in der Trennungsphase und dem Gewaltpotential in der vormaligen Beziehung an.

Stalking nach vormaliger Beziehungsgewalt. Wenn es zur Tötung der Lebenspartnerin kommt, ist mehrheitlich, d.h. in etwa zwei Drittel der Fälle, Beziehungsgewalt in der Vorgeschichte festzustellen. Damit ist *Beziehungsgewalt der stärkste Prädiktor* für einen möglichen Femizid durch den (Ex-) Partner (Meloy 2002). In dieser Gruppe – Femizid nach vormaliger Beziehungsgewalt – lässt sich mehrheitlich eine Koinzidenz von Stalking und Trennungsgewalt feststellen (McFarlane et al. 2002), so dass Stalking das ohnehin erhöhte Risiko allenfalls steigert, allerdings keinen eigenständigen, trennscharfen Risikofaktor darstellt. Wenn Stalking in der Trennungsphase erfolgt, dann sind am ehesten *Modus und Verlauf von Stalking* potentiell prognoserelevant: Stalking bzw. exzessiv kontrollierendes Verhalten bereits während der Beziehung, die Variabilität des gezeigten Stalking-Verhaltens (McFarlane et al. 1999, 2002) sowie das Dominieren von instrumentellen Drohungen (insbesondere Drohungen, die Waffengewalt und/oder Bedrohung der Kinder beinhalten) werden diesbezüglich als potentielle Risikofaktoren hervorgehoben. *In der Gesamtschau sind bei Fällen mit Beziehungsgewalt die bereits realisierten Gewalthandlungen in der Beziehung jedoch aussagekräftiger als das Stalking-Verhalten selbst.*

Stalking ohne vormalige Beziehungsgewalt. In einem Drittel der Beziehungsfemizide liegt nun aber gerade *keine Gewaltvorgeschichte* vor. Die Forschungslage zu diesen Fällen ist entsprechend defizitär. Was sich aber andeutet ist, dass in dieser Subgruppe das erstmalige Auftreten von Gewalt bzw. Stalking in der Trennungsphase eine letale Gewalteskalation indizieren *kann*. Dies war in den Untersuchungen von McFarlane et al. (1999, 2002) in der *Hälfte der Tötungsdelikte ohne Gewaltvorgeschichte* der Fall. Offenkundig stellt Stalking in dieser Subgruppe einen bedeutsamen Risikofaktor dar, zumal Persönlichkeitsstörungen als Risikofaktoren 1. Ordnung hier überrepräsentiert sind. *Aus dem Umstand, dass ein Beziehungspartner bislang nicht offen gewalttätig geworden ist, lässt sich also keineswegs schließen, dass damit auch kein erhöhtes Gewaltpotential vorliegt.* Vielmehr kann das einsetzende Stalking-Verhalten, gerade wenn es deutlich mit dem Verhaltensmuster Macht und Kontrolle assoziiert ist (Greuel & Petermann 2005; Groves, Salfati & Elliott 2004), noch gravierender als in „klassischen“ Fällen von Beziehungsgewalt ernstzunehmende Hinweise auf eine beginnende Gewalteskalation beinhalten.

2.3 Standardisierte Instrumente zur Risikoanalyse

International ist inzwischen eine Vielzahl an Screening-Instrumenten entwickelt worden, die von verschiedenen Agenten der Sozialkontrolle zur Risikoanalyse bei Beziehungsgewalt eingesetzt werden. Tabelle 2-3 gibt einen Überblick über die derzeit meist gebräuchlichen Instrumente und Anwendungsbereiche.

Autoren	Instrument	Inhalt	Datenquellen	Anwendungskontext
Campbell et al. (2005)	Danger Assessment (DA)	20 Items; Gewalt-rückfall, schwere und ggfs. letale Beziehungsgewalt	Befragung von Opfern	Psychosoziale Beratung, Opferschutz
De Becker et al. (2000)	DV-MOSAIC	46 Items; Prognose von kurzfristigen Gewalt- eskalationen	Befragung von Opfern und ggfs. Tätern, polizeiliche Vorerkenntnisse, Vorstrafen	Polizei und Justiz, psychosoziale Beratung, Opferschutz
Dutton (1995)	Propensity for Abusiveness Scale (PAS)	Prognose von psychischer und mittlerer physischer Gewalt	Selbstberichtsdaten	Klinischer und psychosozialer Kontext
Gelles & Tolman (1998)	K-SID	10 Items; Prognose von Gewaltrückfällen	Befragung von Täter und Opfer; polizeiliche Vorerkenntnisse, Vorstrafen	Justiz und Strafvollstreckung; Bewährungsaufsicht
Hilton et al. (2004, 2008)	Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA)	13 Items; Prognose von mittel- bis langfristigen Gewaltrückfällen und - eskalationen	Befragung von Opfern, polizeiliche Vorerkenntnisse, Vorstrafen	Polizei, Justiz, Opferberatung
Kropp & Hart (2000)	Spousal Assault Risk Appraisal Guide (SARA)	20 Items; Screening von Risikofaktoren	Befragung von Täter und Opfer; polizeiliche Vorerkenntnisse, Vorstrafen, psychodiagnostische Befunde	Psychosozialer Kontext, Justiz; Risikoanalyse und Fallmanagement
Kropp & Hart (2004)	Brief Spousal Assault Form for the Evaluation of Risk (B-SAFER)	11 Items; Prognose von mittel- und langfristigen Gewaltrückfällen und - eskalationen, ggfs. auch letaler Beziehungsgewalt	Befragung von Täter, Opfer, Dritten, polizeiliche Vorerkenntnisse, Vorstrafen	Polizei und Justiz, Risikoanalyse und Fallmanagement
Williams & Houghton (2004)	Domestic Violence Screening Inventory DVSI	12 Items; Prognose von Gewaltrückfall bei verurteilten Tätern; eher mittlere Gewaltintensität	Befragung von Tätern; strafrechtliche Vorerkenntnisse	Justiz, Bewährungshilfe

Die genannten Verfahren weisen zwar in vielfältiger Hinsicht Übereinstimmungen auf, sind andererseits aber nur sehr unterschiedlich geeignet für den Einsatz in der *polizeilichen* Praxis und/oder die zuverlässige Vorhersage *letaler* Gewalteskalationen in Paarbeziehungen. Instrumente, die sich beispielsweise in der Opferberatung bewährt haben (z. B. Danger Assessment Scale), werden nicht nur unter anderen Bedingungen und insbesondere auch Zielsetzungen als die der polizeilichen Gefahrenabwehr eingesetzt, sondern basieren häufig auch auf Informationsquellen, die den polizeilichen Einsatzkräften nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Dies trifft umso mehr auf jene Screening-Verfahren zu, die sich in der Strafvollstreckung bzw. Bewährungsaufsicht durchaus bewährt haben (z. B. K-SID, DVSI), damit aber auch auf ein spezifisches Klientel zugeschnitten und von der Verfügbarkeit forensisch-psychiatrischer Gutachten etc. abhängig sind. Diese Problematik hat schließlich den Ausschlag gegeben, spezifische Instrumente für den Einsatz in der polizeilichen Praxis zu entwickeln (z.B. ODARA und DVRAG; Hilton et al. 2004, 2007), die allerdings auch auf der bloßen Aufsummierung von

Risikofaktoren basieren. Tabelle 2-4 liefert einen Überblick über die Risikofaktoren, die mit den jeweiligen Screening-Verfahren erfasst werden.

Tabelle 2-4 Überblick über potentiell geeignete Instrumente zur standardisierten Risikoanalyse bei Beziehungsgewalt

Indikatoren bzw. Beurteilungsdimensionen	Danger Assessment	B-SAFER	ODARA
Bisherige Gewaltentwicklung (Intensität, Frequenz)	X	X	X
Besonderheiten des Indexdelikts (z.B. Bedrohungsmodi, Freiheitsberaubung)		X	X
Zugang zu Waffen	X	X	
Vormaliger Einsatz von Waffen	X	X	
Todesdrohungen	X	X	X
Vormalige Angriffe gegen den Hals	X		
Vormalige Gewalt während der Schwangerschaft	X		X
(Verstöße gegen) frühere polizeiliche / gerichtliche Interventionen wegen häuslicher Gewalt	X	X	X
Trennung(sabsicht)	X		
Substanzmittelmissbrauch / Sucht	X	X	X
Kontrollverhalten	X		
Stalking-Verhalten	X	X	
Dysfunktionale Kognitionen (Besitzanspruch, Eifersucht usw.)	X	X	
Suizidalität	X		
Erwerbslosigkeit, berufliche Probleme	X	X	
Anzahl der Kinder im Haushalt			X
Kinder der Frau aus früherer Beziehung	X		X
Subjektive Gefährdungseinschätzung der Frau	X		X
Habituelle Tendenz zu Gewalt bzw. antisozialem Verhalten		X	X
Überdauernde Beziehungsprobleme		X	X
Psychische Störungen		X	
Schutzbarrieren, mangelnde Ressourcen der Frau (z.B. Isolation, Abhängigkeit, Alkohol)			X

Meta-Analysen zeigen allerdings, dass die in der Praxis durchaus verbreiteten Verfahren hinsichtlich Sensitivität und Spezifität erhebliche Defizite haben (hohe Raten an false positives und false negatives; z. B. Roehl et al. 2005; Hanson, Helmus & Bourgon 2007). Auch werden zunehmend Zweifel artikuliert, ob die spezifisch auf Beziehungsgewalt fokussierenden Instrumente der Risikoeinschätzung eine bessere Vorhersage ermöglichen als (klinische) Verfahren zur Einschätzung genereller Gewaltneigung (Hilton et al. 2007). Insofern soll im Rahmen der vorliegenden Studie zusätzlich überprüft werden, ob und inwieweit derartige Verfahren für die Prognose von Intimididen im polizeilichen Kontext überhaupt geeignet sind.

3. Methode

3.1 Fragestellungen

Im Rahmen des Projekts sollen vorrangig folgende Aspekte empirisch geprüft werden:

1. *Auftretenshäufigkeit*: Wie häufig kommt es zu Tötungsdelikten auf dem Hintergrund von Paarkonflikten?
2. *Distinktheit*: Durch welche spezifischen Merkmale lassen sich Intimidide charakterisieren?
3. *Psychodynamik*: Lassen sich spezifische Konfliktverläufe für tödlich eskalierende Beziehungskonflikte identifizieren und durch spezifische Risikokonstellationen charakterisieren? Im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr und Gefährdungsanalyse sind dabei primär zwei übergeordnete Fragestellungen von Bedeutung:
 - Wie lassen sich (auf gleichem Niveau) perpetuierende von eskalierenden (nicht-letalen) Gewaltprozessen unterscheiden und identifizieren? Wo liegt der Rubikon, an dem ein Täter die Schwelle von häuslicher Gewalt zur massiven Gewalteskalation überschreitet? (Rubikon 1; vgl. Abb. 3-1)
 - Wie lassen sich letale und nicht-letale Gewaltprozesse bei Paarkonflikten differenzieren? Wo liegt der Rubikon, an dem ein Täter die Schwelle von massiver (nicht-letaler) Gewalt überschreitet und ein Tötungsdelikt begeht? (Rubikon 2; vgl. Abb. 3-1)
4. *Risikofaktoren*: Welche Faktoren sind Indikatoren für ein schweres Gewalt- bzw. drohendes Tötungsdelikt?
5. *Prognostizität von sog. Risiko-Skalen*: Inwieweit lassen sich Intimidide anhand einschlägiger Screening-Instrumente vorhersagen?

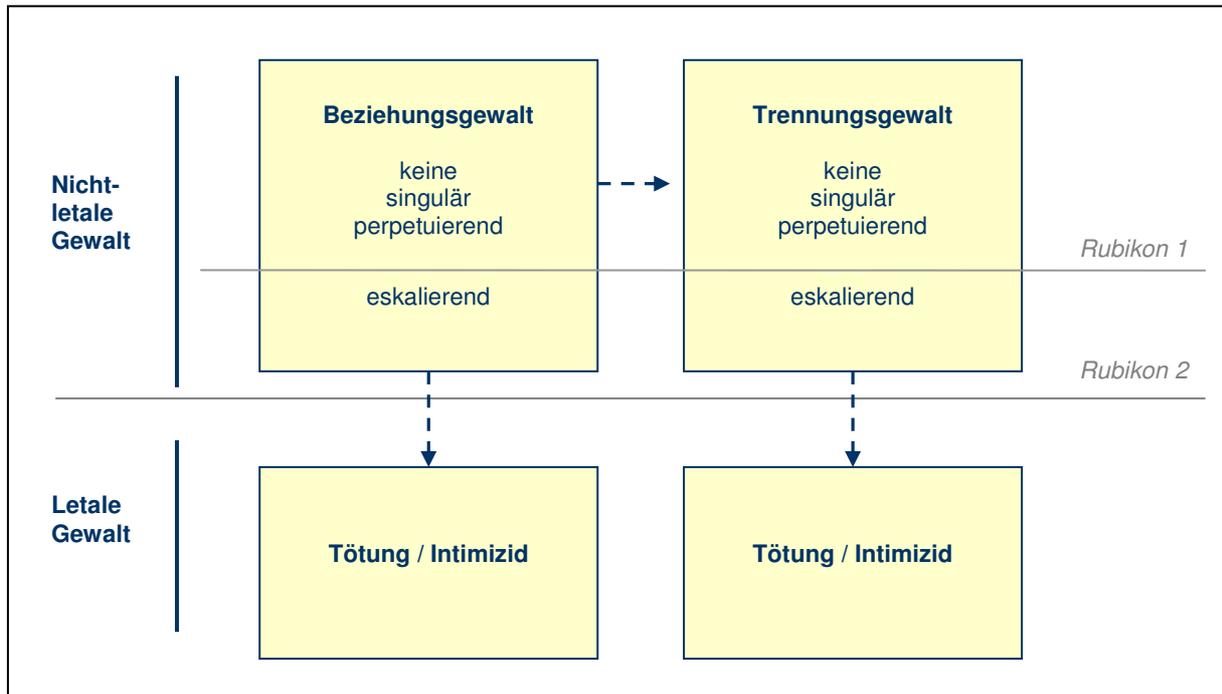


Abb. 3-1. Gewaltprozesse in Paarbeziehungen

3.2 Untersuchungsdesign

Ausgangsbasis ist eine Totalerhebung aller im Jahr 2005 polizeilich registrierten Tötungsdelikte mit männlichen Tatverdächtigen. Tötungsdelikte von Frauen wurden nicht einbezogen, da sie zum einen sehr selten sind, zum anderen aber auch einer spezifischen Psychodynamik folgen, die für den hier relevanten Kontext – polizeiliche Intervention bei Beziehungsgewalt – eine eher marginale Rolle spielt.

Ob ein Tötungsdelikt in Bezug zu einem Paarbeziehungskonflikt steht, lässt sich erst anhand der Verfahrensakte definitiv bestimmen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik liefert hierzu auf Aggregatdatenebene keine trennscharfen Informationen. Auf der Basis eines PKS-Suchlaufs wurde deshalb über das Landeskriminalamt NRW ein Datensatz generiert, der eine Zuordnung von Falldaten zu den entsprechenden Aktenzeichen und damit den Zugang zu den jeweiligen Staatsanwaltschaften erlaubte. Auf der Basis dieses Datensatzes lässt sich feststellen, dass für das Jahr 2005 insgesamt N=337 Tötungsdelikte registriert worden sind, davon n=336 Fälle mit bekanntem Tatverdächtigen. In 79,2% der Fälle (n = 266) handelte es sich um Delikte mit männlichen Tatverdächtigen. Diese Akten wurden bei den zuständigen Staatsanwaltschaften angefordert und zunächst auf der Basis eines inhaltsanalytischen Grobscreenings dahingehend ausgewertet, ob sie Fälle mit Bezug zu Partnerschaftskonflikten beinhalten. Auf der Basis von Aktenanalysen und Auswertungen der PKS-Falldaten wurde zudem ein Vergleich zwischen *polizeilich registrierten* Tötungsdelikten auf dem Hintergrund von Partnerschafts- oder sonstigen Konflikten anhand kriminalstatistisch bedeutsamer Variablen vorgenommen.

Schließlich erfolgte für die Teilstichprobe der Paarkonflikte eine dezidierte inhaltsanalytische Auswertung zur Beziehungs- und Konfliktdynamik, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Differenzierung zwischen originären Tötungsdelikten und schweren Gewalttaten gelegt wurde. Vor diesem Hintergrund wurde dann schließlich die empirische Validierung von Risikofaktoren bei Gewalteskalationen in Paarbeziehungen vorgenommen. Damit ist die Überprüfung der Diskriminationsfähigkeit ermittelter Gefährdungsindikatoren auf – statistisch gesehen – „strengem“ Niveau als Kontrastierung zweier Extremgruppen von Beziehungsgewalt erfolgt.

Abbildung 3-2 gibt einen schematischen Überblick über das sequentielle Vorgehen und die jeweiligen Erhebungsschritte und Fallstichproben.

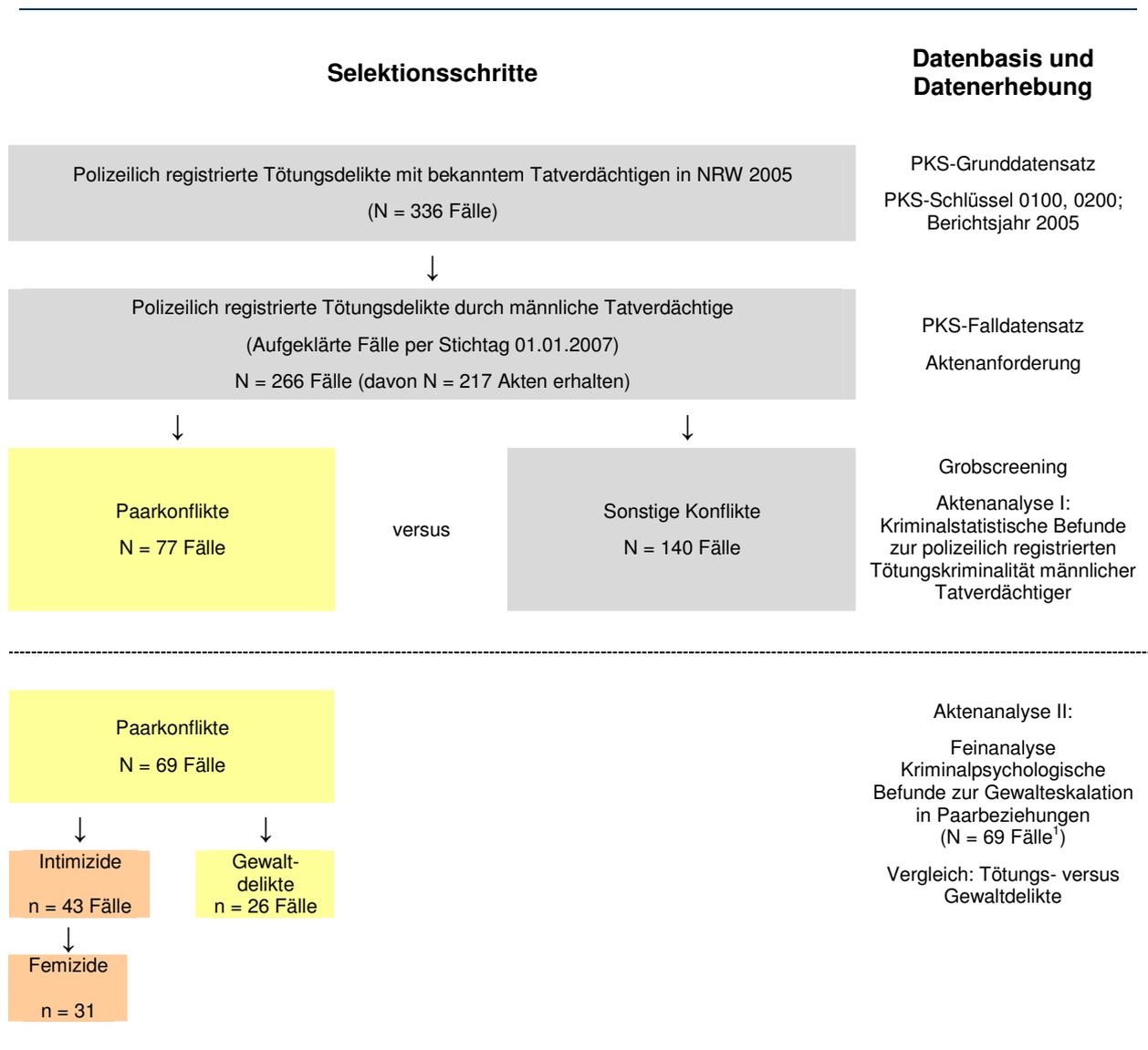


Abb. 3-2 Methodisches Vorgehen

¹ Von den insgesamt N = 77 Fällen mit Bezug zu Partnerschaftskonflikten lagen in n = 69 Fällen Akten mit hinreichender Informationsdichte vor, so dass sich die Stichprobengröße der vertiefenden Aktenanalyse gegenüber dem Grobscreening entsprechend verringert.

Erhebungs- und Auswertungsmethoden

Im Mittelpunkt der Datenerhebung stehen qualitative Inhaltsanalysen von Verfahrensakten zur männlichen Tötungskriminalität im Allgemeinen und zu Gewalteskalationen bei Paarkonflikten und Intimidationen im Besonderen. Flankierende Einzelinterviews konnten in zwei Intimidationsfällen geführt werden. Das methodische Vorgehen soll nachfolgend kurz skizziert werden:

Inhaltsanalytisches Grobscreening. Über eine *PKS-Auswertung* auf Aggregatdatenebene hinaus wurde eine fallbezogene Analyse der PKS-Daten zur ersten Lagebilderstellung „*Tötungskriminalität männlicher Tatverdächtiger*“ durchgeführt. Diese Ergebnisse wurden ergänzt durch ein inhaltsanalytisches Grobscreening aller Verfahrensakten, die durch die Staatsanwaltschaften bereitgestellt werden konnten (N = 217 Fälle). Im Rahmen einer standardisierten Aktenanalyse wurden Informationen zu folgenden kriminalstatistisch bedeutsamen Kategorien erhoben: Delikte, Tatverdächtige, Opfer, Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung, Beziehungs- und Konfliktkonstellationen, strafrechtliche Beurteilung. Der Variablensatz umfasst insgesamt 46 Merkmale und ist dem Methodenanhang zu entnehmen.

Aktenanalyse. Die kriminalpsychologische Analyse der *polizeilich registrierten Gewalteskalationen in Paarbeziehungen* basiert auf einer dezidierten *inhaltsanalytischen Auswertung der Gerichtsakten*. Auf dem Hintergrund des in Abbildung 3-3 skizzierten Prozessmodells wurden nicht nur Informationen zu den konkreten Tötungshandlungen, sondern schwerpunktmäßig zur partnerschaftlichen Beziehungs- und Konfliktodynamik als solcher erhoben. Für alle Entwicklungsphasen wurden Daten auf den Dimensionen erfasst, die nach aktuellem Kenntnisstand mit massiver Beziehungsgewalt und letaler Gewalteskalation in Paarbeziehungen zusammenhängen (sollen). Dabei wurden schwerpunktmäßig jene Merkmale erhoben, die auch im polizeilichen Einzeldienst schnell und zuverlässig erschlossen werden können. Bedingungsfaktoren, für deren Identifizierung es besonderer (nicht-polizeilicher) Sachkunde bedarf (z.B. frühkindlich erworbene Bindungsproblematik) stehen nicht im Mittelpunkt der vorliegenden Studie. Das Kategoriensystem umfasst insgesamt 632 Einzelvariablen und deckt folgende Erhebungsdimensionen ab:

- Anzeigesituation und Einsatzgeschehen
- Tatverdächtige
- Geschädigte
- Paarbeziehung
- Konfliktodynamik
- Prä-homizidale Phase
- Tatgeschehen
- Post-homizidale Phase
- Externe Interventionen
- Strafrechtliche Verfahrenserledigung
- Risikofaktoren

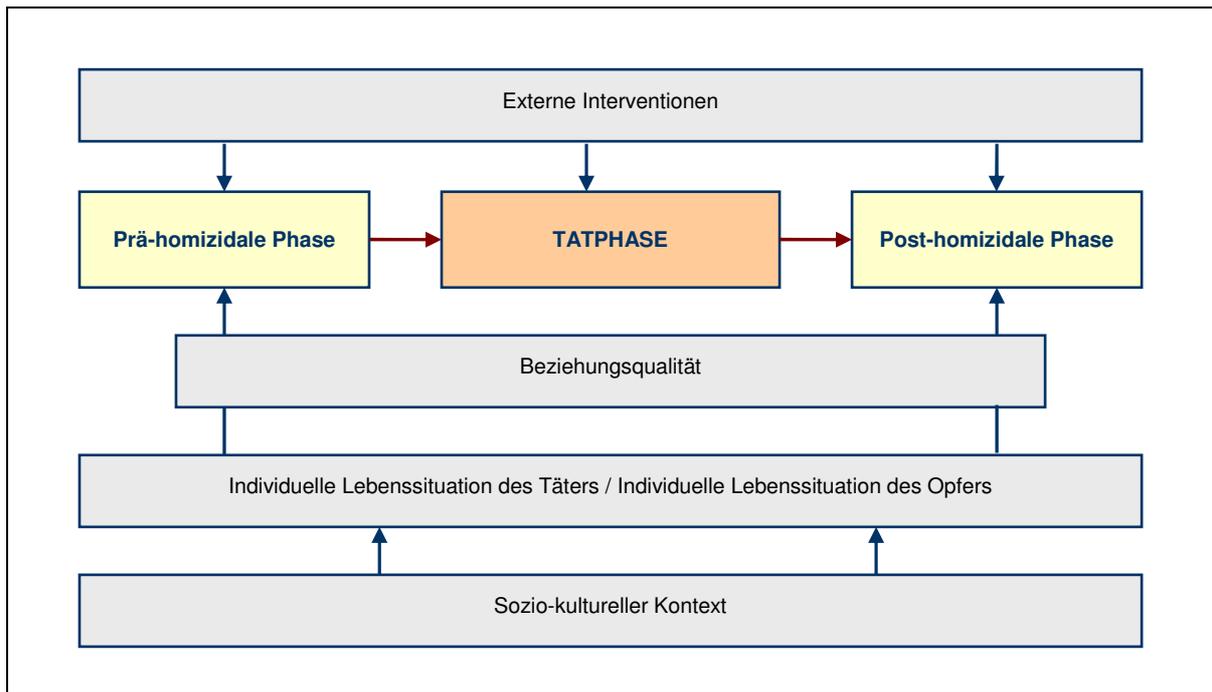


Abb. 3-3 *Kategoriale Erhebungsdimensionen zur Erfassung der Psychodynamik von Intimiziden*

Interviews. Das ursprünglich geplante Vorhaben, die Ergebnisse der Aktenanalyse durch Interviews mit Opfern und/oder Angehörigen von Intimiziden zu vertiefen, konnte aus nicht zu beeinflussenden Gründen nicht im gewünschten Ausmaß realisiert werden. Gemäß der Vorgaben des Datenschutzkonzeptes sollten von Vorneherein nur Interviews mit Geschädigten und/oder deren Angehörigen geführt werden, wenn von staatsanwaltschaftlicher Seite in verfahrensrechtlicher wie ethischer Hinsicht die Unbedenklichkeit eines Betroffeneninterviews zu Forschungszwecken erklärt wurde und darüber hinaus auch unter psychologischen Gesichtspunkten keine forschungsethischen Bedenken bestanden. Zudem wurden nur solche Fälle für eine mögliche Interviewerhebung ausgewählt, in denen von den Opfern bzw. Angehörigen überhaupt sachdienliche Auskunft zu erwarten, insofern also der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt war. In diesem Fall erfolgte die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen über die StA, indem ein vorbereitetes Anschreiben des IPoS von dort an die Geschädigten und/oder Angehörigen weitergeleitet (siehe Anhang) bzw. fernmündlich Kontakt zur Nebenklagevertretung aufgenommen wurde. Als Absender war die anfragende Staatsanwaltschaft angegeben, um auszuschließen, dass bei Unzustellbarkeit Namen und (vormalige) Adressen der Betroffenen dem IPoS bekannt werden. Durch dieses *Adressmittlungsverfahren* sollte vermieden werden, dass die Adressen der Betroffenen den Projektmitarbeiterinnen bekannt werden und diese in vollem Umfang von ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Gebrauch machen können. In insgesamt n = 19 Fällen waren die Einschlusskriterien erfüllt, so dass eine schriftliche Kontaktaufnahme zu insgesamt 23 potentiellen Interviewpartnern erfolgte. Tabelle 3-1 gibt einen Überblick über die mit staatsanwaltschaftlicher Unterstützung realisierten Kontaktversuche.

Tabelle 3-1. Anzahl schriftlicher Kontakte mit potentiellen Interviewpartnern (N = 23)

Staatsanwaltschaft	Anschreiben an Opfer und/oder Angehörige
Aachen	n = 3
Bonn	n = 1
Dortmund	n = 2
Düsseldorf	n = 1
Duisburg	n = 1
Hagen	n = 4
Köln	n = 1
Krefeld	n = 1
Mönchengladbach	n = 2
Paderborn	n = 5
Siegen	n = 2

Letztlich konnten jedoch nur N = 2 Interviews mit Angehörigen und Betreuungspersonen zu ausgewählten Intimidationsfällen durchgeführt werden. Die geringe Rücklaufquote von 8,7% spricht für die Nachwirkung massiver Traumatisierungen bei (überlebenden) Opfern und Hinterbliebenen, die eine neuerliche Auseinandersetzung mit der erlebten Viktimisierung offenkundig unmöglich gemacht haben. Sie entspricht im Übrigen anderen Forschungsbefunden, wonach selbst bei weniger schweren Gewaltdelikten Opfer von Beziehungsgewalt nur selten dazu bereit sind, sich im Rahmen von Interviews zu ihren Erfahrungen zu äußern (Löbmann & Herbers 2005). Angesichts der Tatsache, dass in allen Fällen schriftliche Urteilsbegründungen des Gerichts und in knapp jedem zweiten Fall ausführliche forensisch-psychiatrische Sachverständigengutachten vorlagen, konnten die erforderlichen Informationen aus anderen Quellen generiert werden, so dass der Ausfall der Interviewerhebungen letztlich nicht zu einem substantiellen Informationsverlust geführt hat.

Datensätze. Aufgrund der Tatsache, dass in einem Teil der Fälle mehrere Tatverdächtige und/oder Opfer involviert waren, mussten die Daten in verschiedenen Datensätzen angelegt werden. Bei der Ergebnisdokumentation ist insofern zu berücksichtigen, dass sich die Angaben auf verschiedene Referenzgruppen und Stichprobengrößen beziehen. Während Falldatensätze umschriebene Taten beinhalten, beziehen sich Personendatensätze auf Charakteristika und Verhaltensweisen individueller Tatverdächtiger und Opfer. Die statistische Datenanalyse wurde mit dem Statistik-Programm SPSS® 15.0 durchgeführt und umfasst sowohl univariate als auch multivariate Verfahren, auf deren Besonderheiten im jeweiligen Ergebniszusammenhang eingegangen wird. Als Signifikanzniveau wurde eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 % festgelegt.

4. Stichprobenbeschreibung

Nachfolgend werden – über die einzelnen Selektionsschritte hinweg – zentrale kriminalstatistische Befunde zur polizeilich registrierten Tötungskriminalität in NRW mitgeteilt. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Stichprobenbeschreibung zunächst an der *polizeilichen* Eingangsdefinition als (versuchtes) Tötungsdelikt ansetzt und – ungeachtet der strafrechtlichen Verfahrenserledigung – Kennwerte für das Hellfeld polizeilich registrierter Tötungsdelikte liefert.

4.1 Grunddatensatz: Polizeilich registrierte Tötungsdelikte

Ausgangspunkt der Studie war ein aus PKS-Daten generierter Grunddatensatz über im Berichtsjahr 2005 *polizeilich registrierte* Tötungsdelikte (PKS-Schlüssel 0100 und 0200).

Tabelle 4-1 *Kriminalstatistische Parameter: PKS-Grunddatensatz – Polizeilich registrierte Tötungsdelikte 2005*

PKS-Grunddatensatz – Polizeilich registrierte Tötungsdelikte 2005		
Basis: N = 336 Fälle mit bekanntem Tatverdächtigen		
Männliche Tatverdächtige		Weibliche Tatverdächtige
n = 266 Fälle 79,2%	Anzahl der Fälle	n = 70 Fälle 20,8%
n = 89 Fälle 33,5%	Anteil Morddelikte	n = 14 Fälle 20,0%
n = 224 Fälle 84,2%	Tatzeit 2005	n = 50 71,4%
n = 174 Fälle 65,4%	Kriminalpolizeilich bekannte TV	n = 25 35,7%
n = 27 10,2%	Multiple Täter	n = 7 10,0%
n = 27 10,2%	Multiple Opfer	n = 4 5,7%
N = 312 Personen 82,3%	Anzahl Tatverdächtige	N = 67 Personen 17,7%
N = 299 Personen 80,4%	Anzahl Opfer	N = 73 Personen 19,6%
n = 183 61,2%	Anteil männlicher Opfer	n = 51 69,9%
n = 100 Opfer 33,4%	Anteil vollendete Tötungsdelikte	n = 37 Opfer 50,7%

Diese waren in über Dreiviertel der Fälle männlichen Tatverdächtigen zuzuordnen sind (79,2%; n=266)². Männer sind ebenfalls als Opfer von letalen Gewalthandlungen überrepräsentiert, wobei Totschlagsdelikte und Tötungsversuche generell dominieren. Es imponiert der Befund, dass Männer in 65,4% der Fälle und damit deutlich häufiger als weibliche Tatverdächtige bereits vor dem Tötungsdelikt kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten sind.

Bei etwa jedem zehnten *von Männern verübten* Tötungsdelikt waren mehrere Tatverdächtige bzw. Opfer involviert, so dass sich für das Berichtsjahr 2005 eine Gesamtstichprobe von 266 Fällen mit 312 Tatverdächtigen und 299 Opfern ergibt. Von dieser Grundgesamtheit konnten insgesamt n = 217 Verfahrensakte über die jeweiligen Staatsanwaltschaften beigezogen werden; dies entspricht einem Anteil von 81,6% an der Gesamtzahl aller im Jahr 2005 in NRW polizeilich registrierten Tötungsdelikte von Männern. Die Rücklaufquote aus den einzelnen Staatsanwaltschaften variierte dabei von 70,8% bis 92,3% und kann insgesamt als sehr zufriedenstellend beurteilt werden.

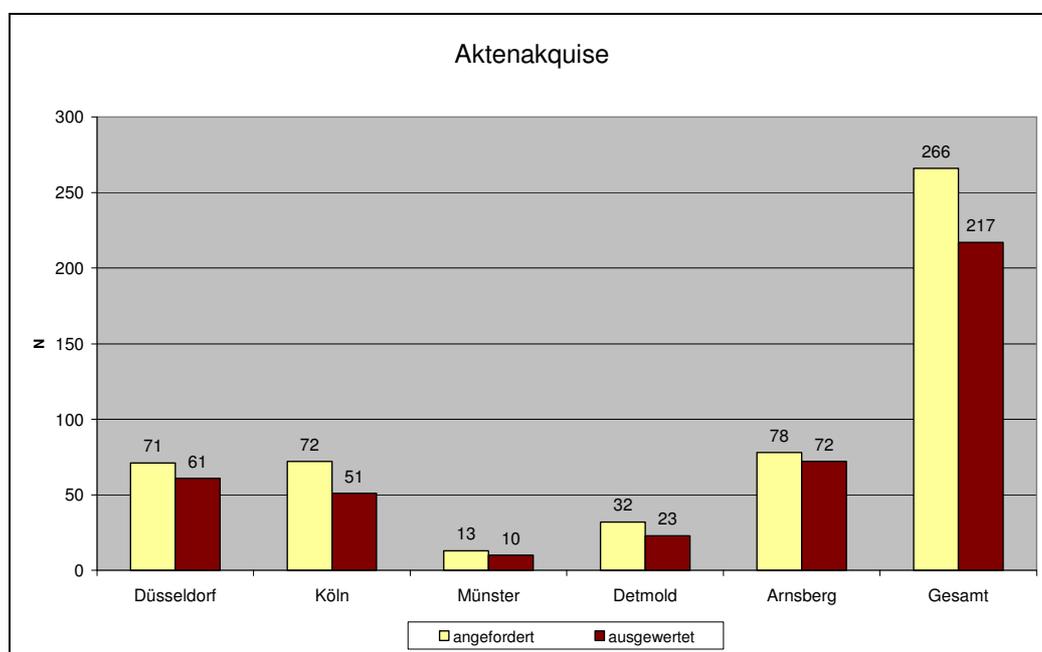


Abb. 4-1 Anzahl der angeforderten und analysierten Akten (absolute Häufigkeiten)

4.2 Grobscreening: Polizeilich registrierte Tötungsdelikte von Männern

Nachfolgend werden die auf der Basis des inhaltsanalytischen Grobscreenings von N = 217 Gerichtsakten gewonnenen Erkenntnisse zum relativen Anteil von Paarkonflikten an der männlichen Tötungskriminalität und zu systematischen Unterschieden zwischen Paar- und sonstigen Konfliktkonstellationen wiedergegeben.

² Der relativ hohe Anteil weiblicher Tatverdächtiger 2005 lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass im Berichtsjahr Serientaten einer Altenpflegerin aufgedeckt wurden, die insoweit die reine Fallzahlenstatistik entsprechend beeinflussen (Klotzbach & Gerlach 2008).

Männliche Tötungskriminalität ereignet sich überwiegend außerhalb von Partnerschaften. Der Anteil von Delikten, für die ein Partnerschaftskonflikt als motivational führend identifiziert werden konnte, beläuft sich auf 35,5%, wobei hier Morddelikte signifikant überrepräsentiert sind ($\Phi = .189$; $p < .01$). Der Anteil vollendeter Tötungsdelikte liegt in beiden Fallgruppen auf vergleichbarem Niveau ($\Phi = .108$; ns), insgesamt kam es in jedem dritten Fall zur Tötung von Menschen ($n = 115$).

Tabelle 4-2 *Konflikthintergrund der polizeilich registrierten Tötungsdelikte männlicher Tatverdächtiger*

Polizeilich registrierte Tötungsdelikte männlicher Tatverdächtiger in 2005		
Basis: N = 217 Fälle		
	↓	↓
Paarkonflikte		Sonstige Konflikte
N = 77 Fälle 35,5 %	Anzahl Fälle	N = 140 Fälle 64,5 %
n = 34 Fälle 44,2 %	Morddelikte	n = 36 Fälle 25,7 %
n = 43 Fälle 55,8%	Totschlagsdelikte	n = 104 Fälle 74,3 %
n = 45 Fälle 58,4 % %	Versuchsanteil	n= 97 Fälle 69,3 %

Der relative Anteil von Paarkonflikten an der männlichen Tötungskriminalität erweist sich – bezogen auf die Ebene der einzelnen Regierungsbezirke – mit einem durchschnittlichen Verhältnis von etwa 1:2 überregional als weitgehend stabil ($\text{Cramer's } V = .105$; ns). Geringfügige Abweichungen dürfen nicht überinterpretiert werden, zumal hier die unterschiedlich hohen Rücklaufquoten aus den einzelnen Regionen mitberücksichtigt werden müssen.

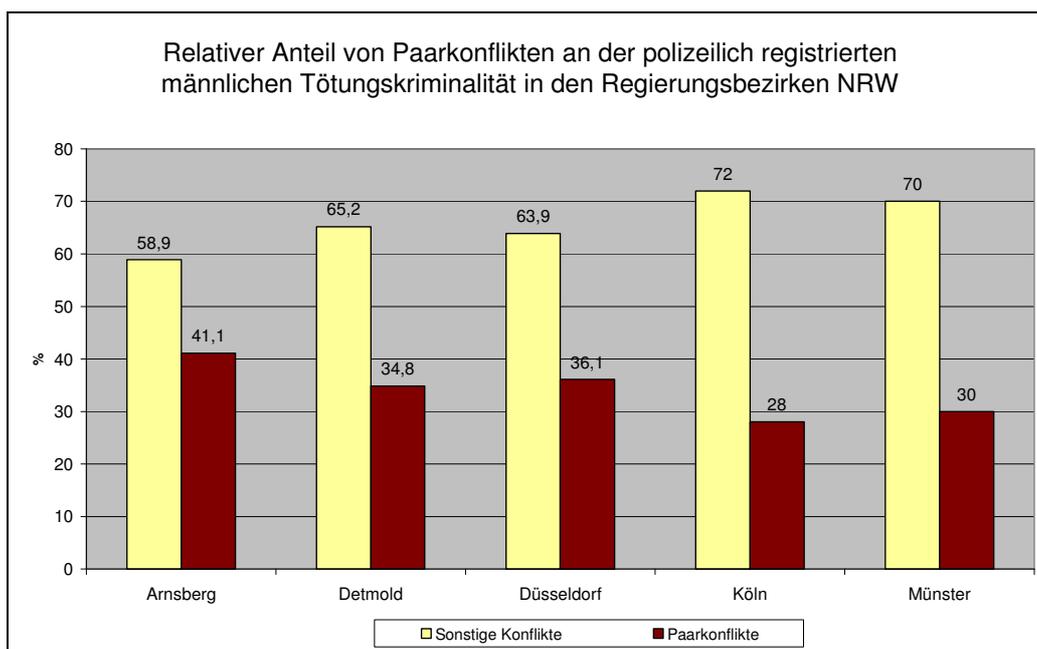


Abb. 4-2 *Relativer Anteil von Paarkonflikten an der polizeilich registrierten männlichen Tötungskriminalität in den Regierungsbezirken NRW (N = 217 Fälle)*

Registrierte Tatverdächtige

Obwohl die polizeilich registrierten Tötungsdelikte im Regelfall durch Einzeltäter begangen wurden, zeigte sich in Einzelfällen ein Zusammenwirken mehrerer Personen, so dass insgesamt N = 244 Tatverdächtige ermittelt wurden, darunter n = 5 Frauen als Mittäterinnen. In Bezug auf Alter und kriminelle Vorbelastung ergeben sich dabei deutliche Unterschiede zwischen den beiden Fall- bzw. Tätergruppen. Bei Tötungsdelikten im Zusammenhang mit Paarkonflikten sind die Tatverdächtigen deutlich älter ($t = 4.189$; $df = 242$; $p < .001$) und gleichzeitig seltener kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten als bei anderen Konfliktkonstellationen ($\Phi = .137$; $p < .05$).

Tabelle 4-3 Männliche Tatverdächtige bei polizeilich registrierten Tötungsdelikten

Tatverdächtige		
Basis: N = 217 Fälle / 244 Tatverdächtige		
↓		↓
Paarkonflikte N = 77 Fälle		Sonstige Konflikte N = 140 Fälle
N = 74 Fälle 96,1 %	Fälle mit Einzeltätern	N = 126 Fälle 90,0 %
N = 80	Anzahl TV	N = 164
41,2 Jahre SD = 14,2 Jahre	Durchschnittsalter	33,3 Jahre SD = 13,5 Jahre
13 – 94 Jahre	Altersspektrum	13 – 82 Jahre
N = 44 Fälle 57,1 %	Kriminalpolizeiliche Vorerkenntnisse	N = 99 Fälle 70,7 %

Bei Tötungsdelikten *außerhalb von Partnerschaftskonflikten* imponiert der hohe Anteil von jungen Tatverdächtigen im Jugendlichen- und Heranwachsendenalter sowie deren kriminelle Vorbelastung. Unter den Jugendlichen und Heranwachsenden waren fast drei von vier Tatverdächtigen bereits kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten, in der Gruppe der 21- bis 30jährigen sogar 87,9%. Dies spricht sowohl für eine spezifische Dynamik als auch Tatgelegenheitsstruktur der Tötungsdelikte außerhalb von Paarbeziehungen, die eher mit generell delinquenten Verhaltensbereitschaften assoziiert sind.

Demgegenüber liegt bei polizeilich registrierten Tötungsdelikten auf dem Hintergrund von *Paarkonflikten* bei vergleichbar breitem Altersspektrum der Tatverdächtigen der Häufigkeitsgipfel (Median) im 4./5. Lebensjahrzehnt, also in einer biographischen Phase, in der generell von einer reduzierten Delinquenzbelastung auszugehen ist. Dementsprechend fällt der Anteil jener Fälle mit (mindestens einem) polizeilich bekannten Tatverdächtigen (57,1%) und damit deren „Sichtbarkeit“ deutlich niedriger aus ($\Phi = .137$; $p < .05$).

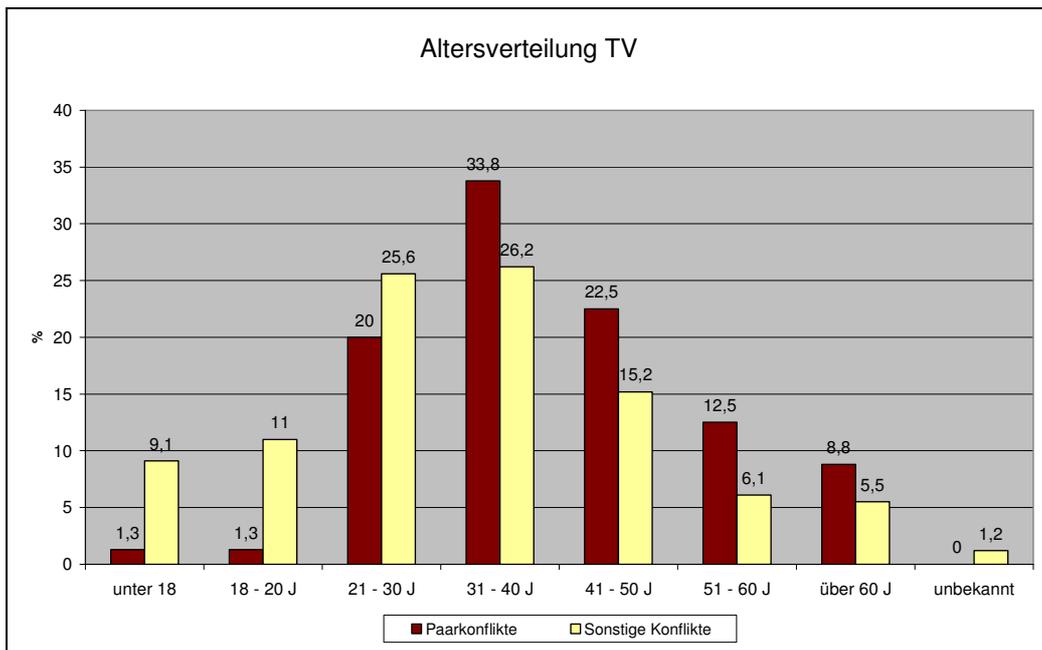


Abb. 4-3 Altersverteilung der Tatverdächtigen (N = 244).

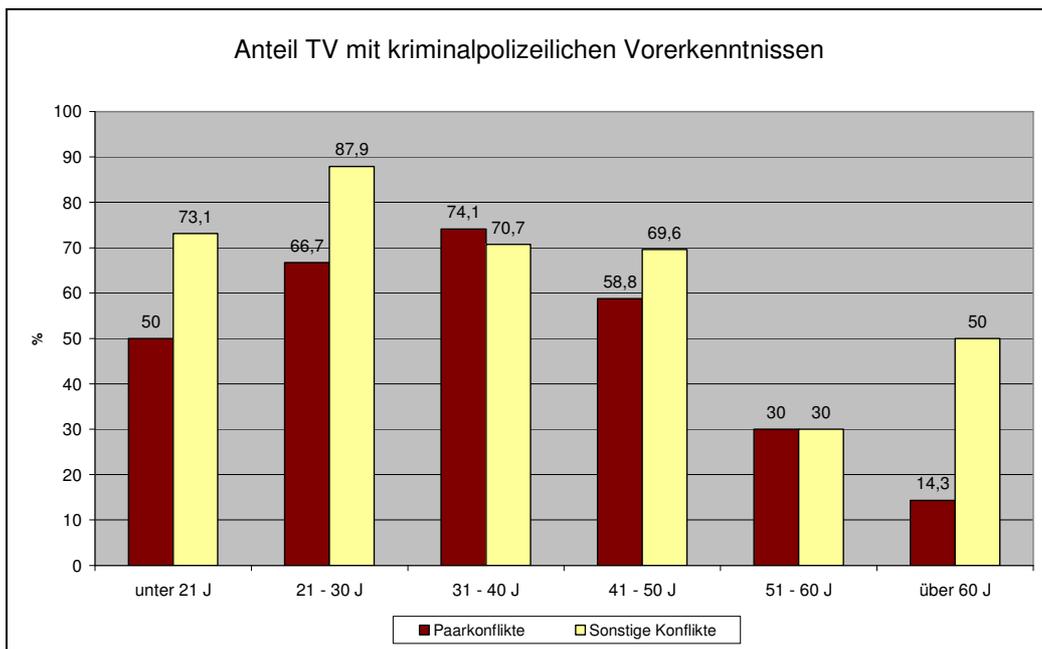


Abb. 4-4 Altersverteilung und polizeiliche Vorerkenntnisse der Tatverdächtigen (N = 219 TV; n = 25 missing)

Registrierte Opfer

Tötungsdelikte von Männern richten sich in der Mehrheit der Fälle auch gegen männliche Opfer, wobei das Altersspektrum außerordentlich weit ist und vom Säuglings- bis zum Hochbetagtenalter alle biographischen Phasen umfasst. Die Altersverteilung, die ihren Gipfel im 4. Lebensjahrzehnt erreicht, verläuft dabei in beiden Deliktgruppen nahezu parallel ($t = -1,259$; $df = 236$; ns). Vergleichbar hoch ist zudem der Anteil von Tathandlungen, die sich gegen multiple Opfer richten ($\Phi = 0,30$; ns).

Tabelle 4-4

Opfer von polizeilich registrierten Tötungsdelikten männlicher Tatverdächtiger

Opfer von polizeilich registrierten Tötungsdelikten		
Basis: N = 217 Fälle / 239 Opfer		
↓		↓
Paarkonflikte (N = 77)		Sonstige Konflikte (N = 140)
N = 8 Fälle 10,4	Fälle mit multiplen Opfern	N = 12 Fälle 8,6 %
N = 87	Anzahl Opfer	N = 152
N = 67 77,0 %	Weibliche Opfer	N = 29 19,1 %
35,4 Jahre SD = 16,3 Jahre	Durchschnittsalter	38,2 Jahre SD = 17,2 Jahre
1 – 84 Jahre	Altersspektrum	1 – 84 Jahre
n = 44 Opfer (50,6%) n = 43 Opfer (49,4%)	Deliktverteilung	n = 39 Opfer (25,7%) n = 113 Opfer (74,3%)
N = 36 Opfer 41,4%	Vollendete Tötung	N = 44 Opfer 28,9 %

Bei polizeilich registrierten Tötungsdelikten auf dem Hintergrund von Paarkonflikten sind die Opfer primär weiblich ($\Phi = .569$; $p < .001$), von einem erhöhten Mordrisiko bedroht ($\Phi = .252$; $p < .001$) und in keiner anderen Konstellation gefährdeter als in engen (verwandtschaftlichen) Beziehungen (Cramer's $V = .524$; $p < .001$).

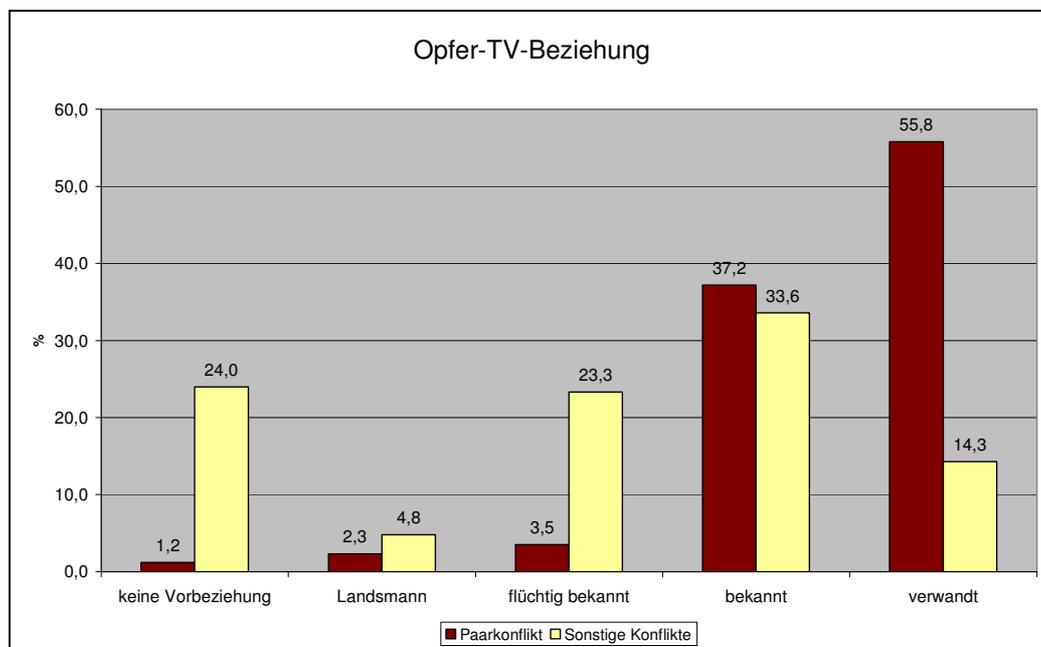


Abb. 4-5 Zusammenhang zwischen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung und Konflikthintergrund (N = 232 Opfer; n=7 missing)

Mit zunehmender Enge der Täter-Opfer-Beziehung steigt – unter Kontrolle des Tatverdächtigenalters – zudem in beiden Fallgruppen das Risiko einer vollendeten Tötung. ($r^3 = .170$; $p < ,05$). Hinsichtlich der Altersverteilung der Opfer ergeben sich indessen keine bedeutsamen Unterschiede.

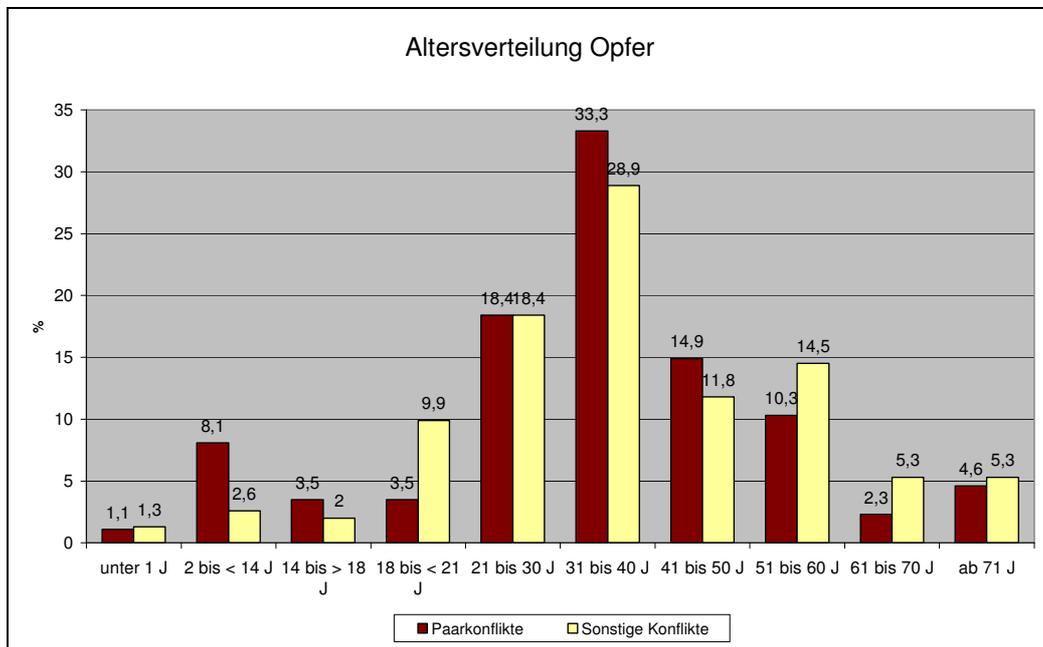


Abb. 4-6 Altersverteilung der Opfer (N=239)

Konfliktkonstellationen bei polizeilich registrierten Tötungsdelikten außerhalb von Paarbeziehungen

Vergleicht man die Fälle hinsichtlich kriminalpsychologisch relevanter Merkmale, dann lassen sich distinkte Tatkonstellationen und Konflikttypen identifizieren. So dominieren bei Tötungsdelikten außerhalb von Paarbeziehungen bei weitem „*Milieuspezifische Konflikte*“, die aus psychologischer Sicht als Impulsdelikte – gehäuft im Zusammenhang mit Alkoholkonsum – imponieren und an Streitigkeiten innerhalb subkultureller Milieus gekoppelt sind (n=65; 46,4%). Entsprechend hoch ist der Anteil von Tatverdächtigen, die bereits in der Vergangenheit kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten sind (70,7%).

³ Es wurden Partialkorrelationen (Pearson) berechnet, um den systematischen Altersunterschied zwischen den Tatverdächtigen beider Fallgruppen zu kontrollieren (Kontrollvariable: Alter).

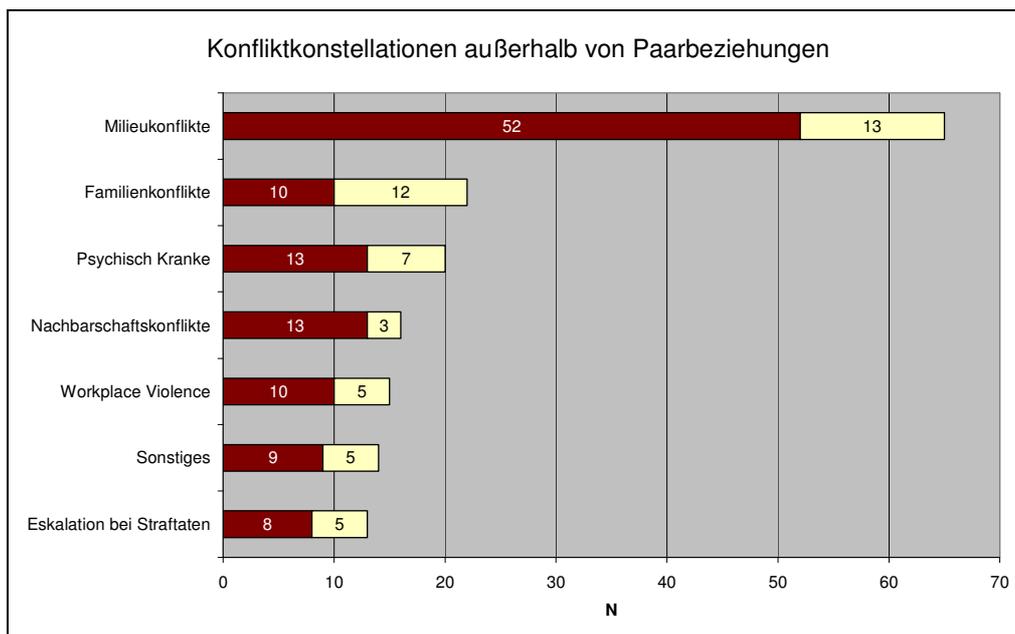


Abb. 4-7 Konfliktkonstellationen bei Tötungsdelikten außerhalb von Paarkonflikten (absolute Häufigkeiten; N = 140 Fälle; Mehrfachnennungen)

Einen besonderen Schwerpunkt bilden hier Streitigkeiten im Alkoholiker- oder Drogenmilieu sowie Auseinandersetzungen unter Betrunkenen, etwa bei Schlägereien oder Messerstechereien in Freizeitlokalitäten. Hierbei handelt es sich weitestgehend um *akzidentelle Tötungsdelikte*, die deutlich mit Substanzmittelmissbrauch korreliert sind. Damit lässt sich für über die Hälfte der Tötungsdelikte dieses Typus ein Zusammenhang zu Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch feststellen. Unter entwicklungspsychologischen Aspekten sind hiervon eskalierende Auseinandersetzungen zwischen (Gruppen von) Jugendlichen als eigenständiger Typus abzugrenzen, für die sich nach Aktenlage ebenfalls Hinweise auf Substanzmittelmissbrauch ergeben. Gruppendynamische Prozesse dürften hier allerdings motivational führend sein. Etwa jedes zehnte Tötungsdelikt ist dem Prostitutions- und Türstehergewerbe zuzuordnen

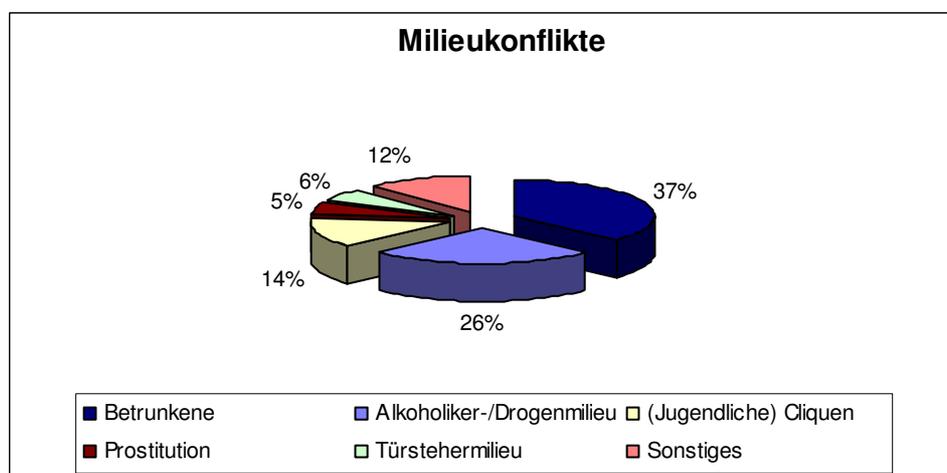


Abb. 4-8 Milieuspezifische Konflikte im Zusammenhang mit Tötungsdelikten außerhalb von Paarbeziehungen (relative Häufigkeiten; N = 65 Fälle)

Milieukonflikte imponieren insgesamt also durch ihre deutliche Affinität zu delinquent-subkulturellen Lebenskontexten und werden überwiegend von jüngeren Tatverdächtigen verübt.

Die zweitgrößte Fallgruppe stellen *Familienkonflikte* ($n = 22$; 15,7%), wobei (letale) Gewalthandlungen von Kindern gegenüber ihren Eltern dominieren. Knapp die Hälfte dieser Taten wurde durch psychisch auffällige (erwachsene) Kinder begangen. In vier weiteren Fällen handelte es sich um schwere Kindesmisshandlungen, darüber hinaus waren Konfliktkonstellationen zwischen nicht in erster Linie verwandten bzw. verschwägerten Erwachsenen tausalösend. Im Rahmen von Familienkonflikten werden Frauen am ehesten durch ihre (erwachsenen) Söhne (27,3%) oder aber durch Angriffe psychisch Kranker (23,1%) viktimisiert. Demgegenüber sind sie von milieubedingten Tötungshandlungen *kaum* betroffen (7,6%). Jener Bereich der Tötungskriminalität ist auch auf der Opferseite eindeutig männlich dominiert ($\Phi = .453$; $p < .001$).

Insgesamt wurde gut jede 10. Tötungshandlung außerhalb von Paarbeziehungen durch *psychisch kranke Täter* begangen, wobei Störungsbilder aus dem psychotischen Formenkreis mit paranoider bzw. schizophrener (Wahn-)Symptomatik bei Weitem überwiegen. In knapp einem Drittel der Fälle war dieser Personenkreis vor Tatbegehung noch nicht kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten.

Delikte im Sinne der *Workplace Violence* bilden eine weitere homogene Fallgruppe. Hier geraten Täter und Opfer ausschließlich aufgrund des beruflichen Status der Geschädigten in Konflikt ($n=15$; 10,7%). In jeweils $n=4$ Fällen richteten sich die Angriffe dabei gegen *Polizeibeamte* und medizinisches Personal im Rahmen dienstlicher Interventionen. Schließlich sind *Nachbarschaftskonflikte* ($n=16$; 11,4%) und *Eskalationen bei der Begehung von Straftaten* ($n=13$; 9,3%) zu erwähnen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Raub- oder Erpressungsdelikte bzw. Brandstiftungen, die zwar aus Bereicherungsmotiven begangen wurden, wobei etwaige Personenschäden aber zumindest billigend in Kauf genommen wurden.

Strafrechtliche Beurteilung

Für eine Teilstichprobe von $n = 155$ Fällen konnten die Verfahrenserledigungen bzw. gerichtlichen Urteile gesondert ausgewertet werden, davon in 90,1% aller polizeilich registrierten Tötungsdelikte zwischen Intimpartnern.

Hinsichtlich der sonstigen Delikte fiel der Aktenrücklauf mit 60,7% deutlich geringer aus. Hierbei kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Staatsanwaltschaften in Kenntnis des Untersuchungsziels – Analyse von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen – bereits vorab eine Fallauswahl getroffen haben.

Tabelle 4-5 Verfahrenserledigungen und strafrechtliche Qualifikationen (N = 217 Fälle)

Strafrechtliche Verfahrenserledigungen		
Paarkonflikte (N = 77)		Sonstige Konflikte (N = 140)
n = 13 Fälle 16,9%	Suizid TV	n = 4 Fälle 2,9%
n = 7 Fälle 9,1%	Einstellung des Verfahrens (ohne Suizidfälle)	n = 15 Fälle 10,7%
n = 47 Fälle 61,0% n = 27 Fälle 35,1%	Verurteilungen darunter Verurteilungen wegen eines Tötungsdelikts	n = 59 Fälle 42,1% n = 27 Fälle 19,3%
n = 3 Fälle 3,8 %	ausschließlich Maßregeln nach § 63 StGB	n = 7 5,0%
n = 7 Fälle 9,1%	Verfahrensausgang unbekannt	n = 55 Fälle 39,3%

Betrachtet man ausschließlich die Fälle mit bekanntem Verfahrensausgang (N=155), dann ergeben sich mit Ausnahme der erhöhten Suizidquote und der ausschließlich hieraus resultierenden Verfahrenseinstellungen ($\Phi = .250$; $p < .001$) keine statistisch bedeutsamen Unterschiede hinsichtlich der Verfahrenserledigungen in den beiden Fallgruppen (Cramer's $V = .119$; ns). *Insgesamt wird etwa jedes dritte polizeilich registrierte Tötungsdelikt auch im späteren gerichtlichen Hauptverfahren als solches bestätigt.*

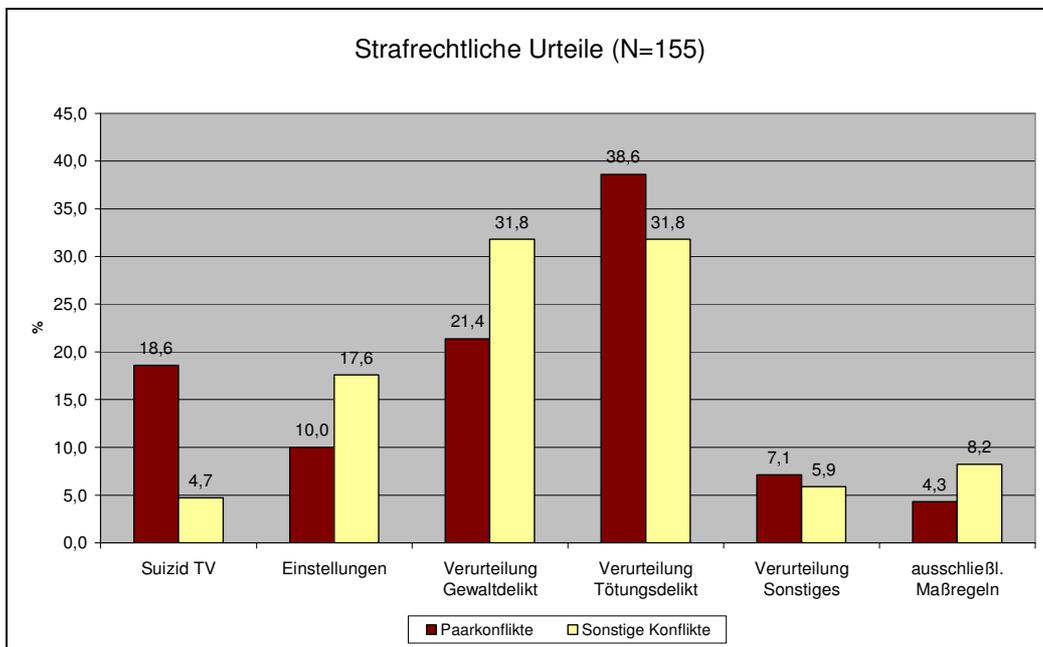


Abb. 4-9 Strafrechtliche Qualifizierung der polizeilich registrierten Tötungsdelikte 2005 (N = 155 Fälle)

5. Gewalteskalation bei Paarkonflikten

Bei polizeilich registrierten Tötungsdelikten in Paarbeziehungen handelt es sich um eine sehr heterogene Fallgruppe, die unterschiedliche Beziehungs-, Konflikt- und Verhaltenskonstellationen umfasst. Das sie verbindende Gemeinsame – Verwirklichung einer versuchten oder vollendeten Tötungshandlung im Rahmen eines Paarkonflikts – reicht für sich allein genommen nicht aus, um die spezifische Eskalationsdynamik von originären Intimiziden erfassen und abbilden zu können. Wie wir gesehen haben, befinden sich die polizeilich registrierten Taten auf einem Spektrum, das – nach strafrechtlicher Würdigung – von singulären Körperverletzungen bis hin zu vollendeten Mord- und Totschlagsdelikten reicht. Es handelt sich zwar insgesamt um schwere Formen von Beziehungsgewalt, die gleichermaßen im Fokus der polizeilichen Gefahrenabwehr stehen. Das konkrete Ziel der vorliegenden Studie – die Beschreibung der Spezifität von Intimiziden – macht es aber erforderlich, innerhalb der vorliegenden Fallstichprobe nochmals zu differenzieren zwischen nicht-letaler Beziehungsgewalt und originären Tötungsdelikten. Unter Bezugnahme auf das einleitend skizzierte Untersuchungsdesign geht es letztendlich um die Beantwortung folgender Fragen:

Unterscheiden sich Intimizide tatsächlich von anderen Formen schwerer Beziehungsgewalt? Wenn ja: Wo liegt der Rubikon, an dem ein Täter die Schwelle von massiver (nicht-letaler) Gewalt überschreitet und ein Tötungsdelikt begeht?

Nachfolgend werden zunächst unter Berücksichtigung strafrechtlicher und / oder kriminalpsychologischer Beurteilungskriterien die nach polizeilicher Eingangsdefinition zunächst als Tötungsdelikte erfassten Fälle dahingehend beurteilt, ob sie als schwere Gewalt- oder aber originäre Tötungsdelikte zu klassifizieren sind. Die Aktenanalyse kann dabei nur für jene N=69 Fälle durchgeführt werden, für die eine hinreichende Vollständigkeit bzw. Informationsdichte der Verfahrensakten gegeben war.

5.1 Strafrechtliche Selektionsprozesse

In 64% der polizeilich als Tötungsdelikte registrierten Fälle wurde Haftbefehl gegen den Tatverdächtigen beantragt und erlassen, davon in n = 42 Fällen wegen des Verdachts auf Vorliegen eines Tötungsdelikts.

In n = 11 Fällen ist der Tatverdächtige nach der Tat verstorben, so dass die Verfahren mehrheitlich formell eingestellt bzw. nicht weiter verfolgt wurden. Damit verringert sich die Zahl der staatsanwaltlich weiter verfolgten Fälle auf N = 58 Fälle. In n=6 Fällen kam es zu Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft, überwiegend wegen mangelnder Nachweisbarkeit des Tötungsvorsatzes oder aber als strafbefreiend beurteilte Rücktritte vom Tötungsvorsatz. Die Täterschaft als solche war in keinem dieser Fälle zweifelhaft. In n = 50 Fällen wurde Anklage erhoben, darunter in 76% der Fälle wegen eines (versuchten) Tötungsdeliktes.

Nach gerichtlicher Hauptverhandlung wurden insgesamt n=29 Täter wegen eines (versuchten) Tötungsdelikts, n = 15 Täter wegen Körperverletzungsdelikten verurteilt. In n=26 Fällen legten die Täter Revision gegen die Verurteilung wegen eines Tötungsdeliktes ein, die mehrheitlich vom BGH verworfen wurde. In weiteren n=3 Fällen wurde wegen aufgehobener Schuldfähigkeit ausschließlich auf Maßregeln der Besserung und Sicherung erkannt.

Tabelle 5-1. *Strafrechtliche Selektionsprozesse*

Als Tötungsdelikte qualifizierte Fälle	Ergänzende Informationen
N = 69	POLIZEILICHE EINGANGSDEFINITION (N = 69 FÄLLE)
	n = 44 Haftbefehle beantragt und erlassen n = 42 wegen des Verdachts auf Vorliegen eines Tötungsdelikts n = 11 Tatverdächtige verstorben / suizidiert
N = 38	STAATSANWALTSCHAFTLICHE BEURTEILUNG (N = 58 FÄLLE)
	n = 6 Einstellungen des Verfahrens n = 3 Einstellungen gem. § 170,2 StPO n = 2 Einstellungen gem. §§ 153ff StPO n = 1 sonstige Einstellungsgründe n = 50 Anklageerhebungen n = 38 Fälle wegen §§ 211ff StGB n = 10 Fälle wegen §§ 224ff StGB n = 1 Fall wegen §§ 223, 315 StGB n = 1 Fall wegen §§ 251 StGB n = 2 Verfahrensausgang unbekannt /laufendes Verfahren
N = 29	GERICHTLICHE BEURTEILUNG (N = 50 FÄLLE)
	Verfahrenserledigungen n = 1 Einstellung gem. § 154 StPO n = 1 Strafbefehl n = 43 Freiheitsstrafen, davon n = 7 lebenslang n = 3 ausschl. Maßregeln der Besserung und Sicherung n = 2 Verfahrensausgänge unbekannt (Führende) Delikte n = 12 Verurteilungen wegen § 211 StGB, davon n = 3 Versuche n = 15 Verurteilungen wegen § 212 StGB, davon n = 6 Versuche n = 2 ausschließlich Maßregeln bei § 212 StGB n = 10 Verurteilungen wegen § 224 StGB, davon n = 0 Versuche n = 1 ausschließlich Maßregeln bei § 224 StGB n = 2 Verurteilungen wegen § 223 StGB, davon n = 0 Versuche n = 2 Verurteilungen wegen § 306 StGB n = 1 Verurteilung wegen § 241 StGB n = 1 Verurteilung wegen § 315 StGB n = 1 Verurteilung wegen § 323a StGB

5.2 Kriminalpsychologische Klassifikation

Zusätzlich zur strafrechtlichen Bewertung sind die vorliegenden Fälle im Rahmen einer integrativen Einzelfallbetrachtung dahingehend klassifiziert worden, ob sie von ihrer Psychodynamik her eine eher ungerichtete aggressiv-destruktive Bereitschaft oder aber eine gerichtete homizidale Intentionsbildung erkennen lassen. Für die Klassifikation eines Falles als originäres „Tötungsdelikt“ wurden zum einen die strafrechtliche Beurteilung des Falls, zum anderen das Merkmal „Verletzungsschwere und Schädigungsgrad des Opfers“ sowie eine „Intimidid-Suizid-Assoziation“ herangezogen. Eine ausschließliche Konzentration auf vollendete Tötungsdelikte ist aus psychologischer Sicht nicht sinnvoll, da der faktische Tatausgang nicht zwingend auf die zugrunde liegende Tatmotivation schließen lässt. So wurde beispielsweise n = 1 Fall mit tödlichem Ausgang nicht in die Gruppe der „Tötungsdelikte“ aufgenommen, weil sich aufgrund der besonderen Tatumstände keine ausreichenden Hinweise auf eine gezielte Tötungsbereitschaft auffinden ließen (unklarer Tathergang, extreme Alkoholisierung des Täters zum Tatzeitpunkt [BAK: 5,1‰] mit entsprechendem Erinnerungsverlust; verurteilt nach § 323a StGB zu 3;6 Jahren Freiheitsstrafe).

In der Gruppe der „Tötungsdelikte“ wurden alle Fälle zusammengefasst, die folgende Kriterien erfüllen:

- Strafrechtliche Verurteilung wegen eines (versuchten) Tötungsdelikts (n = 27) oder
- Vollendeter Suizid des (identifizierten) Täters nach vollendetem Tötungsdelikt (n = 10) oder
- Strafrechtliche Bestätigung des Tötungsvorwurfs bei Schuldunfähigkeit (n = 2).

Darüber hinaus imponierten weitere n = 4 Fälle als (versuchte) Tötungsdelikte, die diese formalen Einschlusskriterien zwar nicht erfüllten, aus psychologischer Sicht aber deutliche Hinweise auf das Vorliegen homizidal-suizidaler Tatbereitschaften aufwiesen:

- Versuchte Tötung mit anschließendem Suizid des Täters (n = 1; siehe Kasuistik 3)
- Versuchter erweiterter Suizid („weiches Ersticken“) der pflegebedürftigen Ehefrau im Rahmen einer Überforderungssituation (Einstellung durch die StA wegen strafbefreienden Rücktritts vom Tötungsvorsatz; n = 1)
- Vollendetes Tötungsdelikt – angeklagt als versuchter Mord und vollendeter Totschlag, laufendes Verfahren (n = 1)
- Versuchtetes Tötungsdelikt bei fehlender strafrechtlicher Verantwortungsreife (n = 1).

Alle anderen Fälle wurden zur Gruppe der „Gewaltdelikte“ zusammengefasst (N = 26).

Täter-Opfer-Beziehung

Bei Gewalteskalationen in Paarbeziehungen besteht das höchste Viktimisierungsrisiko neben der Lebenspartnerin für die Kinder, gefolgt vom neuen Lebenspartner der (Ex)-Frau. In jedem zehnten Fall wurden aber auch Personen aus dem sozialen Netzwerk der Frau zum Ziel gewalttätiger Angriffe. Ähnlich wie bei unbeteiligten Personen ergab sich die Gewalt hier überwiegend durch deren zufällige Anwesenheit am Tatort oder aber im Zuge konkreter Maßnahmen zum Schutz der angegriffenen Frau. Schließlich lassen sich im Rahmen klassischer Eifersuchtsszenarien in bestehenden Beziehungen Konflikte mit vermeintlichen „Rivalen“ als umschriebene Fallgruppe identifizieren. Immerhin war in einem Viertel aller ausgewerteten Fälle die Lebenspartnerin *nicht* unmittelbar von den gewalttätigen Übergriffen betroffen.

Hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung bestehen kaum Unterschiede zwischen Gewalt- und Tötungsdelikten. Allerdings ist bei Intimididen ein deutlich erhöhtes Viktimisierungsrisiko für die Kinder zu verzeichnen; bei jedem fünften Tötungsdelikt richteten sich die Gewalthandlungen (auch) gegen die Kinder der Frau ($\Phi = .235$; $p = .05$).

In gut jedem fünften Fall waren mehrere Opfer betroffen, so dass insgesamt $n = 92$ Geschädigte registriert wurden. Multiple Opfer waren dabei gleichermaßen im Rahmen von Gewalt- wie Tötungsdelikten zu verzeichnen ($\Phi = .078$; ns).

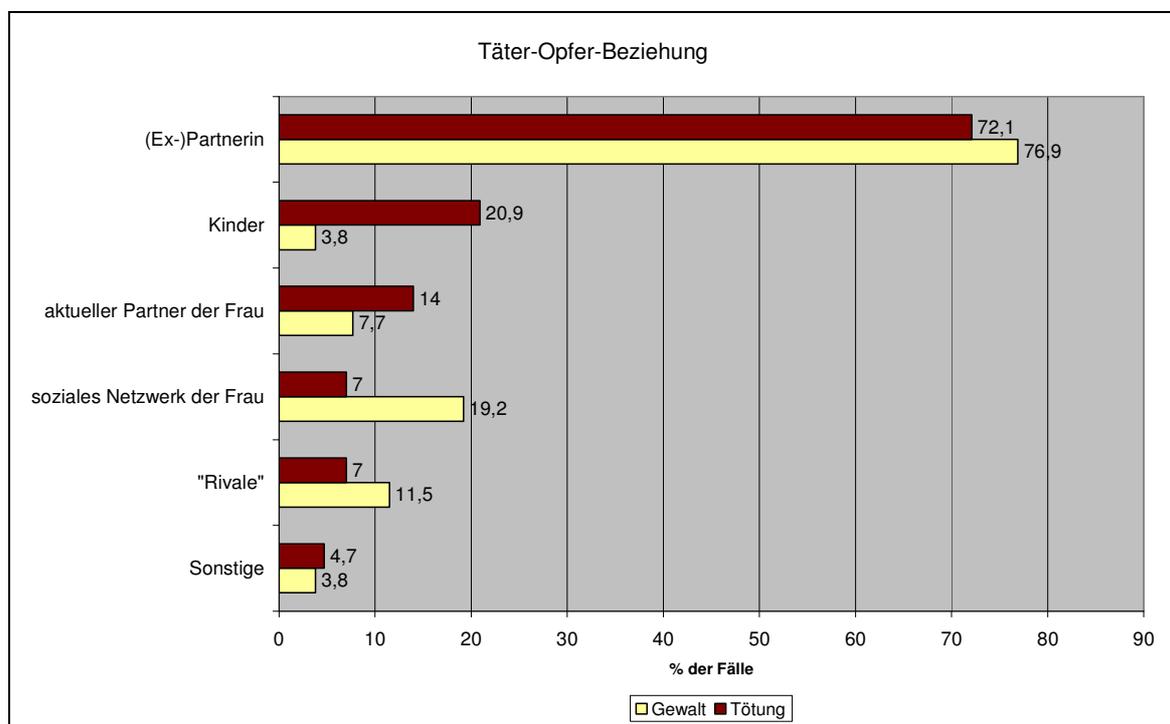


Abb. 5-1 Täter-Opfer-Beziehung in der Fallstichprobe (N = 69 Fälle; Mehrfachkategorien)

Nachfolgend werden zunächst deskriptiv-statistische Auswertungen des Datenmaterials (uni- und bivariate Verfahren) vorgenommen. Die Ergebnisdarstellung orientiert sich dabei an dem zugrunde gelegten Prozessmodell von Intimiziden (siehe Abbildung 3-3), wobei zunächst die Gesamtgruppe der „Gewalteskalationen in Paarbeziehungen“ hinsichtlich phänomenologischer Besonderheiten beschrieben wird. Erst in einem zweiten Schritt wird der Frage nach etwaigen Unterschieden zwischen Gewalt- und Tötungsdelikten in Paarbeziehungen nachgegangen.

Im Unterschied zur kriminalstatistischen Perspektive wird nachfolgend nicht mehr die Täter-Opfer-Beziehung in den Mittelpunkt der Analyse gestellt, sondern explizit die *Paarbeziehung* fokussiert, auf deren Hintergrund sich die Gewalt- und Tötungsdelikte entwickelt haben. Aus kriminalpsychologischer Perspektive ist die Partnerschaftsdynamik die zentrale Dimension für die Rekonstruktion (letaler) Beziehungsgewalt, unabhängig davon, ob die Gewalthandlung tatsächlich auf die Lebenspartnerin bezogen ist oder aber auf andere Personen. So können Intimizide beispielsweise auch als Alternativtötungen gegen relevante Bezugspersonen der Partnerin gerichtet sein, etwa wenn im Rahmen des sog. „Medea-Syndroms“ die Tötung der Kinder als Bestrafung der Partnerin vollzogen wird. Immerhin war in etwa einem Viertel der Gewaltdelikte (23,1%) und Tötungsdelikte (27,9%) die Lebenspartnerin selbst nicht unmittelbar von den gewalttätigen Übergriffen betroffen ($\Phi = .053$; ns).

5.3 Sozio-ökonomische Lebenssituation

Wenn Intimizide als Folge misslungener Konfliktlösungen verstanden werden, dann ist die Verfügbarkeit sozio-ökonomischer und psychosozialer Ressourcen als eine relevante Kontextvariable in die Fallanalyse miteinzubeziehen. Dies betrifft sowohl den übergeordneten sozio-strukturellen Lebenskontext als auch individuelle Lebenslagen. Die Forschungslage zeichnet ein uneinheitliches, bisweilen sogar widersprüchliches Bild, was den Zusammenhang zwischen (letaler) Beziehungsgewalt und sozio-strukturellen Lebensbedingungen angeht. So berichten einige Autoren ein ausgeprägtes Stadt-Land-Gefälle in der regionalen Deliktsverteilung (Zoder & Maurer 2006), während andere diesbezüglich eine höhere Deliktprävalenz in ländlichen Gebieten nachweisen konnten (Gallup-Black 2005). Zudem werden gehäuft Zusammenhänge mit einschlägigen sozialen Problemlagen gefunden wie etwa Erwerbslosigkeit, ethnische Zugehörigkeit oder sozialer Desintegration (Frye et al. 2005).

Sozio-struktureller Kontext

Zur Erfassung des sozio-strukturellen Kontextes (letaler) Beziehungsgewalt wurde auf Indikatoren zurückgegriffen, die sich bereits in der kontinuierlichen Gesundheitsberichtserstattung des Landes NRW empirisch bewährt haben. Hier hat das Zentrum für interdisziplinäre Ruhrgebietsforschung an der Ruhr-Universität Bochum einen multidimensionalen Zugang zur Sozialstrukturanalyse entwickelt und distinkte Regionalcluster mit hoher Verhaltensrelevanz identifiziert (Strohmeier, Kersting & Schulz 2005), die für die vorliegende Regionalanalyse genutzt werden.

Tabelle 5-2

Sozio-strukturelle Regionalcluster (Strohmeier et al., 2007)

Stadt-Land	Cluster	Merkmale	Kreise und kreisfreie Städte
Städtische Regionen	Wenig familiengeprägte Dienstleistungsstädte	eher hohes Einkommensniveau durchschnittliche Arbeitslosenquote ggfs. erhöhte Anteile von Einkommensarmen, Alten und Ausländern geringer Anteil von Kindern unter 14 Jahren	7 Städte: Düsseldorf, Essen, Mülheim an der Ruhr, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Bonn
	Armutspol (Ruhrgebiet)	homogen arme Städte höchste Anteilswerte bei Alten, Sozialhilfebeziehern, Arbeitslosen und Ausländern hohe Bevölkerungsdichte	5 Städte: Duisburg, Oberhausen, Gelsenkirchen, Dortmund, Herne
	Heterogene Städte	sozial heterogene Städte mit hohem Anteil an Alten, Armen und Ausländern bei mittlerem Durchschnittseinkommen	8 Städte: Leverkusen, Krefeld, Mönchengladbach, Aachen, Köln, Bielefeld, Bochum, Hagen
Ländliche Regionen	Familienzone	ausschließlich Kreise in ländlichen Regionen mit niedrigem bis mittlerem Einkommensniveau, höchstem Kinderanteil und niedrigstem Anteil von Personen unter 65 Jahren Armuts- und Arbeitslosenquote unter Landesdurchschnitt	18 Kreise: Kleve, Viersen, Wesel, Düren, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn, Soest
	Prosperierende Regionen und sub-urbane Kreis	hohes Einkommensniveau niedrige Armuts- und Arbeitslosenquoten mittlere Familienprägung	11 Kreise: Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Gütersloh, Herford, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein sowie 1 kreisfreie Stadt: Münster
	Heterogene Kreise (Ergebnis der Gebietsreform“)	niedriges Pro-Kopf-Einkommen bei ansonsten durchschnittlichen Merkmalsausprägungen	5 Kreise: Aachen, Recklinghausen, Unna 2 kreisfreie Städte: Bottrop, Hamm

Die Mehrzahl der 2005 registrierten Gewalteskalationen (60,3%) wurde in eher ländlichen Regionen registriert, in denen auch die Mehrheit der nordrhein-westfälischen Bevölkerung lebt (62,1%). Unabhängig von Stadt-Land-Unterschieden sind sozio-strukturell belastete Regionen leicht überrepräsentiert; hier liegt das relative Fallaufkommen über dem Niveau, das allein aufgrund des Bevölkerungsanteils zu erwarten wäre. Gewalt- und Tötungsdelikte weisen dabei eine vergleichbare Verteilung über die Regionalcluster auf (Cramer's $V = .191$; ns).

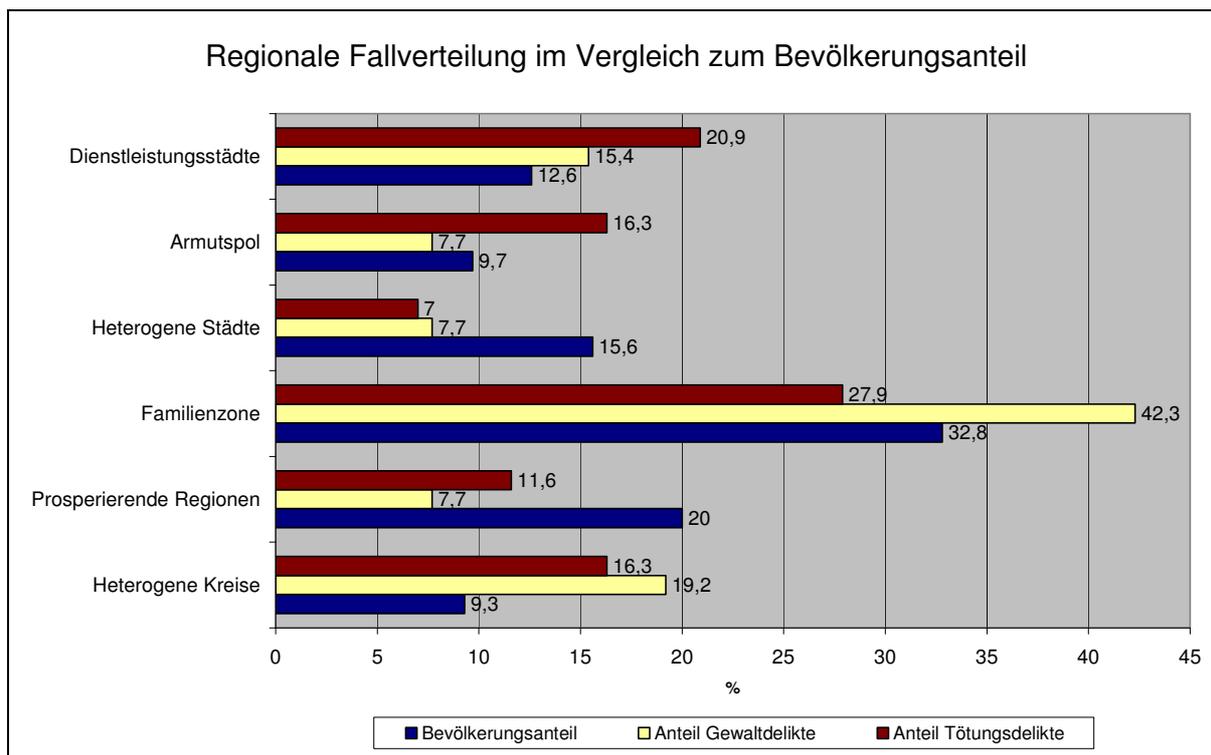


Abb. 5-2 *Relatives Fallaufkommen und Bevölkerungsanteile der sozio-strukturellen Gebietscluster* (eigene Berechnung nach Aktenanalyse und Landesdatenbank NRW)

Sozio-ökonomische Lebenssituation

Die soziale Lebenssituation wird entscheidend geprägt durch die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Der Zusammenhang zwischen sozialem Status, Erwerbsbeteiligung, strukturellem Stress und häuslicher Gewalt ist empirisch belegt (Frye et al. 2005). Inwieweit derartige Zusammenhänge auch für die Entwicklung von Intimididen relevant sind, soll nachfolgend geprüft werden.

Bildungsniveau und Erwerbsstatus. Auch wenn den Akten nur sehr unvollständig Informationen zu den persönlichen Lebensumständen der Partner zu entnehmen sind – insbesondere in Bezug auf die Lebenspartnerin besteht diesbezüglich ein eklatantes Informationsdefizit – vermögen die vorliegenden Angaben einen globalen Eindruck der hier vorherrschenden Lebenslagen zu vermitteln. Die Mehrheit aller Tatverdächtigen verfügt über den Haupt- oder Realschulabschluss, nimmt allerdings überwiegend nicht aktiv am Erwerbsleben teil. Etwa jeder Zweite ist arbeitslos, jeder Zehnte befindet sich bereits im Ruhestand, in n = 3 Fällen wurden die Taten von Studenten/Schülern begangen (Basis N = 43)⁴. Dabei zeigen sich nur geringe Statusunterschiede zwischen den Partnern; d.h. Bildungsniveau und Erwerbsstatus der Lebenspartner entsprechen sich in der Mehrheit der Fälle (Cramer's $V_{\text{Erwerb}} = .593$; $p < .001$).

⁴ In n = 26 Fällen ließen sich keine Angaben zum Bildungshintergrund der Tatbeteiligten der Akte entnehmen. Dabei handelte es sich überwiegend um Fälle mit nicht-deutschen Tatverdächtigen.

Zwischen Intimididen und Gewaltdelikten ergeben sich diesbezüglich keine grundsätzlichen Unterschiede. Das Auftreten letaler Beziehungsgewalt erweist sich als weitgehend unabhängig vom Bildungs- und Erwerbsniveau. Allerdings fällt auf, dass ausschließlich in der Gruppe der Tötungsdelikte Rentner als Täter in Erscheinung treten. Dies kann als Hinweis auf spezifische Belastungsfaktoren im höheren Lebensalter betrachtet werden. Dieser Befund korrespondiert mit dem deutlich höheren Lebensalter von Intimididtätern ($x = 43,9$ J; $SD = 16,3$ J), die im Durchschnitt sieben Jahre älter sind als Gewalttäter ($x = 36,4$ J; $SD = 10,7$ J).

Tabelle 5-3 *Bildungsniveau und Erwerbsstatus der Täter (N = 69)*

		Gewaltdelikte (N = 26)		Tötungsdelikte (N = 43)	
Bildungsniveau Cramer's V = .252; ns	ohne Abschluss	7,7%	n = 2	4,7%	n = 2
	Sonderschule	7,7%	n = 2	4,7%	n = 2
	Hauptschule	23,1%	n = 6	27,9%	n = 12
	Realschule	15,4%	n = 4	11,6%	n = 5
	Abitur	15,4%	n = 4	4,7%	n = 2
	Hochschulabschluss	3,8%	n = 1	2,3%	n = 1
	keine Angaben	26,9%	n = 7	44,2%	n = 19
Erwerbsstatus Cramer's V = .267; ns	Schüler/Student	3,8%	n = 1	4,7%	n = 2
	Erwerbstätig	34,6%	n = 9	27,9%	n = 12
	Arbeitslos	53,8%	n = 14	46,5%	n = 20
	Rentner	0,0%	n = 0	16,3%	n = 7
	keine Angaben	7,7%	n = 2	4,7%	n = 2

Nationalität und Migrationshintergrund. Die meisten Täter sind deutsche Staatsangehörige (65,2%), wobei es sich in jedem fünften Fall um Deutsche mit Migrationshintergrund⁵ handelt (eingebürgerte Personen, Aussiedler / Spätaussiedler). Dies entspricht dem relativen Anteil dieser Gruppe an der Gesamtbevölkerung NRW (11,7%; Mikrozensus 2005). Bezieht man die Gruppe der Nicht-Deutschen mit ein, weisen insgesamt 46,4% der Tatverdächtigen und 37,7% der Partnerinnen eine Zuwanderungsgeschichte auf. In n = 4 Fällen waren Nicht-Deutsche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus bzw. ohne festen (legalen) Wohnsitz betroffen. Gemessen an den Daten des Mikrozensus, der für das Land NRW einen relativen Bevölkerungsanteil Nicht-Deutscher von 10,8% ausweist, sind ausländische Tatverdächtige bzw. Paare damit deutlich überrepräsentiert (Mikrozensus 2005; Zuwanderungsstatistik NRW 2006).

Von allen Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund sind am häufigsten Personen aus der Türkei (n=8), Polen (n=6), dem ehemaligen Jugoslawien (n=5) und der Russischen Föderation (n=4) vertreten. Vergleichbare Verteilungen ergeben sich für die Partnerinnen; es imponiert generell der Befund, dass die meisten Paare hinsichtlich Nationalität ($\Phi = .713$; $p < .001$) und Zuwanderungs-

geschichte ($\Phi = .674$; $p < .001$) einen vergleichbaren soziokulturellen Hintergrund aufweisen – und zwar gleichermaßen bei Gewalt- und Tötungsdelikten. Bedeutsame Zusammenhänge zwischen Nationalität ($\Phi = .123$; ns) bzw. Migrationshintergrund ($\Phi = .176$; ns) und Gruppenzugehörigkeit lassen sich nicht sichern.

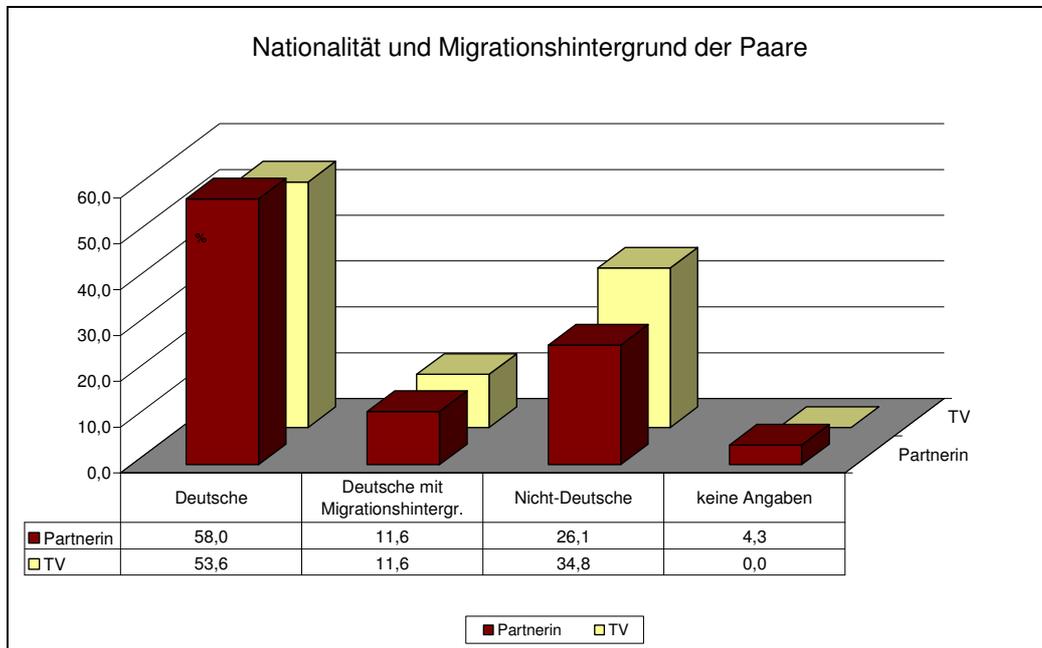


Abb. 5-3 Nationalität und Migrationshintergrund der Paare (N = 69)

5.4 Partnerschaft

Zeigte sich im Hinblick auf sozio-ökonomische Parameter noch eine weitgehende Homogenität zwischen den Partnern, weist die Altersverteilung erhebliche Differenzen auf. Sowohl bei Gewalt- als auch Tötungsdelikten sind die Tatverdächtigen deutlich älter als ihre Partnerinnen. In etwa jedem fünften Fall betrug der Altersunterschied über 10 Jahre. *Zu Intimididen kommt es allerdings häufiger bei lebensälteren Paaren.* Während nicht-letale Gewalteskalationen eher bei Paaren in den Mitt-dreißigern zu beobachten sind, sind die Beteiligten bei Intimididen im Durchschnitt gut sieben Jahre älter.

Dies korrespondiert mit dem relativ hohen Beziehungsalter der untersuchten Partnerschaften, die in fast der Hälfte der Fälle (44,6%) länger als 10 Jahre bestanden. Dies trifft insbesondere auf Eheleute zu, die größtenteils eine jahrzehntelange gemeinsame Lebensgeschichte aufwiesen, so dass der Zusammenhang zwischen Beziehungsstatus und -dauer evident ist ($\Phi = .742$; $p < .001$).

⁵ Hierzu zählen Personen, die seit 1950 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind sowie

Tabelle 5-4 Durchschnittsalter und Altersunterschiede der Paare

	Gewalt	Tötung	Prüfgröße	p
Durchschnittsalter Täter (N = 69)	x = 36,4 J SD = 10,7 J	x = 43,9 J SD = 16,3 J	t = -2,091 df = 67	p < .05
Durchschnittsalter der Partnerin (N = 68; n=1 missing)	x = 33,5 J SD = 16,3 J	x = 41,3 J SD = 16,3 J	t = -2,223 df = 66	p < .05
Täter ist älter als Partnerin (N = 68; n=1 missing)	n = 21 80,8%	n = 30 71,4%	Phi = .105	ns
Täter ist >= 10 Jahre älter als Partnerin (N = 68; n=1 missing)	n = 4 15,4%	n = 8 18,6%	Phi = .041	ns
Mittlere Altersdifferenz zwischen den Partnern (N = 68; n=1 missing)	x = 5,7 SD = 4,7	x = 6,6 SD = 5,4	t = -.582 df = 49	ns

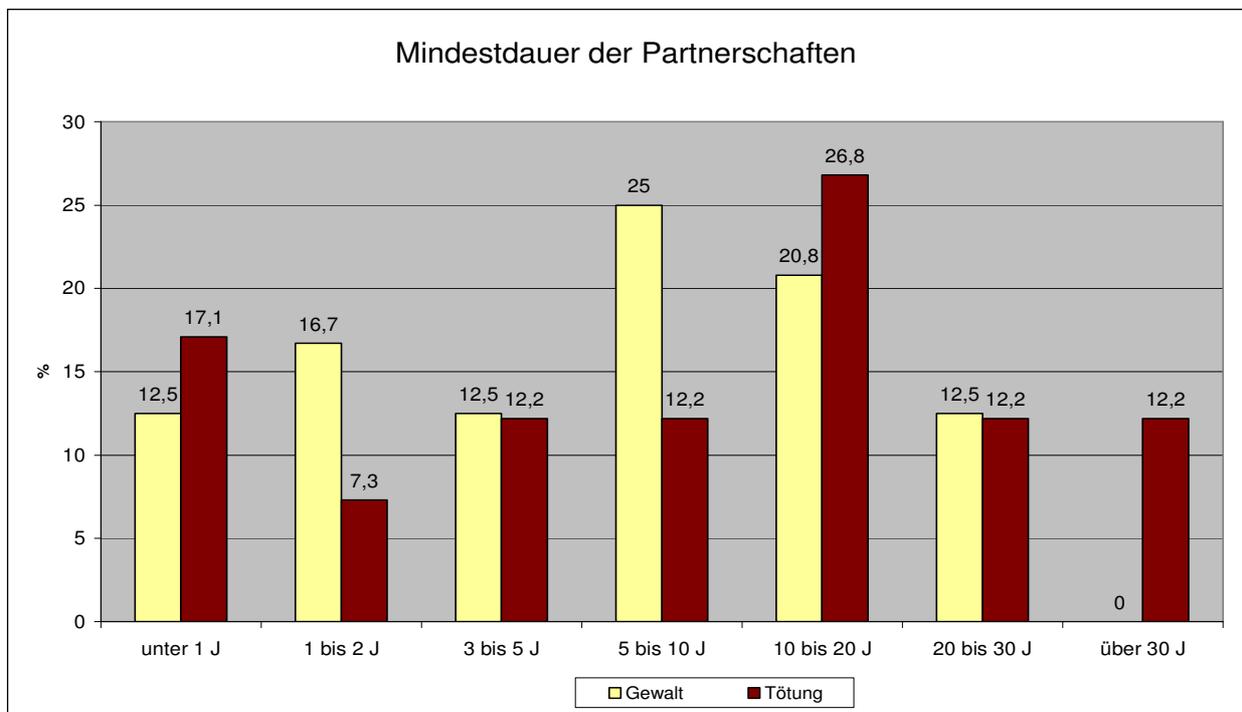


Abb. 5-4 Mindestdauer der Partnerschaften (N = 65 Fälle; n = 4 missing)

Intimizide ereignen sich in der Mehrzahl der Fälle in *etablierten Beziehungen*, die „nach dem Prinzip der gemeinsamen langfristigen Perspektivität als feste Beziehung verlaufen und als solche auch der sozialen Umgebung präsentiert werden“ (Marneros 2008, S. 45). 82,6 % der untersuchten n = 69 Fälle entfallen auf diesen Beziehungstypus. Schwere Gewalteskalationen treten also vorwiegend in etablierten, länger dauernden Partnerschaften auf, wobei sich keine bedeutsamen Unterschiede zwischen Gewalt- (Median: 5-10 J) und Tötungsdelikten (Median: 10-20 J) ergeben (U = 415,000; Z = -1.062; ns). Lediglich bei Lebenspartnerschaften (über 30 Jahre) und entsprechend hohem Lebensalter der Beteiligten zeigt sich eine Prädominanz von Intimiziden. Bei Gesamtwürdigung aller Befunde kann

Personen mit mindestens einem seit 1960 zugewanderten bzw. ausländischen Elternteil (Zuwanderungsstatistik NRW 2006).

in dieser umschriebenen Fallgruppe von Verzweiflungstaten aufgrund alters- bzw. gesundheitsbedingter Krisen- und Belastungssituationen ausgegangen werden.

Etwa jedes zweite Paar lebt mit minderjährigen Kindern zusammen, wobei in einem Fünftel der Fälle (auch) Kinder der Partnerin aus früheren Beziehungen im Haushalt lebten. Auch hier ergeben sich keine systematischen Unterschiede zwischen Gewalt- und Tötungsdelikten.

Tabelle 5-5 Familiäre Bedingungen (N = 69)

Partnerschaftliche Bedingungen	Gewalt (N = 26)		Tötung (N = 43)		Prüfgröße	p
	%	n	%	n		
Etablierte Beziehung	76,9%	n = 20	86,0%	n = 37	Phi = .117	ns
Partnerschaftstypus					Phi = .242	ns
▪ Ehe	38,5%	n = 10	62,8%	n = 27		
▪ Lebenspartnerschaft	46,2%	n = 12	30,2%	n = 13		
▪ Sonstiges	15,3%	n = 4	7,0%	n = 3		
Minderjährige Kinder im Haushalt	42,3%	n = 11	55,8%	n = 24	Phi = .131	ns
Kinder der Frau aus früherer Beziehung	24,0%	n = 6	25,6%	n = 11	Phi = .018	ns
Anzahl der Kinder	x = 0,9 SD = 1,3		x = 1,2 SD = 1,2		t = -.897 df = 67	ns

Die Beziehungen sind überwiegend – durch teilweise jahrzehntelange – Konflikte geprägt, lediglich in 13% aller Fälle ließen sich keine Hinweise auf „gewachsene“ Konfliktfelder auffinden. Die häufigsten Konfliktfelder betreffen dabei die Themen „Eifersucht und Kontrolle“, „Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch“ mindestens eines Partners sowie „finanzielle Probleme“ auf dem Hintergrund von Arbeitslosigkeit oder Schulden.

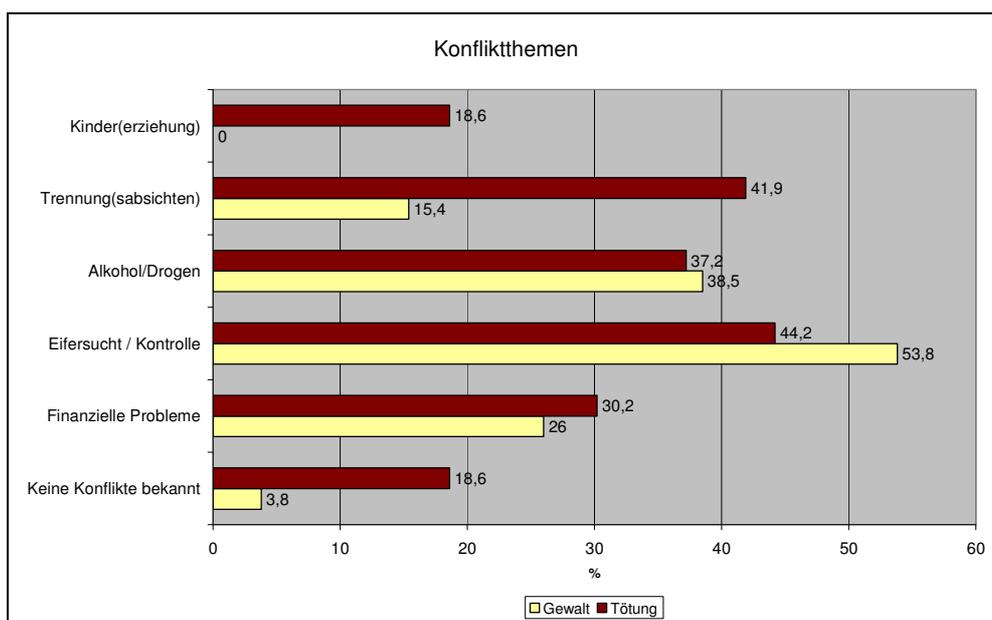


Abbildung 5-5 Konfliktthemen in Partnerschaften (Mehrfachnennungen; N = 69)

In jedem dritten Fall lagen klassische Trennungskonflikte vor, sei es, dass Trennungen bereits vollzogen, sei es, dass sie beabsichtigt bzw. angekündigt waren. Neben beziehungsimmanenten Problemen spielt also auch struktureller Stress generell eine konstellative Rolle in der Entwicklung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen. Speziell im Vorfeld von Intimididen lässt sich allerdings eine deutliche Belastung durch Trennungskonflikte ($\Phi = .275$; $p < .05$) sowie hiermit einhergehender Streitigkeiten um Kinder(erziehung) feststellen ($\Phi = .282$; $p < .05$).

Die Konfliktbelastung korrespondiert mit der hohen Prävalenz von *Substanzmittelmissbrauch* auf Täterseite. Bei jedem zweiten Tatverdächtigen lag Alkoholmissbrauch (52,2%), bei jedem Fünften Missbrauch psychotroper Substanzen (v.a. Cannabis, Amphetamine, Heroin) vor (20,2%). Anhaltspunkte für eine polytoxikomane Suchtproblematik ergaben sich in 17,6% der Fälle. Insoweit lassen sich auch in dieser Studie Befunde replizieren, wonach Substanzmittelabusus ein relevanter konstellativer Faktor für das Auftreten von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen darstellt (Herbers et al. 2007; Marneros 2008). Eine spezifische Suchtbelastung im Vorfeld von Intimididen lässt sich hingegen nicht bestätigen. Täter von Gewalt- und Tötungsdelikten weisen in vergleichbarem Ausmaß Alkohol- ($\Phi = .047$; ns) oder Drogenprobleme ($\Phi = .140$; ns) auf.

Nach Aktenlage ergeben sich in 39,1% der Fälle Hinweise auf das Vorliegen *psychischer Störungen* und Beeinträchtigungen bei allen $n = 69$ Tatverdächtigen. Grundlage für die diagnostische Einschätzung waren – soweit in der Akte vorhanden - zum einen medizinisch-gutachterliche Diagnosen (Arztberichte, Stellungnahmen, Gutachten, Informationen über therapeutische Interventionen), zum anderen psychologische Einschätzungen nach Aktenlage, die sich bestenfalls einer diagnostischen Grobeinschätzung von „akzentuierten Persönlichkeitsbesonderheiten“ annähern können. Hierunter wurden auch alle in der forensischen Begutachtung diskutierten Hinweise auf Persönlichkeitsauffälligkeiten subsumiert, die unterhalb der diagnostischen Schwelle zur manifesten Persönlichkeitsstörung lagen. Aus Transparenzgründen werden deshalb beide Erhebungsdimensionen getrennt beschrieben. Nachfolgend werden die am häufigsten aufgetretenen Störungen und Persönlichkeitsakzentuierungen – getrennt für Gewalt- und Tötungsdelikte – aufgeführt. Dabei zeigt sich, dass Intimididatäter durch eine erhöhte psychische Symptomatik im Vorfeld der Tat imponieren ($\Phi = .256$; $p < .05$). Verglichen mit den Gewalttätern fanden sich bei ihnen doppelt so häufig Hinweise auf das Vorliegen psychischer Beeinträchtigungen in der Biographie.

Tabelle 5-6 *Psychische Störungen und akzentuierte Persönlichkeitsbesonderheiten der Tatverdächtigen* (Mehrfachnennungen; $N = 69$)

Psychische Störungen (n = 27; 39,1 %)				
	Gewalt (N = 23)		Tötung (N = 43)	
<i>Psychische Störungen insgesamt</i>	23,1%	n = 6	48,8%	n = 21
Depression / Suizidalität	11,5%	n = 3	20,9%	n = 9
Persönlichkeitsstörungen	3,8%	n = 1	11,6%	n = 5
darunter:				
▪ narzisstisch		n = 1		n = 1
▪ emotional-instabil		n = 0		n = 1
▪ schizoid		n = 0		n = 1
Psychosen / Wahn	3,8%	n = 1	4,7%	n = 2
Intelligenzminderung	0,0%	n = 0	7,0%	n = 3
Sonstige psychische Störungen	11,5%	n = 3	25,6%	n = 11

Akzentuierte Persönlichkeit (N = 28; 40,6 %)				
	Gewalt (N = 23)		Tötung (N = 43)	
Depressiv-suizidale Anteile	11,5%	n = 3	20,9%	n = 9
Narzisstische Anteile	3,8%	n = 1	16,3%	n = 7
Dissoziale Anteile	7,7%	n = 2	11,6%	n = 5
Emotional-instabile Anteile	0,0%	n = 0	14,0%	n = 6
Dependent-selbstunsichere Anteile	0,0%	n = 0	9,3%	n = 4
Schizoide Anteile	0,0%	n = 0	4,7%	n = 2

Bei aller gebotenen Vorsicht bei der Interpretation der Ergebnisse ist evident, dass Intimiditäter – unabhängig von der bereits angesprochenen Suchtproblematik – durch eine erhebliche psychische Affektlabilität imponieren. Dabei spielen psychotische Krankheitsbilder – anders als bei Non-Intimiditiden – eine eher marginale Rolle. Dominant sind Persönlichkeitsakzentuierungen resp. -störungen, die mehrheitlich entweder dem depressiv-suizidalen Spektrum oder aber den eher narzisstisch und / oder dissozial geprägten Persönlichkeiten zuzuordnen sind. Es handelt sich hierbei um konträre psychische Strukturen, die insofern auch bei der Entwicklung von Intimiditiden eine distinkte Rolle spielen dürften, in jedem Fall aber im Rahmen von Gefährderansprachen und weiteren polizeilichen Interventionen differentiell behandelt werden müssen.

Was die Verteilung der identifizierten Störungsbilder und Persönlichkeitsbesonderheiten betrifft, so entsprechen die vorliegenden Befunde weitgehend Erkenntnissen aus dem forensisch-psychiatrischen Begutachtungskontext, wonach etwa jeder dritte (begutachtete) Intimiditäter psychische Störungen, vorrangig Persönlichkeitsstörungen mit emotional-instabiler, dissozialer und/oder narzisstischer Symptomatik aufweist (Marneros 2008). Systematische Unterschiede ergeben sich allerdings bei dem in vorliegender Studie auffallend hohen Anteil depressiv-suizidaler Störungen. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass Täter mit dieser Symptomatik auch eher zu nachträglichem Suizid neigen, insoweit also im forensisch-psychiatrischen Kontext zwangsläufig unterrepräsentiert sind. In der vorliegenden Stichprobe haben 41,7 % aller Täter mit depressiv-suizidaler Ausgangssymptomatik nach der Tat Suizid(versuche) unternommen.

Aus dem Vorliegen psychischer Auffälligkeiten in der Vorgeschichte lässt sich allerdings nicht schließen, dass diese zum Tatzeitpunkt zwangsläufig die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt haben. In insgesamt N = 36 Fällen wurden entsprechende Sachverständigengutachten eingeholt, darunter in 89,7% aller Tötungsdelikte. Wenn schuld mindernde Faktoren im Sinne der §§ 20, 21 StGB anerkannt wurden – und dies war über die Gesamtgruppe betrachtet bei n = 15 Tätern der Fall – so erfolgte dies mehrheitlich wegen Alkoholintoxikation und / oder -abhängigkeit (n = 7 Fälle). Auf eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit wegen psychischer Störungen (n = 5) wurde primär bei manifest psychotischer Symptomatik und/ oder organisch bedingter Störungsbilder (z.B. Epilepsie) erkannt.

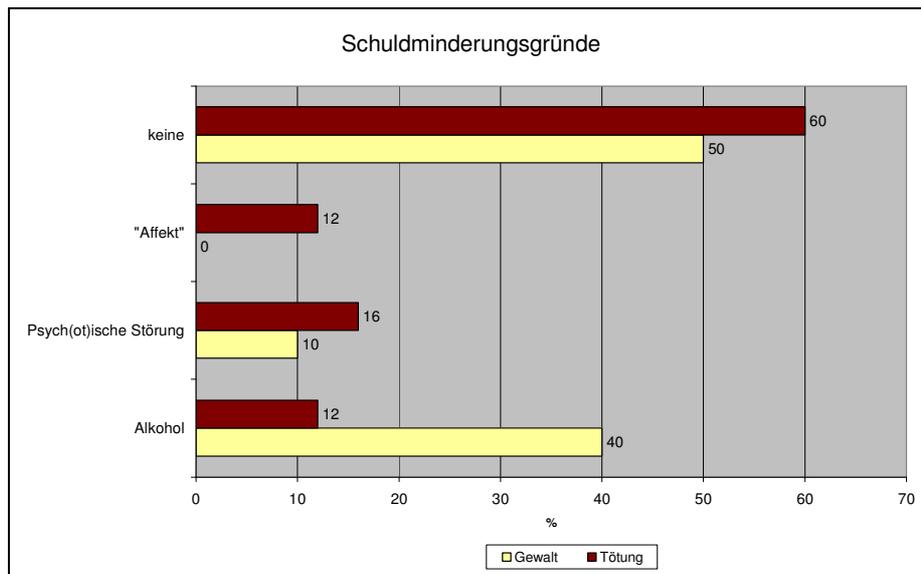


Abbildung 5-6 Schuldminderungsgründe nach §§ 20, 21 StGB (Basis: N = 35 Gutachten; n = 1 missing)

Über die Hälfte der N = 69 Täter waren polizeilich bereits in Erscheinung getreten (n = 40; 58,0 %). Es dominiert eine Belastung mit Gewaltdelikten (einschließlich häuslicher Gewalt), wobei allerdings etwa jeder Vierte von ihnen Belastungen in mehreren Deliktsbereichen aufwies, somit polykriminelles Verhalten zeigte. N = 15 Täter waren bereits zur Verbüßung von Freiheitsstrafen verurteilt worden. Hinsichtlich der kriminellen Vorbelastung ergaben sich keine (statistisch) bedeutsamen Unterschiede zwischen Gewalt- und Intimiditätären. Zwar zeigt sich ein Trend, dass Gewalttäter stärker mit Eigentums- und BtM-Delikten belastet sind, doch verfehlt dieser Unterschied die vereinbarte Signifikanzgrenze. Da nicht allen Akten systematische Informationen über polizeiliche Vorerkenntnisse bzw. Vorstrafen zu entnehmen waren, ist hier ohnehin von einer eher konservativen Schätzung auszugehen.

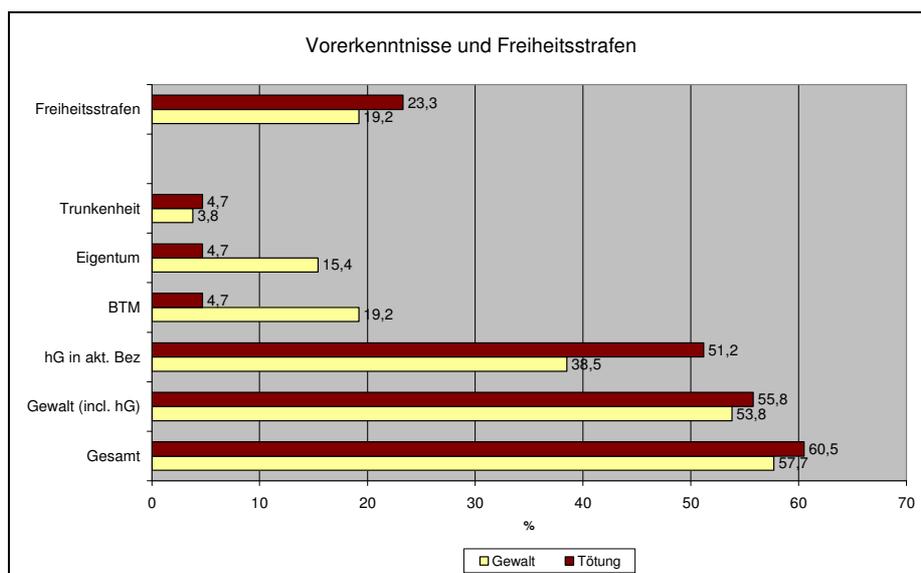


Abb. 5-7 Polizeiliche Vorerkenntnisse und Vorstrafen (N = 69; Mehrfachnennungen)

Gewalteskalationen erfolgen also vorwiegend in etablierten Partnerschaften, die mehrheitlich durch Multiproblemmkonstellationen (z. B. Arbeitslosigkeit, Suchtmittelmissbrauch, psychische Beeinträchtigungen, Delinquenz) geprägt sind und nicht zuletzt durch das zum Teil erhebliche Altersgefälle zwischen den Partnern imponieren. Vor diesem Hintergrund ist von einer auch strukturellen Verankerung fortdauernder Konfliktfelder in den betroffenen Partnerschaften auszugehen. Ein spezifisches soziodemographisches Profil für Intimidizidäter lässt sich indessen nicht identifizieren – sieht man einmal von dem vergleichsweise höheren Durchschnittsalter und tendenziell erhöhter psychischer Symptomatik ab. Während statische Risikofaktoren nur ungenügend zwischen schweren Gewalt- und Tötungsdelikten differenzieren, ergibt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Psychodynamik von Trennungskonflikten und Intimidiziden.

5.3 Gewaltvorgeschichte

In 62,3% der Gesamtstichprobe ließ sich in der Vorgeschichte körperliche Gewalt feststellen (n=43), wovon allerdings jeder dritte Fall nicht zur Anzeige gebracht wurde. In jedem dritten Fall war die Tat zugleich die erste physische Gewaltanwendung in der Beziehung überhaupt (n=26; 37,7%). Auftretenshäufigkeit und Modus vormaliger Gewalterfahrungen trennen nicht zwischen Gewalt- und Tötungsdelikten. In beiden Gruppen zeigt sich vielmehr ein nahezu paralleles Muster.

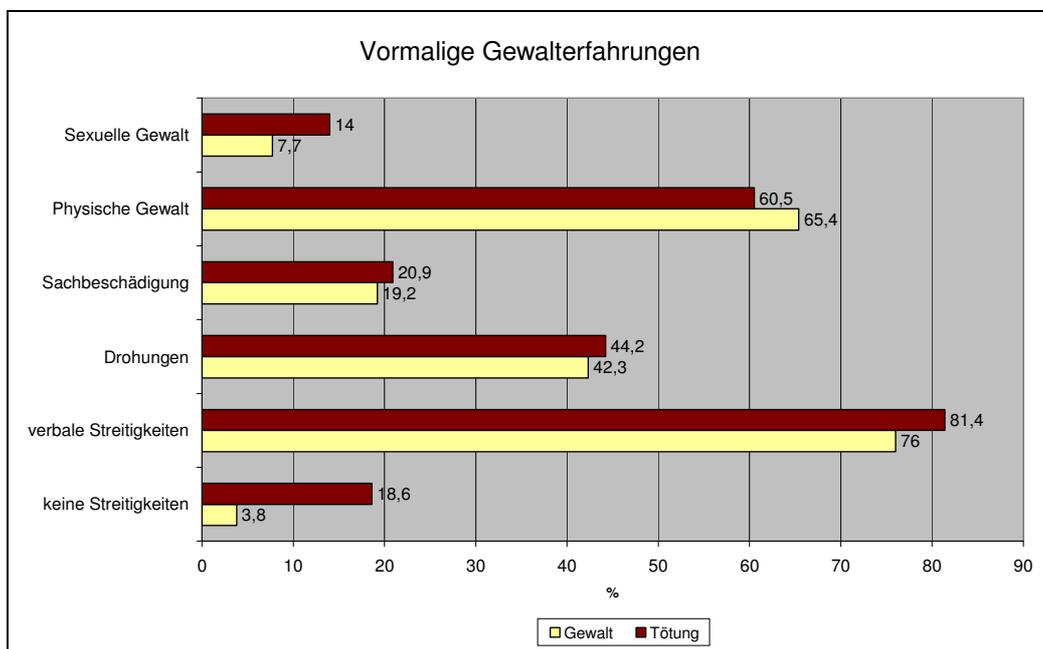


Abb. 5-8 Vormalige Gewalterfahrungen der Frauen (Mehrfachkategorien; N = 69 Fälle)

Unter den Fällen mit vormaliger physischer Gewalt (n=43) zeigt sich ein deutliches Überwiegen von fortgesetzter Gewaltausübung, wobei systematische Gewalt im Sinne eines patriarchalen Terrorismus für ein Drittel dieser Fälle identifiziert werden konnte. Hier ist die Paarbeziehung durch eine erhebliche Machtasymmetrie zwischen den Geschlechtern geprägt, wobei neben physischer Gewalt auch eine erhöhte Tendenz zur exzessiven Kontrolle des Mannes über die Alltagsaktivitäten seiner Partnerin zu

beobachten war ($\Phi = .367$; $p < .05$). Die weiteren Beziehungen mit Wiederholungsgewalt konnten hinsichtlich ihres Gewaltmusters nicht näher spezifiziert werden, da detaillierte Angaben zur Gewaltvorgeschichte in den Akten nicht enthalten waren. In 7,2% der Fälle handelte es sich um situative Gewalt in ansonsten symmetrischen Paarbeziehungen, die teilweise mit gegenseitigen Übergriffen im Rahmen eskalierender Streitigkeiten verbunden war und zur Streitkultur in der Beziehung gehörte. Gewalt- und Tötungsdelikte unterscheiden sich hinsichtlich der Verteilung der Gewaltmuster nicht bedeutsam voneinander (Cramer's $V = .273$; ns), so dass diese nachfolgend für die Gesamtstichprobe abgebildet wird.

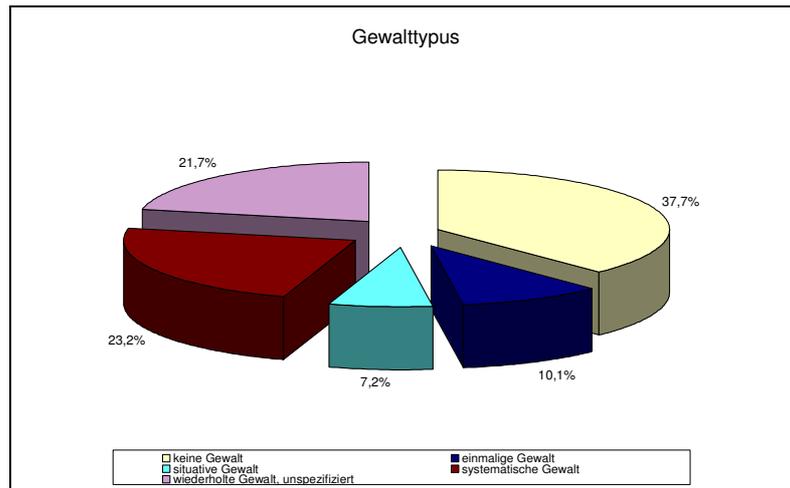


Abb. 5-9 Verteilung der Gewalttypen in der Gesamtstichprobe (N = 69)

Die Annahme einer stetig zunehmenden *Eskalationsdynamik* im Vorfeld von Intimiziden wird durch die vorliegenden Daten indessen nicht gedeckt. Nur in etwa einem Fünftel aller Taten lässt sich eine Zunahme von Frequenz und/oder Intensität der Beziehungsgewalt feststellen, dies vor allem bei vormals wiederholter Beziehungsgewalt. Systematische Unterschiede zwischen Gewalt- und Tötungsdelikten ergeben sich diesbezüglich nicht (Cramer's $V = .170$; ns).

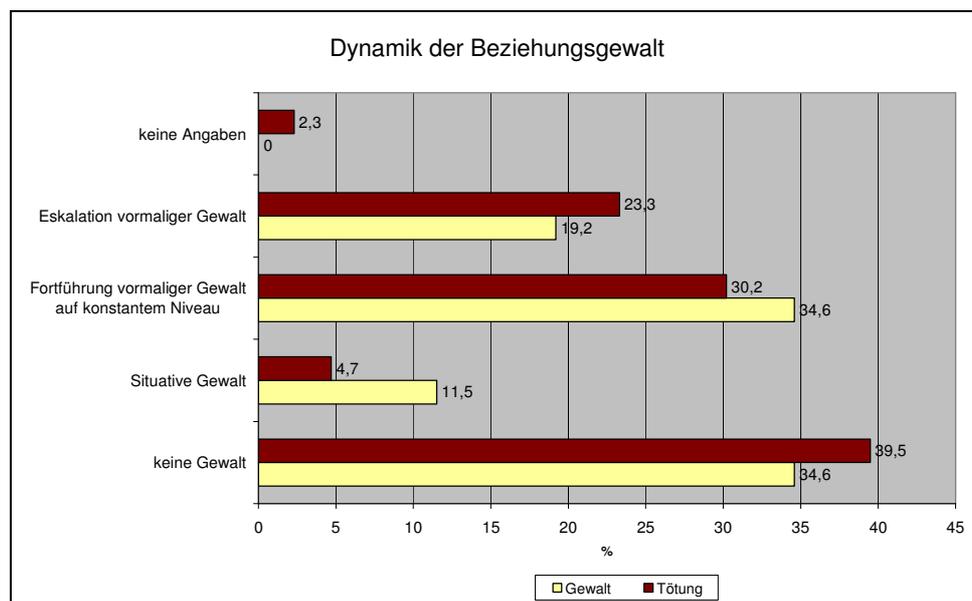


Abbildung 5-10 Dynamik der Beziehungsgewalt (N = 69)

Hinsichtlich der *Gewaltintensität* dominieren Fälle im unteren Spektrum. Unter Zugrundelegung des Klassifikationssystems von Campbell et al. (2005) handelt es sich mehrheitlich um Gewalthandlungen mittleren und leichten Schweregrads. Sowohl im Hinblick auf die gesamte Gewaltvorgeschichte als auch in Bezug auf das letzte Gewaltdelikt waren massive Übergriffe / Verletzungen eher selten vorzufinden.

Tabelle 5-7 *Intensität vormaliger Gewalt (N=69)*

		Gewalt (N=26)	Tötung (N=43)
Bisherige maximale Gewaltintensität Cramer's V = .148; ns	bislang keine	34,6%	39,5%
	gering (z. B. Schlagen, Schubsen – ohne Verletzungen)	15,4%	7,0%
	mittel (z. B. Schlagen, Treten – leichte Verletzungen)	30,8%	34,9%
	hoch (z. B. Schlagen, Treten, Würgen – massive Verletzungen)	15,4%	13,9%
	keine Angaben	3,8%	4,7%
Gewaltintensität: Letzte Tat Cramer's V = .228; ns	bislang keine	34,6%	39,5%
	gering (z. B. Schlagen, Schubsen – ohne Verletzungen)	19,2%	14,0%
	mittel (z. B. Schlagen, Treten – leichte Verletzungen)	30,8%	37,2%
	hoch (z. B. Schlagen, Treten, Würgen – massive Verletzungen)	11,6%	2,3%
	keine Angaben	3,8%	7,0%

In Ausnahmefällen (n=2) wurden weiter zurückliegende Verletzungen durch Waffengewalt berichtet. In beiden Fällen war es sowohl in der Vergangenheit als auch bei der aktuellen Tat zu Angriffen mit scharfer Gewalt gekommen, wegen derer die Täter bereits rechtskräftig verurteilt worden waren (§ 224 StGB). In einem Fall tötete der Täter aktuell den vermeintlichen Liebhaber seiner Ex-Frau mit zahlreichen Messerstichen, nachdem er diese zuvor bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und in der irrigen Annahme zurückgelassen hatte, dass sie tot sei (Tötungsdelikt). Im anderen Fall hatte der Täter seiner von ihm getrennt lebenden Frau telefonisch angekündigt, dass er sein Messer bereits geschärft habe und nun in Tötungsabsicht zu ihr komme. Da er auf dem Weg dorthin von der Polizei vorläufig festgenommen werden konnte, wurde das Strafverfahren eingestellt, da er „das Vorbereitungsstadium nicht verlassen“ habe (Gewaltdelikt). In beiden Fällen mit vormaligem Waffeneinsatz zeigten sich deutliche Parallelen zwischen der früheren Tathandlung und dem aktuellen Gewalt- bzw. Tötungsdelikt. Insgesamt stellen Fälle mit derart hohem Gewaltpotential allerdings seltene Ausnahmen in der Eskalation von (letaler) Beziehungsgewalt dar.

Nur in n=26 Fällen ließen sich den Akten Informationen zum Zeitpunkt der letzten gewalttätigen Auseinandersetzung entnehmen. Sowohl im Vorfeld von Gewaltdelikten (Median: 2. bis 3. Monat; n=9) als auch Intimidationen (Median: 15 bis 31 Tage; n=17) war es mehrheitlich innerhalb eines Intervalls von drei Monaten bereits zu einer Gewalthandlung gekommen. Allerdings wurde in Einzelfällen auch von Übergriffen kurz vor der Tat berichtet. Signifikante Verteilungsunterschiede zwischen den Fallgruppen ließen sich nicht sichern (U = 62,500; Z = .763; ns).

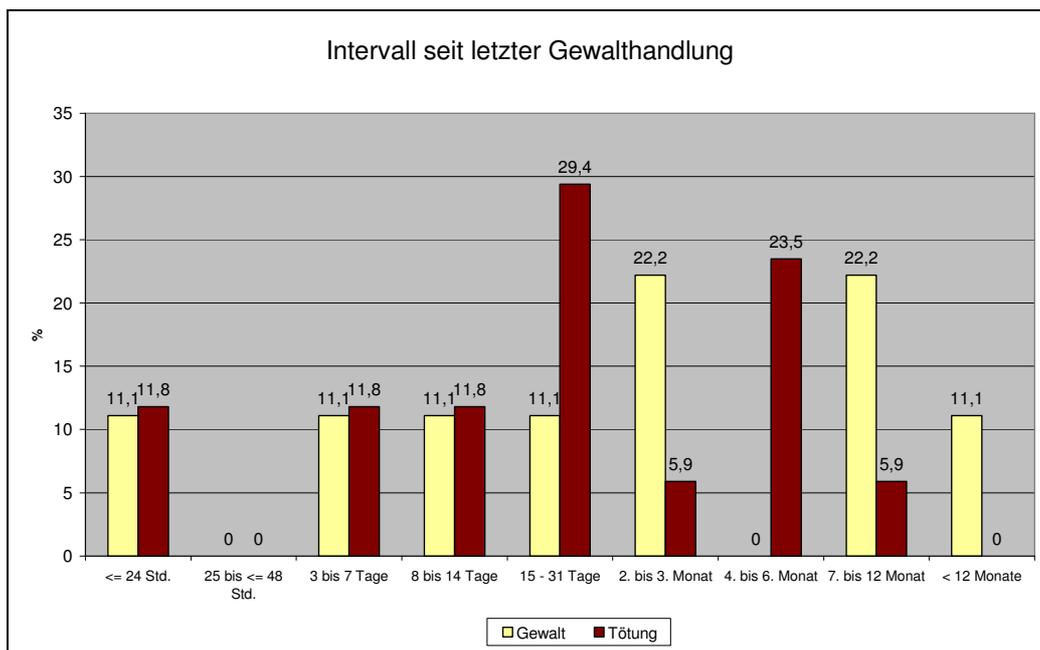


Abbildung 5-11 Intervall zwischen letzter Gewalthandlung und Tat (N = 26)

5.6 Trennungsgewalt und Stalking

Bei *Gewalteskalationen in Paarbeziehungen* spielen Trennungskonflikte eine herausragende Rolle. In der vorliegenden Stichprobe waren zwei Drittel der Fälle (n=40) mit einer Trennungsproblematik assoziiert, wobei die räumliche Trennung der Partner in n=31 Fällen auch tatsächlich vollzogen bzw. eingeleitet war. In den restlichen Fällen war die Trennung zwar verbal angekündigt, aber noch nicht realisiert.

Tabelle 5-8 *Gewalteskalation und Trennung (N=69)*

		Gewaltdelikt (N = 26)	Tötungsdelikt (N = 43)
Beziehungsstatus Phi = .247; p < .05	(in) Trennung	n = 11 42,3%	n = 29 67,4%
	keine Trennung	n = 15 57,7%	n = 14 32,6%
Vollzug der Trennung Cramer's V = .413; p < .01	verbal angekündigt	n = 6 23,1%	n = 3 7,0%
	räumliche Trennung, weiterhin Kontakt	n = 4 15,4%	n = 21 48,8%
	räumliche Trennung, Kontaktabbruch	n = 1 3,8%	n = 5 11,6%

Trennungskonflikte sind deutlich mit der Entwicklung von *Intimididen* assoziiert ($\Phi = .247$, $p < .05$). Während nicht-letale Gewalteskalationen überwiegend in bestehenden Beziehungen auftraten, erfolgten über zwei Drittel aller Tötungsdelikte auf dem Hintergrund strittiger Trennungsprozesse. Dabei waren Tötungsdelikte überzufällig häufig nach räumlicher Trennung der Paare ($\Phi = .402$; $p < .001$) zu beobachten, so dass ihre Auftretenswahrscheinlichkeit mit zunehmender Trennungsdauer steigt (Kendall's Tau-b = $.402$; $p < .001$).

Die Verteilung der zeitlichen Intervalle zwischen Trennung(sankündigung) und Tatbegehung korrespondiert insgesamt mit den aus internationalen Studien bekannten Parametern, wonach innerhalb der ersten zwei bis drei Trennungsmoate das höchste Gefahrenpotential für Frauen besteht, Opfer eines (letalen) Gewaltdelikt zu werden. (Johnson & Hotton 2003). Insgesamt entfielen über die Hälfte aller ausgewerteten Fälle auf dieses kritische Zeitfenster. Differenziert man allerdings zwischen Gewaltdelikten und Intimididen, ergibt sich ein gegenläufiger Trend. Während Gewalteskalationen überwiegend zu Beginn der Trennung – in 54,6% innerhalb der ersten Trennungswoche – zu beobachten sind, treten Intimidide überwiegend in späteren Phasen des Trennungsprozesses auf ($r = .457$; $p < .01$; $n=38$). Jedes zweite Tötungsdelikt ereignete sich im zweiten Trennungshalbjahr und später. Dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass hier weniger Akutreaktionen auf die Trennung als solche, sondern vielmehr krisenhafte Zuspitzungen über die Zeit der Trennungsverarbeitung eine entscheidende Rolle spielen. Die ersten drei Trennungsmoate stellen also eine durchaus kritische Phase für das Auftreten von schwerer Gewalt *im Allgemeinen* dar, im Hinblick auf die Entwicklung von Intimididen bedarf es indessen einer längerfristigen Perspektive.

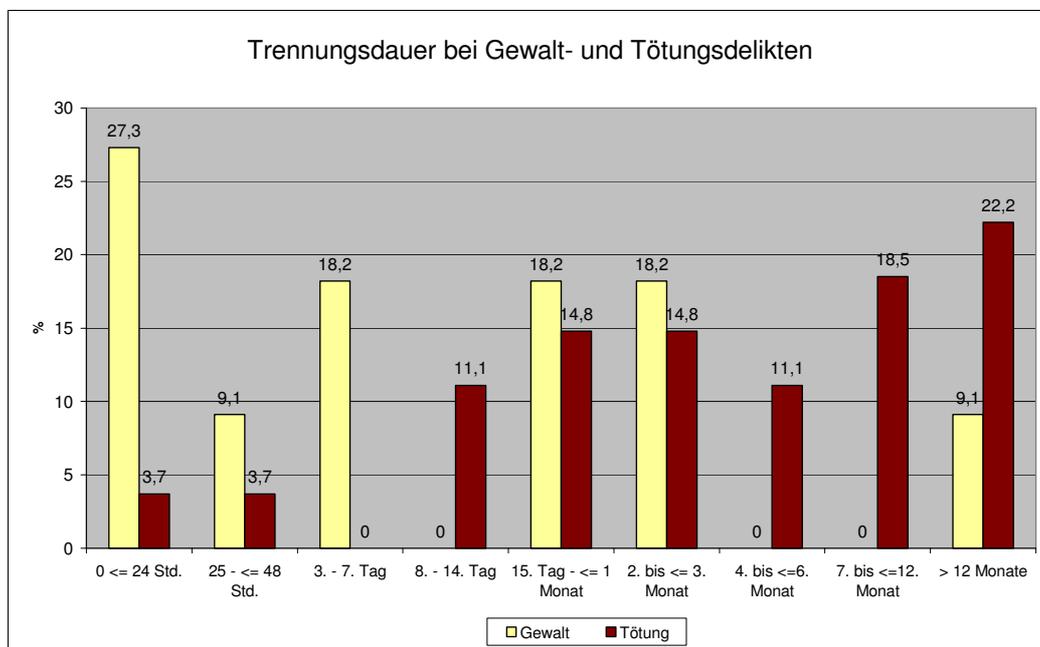


Abb. 5-12 Intervall zwischen Trennungs- und Tatzeitpunkt (N = 38; n=2 missing))

In 40,0% aller Trennungstaten kam es bereits im Vorfeld zu gewalttätigen Übergriffen in der Trennungsphase, wobei *Trennungsgewalt ausschließlich im Vorfeld von Tötungsdelikten* zu beobachten war. In $n = 5$ Fällen trat Gewalt erstmalig in der Trennungsphase auf; bei jedem fünften Intimidid war die Tötungshandlung zugleich die erste Gewalthandlung überhaupt.

Tabelle 5-9: *Gewaltvorgeschichte bei Trennungstaten* (N = 40)

	Gewaltdelikt (N = 11)	Tötungsdelikt (N = 29)
Trennungsgewalt	n = 0	n = 16
▪ Fortführung vormaliger Beziehungsgewalt	n = 0	n = 5
▪ Eskalation vormaliger Beziehungsgewalt	n = 0	n = 6
▪ Erstmalig Gewalt nach Trennung	n = 0	n = 5
Beziehungsgewalt (ausschließlich)	n = 6	n = 7
Tat = 1. Gewalthandlung überhaupt	n = 5	n = 6

In insgesamt N=13 Fällen zeigten die Täter Stalking-Verhalten, davon überwiegend im Vorfeld von Tötungsdelikten (n=11); d.h. knapp jedem vierten Intimidid gingen fortgesetzte Belästigungen und Verfolgungen der Partnerin voraus. Dabei handelte es sich mehrheitlich um das Verhaltensthema „*Macht und Kontrolle*“ (Groves, Salfati & Elliot 2004), d.h. die Tatverdächtigen zeigten weniger Verhaltensweisen, die dem Bedürfnis nach Wiederherstellung emotionaler Nähe zur Ex-Partnerin, sondern vielmehr dem Motiv geschuldet sind, Individualisierungsbestrebungen der Ex-Partnerin zu unterlaufen und verloren gegangene Kontrolle wiederherzustellen.

Tabelle 5-10 *Realisiertes Stalkingverhalten* (n = 13 Fälle)

Verhaltens-thema	Verhaltenscluster	Verhaltensweise	Gewalt	Intimidid
Nähe	Hyperintimität	Telefonanrufe, Emails / SMS, Liebesbekundungen etc.	n = 2	n = 9
	Eindringen	Überwachung	n = 1	n = 4
		Belästigung von Bezugspersonen der Ex-Partnerin	n = 0	n = 8
		Wohnungseinbruch, Diebstahl persönlicher Gegenstände	n = 0	n = 1
Kontrolle	<i>Einschüchterung</i>	Bedrohungen	n = 2	n = 10
		Verfolgung	n = 1	n = 8
		Direkte Konfrontation, Wutausbrüche	n = 1	n = 8
		Sachbeschädigung	n = 0	n = 6
		Verstoß gegen Näherungsverbote etc.	n = 0	n = 6
	<i>Gewalt</i>	Physische Gewalt gegen die Ex-Partnerin	n = 1	n = 7
		Suizid(drohungen)	n = 0	n = 4
		Physische Gewalt gegen den neuen Partner der Frau	n = 0	n = 3
		Physische Gewalt gegen Kinder	n = 0	n = 2

Bezieht man gleichzeitig die von Spitzberg und Cupach (2003) im Rahmen ihrer Meta-Analyse identifizierten Verhaltenscluster in die Betrachtung mit ein, lässt sich feststellen, dass im Vorfeld von Intimididen mehrheitlich Stalkingverhalten gezeigt wird, das zur *Kontrolle* der Partnerin eingesetzt und teilweise von physischer Gewalt begleitet wird. Innerhalb dieses Verhaltensclusters zeigt sich dement-

sprechend Multikollinearität, d.h. die jeweiligen Verhaltensweisen treten gehäuft gemeinsam auf. Physische Gewalt tritt dabei häufig gemeinsam mit Verfolgungen der Ex-Partnerin auf ($\Phi = .843$; $p < .001$), die wiederum mit direkten Konfrontationen und Wutausbrüchen einhergehen ($\Phi = .639$; $p < .05$), häufig bei Verstößen gegen Kontakt- und/oder Näherungsverbote ($\Phi = .617$; $p < .05$). Physische Gewalt gegen die Partnerin war in zwei von drei Stalkingfällen im Vorfeld (letaler) Beziehungsgewalt zu beobachten.

Wenn es im Vorfeld von Gewaltdelikten überhaupt zu Stalkingverhalten kam, war dies von vergleichsweise kurzer Dauer. Während das primär auf Nähe ausgerichtete Stalkingverhalten im Vorfeld von Gewaltdelikten nicht länger als zwei Monate andauerte, finden sich *im Vorfeld von Intimididen deutlich massivere und ausgedehnte Stalkingprozesse*.

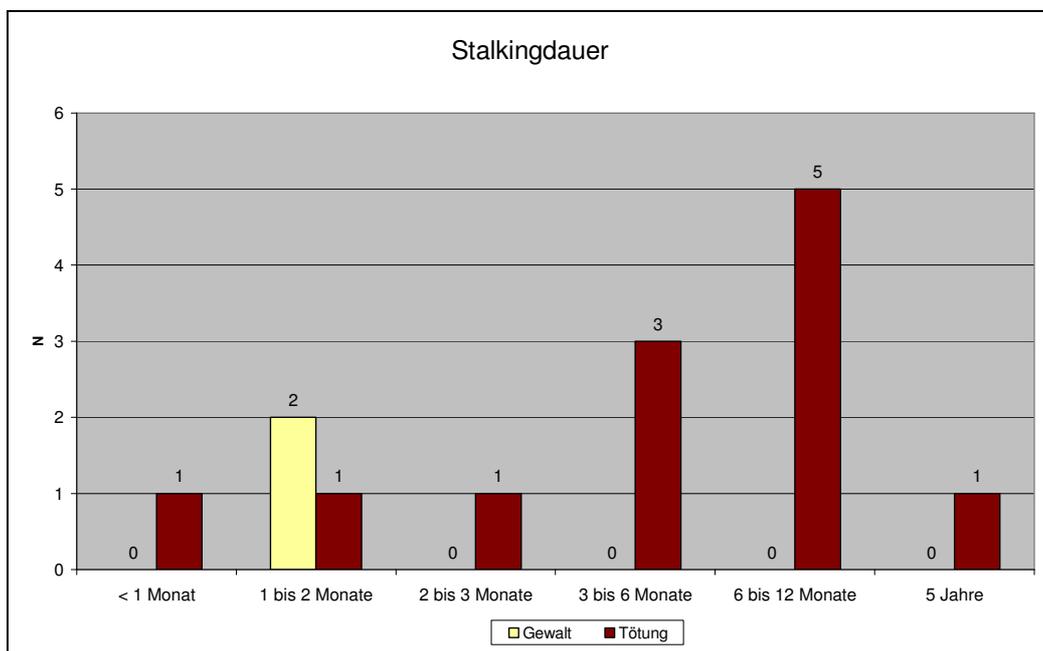


Abbildung 5-13 Stalkingdauer bei Gewalt- und Tötungsdelikten in der Trennungsphase (N = 13 Stalkingfälle)

Trennung und Stalking sind also deutlich mit Intimididen assoziiert, wobei deutliche Korrelationen zwischen Trennungsdauer und Länge des gewaltfreien Intervalls bestehen. Je länger der Trennungskonflikt anhält, dessen länger ist das Intervall zwischen letzter Gewalthandlung und einem Tötungsdelikt. *Treten Stalking und Gewalt in der Trennungsphase auf, ist also generell von einem erhöhten Letalitätsrisiko für die betroffene Frau auszugehen. Dabei ist es völlig unerheblich, ob der Gefährder bereits seit längerem kein offen gewalttätiges Verhalten gezeigt hat oder nicht.*

Tabelle 5-11 Zusammenhang zwischen Trennungsdauer, Stalking und gewaltfreiem Intervall (Spearman's rho)

		Trennungsdauer	Intervall seit letzter Gewalt	Stalking-Dauer
Spearman's rho	Trennungsdauer	Corr	1,000	,461*
		N	38	20
	Intervall seit letzter Gewalt	Corr	,461*	1,000
		N	20	26
	Stalking-Dauer	Corr	,834**	,403
		N	12	6

* $p < .05$; ** $p < .001$.

Während bislang vormalige Gewalterfahrungen als potentielle Risikofaktoren (letaler) Beziehungsgewalt fokussiert worden sind, soll abschließend auf die unter Präventionsaspekten hoch problematische Gruppe jener Fälle eingegangen werden, bei denen es im Vorfeld des Gewalt- oder Tötungsdelikts keine Anhaltspunkte für eine Gewaltproblematik gegeben hat. Hierbei zeigen sich nun sehr deutliche Zusammenhänge zwischen Beziehungsstatus und Gewalt.

Wenn es in *bestehenden Beziehungen* zu Tötungsdelikten kommt, dann liegt in der Mehrzahl der Fälle *keine Gewaltproblematik* vor. Hier dominieren – bei den etablierten Partnerschaften – vielmehr Tatentwicklungen, bei denen es auf dem Hintergrund existentieller Krisen und / oder psychischer Ausnahmesituationen des Täters zu *erstmaligem Auftreten von Gewalt* gegen die Partnerin kommt, die dann letal endet. Bei einer kleineren umschriebenen Fallgruppe (n=2) handelte es sich um akzidentelle Tötungsdelikte auf dem Hintergrund eskalierender Streitigkeiten im Alkoholikermilieu.

Dementsprechend sind Intimizide in bestehenden Beziehungen aus polizeilicher Sicht kaum präven-
tabel. Andererseits kann aber auch festgestellt werden, dass *Tötungsdelikte im Rahmen bestehender Gewaltbeziehungen selten* sind. Wenn sie auftreten – und das war in vorliegender Stichprobe in insgesamt n=3 Fällen bzw. 7,0% aller Intimizide der Fall – dann handelte es sich ausnahmslos um eruptive Impulstaten auf dem Hintergrund einer situativen Konflikteskalation.

Ein gegenläufiges Bild ergibt sich für die *Trennungstagen*. Hier steigt die Auftretenswahrscheinlichkeit eines Tötungsdelikts, wenn es bereits in der Beziehung und / oder Trennungsphase zu physischer Gewaltausübung gekommen ist. Bei 79,3% aller Intimizide in der Trennungsphase ließen sich (retrospektiv) Hinweise auf vormalige Gewalthandlungen sichern. Dies heißt umgekehrt aber auch, dass in jedem fünften Fall keine Gewaltindikatoren im Vorfeld von Trennungstagesintimiziden identifizierbar waren.

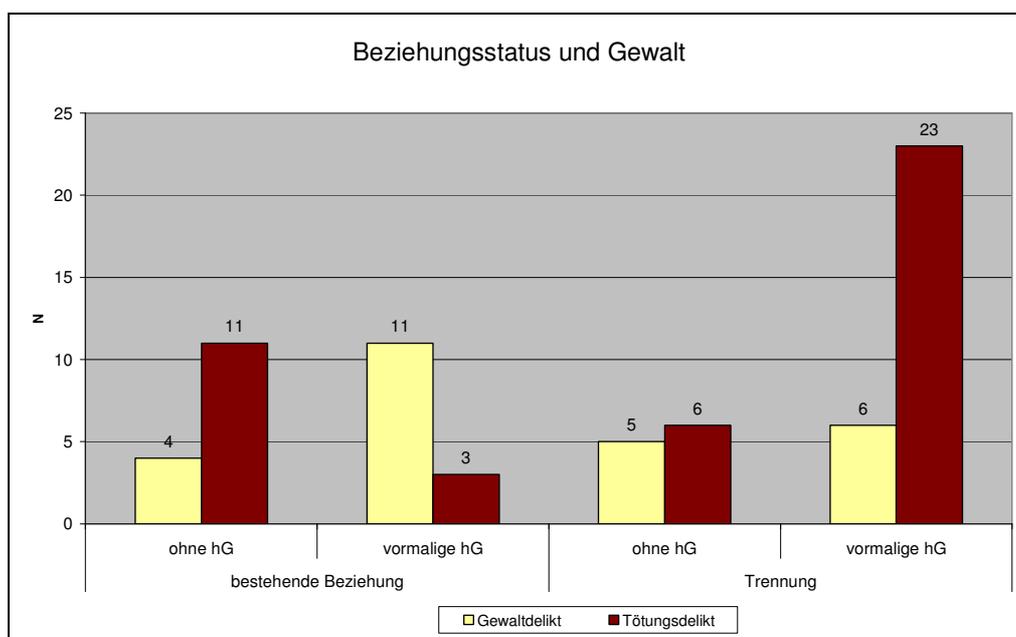


Abbildung 5-14: *Beziehungsstatus und Gewaltvorgeschichte bei Gewalt- und Tötungsdelikten (N = 69)*

5.7 Externe Interventionen

Die besondere Dynamik bei *Gewalteskalationen in Paarbeziehungen* lässt sich nicht zuletzt daraus ableiten, dass in über der Hälfte aller Fälle (52,2%) im Vorfeld Kontakte zu (*nicht-polizeilichen*) *Behörden und psychosozialen Institutionen* bestanden. Beratungs- und Unterstützungsleistungen wurden dabei überwiegend bei Trennungskonflikten in Anspruch genommen. Hier ergibt sich allein aus scheidungsrechtlichen Gründen eine erhöhte Kontaktfrequenz (Amtsgerichte, Rechtsanwälte).

Tabelle 5.12 Frühere Kontakte zu anderen Behörden und Institutionen (N=69; Mehrfachnennungen)

	Taten insgesamt (N = 69)		Trennungstaten (N = 40)	
	Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)	Gewalt (N = 11)	Tötung (N = 29)
Kontakte generell	38,5% (n=10)	60,5% (n=26)	n = 5	n = 20
Kontakte zu medizinischen Einrichtungen				
▪ ambulant	7,7% (n = 2)	14,0% (n = 6)	n = 1	n = 6
▪ stationär	7,7% (n = 2)	4,7% (n = 2)	n = 1	n = 1
Kontakte zu Opferberatungsstellen	0,0% (n=0)	2,3% (n=1)	n = 0	n = 1
Kontakte zu Frauenhäusern	7,7% (n=2)	20,9% (n=9)	n = 2	n = 9
Kontakte zum Jugendamt	0,0% (n = 0)	18,6% (n=8)	n = 0	n = 6
Kontakte zu Rechtsanwälten	7,7% (n=2)	18,6% (n = 8)	n = 2	n = 8
Kontakte zu Zivilgerichten	7,7% (n = 2)	18,6% (n = 8)	n = 2	n = 8
Kontakte zu sonstigen Institutionen	19,5% (n = 5)	32,6% (n = 14)	n = 2	n = 9

Auch wenn sich zwischen Gewalt- und Tötungsdelikten keine statistisch bedeutsamen Unterschiede hinsichtlich der generellen Inanspruchnahme des Hilfesystems ergeben, zeigt sich im Vorfeld (trennungsbedingter) *Intimidide* eine tendenziell erhöhte Kontaktquote zu Frauenhäusern und insbesondere Jugendämtern.

Demgegenüber waren der *Polizei* eskalierende Paarkonflikte *mehrheitlich nicht bekannt*; nur in 53,5% aller Tötungsfälle ließen sich den Akten Hinweise auf vormalige polizeiliche Kontakte mit dem Paar entnehmen, wobei es sich nicht zwingend um Einsätze/Anzeigen wegen eines Gewaltdelikts handelte. In etwa einem Drittel der Fälle erfolgten polizeiliche Interventionen wegen anderer Gefährdungs- oder Bedrohungsdelikte. Auch hier zeigt sich, dass in Trennung lebende Frauen – gleichermaßen im Vorfeld von Gewalt- wie Tötungsdelikten – die mit Abstand größte Gruppe stellen, die polizeiliche Unterstützung in Anspruch genommen hat (79,4 % aller Fälle mit Polizeikontakten; Phi = .428; p < .001).

Tabelle 5-13 *Vormalige polizeiliche Kontakte (N=69)*

	<i>Taten insgesamt (N = 69)</i>		<i>Trennungstaten (N = 40)</i>	
	Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)	Gewalt (N = 11)	Tötung (N = 29)
Frühere polizeiliche Kontakte Phi = .108; ns	n = 11 42,3%	n = 23 53,5%	n = 7 63,6%	n = 20 69,0%
Frühere polizeiliche Kontakte wegen Gewaltdelikten Phi = .059; ns	n = 7 26,9%	n = 14 32,6%	n = 4 36,4%	n = 11 37,9%
Frühere Anzeigen der Partnerin Phi = .056; ns	n = 10 38,5%	n = 19 44,2%	n = 6 54,5%	n = 17 58,6%
▪ einmalige Anzeige	n = 4 15,4%	n = 7 16,3%	n = 2 18,2%	n = 6 20,7%
▪ mehrmalige Anzeigen	n = 6 23,1%	n = 12 27,9%	n = 4 36,4%	n = 11 37,9%
Wohnungsverweisungen / Rückkehrverbote Phi = .134; ns	n = 1 3,8%	n = 5 11,6%	n = 1 9,1%	n = 3 10,3%
Gefährderansprachen	n = 0 0,0%	n = 3 7,0%	n = 0 0,0%	n = 3 10,3%
Ingewahrsamnahmen	n = 3 11,5%	n = 3 7,0%	n = 2 18,2%	n = 2 6,9%

Sofern es überhaupt zu polizeilichen Kontakten gekommen war, lagen diese mehrheitlich – sowohl bei Gewaltdelikten als auch Intimididen – innerhalb eines Zeitintervalls von zwei bis drei Monaten vor der Tat; in n = 5 Fällen am Tattag selbst. Hierbei handelte es sich ausschließlich um Tötungsdelikte und zwar überwiegend auf dem Hintergrund von Trennungskonflikten (n = 4). In der Hälfte dieser Fälle hatten die späteren Opfer kein Körperverletzungsdelikt angezeigt, sondern Bedrohung, Sachbeschädigung und/oder Beleidigung.

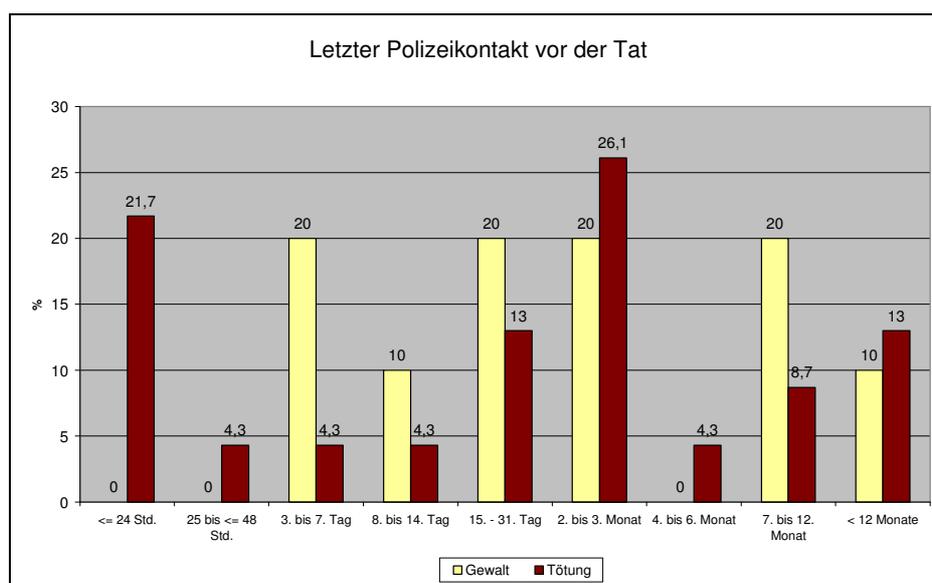


Abbildung 5-15 *Polizeiliche Kontakte vor der Tat (N = 33 Fälle mit Polizeikontakt; n = 1 missing)*

Betrachtet man die Institutionenkontakte im Zusammenhang, zeigt sich, dass Frauen gerade im Vorfeld von Intimidationen um externe Unterstützung nachgesucht haben. Hierbei haben sie sich allerdings häufiger (ausschließlich) an nicht-polizeiliche Stellen gewandt, als dies im Vorfeld der Gewaltdelikte zu beobachten war. Es bestätigt sich also auch in der vorliegenden Studie, dass von Gewalt und/oder Gewaltandrohung betroffene Frauen eher damit zögern, sich der Polizei anzuvertrauen. Wenn sie dies aber – insbesondere auf dem Hintergrund eines eskalierenden Trennungskonflikts – (erstmalig) tun, kann dies bereits ein Indikator für eine Zunahme des Eskalations- und Gefährdungspotentials sein.

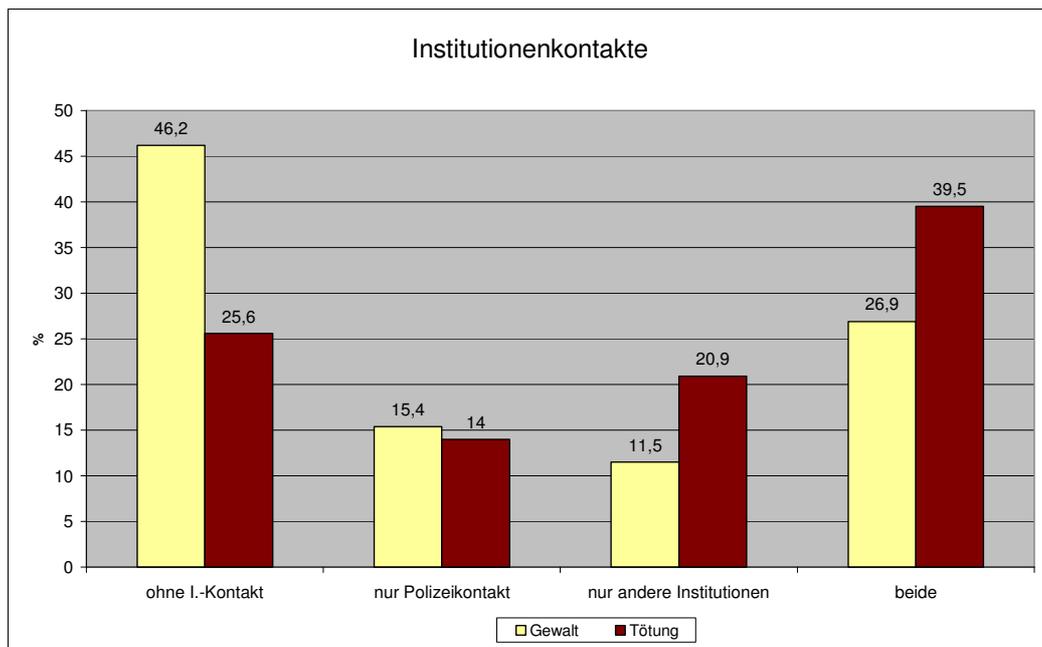


Abbildung 5-16 Institutionenkontakte im Vorfeld der Tat (N = 69 Fälle)

5.8 Prä-homizidale Phase: Unmittelbare Tatvorgeschichte

Für Intimidationen wird ein spezifischer Entwicklungsverlauf angenommen, der sich insbesondere durch eine charakteristische Vorlaufphase auszeichnet, in der sich erst die „homizidale Tatbereitschaft“ (Rasch 1964) des Mannes ausbildet und schließlich zu einer kognitiven Einengung führt, die keine andere Alternative als die Tötung der (Ex-)Partnerin mehr zulässt. Dieses „Stadium der konzeptionellen Desorientierung des Täters“ ist wie folgt definiert:

Das Stadium der konzeptionellen Desorientierung des Täters ist charakterisiert durch eine Zunahme und Verfestigung der Selbstzweifel und starke Entkräftung der bisherigen Selbstdefinition bis hin zum vollständigen Verlust des Selbstkonzeptes bei gleichzeitigem Verlust oder signifikanter Einschränkung der Fähigkeit des Täters, Alternativen zu entwickeln (Marneros 2008, S. 54).

Nachfolgend soll anhand des Fallmaterials geprüft werden, ob sich retrospektiv Hinweise auf das Vorliegen zunehmender konzeptioneller Desorientierung des Tatverdächtigen identifizieren lassen, die damit als potentielle „red flags“ im Rahmen polizeilicher Gefährdungsanalysen nutzbar gemacht

werden können. Dabei wird aus sachlogischen Gründen zwischen der prä-homizidalen Anlaufphase und der unmittelbaren Tatauslösesituation unterschieden.

Tatanlaufphase

Ereignisse, die im Sinne von „Trigger“-Faktoren das zeitlich ausgedehnte Stadium der konzeptionellen Desorientierung überhaupt erst in Gang gesetzt haben, ließen sich in der Gesamtstichprobe bei drei von vier Tätern identifizieren. Hierunter wurden alle Situationen subsumiert, die im Vorfeld der Tat dazu geführt haben, dass sich auf dem Hintergrund des ursprünglichen Beziehungskonflikts eine erkennbare psychische Destabilisierung des Täters entwickelte. Derartige Trigger-Faktoren konnten sowohl bei Gewalt- als auch Tötungsdelikten identifiziert werden, d.h. schwere Gewaltdelikte im Rahmen von Paarkonflikten ereignen sich grundsätzlich auf dem Hintergrund selbstwertrelevanter Krisen. Allerdings zeigen sich zwischen beiden Fallgruppen deutliche Unterschiede im Hinblick auf das zentrale Konfliktthema.

Tabelle 5-14 *Trigger-Faktoren in der Vorgeschichte* (N = 69; Mehrfachnennungen)

Trigger	Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)	Phi	p
Trigger erkennbar	n = 16 61,5%	n = 34 79,1%	.190	ns
Emanzipierung der (Ex-)Partnerin	n = 4 15,4%	n = 18 41,9%	.275	p < .05
„Nebenbuhler“ / neuer Partner	n = 5 19,2%	n = 11 25,6%	.073	ns
Behördliche Interventionen	n = 3 11,5%	n = 7 16,3%	.065	ns
Zuspitzung existentieller Krisen	n = 1 3,8%	n = 5 11,6%	.134	ns
Sonstige Belastungen	n = 3 11,5%	n = 3 7,0%	.078	ns

Emanzipierung der (Ex-)Partnerin. Im Vorfeld von Tötungsdelikten ließen sich überzufällig häufig Anzeichen dafür finden, dass es im Zuge von Emanzipations- und Individualisierungstendenzen der Frau zu einer Verschiebung der bis dahin die Beziehung prägenden Machtverhältnisse zuungunsten des Täters gekommen ist. Dies betrifft nicht nur Loslösungsprozesse durch Trennung, sondern auch bestehende Beziehungen, etwa wenn Frauen gegen den Willen ihrer Partner eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich gegen bestehende Verhaltensverbote auflehnen oder aber durch Koalitionsbildung mit Dritten (Kinder, sonstige familiäre Bezugspersonen, neuer Partner) das vormalige Kräfteverhältnis bedrohen. In vielen Fällen hat nicht nur die Veränderung der Beziehungs(a)symmetrie als solche zu einer erkennbaren narzisstischen Kränkung des Tatverdächtigen geführt, sondern insbesondere der Umstand, dass diese *öffentlich* wurde und insoweit einem „Gesichtsverlust“ gleich kam. Derartige Kränkungserlebnisse sind eng mit vormaliger Beziehungsgewalt (Phi = .468; p < .001) und exzessivem Kontrollverhalten des Täters (Phi = .344; p < .01) assoziiert; sie stellen *das mit Abstand häufigste selbstwertbelastende Ereignis in der Entwicklung eines Intimizids* dar.

„Nebenbuhler“ / *neuer Lebenspartner der Frau*. In etwa einem Fünftel aller Fälle stellte sich eine signifikante Konfliktverschärfung dadurch ein, dass der Tatverdächtige – aus seiner subjektiven Sicht – Hinweise auf eine neue Beziehung seiner (Ex-)Partnerin gewann. Hierbei kann es sich sowohl um klassische Eifersuchtsszenarien im Rahmen bestehender Partnerschaften als auch um Trennungsprozesse handeln, in deren Verlauf die Ex-Partnerin eine neue Beziehung zu einem anderen Mann eingeht bzw. eine bis dahin geduldete Beziehung festigte (z. B. Bezug einer gemeinsamen Wohnung). Derartige Vorfälle lassen sich sowohl im Vorfeld von Gewalt- als auch Tötungsdelikten ausmachen.

Behördliche Interventionen. Anstehende Gerichtstermine, Verfahrensentscheidungen oder juristische Schriftwechsel (Scheidungs-, Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, Unterhaltsforderungen) haben in einem Zehntel der Gesamtfälle zu einer erkennbaren Labilisierung der Täter geführt; in n=2 Fällen war die Verhängung eines gerichtlichen Kontaktverbots ausschlaggebend für die Entwicklung einer Eskalationsdynamik. Ein hohes Kränkungspotential scheint darüber hinaus schriftlichen über den Rechtsbeistand der Frauen vorgetragenen Unterhaltsforderungen innezuwohnen. Täter, die durch behördliche Interventionen nachhaltig destabilisiert wurden, finden sich gleichermaßen bei Gewalt- als auch Tötungsdelikten, insbesondere im Zusammenhang mit vormaliger Beziehungsgewalt.

Zuspitzung existentieller Krisen. Eine Sonderstellung nehmen jene Taten ein, bei denen es zwar zu (letalen) Gewalthandlungen gegenüber der Partnerin kommt, jedoch ohne dass es Anzeichen für Beziehungskonflikte oder gar Beziehungsgewalt gibt. Hier sind es vor allem finanzielle Notlagen oder aber das Scheitern biographischer Lebensentwürfe, die eine (potentiell) homisuzidale Intentionbildung auslösen. Prototypisch für derartige Triggerfaktoren sind finanzielle (Überschuldung, Eröffnung von Insolvenzverfahren) oder aber schwere gesundheitliche Krisen von insbesondere älteren Paaren. Existentielle Krisen waren nahezu ausschließlich im Vorfeld von Tötungsdelikten zu registrieren.

Sonstige Belastungen. In Einzelfällen haben spezifische familiäre Belastungen, die Schwangerschaft der Partnerin (n=2 Fälle), aber auch strafrechtliche Sanktionen des Tatverdächtigen oder eines Familienmitglieds zu einer Zuspitzung grundlegender Partnerschaftskonflikte geführt (n=2).

Im Regelfall findet sich zwar eine Kumulation derartiger Belastungen in der Tatvorgeschichte, aber man muss auch konstatieren, dass sich in jedem dritten Fall keinerlei Anzeichen für außerordentliche Selbstwert bedrohende Vorkommnisse auffinden ließen. Tabelle 5-15 gibt einen Überblick über die Korrelationen der einzelnen Trigger-Faktoren mit dem Auftreten eines Intimizids.

Tabelle 5-15 Zusammenhänge zwischen Trigger-Faktoren und Intimizid (Korrelationskoeffizient Phi; N = 69 Fälle)

	Emanzipierung	„Nebenbuhler“/ neuer Partner	Behördliche Intervention	Existentielle Krise	INTIMIZID
Emanzipierung	-	.287*	.248*	-.211	.275*
„Nebenbuhler“		-	-.129	-.170	.073
Behördliche Intervention			-	-.127	.065
Existentielle Krise				-	.134

Signifikanzniveau: * p < .05; ** p < .01; *** p < .001

Die Tatanlaufphase kann sich über mehrere Tage, Wochen oder sogar Monate erstrecken. Burgheim (1993) hat hier mit dem Konstrukt der „vorszenischen Ereignisse“ dafür sensibilisiert, dass derartige Provokations- oder Kränkungserfahrungen nicht punktuell wirksam werden müssen, sondern auch über Stunden oder Tage „schwelen“ können, bis es schließlich zur finalen Tötungshandlung kommt. In diesem Zusammenhang hat nicht zuletzt Stürmer (2005) auf das kritische Zeitfenster der „48 Stunden vor der Tat“ verwiesen, auch wenn dieser Befund nicht unwidersprochen geblieben ist (Greuel & Petermann 2005; Herbers et al. 2007).

Eine Kumulation von Trigger-Faktoren innerhalb des Intervalls von 48 Stunden vor der Tat lässt sich durch die vorliegenden Daten – gerade für die Intimizide – nicht bestätigen. Innerhalb dieser kurzen Zeitspanne sind eher die Gewaltdelikte überrepräsentiert, was auf das Wirksamwerden akuter Provokationsskandalationen schließen lässt. Demgegenüber wird in der Entwicklung von Tötungsdelikten erneut deutlich, dass die spezifische Dynamik von Intimiziden eines längeren zeitlichen „Vorlaufs“ bedarf, wobei der Häufigkeitstypus innerhalb des Intervalls von 7 bis 31 Tagen liegt.

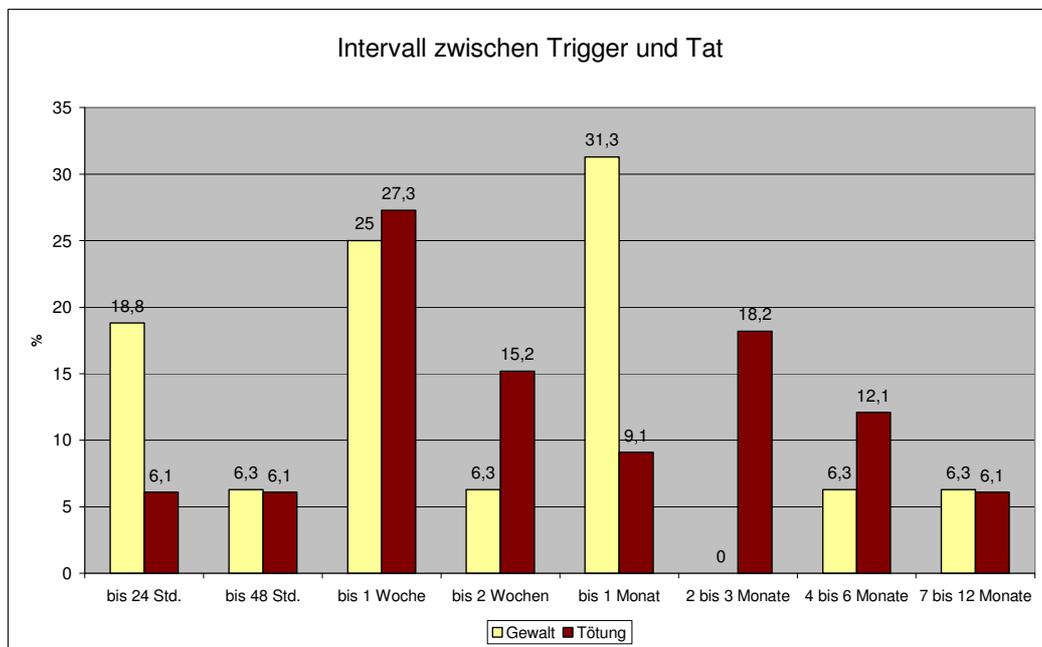


Abbildung 5-17 Intervall zwischen letztem bekanntem Trigger und Tat (N = 50 Fälle mit bekanntem Trigger)

Kognitive Einengung

Es ist evident, dass mit zunehmender Länge des Intervalls zwischen kritischem Lebensereignis, Intensionsbildung und Umsetzung des Tötungsentschlusses die Möglichkeiten wachsen, Hinweise auf das Vorliegen eines potentiell malignen Konfliktverlaufs zu erkennen, um präventiv intervenieren zu können. Andererseits steigt aber auch mit der Dauer der Tatanlaufphase der emotionale und motivationale Handlungsdruck auf Seiten des Täters und damit das Risiko eines Tötungsdelikts.

Wenn Tatverdächtige sich in einem zeitlich ausgedehnten Stadium der konzeptionellen Desorientierung befinden, geraten sie in eine Dynamik zunehmender kognitiver Einengung, die sie allein nur

schwerlich durchbrechen können (Marneros 2008; Steck et al. 1997). In knapp der Hälfte der Tötungsdelikte (n=20) ließen sich Hinweise auf eine zunehmende kognitive Einengung der Tatverdächtigen im Vorfeld der Tat identifizieren, die dem sozialen Umfeld durchaus deutlich geworden ist – allerdings ohne dass sie als solche erkannt worden wären. Dieser psychische Prozess lässt sich (nahezu) ausschließlich im Vorfeld von Tötungsdelikten vorfinden und insofern als *spezifisches Merkmal von Intimididen* bestätigen⁶. Dabei war eine zunehmende Verengung des kognitiven Raums insbesondere bei Trennungstaten (Phi = .244; p < .05) und Stalking (Phi = .326; p < .01). zu beobachten.

Tabelle 5-16 Anzeichen kognitiver Einengung im Vorfeld der Tat (Mehrfachnennungen; N = 69)

Verhaltenshinweise	Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)	Phi	p
Hinweise auf kognitive Einengung gesamt	n = 1 3,8 %	n = 20 46,5 %	.449	p < .001
Mentale Fixierung	n = 1 3,8 %	n = 17 39,5 %	.394	p < .001
Sozialer Rückzug	n = 1 3,8 %	n = 9 20,9 %	.235	p < .05
Kommunikation mit Dritten	n = 0 0,0 %	n = 10 23,3 %	.320	p < .01
Vermehrter Alkoholkonsum	n = 0 0,0 %	n = 6 14,0 %	.240	p < .05
Suizidversuche	n = 1 3,8 %	n = 2 4,7 %	.019	ns

Am häufigsten wurde eine zunehmende *mentale Fixierung* des Täters auf den Beziehungskonflikt bzw. die Person der (Ex)-Partnerin beschrieben, die von Intensität und Dynamik weit über das Ausmaß einer problemorientierten Coping-Strategie hinausging. Beschrieben wurden Verläufe, bei denen die Beziehungsproblematik für den Tatverdächtigen eine *überwertige* Bedeutung bekommt, so dass andere Denkinhalte oder Alternativlösungen nicht mehr zugelassen werden (können). Insgesamt werden hier psychodynamische Prozesse sichtbar, die stark an kognitive Veränderungen im Rahmen des „präsuizidalen Syndroms“ oder aber die Entwicklung von Amoktaten erinnern. Hier finden sich vergleichbare Anzeichen eines sich kontinuierlich verengenden kognitiven Denk- und Wahrnehmungsraums und von Ruminationsprozessen.

Hinsichtlich der Auswirkungen dieser kognitiven Entwicklung auf das *Sozialverhalten* ergeben sich zwei konträre Verhaltensstile. Zum einen gibt es Tatverdächtige, die sich zunehmend aus dem sozialen und auch beruflichen Leben zurückziehen, mitunter sogar ihre Arbeitsstelle kündigen, andere wiederum suchen gerade den sozialen Kontakt, um bei Familienangehörigen, Bekannten und Freunden zum Teil exzessiv ihre Beziehungsprobleme zu beklagen. Des Weiteren waren vermehrter Alkoholmissbrauch sowie in Einzelfällen konkrete Suizidversuche beobachtbar, so dass neben kogni-

⁶ Der einzige als Gewaltdelikt eingestufte Fall mit Hinweisen auf kognitive Einengung stellt sich insoweit als „Sonderfall“ dar, als dass hier ein an manifester Depression erkrankter Heroinabhängiger auf dem Hintergrund einer Multiproblemmkonstellationen (Trennungsankündigung der Partnerin nach Bekanntwerden von Morddrohungen aus Dealerkreisen gegen den Täter) im Rahmen eines Suizidversuchs Angriffe gegen den Hals seiner Lebenspartnerin setzte, auf deren Bitten aber von ihr abließ und mit ihr gemeinsam die Polizei aufsuchte. Der Täter wurde nach § 224 StGB zu einer Bewährungsstrafe von 2 Jahren verurteilt.

tiven auch gravierende emotionale Veränderungen auftraten, die sich gegenseitig verstärken und den Druck in Richtung einer finalen Tötungshandlung signifikant erhöhen können.

Bei kognitiver Einengung imponierte zudem ein Phänomen, das man in Analogie zur Entwicklung von Amoktaten durchaus als *Leaking* bezeichnen kann. In knapp einem Drittel aller Fälle haben die Täter ihre Tötungsabsichten – zum Teil wiederholt – Bezugspersonen mitgeteilt, sei es in Form indirekter Vorbereitungshandlungen, sei es, dass sie die Tat konkret angekündigt haben. Die hiermit verbundenen Verhaltensweisen sind dabei höchst individuell. Beispielhaft für eher indirekte Formen des Leaking und klassische „Vorbereitungshandlungen“ seien erwähnt:

- Kündigung der Wohnung
- Verschenken von Besitz
- Verfassen von Abschiedsbriefen
- Verbalisieren von Tötungsphantasien, Verfassen von „Todeslisten“
- Intensive Suche nach medialer Berichterstattung über Intimizide und Familizide
- Öffentliche Sympathiebekundungen für Täter in (scheinbar) vergleichbaren Lebenslagen
- Fatalismus.

Bei näherer Betrachtung zeigte sich zudem – ausschließlich bei Trennungstaten – ein Phänomen, das mit Leaking verwandt scheint, aber zusätzlich noch Hinweise darauf liefert, dass es in der Wahrnehmung der Täter zunehmend auch zur *Entwertung* ihrer Partnerin kommt. Das Entwerten einer Person ist eine Bedingung, um das Tötungstabu überwinden zu können. Auffällig war dabei, dass diese Täter (n = 7) *Behörden* kontaktierten, um über Verleumdung und üble Nachrede ihren Frauen unmittelbaren materiellen Schaden zuzufügen, etwa durch Denunziationen und Vortragen (falscher) Verdächtigungen: Je nach Lebenslage wandten sie sich hierbei an Jugendämter (z.B. Unterstellung mangelnder Erziehungsfähigkeit), Baubehörden (mutmaßlicher Verstoß gegen Bauauflagen), das Ausländeramt (Verdacht auf Verstoß gegen Aufenthaltsbestimmungen); das Spektrum ist hier sehr weit. Als entwertende Äußerungen sind selbstverständlich auch Handlungen zu werten, die polizeilich gemeinhin als sexuelle Beleidigungen registriert werden. Finden diese im öffentlichen Raum statt (z.B. durch öffentliches Zur-Schau-Stellen von Wäsche, Einstellen von Nacktfotos ins Internet etc.) muss ihnen eine – zumindest im Rahmen von Trennungskonflikten – entsprechende Beachtung unter dem Aspekt der kognitiven Einengung geschenkt werden.

Tabelle 5-17 *Leaking-Phänomene im Vorfeld von (letaler) Beziehungsgewalt (N = 69)*

	Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)	Phi	p
Leaking	n = 4 15,4%	n = 16 37,2%	.233	p < .05
Öffentliche Entwertung der Partnerin	n = 1 3,8%	n = 6 14,0%	.162	ns

Zwar besteht ein enger Zusammenhang zwischen Trennung, kognitiver Einengung des Täters, Leaking und Auftreten eines Tötungsdelikts, doch gilt dieser nicht für alle Beziehungen gleichermaßen. Vielmehr gibt es einen *intervenierenden Effekt des Faktors „vormalige Gewalt“*: In Bezie-

hungen mit vormaliger Gewalt gehen Intimidide mit Trennung, Stalking und einer (sichtbaren) kognitiven Einengung des Täters einher, bei bis dahin gewaltfreien Beziehungen eher nicht. Andererseits lässt sich – unabhängig von der Gewaltvorgeschichte - ein kausaler Einfluss von kognitiver Einengung auf Leaking nachweisen; d.h. wenn Leaking-Verhalten gezeigt wird, ist dies grundsätzlich ein Indikator dafür, dass sich ein Gefährder im Zustand einer (potentiell) tödlich endenden Konfliktdynamik befindet.

Tabelle 5-18 *Partialkorrelationen zwischen Intimidid, Trennung, Leaking und kognitiver Einengung unter Ausschaltung des Einflusses vormaliger Gewalt (N = 69)*

		Tötung	Leaking	Kognitive Einengung
Gesamtstichprobe ¹ (df = 66)	Leaking	.235*		
	Kognitive Einengung	.454***	.549***	
	Trennung	.267*	.352**	.237*
Beziehungen mit vormaliger ² Gewalt (N = 43)	Leaking	.325*		
	Kognitive Einengung	.562***	.623***	
	Trennung	.555***	.349*	.377*
Beziehungen ohne Gewalt ² (N= 26)	Leaking	.077		
	Kognitive Einengung	.259	.414*	
	Trennung	-.195	.358	.007

¹ Partialkorrelation r; Kontrollvariable „vormalige Gewalt“; ² punkt-biserialer Korrelationskoeffizient r;
* p < ,05; ** p > 01; *** p < .001

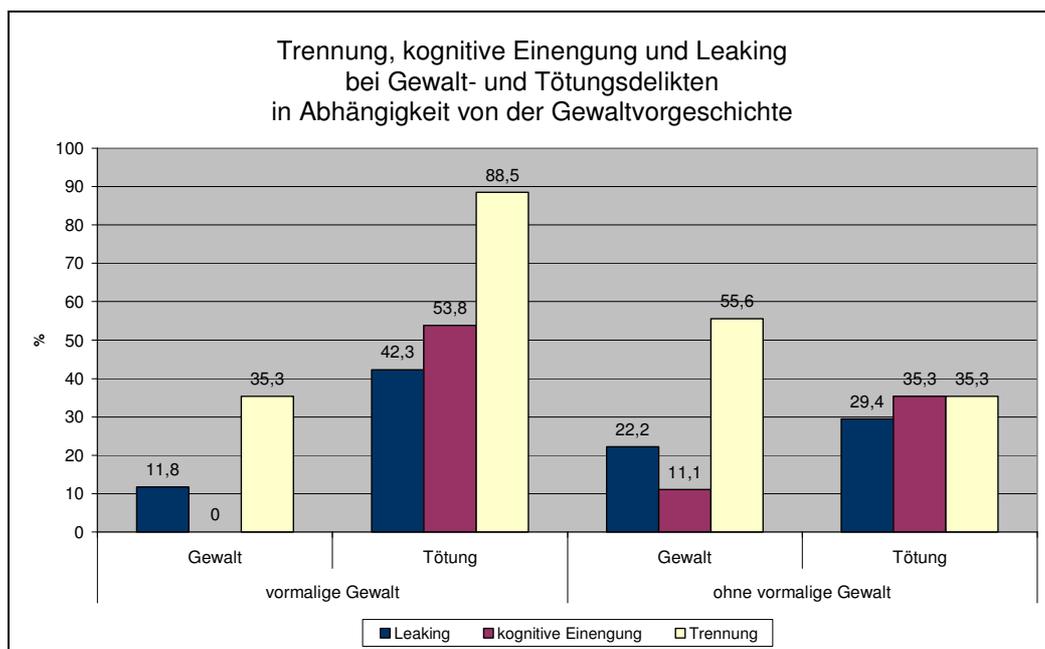


Abbildung 5-18 *Trivariate Kontingenzen zwischen Leaking, kognitiver Einengung, Trennung und Auftreten von Gewalt- bzw. Tötungsdelikten in Abhängigkeit von der Gewaltvorgeschichte (N = 69)*

Tatankündigungen und Drohungen

In gut jedem zweiten Fall wurde die Tötung der (Ex-)Partnerin im Vorfeld konkret angekündigt, sei es gegenüber der Frau selbst, sei es gegenüber Dritten. Hierbei zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen Gewalt- und Tötungsdelikten: Intimidide werden deutlich *häufiger* – und mehrheitlich *wiederholt* – angekündigt als nicht-letale Gewalteskalationen. Zudem waren ausschließlich im Vorfeld von Tötungsdelikten *schriftliche* Tatankündigungen zu registrieren.

Tabelle 5-19 *Tatankündigungen im Vorfeld* (N = 69 Fälle)

	Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)	p
Tatankündigungen	n = 4 15,4%	n = 22 51,2%	Phi = .358 p < .01
Wiederholte Tatankündigungen	n = 3 11,5%	n = 18 41,9%	Phi = .319 p < .01
(auch) schriftliche Tatkündigungen	n = 0 0,0%	n = 6 14,0%	Phi = .240 p < .05
Tatankündigungen (auch) gegenüber Dritten	n = 1 3,8%	n = 12 27,9%	Phi = .298 p < .05

Bei mehr als jedem vierten Tötungsdelikt kam es zu konkreten Tatankündigungen gegenüber Dritten, die vom Umfeld der Täter jedoch überwiegend nicht ernst genommen worden sind. In seltenen Fällen wurde die Polizei hierüber in Kenntnis gesetzt, so dass zum Teil präventiv gegengesteuert werden konnte. Zwei Tatverdächtige haben sich selbst an die Polizei oder psychiatrische Einrichtungen gewandt und konkret um „Ingewahrsamnahme“ zur Verhinderung eines intimizidalen Impulsdurchbruchs gebeten.

Derartige Entwicklungsverläufe belegen nicht nur die Notwendigkeit, in potentiellen *high-risk*-Fällen verstärkt das soziale Umfeld der Tatverdächtigen in die Ermittlungstätigkeit miteinzubeziehen, sie zeigen auch, dass zumindest für jene Intimididätäre, die von sich aus um soziale Unterstützung nachsuchen, Möglichkeiten der präventiven Einflussnahme bestehen. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass Tatverdächtige sich nicht nur an Personen aus dem Familien- und Bekanntenkreis gewendet haben, sondern in mehreren Fällen gezielt ihre Arbeitgeber kontaktiert haben, um ihre homizidalen und/oder suizidalen Absichten zu offenbaren (n = 4).

Tatankündigungen im Sinne von „Absichtserklärungen“ gehen häufig mit *Drohungen* einher, wobei sich hinsichtlich Zielperson, Modus und Qualität deutliche Unterschiede im Drohverhalten der Täter ausmachen lassen. Nicht nur, dass Frauen im Vorfeld von Intimididen generell häufiger bedroht wurden, es zeigt sich auch, dass Todesdrohungen gegen den neuen Lebenspartner der Frau und / oder deren Kinder ausschließlich in der Anlaufphase eines Tötungsdelikts auftraten.

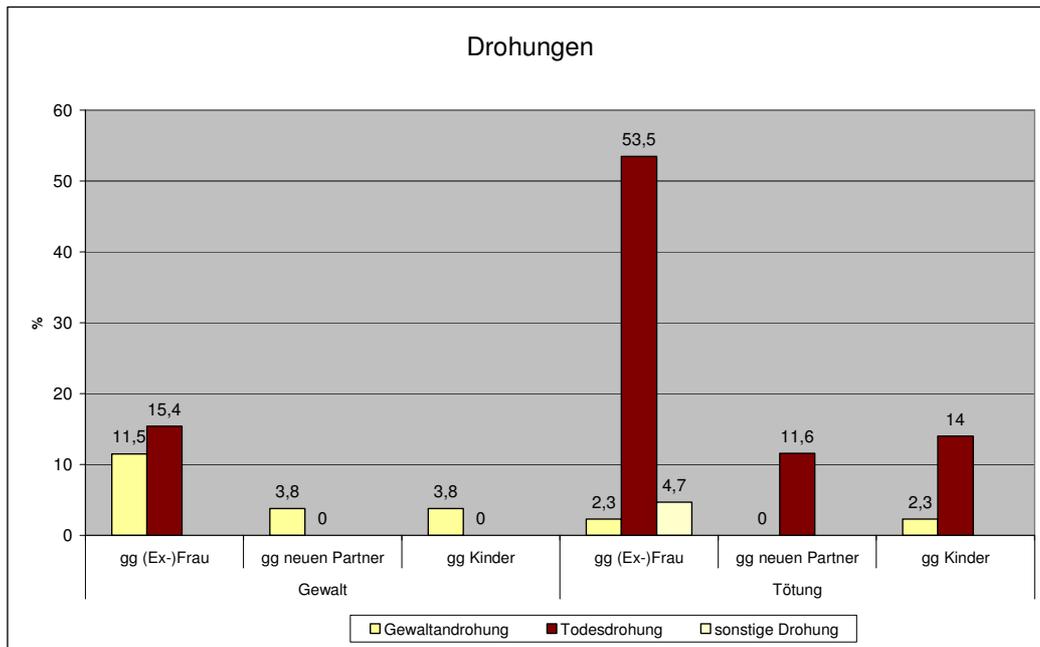


Abbildung 5-19 Drohungen im Vorfeld von Gewalt- und Tötungsdelikten (N = 69; Mehrfachnennungen)

Legt man zudem die zwar grobe, für Zwecke der Aktenanalyse jedoch probate Differenzierung zwischen „Einschüchterungen“ und „Drohungen“ (De Becker 1999) zugrunde, dann handelte es sich mehrheitlich um konkrete Todesdrohungen, ansonsten um Einschüchterungen. Letztgenannten wird ein vergleichsweise geringes Bedrohungs-niveau zugeschrieben; es handelt sich eher um Manipulationsversuche, um die Zielperson zu bestimmten Verhaltensweisen zu veranlassen; sie sind also häufig an bestimmte Bedingungen geknüpft (wenn – dann), vage gehalten und/oder im Konjunktiv formuliert. Demgegenüber sind Drohungen konkrete Absichtserklärungen und indizieren, dass der Täter bereits in gedankliche Auseinandersetzungen mit homizidalen Handlungsoptionen eingetreten ist. *Konkrete Drohungen bis hin zur Vorwegnahme des späteren Tötungsszenarios waren nahezu ausschließlich im Vorfeld von Intimididen festzustellen.*

Tabelle 5-20 Einschüchterungen und Drohungen im Vorfeld der Tat (N = 69 Fälle)

Bedrohungsmodus	Psychologischer Hintergrund	Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)	Cramer's V	p
keine Drohung		n = 22 84,6%	n = 17 39,5%	.456	p < .001
Einschüchterung	Manipulation	n = 3 11,5%	n = 10 23,3%		
Drohung	Absichtserklärung	n = 1 3,8%	n = 16 37,2%		
<i>darunter: Vorwegnahme des Tötungsszenarios</i>	<i>Konkreter Handlungsplan</i>	<i>n = 1</i>	<i>n = 7</i>		

Je konkreter Drohungen hinsichtlich Zielperson, Tatmittel, Tatkontext und Tatrechtfertigung formuliert sind, desto eher wird man auf fortgeschrittene Planungsprozesse und dementsprechend ein erhöhtes Tatrisko schließen müssen. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass fast jede zweite Drohung bereits so konkret und elaboriert war, dass sie das spätere Tötungsszenario konkret vorweggenommen hat.

In 14,0% der Tötungsdelikte hatten die Täter in früheren Partnerschaften bereits vergleichbare Drohungen ausgesprochen und im Rahmen der Trennung von ihrer damaligen Partnerin auch teilweise umgesetzt. Dies gibt Anlass zu der Schlussfolgerung, dass bei diesen Tätern in Trennungssituationen biographisch erworbene Verhaltensskripte aktiviert werden, die je nach situativem Kontext nicht mehr hinreichend blockiert werden können (Wilkinson & Fagan 2001). Informationen über das Verhalten des Tatverdächtigen bei Trennungskonflikten in früheren Partnerschaften sollten insoweit zusätzlich in die Gefährdungsanalyse miteinbezogen werden.

Gleichzeitig ist markant, dass „Einschüchterungen“, auch wenn sie wiederholt und über einen längeren Zeitpunkt ausgesprochen wurden, auf relativ konstantem Niveau verbleiben. Demgegenüber war konkreten Drohungen häufiger eine progrediente Dynamik zu entnehmen, d.h. sie nahmen über die Zeit hinweg deutlich in Frequenz und/oder Konkretheit zu. Gerade im Vorfeld von Tötungsdelikten lässt sich eine in diesem Sinne erhöhte Dynamik im Drohverhalten des Täters feststellen ($\Phi = .508$; $p < .01$) Inhaltliche *Bedrohungsanalysen können insofern ein Ansatz sein, über die Bedrohungsdynamik auf den aktuellen Planungsstand des Tatverdächtigen zu schließen.*

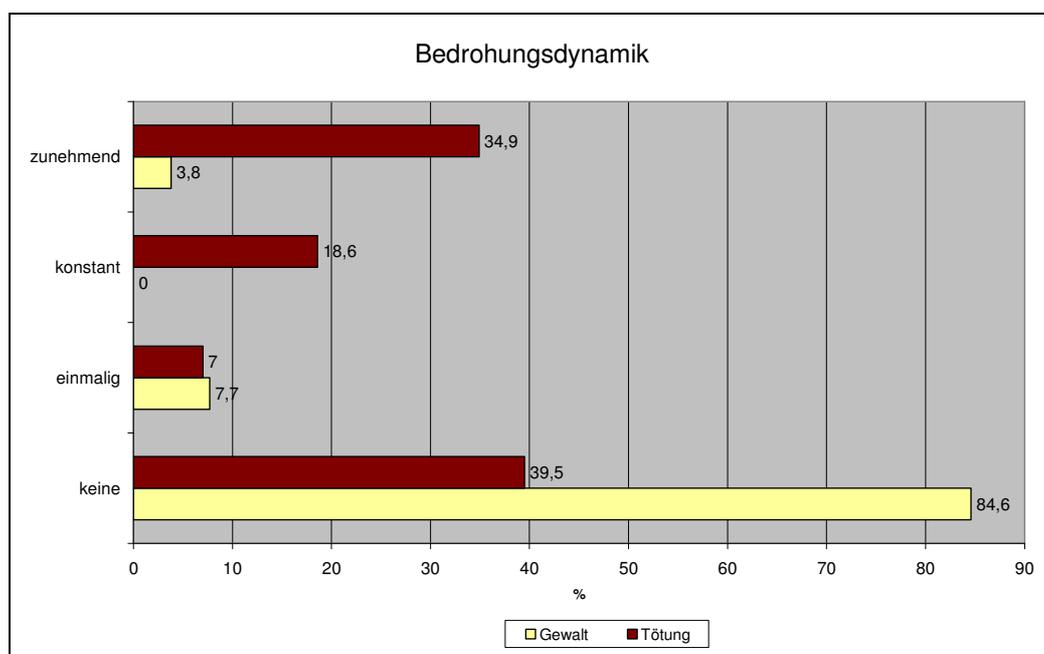


Abbildung 5-20 *Bedrohungsdynamik* (N = 68 Fälle; n = 1 missing)

Zusätzlich kann in der Tatanlaufphase von Intimiziden (30,2%) eine in Relation zu Gewalttaten (7,7%) signifikant erhöhte Auftretenswahrscheinlichkeit von *Suiziddrohungen* und/oder Suizidversuchen festgestellt werden ($\Phi = .265$; $p < .05$).

Der enge Zusammenhang zwischen Trennung, Drohungen und Intimiziden ist dabei völlig unabhängig davon, ob es bereits zu Gewalt – sei es in der Beziehung, sei es (erstmalig) nach der Trennung – gekommen ist oder nicht.

Tabelle 5-21 *Partialkorrelationen zwischen Trennung, Drohungen und Tötungsdelikten unter Ausschaltung des Einflusses vormaliger Gewalt (N = 69 Fälle)*

Control Variables		Tötung vs Gewalt	Todesdrohung gegen (Ex-)Frau	Todesdrohung gegen Kinder	Todesdrohung gegen neuen Partner	Suizid drohungen des TV	Trennung	
Vormalige Gewalt	Tötung vs Gewalt	Correlation	1,000	,466	,201	,182	,317	,267
		Significance (2-tailed)	.	,000	,100	,138	,008	,027
		df	0	66	66	66	66	66
	Todesdrohung gegen (Ex-)Frau	Correlation		1,000	,420	,203	,311	,380
		Significance (2-tailed)		.	,000	,097	,010	,001
		df		0	66	66	66	66
	Todesdrohung gegen Kinder	Correlation			1,000	,401	,258	,179
		Significance (2-tailed)			.	,001	,034	,145
		df			0	66	66	66
	Todesdrohung gegen neuen Partner	Correlation				1,000	,124	,249
		Significance (2-tailed)				.	,313	,040
		df				0	66	66
Suizid drohungen des TV	Correlation					1,000	,297	
	Significance (2-tailed)					.	,014	
	df					0	66	
Trennung	Correlation						1,000	
	Significance (2-tailed)						.	
	df						0	

5.9 Homizidale Phase: Die Tathandlungen

Nachfolgend werden die konkreten Tathandlungen hinsichtlich phänomenologischer Besonderheiten skizziert, bevor dann im Rahmen einer kriminalpsychologischen Fallbeurteilung spezifische Prozess- und Handlungscharakteristika von originären Intimiziden vertiefend dargestellt werden.

Raum-zeitlicher Tatkontext

Hinsichtlich der Tatzeiten lassen sich – im Jahresvergleich – keine signifikanten Unterschiede erkennen. Die Fallverteilung über die Wochentage lässt ebenfalls kein statistisches „Risiko-Intervall“ für Tötungsdelikte erkennen. Die Kumulation von Gewaltdelikten am Wochenende korrespondiert mit Befunden zur häuslichen Gewalt, wonach über die Hälfte aller polizeilichen Einsätze auf das Wochenende entfallen (Greuel et al. 2009).

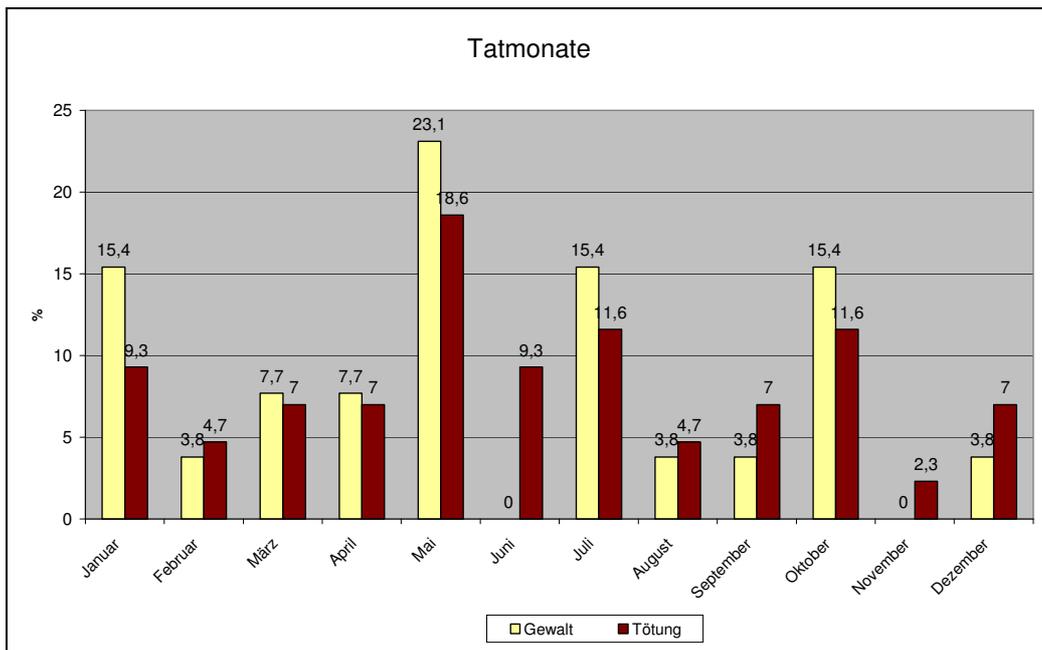


Abbildung 5-21 Verteilung der Tatmonate (Absolute Häufigkeiten; N = 69)

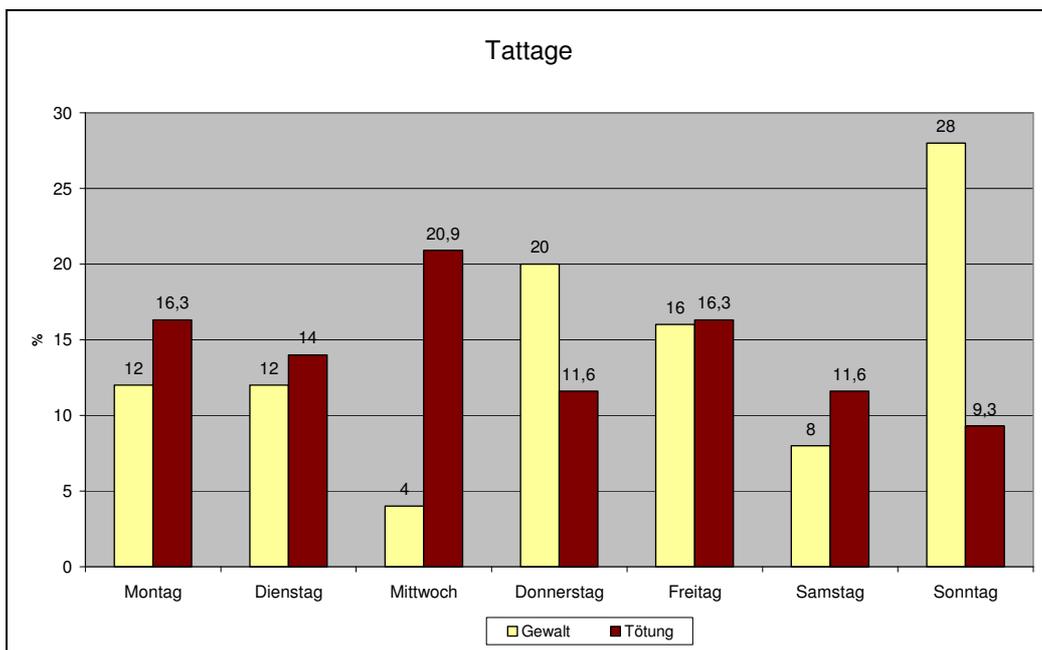


Abbildung 5-22 Verteilung der Tattage (N = 69)

In der überwiegenden Mehrzahl *aller* Fälle erfolgt der Angriff in der *Wohnung des Opfers* – sei es in der Eigenen, sei es in der gemeinsam mit dem Täter bewohnten. Damit ist der häusliche Bereich – sowohl bei Gewalt- als auch Tötungsdelikten – mit dem höchsten Viktimisierungsrisiko besetzt. Gleichzeitig kann nicht übersehen werden, dass in jeweils einem Fünftel der Fälle die Angriffe im

Freien gesetzt wurden, die Tatverdächtigen sich somit durch die Anwesenheit Dritter nicht haben hindern lassen.

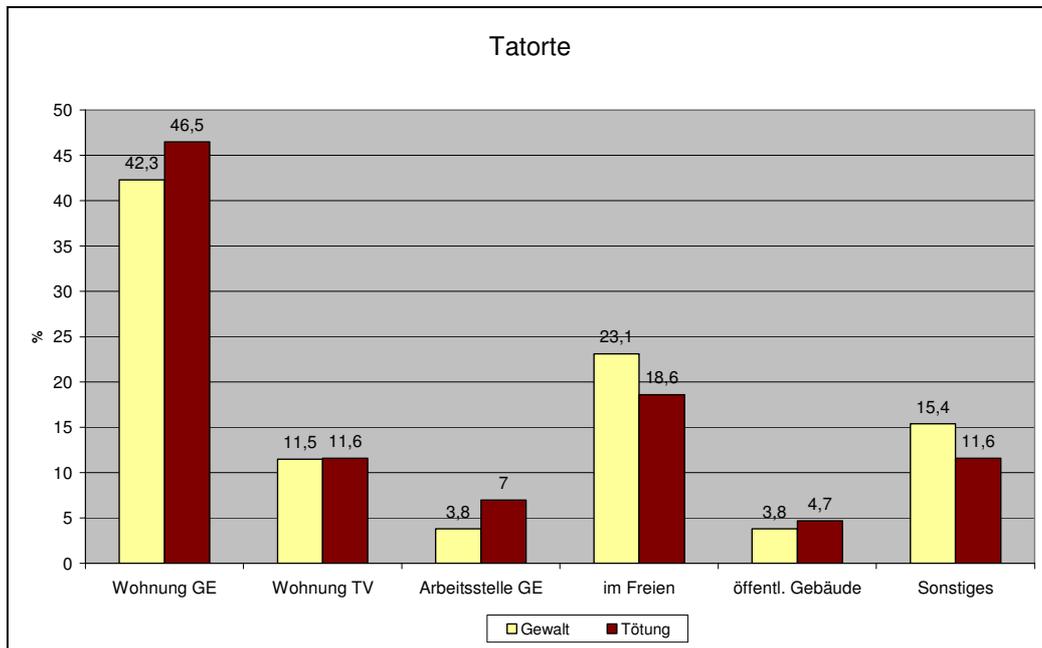


Abbildung 5-23 Tatorte (N = 69 Fälle)

Tatanlässe und Tatauslösesituation

Im Gegensatz zu konfliktverschärfenden Trigger-Faktoren, die – oftmals bereits Wochen oder Monate vor der Tat – die Entwicklung eines homizidalen Bereitschaftspotentials in Gang setzen, werden als Tatauslöser jene situativen Anreize verstanden, die die Überschreitung der Handlungsschwelle und damit (un)mittelbar die Gewalteskalation auslösen. Hierbei lässt sich wiederum unterscheiden zwischen der thematischen Ebene, also der subjektiven Bedeutung des Tatanlasses (aus Tätersicht) und der situativen Einbettung.

Auf der *thematischen Ebene* imponiert zunächst der relativ hohe Anteil narzisstischer Kränkungs-erlebnisse. Sowohl bei Gewalt- als auch Tötungsdelikten lässt sich (retrospektiv) eine narzisstische Thematik in der Tatentwicklung feststellen. Während allgemeine narzisstische Kränkungen (z.B. Beleidigungen, Beschimpfungen, Zurückweisungen), Eifersuchtskonflikte und sonstige Provokationen (z.B. auf dem Hintergrund finanzieller oder alkoholbedingter Konflikte) in beiden Fallgruppen annähernd gleich häufig auftreten, ist die Realisation des Beziehungsendes durch den Täter bedeutsam mit dem Auftreten eines Tötungsdelikts assoziiert. Hierunter sind alle Auslösesituationen zu subsumieren, in denen der Täter aus seiner Sicht Gewissheit über das unwiderrufliche Beziehungsende erlangt – sei es, dass die Ex-Partnerin eine neue Beziehung zu einem anderen Partner eingeht oder festigt, sei es, dass sie durch eine Veränderung ihrer Lebensumstände unmissverständlich deutlich macht, dass sie eine bis dahin als möglich erachtete Versöhnung endgültig ausschließt (z.B. Umzug an einen anderen Ort, Einreichen der Scheidung).

Tabelle 5-22 *Tatanlässe aus Tätersicht (N = 69)*

Tatanlässe	Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)	Bivariate Korrelation	p
Allgemeine narzisstische Kränkungen	n = 6 23,1%	n = 6 14,0%	Phi = -.117	ns
Eifersucht, Bedrohung der männlichen Identität	n = 8 30,8%	n = 7 16,3%	Phi = -.170	ns
Realisieren des endgültigen Beziehungsendes	n = 2 7,7%	n = 16 37,2%	Phi = .326	p < .01
Existenzielle Krise	n = 0 0,0%	n = 3 7,0%	Phi = .166	ns
<i>Narzisstische Krisen insgesamt</i>	<i>n = 16 61,6%</i>	<i>n = 32 75,5%</i>	<i>Phi = .141</i>	<i>ns</i>
Sonstige Kränkungen / Belastungen ohne Selbstwertrelevanz	n = 7 26,9%	n = 10 23,3%		
keine Tatanlässe erkennbar	n = 3 11,5%	n = 1 2,2%		

Situativer Kontext. Dabei bedarf es jedoch nicht zwingend einer unmittelbaren Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer, damit derartige Kränkungserlebnisse auch handlungswirksam werden. Tatauslöser, die unmittelbar aus einer Interaktion zwischen Täter und Opfer resultieren, lassen sich mehrheitlich für Gewaltdelikte identifizieren. Dabei spielen *eskalierende verbale Streitigkeiten* eine zentrale Rolle. Aus der subjektiven Sicht des Täters betrachtet, handelte es sich dabei überwiegend um Kränkungs- und Bedrohungsprovokationen durch Beleidigungen, Beschimpfungen oder Ähnlichem. Derartige Auslösesituationen finden sich überwiegend bei Gewalteskalationen in bestehenden Beziehungen (Phi = .253; p < .05) und können – objektiv betrachtet – trivialen Inhalts sein.

Tabelle 5-23 *Interaktive Tatauslöser und konstellative Faktoren bei Gewalt- und Tötungsdelikten (N = 69)*

	Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)	Bivariate Korrelation	p
Interaktiver Tatauslöser erkennbar	n = 23 88,5%	n = 21 48,8%	Phi = -.399	p < .001
▪ Streit	n = 15 57,7%	n = 13 30,2%	Phi = -.271	p < .05
▪ Finale Begegnung / Aussprache	n = 8 30,8%	n = 7 16,3%	Phi = -.170	ns
▪ Eskalation einer Lebenskrise	n = 1 3,8%	n = 3 7,0%	Phi = .065	ns
Alkoholisierung Täter	n = 12 46,2%	n = 17 39,5%	Phi = -.065	ns
Alkoholisierung Opfer	n = 9 34,6%	n = 8 18,6%	Phi = -.180	ns

Wie sich zeigt, bedurfte es gerade im Vorfeld von Tötungsdelikten keineswegs einer unmittelbaren Interaktion zwischen Täter und Opfer. Der Anteil an Intimididen, bei denen die Täter in einer quasi „einsamen Entscheidung“ und unabhängig von vorausgehenden Opferreaktionen zur Tötungshandlung angesetzt haben, ist mit 51,2% vergleichsweise hoch. Hier wird man von einer *mittelbaren Tatauslösung* ausgehen müssen, d. h. die Tötung erfolgt nicht unmittelbar auf ein Kränkungserlebnis, sondern erst verspätet, nachdem sich der Täter lang hiermit gedanklich beschäftigt hat (sog.

Vorszene; „es arbeitet in ihm“). Dies kann der Nachhall kränkender Äußerungen sein oder aber – völlig unabhängig von einer Interaktion mit dem späteren Opfer – das Aufkommen der Überzeugung, dass sich die Partnerin einem anderen Mann zugewandt habe bzw. die Beziehung endgültig beendet sei. Bei derartigen Fallkonstellationen ist im Grunde ausschlaggebend, dass der Täter – in seiner subjektiven Perspektive – das finale Ende der Beziehung realisiert hat, unabhängig von der Richtigkeit dieser Überzeugung. Für die Risikoeinschätzung im Einzelfall sollte man sich also nicht darauf beschränken, nur den faktischen Beziehungsstatus – Trennung versus Beziehung – zu erfragen, sondern es bedarf zusätzlicher Informationen über die subjektive Situationsbewertung des potentiellen Gefährders.

Obwohl sog. *finale Begegnungen* – sei es im Rahmen der sog. „letzten Aussage“, sei es im Rahmen symbolisch finaler Kontakte (z. B. letzter Umgangskontakt vor dem Scheidungstermin, „Jahrestag“ der Trennung) – in der Forschungsliteratur wiederholt als relevante Auslösesituationen für Tötungsdelikte bei Paarkonflikten beschrieben worden sind (Steck et al. 1997; Stürmer 2005), belegen die vorliegenden Befunde diesen Zusammenhang nicht eindeutig. Zwar bilden derart finale Begegnungen in etwa einem Fünftel aller untersuchten Fälle den Hintergrund einer Eskalationsdynamik, doch trifft dies gleichermaßen auf Gewalt- wie Tötungsdelikte zu. Dies lässt den Schluss zu, dass finale Aussprachen *generell* das Risiko von Gewalteskalationen bei Partnerschaftskonflikten erhöhen, nicht aber spezifisch für die Entwicklung eines Intimizids sind.

Betrachtet man die Gesamtstichprobe, dann lassen sich in vier von zehn Fällen Hinweise auf *Alkoholisierung* des Tatverdächtigen während der Tat finden, der Anteil alkoholisierter Opfer ist geringer (24,6%). Dabei zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen Alkoholeinfluss und Tatauslösesituation. Schwere Beziehungsgewalt im Rahmen *eskalierenden Streitgeschehens* ist überzufällig häufig mit einer Alkoholisierung von Täter (Phi = .261, $p < .05$) und/oder Opfer (Phi = .407; $p < .01$) verbunden. Diesbezüglich ergeben sich keine bedeutsamen Unterschiede zwischen Gewalt- und Tötungsdelikten.

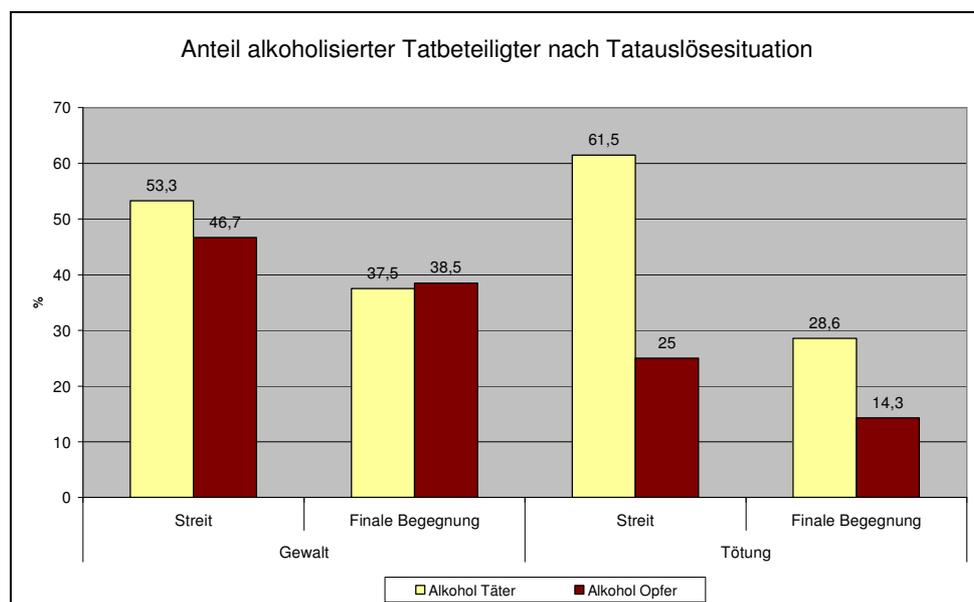


Abb. 5-24 Anteil alkoholisierter Tatbeteiligter bei unterschiedlichen Tatauslösesituationen (N = 69)

Insgesamt lässt sich also konstatieren:

- Gewaltdelikte erfolgen überwiegend nach Kränkungsprovokationen infolge eines eskalierenden Streitgeschehens, wobei Alkoholeinwirkung auf Seiten zumindest eines Tatbeteiligten einen relevanten konstellativen Faktor darstellt.
- Intimizide stellen sich demgegenüber als weitgehend losgelöst von unmittelbaren Opferreaktionen oder Provokationseskalationen dar; d.h. der Tatentschluss selbst wird zumeist bereits (lange) vor dem finalen Täter-Opfer-Kontakt gefasst.

Angriffsmodus und Planungsgrad

Aus kriminalpsychologischer Sicht kommt dem Angriffsmodus des Täters insoweit eine zentrale Bedeutung zu, als dass er Rückschlüsse zulässt auf zugrunde liegende Planungs- und Kommunikationskompetenzen sowie Kontrollbedürfnisse des Täters. Angesichts des hohen Fallanteils mit Provokationseskalationen im Vorfeld von Gewaltdelikten, überrascht es nicht, dass Eskalationsprozesse und Überraschungsangriffe in dieser Fallgruppe dominieren.

Tabelle 5-24 *Angriffsmodi bei Gewalt- und Tötungsdelikten (N = 67; n = 2 missing)*

Angriffsmodus	Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)
Blitzangriff	n = 2 7,7%	n = 14 34,1%%
Überraschungsangriff	n = 8 30,8%	n = 11 26,8%
Con Approach	n = 0 0,0%	n = 6 14,6%
Eskalation	n = 13 50,0%	n = 9 22,0%
kein physischer Kontakt	n = 3 11,5%	n = 1 2,4%
Cramer's V = .466; p < .01		

Demgegenüber imponiert bei *Tötungsdelikten* mit dem relativ hohen Anteil von *Blitzangriffen und Con approach* (sog. „Vertrauenstrick“; LeBeau 1987) ein Tatanbahnungsverhalten, das zum einen mit einem höheren Planungsgrad, zum anderen aber auch mit einem tendenziell höheren Letalitätsrisiko verbunden ist. Der *Planungsgrad* wurde dabei nicht als kategoriales, sondern vielmehr als dimensionales Merkmal aufgefasst und in den Kategorien „ungeplant-impulsiv“, „angedroht vor Konflikteskalation“ und „geplant“ erhoben. Für die Beurteilung des Planungsgrades wurden Merkmale auf folgenden Dimensionen herangezogen:

- Herbeiführen günstiger Tatgelegenheitssituationen
- Strategische Vorbereitung der Tat / Explizite Tatplanung
- Mitführen / gezieltes Bereitlegen von Waffen, Hilfsmitteln u. ä.
- Manipulation der Wahrnehmung Dritter, Verschleierung.

Während Gewaltdelikte überwiegend als ungeplant-impulsive Gewaltdurchbrüche imponieren, *überwiegt bei Intimiziden deutlich der Anteil geplanter Taten*. Eine „Mischgruppe“ von jeweils ca. 15% war dadurch gekennzeichnet, dass im Tatvorfeld zwar Drohungen gegen die Unversehrtheit von Leib und Leben der Opfer ausgesprochen worden waren, der Tatentschluss aber letztlich im Rahmen eines Eskalationsprozesses spontan gefasst wurde. Die Befunde untermauern zum einen, dass Tatplanung kein dichotomes Merkmal, sondern vielmehr ein kontinuierlicher Prozess ist (Canter & Wentink 2004), sie belegen zum anderen aber auch ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko bei geplanten Taten (Cramer's $V = .576$; $p < .001$).

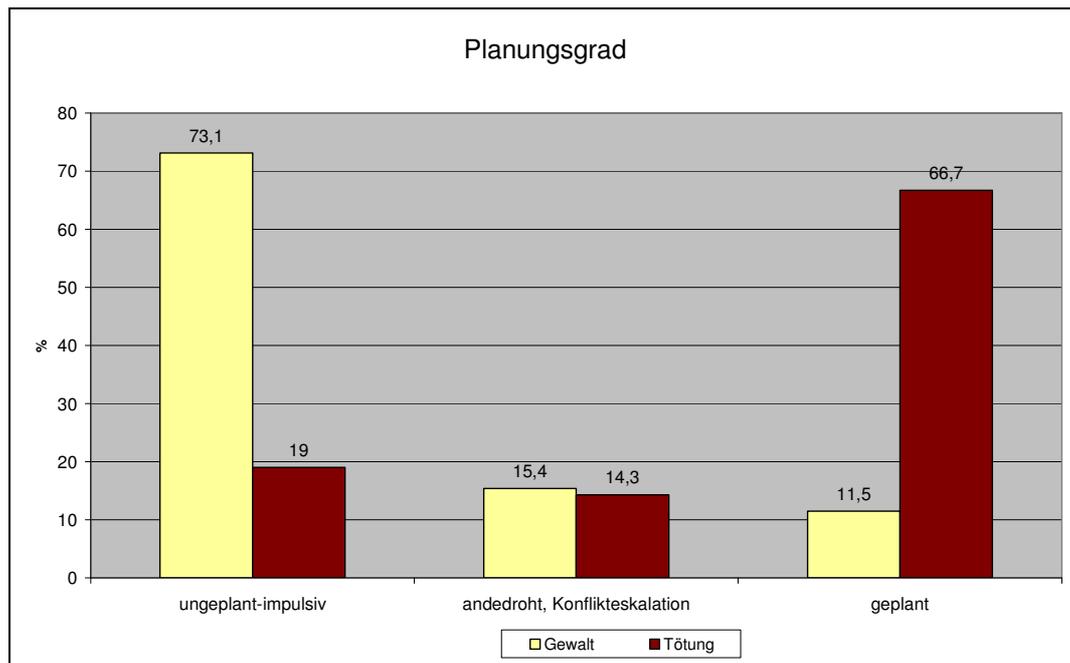


Abbildung 5-25 Planungsgrad bei Gewalt- und Tötungsdelikten (N = 69)

Gewaltklassifikation

Angesichts des hohen Anteils geplanter Taten mag es nicht verwundern, dass gerade bei Tötungsdelikten instrumentelle Gewalt, bei Gewaltdelikten eher affektiv-expressive Gewalt dominiert. Im Falle von Intimiziden liegt also überwiegend zielgerichtete Gewalt auf dem Hintergrund eines zeitlich ausgedehnten Konflikts vor, während Gewaltdelikte eher akut, aus der Situation heraus auf Provokations- und Bedrohungs eskalationen hin erfolgen.

Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass es sich bei beiden Gewaltformen weniger um distinkte Kategorien, sondern vielmehr um Endpunkte eines Kontinuums handelt, Übergänge – über die Zeit hinweg – also fließend sein können.

Tabelle 5-25 Affektive und instrumentelle Gewalt (N = 69)

	Affektiv-expressive Gewalt	Instrumentelle Gewalt	Nicht klassifizierbar
Verhaltenskorrelate	Hoher Erregungsgrad Empfinden von Wut/ Angst <i>hot emotions</i> Reaktive, situative Gewalt Unmittelbare Bedrohung/Provokation Ziel: Bedrohungsreduktion kurzfristiger Prozess Primär affektiv / Abwehr	Geringer Erregungsgrad Keine bewusste Emotion <i>cold emotions</i> Geplante, zielgerichtete Gewalt Keine unmittelbare Bedrohung/Provokation Ziel: variabel ausgedehnter Prozess Primär kognitiv / Angriff	
Gewalt (N = 26)	n = 23 88,5%	n = 1 3,8%	n = 2 7,7%
Tötung (N = 43)	n = 13 30,2%	n = 27 62,8%	n = 3 7,0%
Cramer's V = .595; p < .001			

Gewaltmodus

Hinsichtlich Tatmittel und Gewaltmodalitäten korrespondieren die Daten mit den aus anderen deutschen Studien (Herbers et al. 2007; Stürmer 2005) bekannten Befunden. Am häufigsten sind Angriffe durch stumpfe und scharfe Gewalt sowie Angriffe gegen den Hals. Diesbezüglich ergeben sich keine statistisch bedeutsamen Unterschiede zwischen Gewalt- und Tötungsdelikten. Allerdings sind eher „seltene“ Gewalthandlungen – wie etwa Einwirkung von Hitze (z.B. Verbrühen, Verbrennen), Verabreichen von Stromschlägen oder Giften oder aber das Herbeiführen von Bombenexplosionen – exklusiv bei Intimiziden anzutreffen.

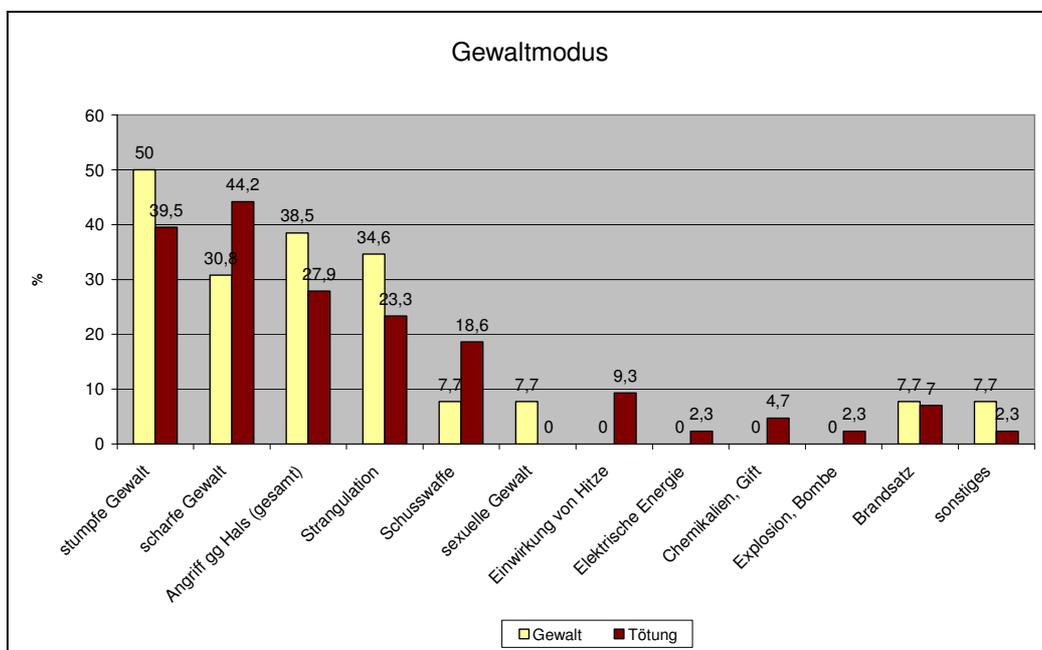


Abbildung 5-26 Gewaltmodi bei Gewalt- und Tötungsdelikten (Mehrfachnennungen; N = 69)

5.10 Post-homizidale Phase

Wiederholt wurde die *Femizid-Suizid-Assoziation* als deliktspezifische Besonderheit von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen hervorgehoben (Johnson & Hotton 2003). Dies wird auch durch die vorliegenden Befunde unterstrichen. In über einem Drittel der Intimizide zeigten die Täter suizidales Verhalten in der post-homizidalen Phase, wobei es mehrheitlich zum vollendeten Suizid kam.

Tabelle 5-26 Suizidales Täterverhalten nach der Tat (N = 69)

	Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)
Suizid Cramer's V = .368; p < .01		
▪ versuchter Suizid	n = 1 3,8%	n = 4 9,3%
▪ vollendeter Suizid	n = 0 0,0%	n = 11 25,6%
▪ kein suizidales Verhalten	n = 25 96,2%	n = 28 65,1%
Femizid – Suizid Phi = .339; p < .05	n = 0 0,0%	n = 11 25,6%
▪ Versuchter Suizid	n = 0 0,0%	n = 4 9,3%
▪ Vollendeter Suizid	n = 0 0,0%	n = 7 16,3%
Kinder als Opfer (erweiterter) Suizide oder Alternativtötungen	n = 0 0,0%	n = 5 11,6%

Ausschließlich im Zusammenhang mit Tötungsdelikten wurden vollendete Suizide begangen, darunter in n=7 Fällen nach der Tötung der (Ex-)Partnerin, so dass die Femizid-Suizid-Verbindung ausschließlich bei Intimiziden aufgetreten ist.

Bei vollendeten Suiziden waren in jedem zweiten Fall die leiblichen Kinder involviert (n=5). Bei dieser umschriebenen Fallgruppe handelte es sich ausnahmslos um Trennungskonflikte, die allerdings mit unterschiedlichen Tatmotivationen verbunden waren. Hier handelte es sich entweder um „Alternativtötungen“ als eine Sonderform des Intimizids (n=2), bei dem die Partnerin durch die Tötung des leiblichen Kindes bestraft werden soll oder aber um originär suizidale Handlungen auf dem Hintergrund (beginnender) psychischer Störungen (n=3).

In einem weiteren Femizid-Suizid-Fall lag mutmaßlich ein Doppelsuizid eines hoch betagten Ehepaares im Rahmen einer schweren gesundheitlichen Belastungssituation vor. Unter Berücksichtigung der korrespondierenden Ergebnisse aus den Studien von Herbers et al. (2007) und Stürmer (2005) kann also davon ausgegangen werden, dass in etwa einem Viertel der Intimizide von homizidal-suizidaler Tatbereitschaft auszugehen ist.

Augenfällig ist der zudem hohe Anteil von Tätern, die nach der Tat am Tatort verweilten und/oder sich selbst der Polizei stellten.

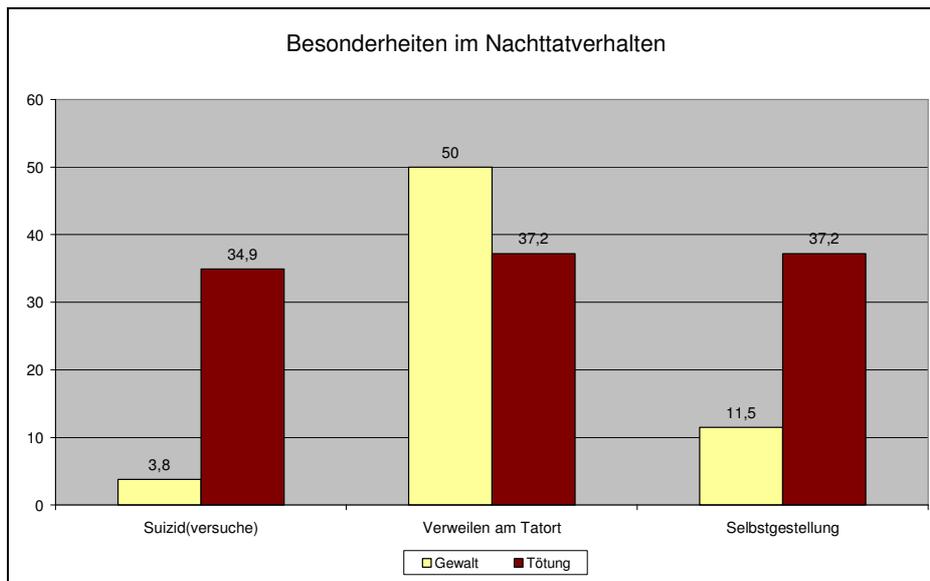


Abbildung 5-27 Besonderheiten im Nachttatverhalten (N = 69 Fälle)

5.11 Typologische Einordnung

Marneros (2008) hat auf der Basis forensisch-psychiatrischer Erfahrungen eine Typologie von Intimziden entwickelt, nach der in Abhängigkeit vom Etablierungsgrad der Beziehung und der dominanten Konfliktdynamik die in Tabelle 5-27 dargestellten Fallkonstellationen unterschieden werden können.

Intimizide in etablierten Partnerschaften sind durch die gemeinsame Perspektivität und dementsprechend hohe Selbstwertrelevanz der Beziehung charakterisiert und damit hinsichtlich der Beziehungsdynamik deutlich von (noch) nicht etablierten Partnerschaften zu unterscheiden.

Gleichermaßen zwischen diesen beiden Polen sind *akzidentelle Intimizide* im sozial randständigen Milieu einzuordnen, auch wenn diese sich durchaus in etablierten Partnerschaften ereignen (können). Hier ist aber nicht eine selbstwertrelevante Kränkung oder beziehungsimmanente Konfliktvorgeschichte tatalösend, sondern die jeweilige Depravation als solche. Der alkoholisierte Täter tötet das zumeist ebenfalls alkoholisierte Opfer, so dass diese Gruppe der Partnertötungen mehr gemeinsam hat mit klassischen milieubedingten Tötungsdelikten als mit Intimiziden in etablierten Beziehungen.

„Vergleicht man Intimizide mit anderen Tötungsdelikten in diesem Milieu, etwa mit der Tötung des `Trinkkumpans`, des ebenfalls abhängigen Mitbewohners etc., findet man zwischen ihnen kaum relevante Unterschiede“ (Marneros 2008, S. 203).

Tabelle 5-27 Typologische Einteilung der Intimizide nach Marneros (2008)

Intimizide		
Intimizide in etablierten Partnerschaften	Akzidentelle Intimizide	Intimizide in (noch) nicht etablierten Partnerschaften
erschütterte Selbstdefinition	Alkohol- / Drogenmilieu	Sexuell-dynamische Konstellationen
Psychotische Störungen	Depraviert-dissoziales Milieu	Nicht-sexuell dynamische Konstellationen
Hinderniselimination/ Profitakquisition	Intelligenzgeminderte	

Legt man diese Typologie zugrunde, entfällt der mit Abstand höchste Anteil auf Intimizide in etablierten Partnerschaften, wobei hinsichtlich des psychodynamischen Hintergrundes nochmals Subgruppen zu unterscheiden sind. Bei n=1 Tat handelte es sich um den klassischen Fall einer Tötung aus Bereicherungsmotiven bzw. zwecks „Hinderniselimination“. Hier hatte der Täter seine Ehefrau gezielt getötet, um „ungestört“ seine außereheliche Beziehung zu einer Prostituierten leben und gleichzeitig eine zwei Wochen vor der Tat abgeschlossene Lebensversicherung in Anspruch nehmen zu können.

In n=5 weiteren Fällen ereignete sich der Intimizid auf dem Hintergrund einer schweren *psych(ot)ischen Störung*, entweder im Zusammenhang mit pathologischen Eifersuchtssymptomen (Eifersuchtswahn) oder schweren Überforderungs- und Belastungsreaktionen mit quasi-psychotischer Symptomatik.

Tabelle 5-28 Einordnung der Fälle anhand der Typologie von Marneros (N = 69)

		Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)
Gewalt in etablierten Partnerschaften Cramer's V = .701; p < .001	erschütterte Selbstdefinition	n = 2 7,7%	n = 28 65,1%
	psych(ot)ische Störung	n = 1 3,8%	n = 5 11,6%
	Hinderniselimination	n = 0 0,0%	n = 1 2,3%
	Sonstiges	n = 17 65,4%	n = 3 7,0%
	keine etablierte Partnerschaft	n = 6 23,1%	n = 6 14,0%

Die mit Abstand größte und unter Aspekten der polizeilichen Gefahrenabwehr relevanteste Fallgruppe sind Intimizide in etablierten Partnerschaften, die aus einer fundamentalen *Selbstwerterschütterung* durch den Beziehungskonflikt selbst resultieren. Insgesamt n = 28 Tötungsdelikte erfüllen die definitiven Kriterien und grenzen sich als relativ homogene Fallgruppe deutlich von allen anderen polizeilich registrierten Tötungsdelikten bei Partnerschaftskonflikten ab. Sie lassen sich zum einen durch das Vorliegen einer progredienten Konfliktdynamik in der Tatvorgeschichte, zum andern durch das Auftreten einer „finalen Bankrottreaktion“ charakterisieren. Damit ist gemeint, dass es infolge der Beziehungsproblematik zu einer zunehmenden kognitiven und emotionalen Destabilisierung des Täters

kommt, die final nicht mehr anders als durch eine Tötungshandlung „gelöst“ werden kann. Es handelt sich letztlich um den Zusammenbruch, den „Bankrott“ der psychischen Hemmungs- und Steuerungsmechanismen („Tötungstabu“). Bei Gewaltdelikten ist diese spezifische Psychodynamik deutlich unterrepräsentiert. Massive narzisstische Krisen im Sinne einer Selbstwerterschütterung lassen sich lediglich in n=2 Fällen ausmachen, wobei hier nicht auszuschließen ist, dass diese als „Gewaltdelikte“ klassifizierten Indextaten bereits vorszenische Taten auf dem Hintergrund einer Eskalationsdynamik darstellen⁷.

Ansonsten dominiert bei der Entstehung von *Gewaltdelikten* eine deutlich andere Dynamik im Sinne der milieubedingten akzidentellen Gewalt. Bei Tötungsdelikten fällt nur knapp jedes zehnte Delikt in diese Fallkategorie (Phi = -.274; p < .05).

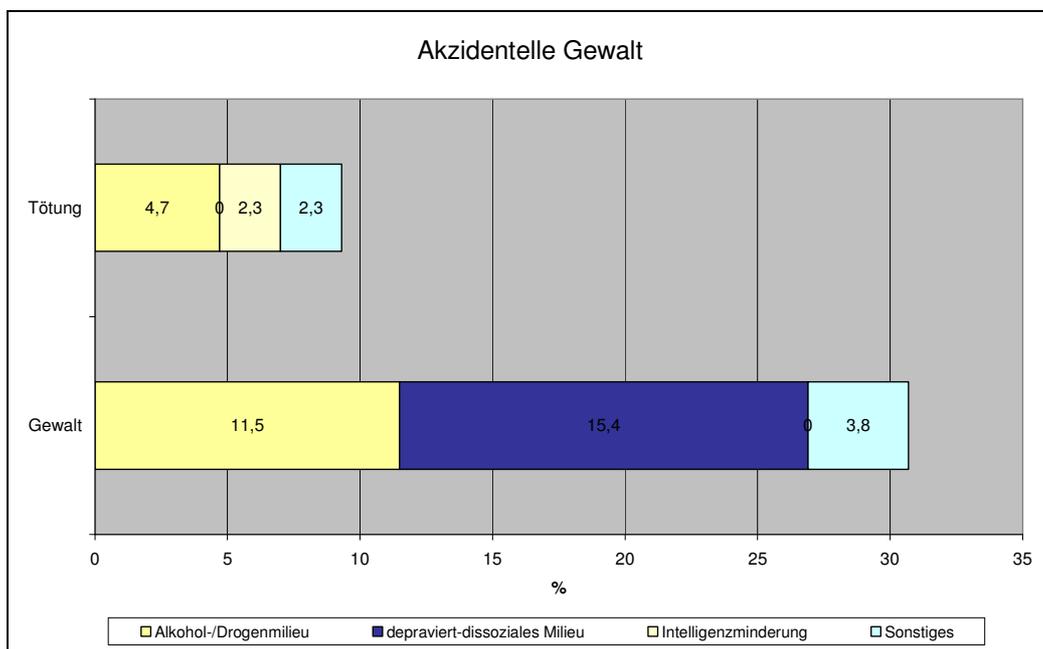


Abbildung 5-28 Akzidentelle Gewalt (N = 69 Fälle)

Die finale Bankrottreaktion bei „erschütterter Selbstdefinition“ kann affektiv-eruptiv durch einen akuten Tatauslöser erfolgen, sie kann aber auch als „vorgedachte“ bzw. kognitive Reaktionsform auftreten. In diesem Fall ist die Tötungshandlung das Resultat von Entscheidungs- bzw. Problemlöseprozessen des Täters und kann – in der Terminologie von Marneros (2008) – entweder als „kognitiv-ekdiketische“⁸ oder aber „kognitiv-lytische“ Bankrottreaktion ablaufen. Bankrottreaktionen mit *ekdiketischen* Hintergrund lassen sich plakativ als Form der „rächenden Bestrafung“ bezeichnen und sind in hohem Maße mit externen Schuldattributionen an die Partnerin assoziiert. Bei der „*kognitiv-lytischen*“ Form steht im Gegensatz hierzu das eigene Versagen im Mittelpunkt, etwa im Rahmen eines klassischen Lebensbankrotts. Die Tötung erfolgt hier nicht aus feindseligen Motiven, sondern vielmehr, um das eigene Scheitern nicht eingestehen zu müssen, sie geht insoweit auch häufig mit nachfolgendem Suizid des Täters einher.

⁷ In beiden Fällen wurde strafrechtlich auf „Rücktritt vom Tötungsvorsatz“ erkannt.

⁸ „Ekdikese“, abgeleitet aus dem Griechischen (Dike = Gerichtsbarkeit) verstanden als „Bestrafung außerhalb der Gerichtsbarkeit“ (Marneros 2008)

Bei n=28 Tötungsdelikten ließen sich Hinweise auf das Vorliegen einer finalen Bankrottreaktion sichern, wobei ein deutliches Überwiegen des Themas „rächende Bestrafung“ zu verzeichnen ist. Es handelt sich also in der Mehrzahl der Intimizide nach Selbstwerterschütterung um zielgerichtete und „vorgedachte“ Taten. Die eruptive Affektentladung spielte hingegen eine untergeordnete Rolle. Intimizide durch im weitesten Sinne lebensbankrotte Partner waren in jedem zehnten Fall zu beobachten, wobei ein Teil der Fälle allerdings gleichzeitig auch ekdiketische Anteile aufwies. Gewaltdelikte weisen diese spezifische Dynamik nicht auf; finale Bankrottreaktionen sind hier nicht zu erwarten.

Tabelle 5-29 Verteilung der Fälle mit finaler Bankrottreaktion (N = 69)

Finale Bankrottreaktion	Psychologischer Hintergrund	Gewalt (N = 26)	Tötung (N = 43)
Affektiv-eruptiv	situative Affektentladung	n = 0 0,0%	n = 5 11,6 %
Kognitiv-ekdiketisch	„Rächende Bestrafung“	n = 1 3,8%	n = 15 34,9 %
Kognitiv-lytisch	„Konfliktlösung durch Vernichtung“	n = 1 3,8%	n = 8 18,6 %
Keine Hinweise auf finale Bankrottreaktion		n = 24 92,3%	n = 15 34,9%

Cramer's V = .564; p < .001

6. Multivariate Überprüfung der Merkmalsstruktur von Gewalt- und Tötungsdelikten

Nachfolgend soll überprüft werden, ob und gegebenenfalls inwieweit die im bivariaten Vergleich identifizierten Deliktmerkmale dazu geeignet sind, zwischen Gewalt- und Tötungsdelikten zu diskriminieren, wenn man die Fallcharakteristika im Gesamtzusammenhang betrachtet. Angesichts der skizzierten Komplexität des Phänomens „Intimid“ sind hier multivariate Analyseverfahren die Methoden der Wahl, da sie es erlauben, den spezifischen Zusammenhang zwischen einzelnen Merkmalen *unter gleichzeitiger Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen und Interdependenzen* einzuschätzen.

6.1 Diskriminanzanalyse

Um eine integrative Betrachtung von Konfliktdynamik und konkreten – d. h. polizeilich feststellbaren – Tatbegehungsmerkmalen zu ermöglichen, wurden jene Variablen in die weitere Auswertung einbezogen, die sich (1) im uni- oder bivariaten Vergleich als trennscharf bzw. relevant erwiesen haben und (2) bereits in der polizeilichen Fallbearbeitung feststellbar sind (siehe Tabelle 6.2). Merkmale, die ausschließlich Besonderheiten der Tatbegehung betreffen – insoweit also im Vorfeld nicht identifizierbar und somit als Prognosefaktoren auch nicht nutzbar sind – wurden in die folgende *Diskriminanz-*

analyse⁹ nicht einbezogen. Als Gütemaß zur Prüfung der Diskriminanzfunktion und damit der Trennung zwischen den beiden Gruppenausprägungen dient *Wilks Lambda*.

Tabelle 6-1 Gütemaße der kanonischen Diskriminanzfunktion

Eigenvalues				
Function	Eigenvalue	% of Variance	Cumulative %	Canonical Correlation
1	1,818 ^(a)	100,0	100,0	,803
^a First 1 canonical discriminant functions were used in the analysis.				
Wilks' Lambda				
Test of Function(s)	Wilks' Lambda	Chi-square	df	Sig.
1	,355	51,809	34	,026

Das Ergebnis der Diskriminanzanalyse zeigt, dass die betrachteten Variablen in ihrer Gesamtheit signifikant zwischen Gewalt- und Tötungsdelikten diskriminieren (Wilks' Lambda=.355, $\chi^2=51,809$, df=34, p<.05). Damit ist der Variablensatz grundsätzlich dazu geeignet, als Risikofaktoren für die Vorhersage eines schweren Gewalt- bzw. Tötungsdelikts in Paarbeziehungen genutzt zu werden. Allerdings zeigt sich anhand der relativen Höhe der Strukturkoeffizienten, dass die einzelnen Merkmale von unterschiedlicher Trennschärfe bezüglich der Prognose eines originären Tötungsdelikts sind.

Die einzelnen Prädiktoren unterscheiden sich nämlich deutlich hinsichtlich ihres diskriminatorischen Potentials, was sich bereits bei der uni- und bivariaten Prüfung abgezeichnet hat. Von daher sichern die Ergebnisse der Diskriminanzanalyse die vorstehend referierten Befunde zusätzlich ab. Es lässt sich konstatieren, dass – bei integrativer Betrachtung; d. h. Berücksichtigung der zwischen den Einzelmerkmalen bestehenden Wechselwirkungen – folgende Faktoren bedeutsam zwischen Intimiziden und Gewaltdelikten trennen:

- Die Tat ist durch *instrumentelle, zielgerichtete* Gewalt und einen hohen Planungsgrad geprägt, d.h. bei Intimiziden geht es im Gegensatz zu Gewaltdelikten weniger um affektive Gewaltdurchbrüche, als um geplante Tötungen. Vorherrschend ist insoweit ein Täterverhalten, das bereits in anderen Zusammenhängen als „Jagdmodus der Gewalt“ (predatory violence) beschrieben wurde.
- Dieses Planungsverhalten geht mit einer *zunehmenden kognitiven Einengung* des Täters einher, die u.a. auch dafür verantwortlich ist, dass gewaltfreie Handlungsalternativen nicht mehr wahrgenommen bzw. zugelassen werden können. Bei dieser Form des „Tunnelblicks“ ist häufig *Leaking-Verhalten* zu beobachten, wie es auch im Zusammenhang mit Amoktaten bekannt ist.
- Den Hintergrund von Intimiziden bilden weit überwiegend *Trennungskonflikte*, die insbesondere nach dem *Vollzug der räumlichen Trennung* erhöhte Risiken für letale Gewalteskalationen bergen. Entsprechend besteht eine besonders kritische Phase nach (einschneidenden) Veränderungen im Leben der Ex-Frau, die dem Täter subjektiv das *finale Beziehungsende* vor Augen führen (z.B. neuer Partner oder Festigung einer neuen Partnerschaft).

⁹ Aufgrund der hohen – und hier nicht in dem Maße realisierten – methodologischen Anforderungen an die Reliabilität der Merkmalsvariablen (binäre Daten) zur vollständigen Ausschöpfung der Ergebnisse einer Diskriminanzanalyse, wird mehr auf das übergeordnete Gesamtergebnis abgestellt, weniger auf den isolierten Diskriminanzbeitrag der Einzelmerkmale (Backhaus et al. 2008). Dieser wird ausschließlich zu heuristischen Zwecken ausgewiesen.

- Es kommt auf dem Hintergrund einer *kognitiv-ekdiketischen Bankrottreaktion* zur Tötung, d.h. das dominante Verhaltensthema des Partnerschaftskonflikts ist „Rache“ und „selbstgerechte Wut“.

Tabelle 6-2 *Ergebnisse der Diskriminanzanalyse: Strukturmatrix und Ergebnisse der univariaten Vergleiche*

Merkmale	Function	Wilk's Lambda	F	df1	df2	p
	1					
Instrumentelle Gewalt	,530	.662	34,264	1	67	.000
Planungsgrad: geplant	,454	.728	25,088	1	67	.000
Kognitive Einengung	,373	.798	16.949	1	67	.000
Räumliche Trennung vollzogen	,325	.839	12.892	1	67	.000
Bankrottreaktion: kognitiv-ekdiketisch	,283	.873	9.747	1	67	.003
zunehmende Bedrohungsdynamik	,283	.873	9,747	1	67	.003
Tatanlass: Realisieren Beziehungsende	,255	.894	7.953	1	67	.006
Konkrete Drohung	,234	.909	6.683	1	67	.012
schriftliche Drohungen	,234	.909	6.683	1	67	.012
Tatankündigung gegenüber Dritten	,232	.911	6.538	1	67	.013
Beziehungskonflikte: Kinder(erziehung)	,218	.921	5.771	1	67	.019
Trigger: Emanzipierung / Machtverschiebung	,212	.924	5.494	1	67	.022
Suiziddrohungen	,204	.930	5.053	1	67	.028
Psychische Symptomatik allgemein	,196	.935	4.690	1	67	.034
Trennung	,189	.939	4.344	1	67	.041
Leaking	,178	.946	3.850	1	67	.054
Stalking	,169	.951	3.463	1	67	.067
Ankündigung der Tötung Dritter	,163	.954	3.236	1	67	.077
Kontakt zu (nicht-polizeilichen) Institutionen	,162	.954	3.198	1	67	.078
Bankrottreaktion: kognitiv-lytisch	,161	.955	3.164	1	67	.080
Narzisstische Persönlichkeitsanteile	,142	.965	2.460	1	67	.122
Tatanlass: Eifersucht / Bedrohung männliche Identität	-,128	.971	2.000	1	67	.162
Tatanlass: existentielle Bedrohung /Krise	,125	.973	1.893	1	67	.173
Trennungsgewalt in früherer Beziehung	,122	.974	1.811	1	67	.183
Trigger: Zuspitzung existentielle Krise	,100	.982	1.222	1	67	.273
Hinweise auf Depression/Suizidalität	,090	.986	0.980	1	67	.326
Tatanlass: narzisstische Kränkung	-,087	.986	0.924	1	67	.340
Polizeilichkontakte im Vorfeld	,081	.988	0.796	1	67	.375
Trigger: Rivale / neuer Partner	,054	.995	0.358	1	67	.552
Trigger: Behördliche Intervention	,048	.996	0.287	1	67	.594
vormalige Gewalt	-,037	.998	0.163	1	67	.688
TV mind 10 Jahre älter	,031	.998	0.114	1	67	.737
Alkoholmissbrauch TV	-,019	.999	0.045	1	67	.832
Planungsgrad: angedroht, eskaliert	-,015	1.000	0.026	1	67	.872

Pooled within-groups correlations between discriminating variables and standardized canonical discriminant functions. Variables ordered by absolute size of correlation within function.

- Die Eskalationsdynamik wird nicht durch Gewalthandlungen des Gefährders, sondern vielmehr durch *Drohungen* angezeigt. Diese sind insbesondere dann prognoserelevant, wenn sie *konkret* und/oder (auch) *schriftlich* hinterlegt, *Dritten gegenüber kommuniziert* worden sind und in ihrer *Dynamik* – d.h. hinsichtlich Frequenz und / oder Konkretheit – über die Zeit zunehmen. Spezifisch für Intimizide ist zudem die *Ausweitung der Drohungen auf Dritte*, insbesondere die Kinder der Frau.
- Durch Partnerschaftskonflikt/Trennung ist es zu einer *Verschiebung des vormaligen Machtverhältnisses* innerhalb der Beziehung zuungunsten des Täters gekommen; hier kommt vor allem *Emanzipations- und Verselbständigungsbestrebungen der (Ex-)Partnerin* eine hohe Bedeutung zu.
- Hinweise auf *psychische Auffälligkeiten* – unabhängig von ihrer diagnostischen Zuordnung – erhöhen das Gefährdungspotential zusätzlich. *Suiziddrohungen* – zumal auf dem Hintergrund eines Trennungskonflikts – verweisen auf die psychodynamisch enge Verknüpfung von Suizidalität und Gewalt.
- Bedingt kann *Stalking* ein zusätzlicher Risikofaktor sein, insbesondere dann, wenn es auf dem Hintergrund vormaliger Gewalt während der Beziehung und/oder Trennungsphase auftritt.

Demgegenüber kommt Merkmalen wie „Alkoholmissbrauch“ oder aber „vormalige Gewalt“ eine deutliche geringere Diskriminationsfähigkeit zu; d.h. im Zusammenspiel aller einbezogenen Merkmale sind sie – für sich allein genommen – nicht geeignet, das (seltene) Ereignis eines Intimizids vorherzusagen.

Des Weiteren wird die resultierende Klassifikation mit der herangezogenen Fallstichprobe im Hinblick auf die korrekte oder falsche Zuordnung überprüft. Insgesamt konnten mittels der gewonnenen Diskriminanzfunktion 88.4% der zugrunde liegenden Fälle korrekt klassifiziert werden. Die hohe Treffgenauigkeit darf allerdings nicht überschätzt werden, da die Reklassifizierung am gleichen Datenmaterial vorgenommen wurde und deshalb unter Umständen zu optimistisch ausfällt. Die Güte der Zuordnung bedarf insofern einer weiteren Überprüfung an neuem umfangreichem Datenmaterial.

Tabelle 6-3 Diskriminanzanalytische Klassifikationsmatrix

Klassifikationsergebnisse ^(a)					
Tötung vs. Gewalt			Predicted Group Membership		Total
			Gewalt	Tötung	Gewalt
Original	Count	Gewalt	24	2	26
		Tötung	6	37	43
	%	Gewalt	92,3	7,7	100,0
		Tötung	14,0	86,0	100,0

^a 88,4% of original grouped cases correctly classified.

6.2 Multidimensionale Skalierung

Für die Anwendung im praktischen Einzelfall ist es wünschenswert, nicht nur um Merkmalsbesonderheiten von Intimidanten zu wissen, sondern darüber hinaus auch Erkenntnisse zur Kontiguität der einzelnen Tatmerkmale zu haben. Es soll insofern zusätzlich der Frage nachgegangen werden, welche Merkmalskonfigurationen eine hohe bzw. eher geringe Auftretenswahrscheinlichkeit haben. Es soll also konkret um die Beantwortung der Frage gehen: Welche Merkmale treten besonders häufig *gemeinsam* auf in der Entwicklung eines Tötungsdelikts?

Hierzu wurden die bislang als prognoserelevant identifizierten Variablen mit einem weiteren strukturprüfenden Verfahren, der *multidimensionalen Skalierung (MDS)*, analysiert. Mit der multidimensionalen Skalierung wird die relative Lage von Objekten (Merkmalen) in einem mehrdimensionalen Raum beurteilt. Je größer die Ähnlichkeit zwischen zwei Merkmalen, desto häufiger ist deren *gemeinsames* Auftreten und desto kleiner ist die Distanz zwischen diesen Merkmalen in der graphischen Darstellung. Die Multidimensionale Skalierung wird also durchgeführt, um durch die resultierenden Konfigurationen besondere Ähnlichkeiten resp. Unähnlichkeiten aufzudecken.

Eine non-metrische Multidimensionale Skalierung wird zur Berechnung der vorliegenden primär nominalskalierten, binären Daten verwandt (computed by Proxscal). Die Festlegung der Grenze der Dimensionen erfolgt im Hinblick auf die Begrenztheit des menschlichen Wahrnehmungsraums auf zwei Dimensionen. Die Güte der Anpassung der resultierenden zweidimensionalen Konfiguration gemessen an der Größe des Stress-Maßes nach Kruskal, welches bestimmt wird „durch die Differenz von Distanzen und Disparitäten“ (Backhaus et. al. 2008, S. 16), kann als zufrieden stellend bezeichnet werden (Stress $I = .14706$, D.A.F. = $.97837$).

Abbildung 6-1 zeigt die Projektion auf den beiden Dimensionen der MDS. Die Punkte repräsentieren die Konflikt- und Verhaltensmerkmale, die aus der inhaltsanalytischen Auswertung der $N = 69$ Fälle generiert worden sind. Die relative Nähe der Merkmale zueinander indiziert die Wahrscheinlichkeit des gemeinsamen Auftretens innerhalb eines Falls. Umgekehrt gilt dementsprechend, dass räumlich weit auseinander liegende Punkte Merkmale repräsentieren, die nur selten gleichzeitig vorkommen. Die graphische Darstellung veranschaulicht also die multivariaten Bedingungsbeziehungen von (schweren) Gewalt- und Tötungsdelikten.

An der unteren Peripherie finden sich Merkmale, die in etwa der Hälfte der $N = 69$ Fälle vorhanden sind: vormalige Gewalt, Alkoholmissbrauch und Arbeitslosigkeit des Täters. Sie lassen sich als Korrelate allgemeiner Beziehungs- und Trennungsgewalt interpretieren, sind als hoch frequente Verhaltensmerkmale jedoch nur wenig geeignet, zwischen spezifischen Tatkonstellationen zu diskriminieren (Canter & Wentink 2004). Je höher die Basisrate eines Verhaltens ist (z.B. vormalige Gewalt, Alkoholmissbrauch), desto weniger ist es geeignet, ein hoch spezifisches Ereignis (Intimidant) zu erklären. Gleichzeitig wird deutlich, dass derart *statische Risikofaktoren* für die Vorhersage eines Intimidants nicht geeignet sind. Wenn es zu letaler Beziehungsgewalt kommt, dann gehen dem hoch dynamische Konfliktentwicklungen voraus, die entsprechend auch nur über sog. „*dynamische Risikofaktoren*“ auf der konkreten *Verhaltensebene* erfasst werden können. Dabei kommt insbesondere jenen Merkmalskonfigurationen erhöhte Aussagekraft zu, die von geringerer Frequenz, aber umso

höherer Verhaltensspezifität sind. Diesbezüglich finden sich identifizierbare Merkmalsagglomerationen im oberen zentralen Bereich des Plots, der einen Häufigkeitsbereich von 20 bis 30 % repräsentiert.

Die Verteilung der Merkmale zeigt zunächst eine enge Assoziation zwischen Tötungsdelikten und *Trennungsphase*. Beide Ereignisse treten – statistisch betrachtet – besonders häufig gemeinsam auf. Dies gilt in gesteigertem Maße für jene Paare, die eine räumliche Trennung bereits vollzogen haben. Gleichzeitig lässt sich konstatieren, dass sich Intimizide besonders häufig durch instrumentelle Gewalthandlungen und einen hohen Planungsgrad charakterisieren lassen. Damit ist – auch im multidimensionalen Abgleich – empirisch belegt, dass Intimizide primär im Zusammenhang mit Trennungskonflikten auftreten, die Trennung vom Partner also ein *Hochrisikofaktor für Intimizide* ist.

Den räumlichen (und psychologischen) Gegenpol hierzu bilden Gewaltdelikte mit vorwiegend expressiver Gewalt, die sich durch emotionale Aufgebrachtheit, Feindseligkeit (Wut, Ärger), also sog. „hot emotions“ und eine gleichzeitig impulsiv-ungeplante Tatauslösung kennzeichnen lassen. Die große räumliche Distanz indiziert, dass expressive Gewaltanwendung nur selten mit Tötungen einhergeht, sondern eher dem Bereich der (akzidentellen) Gewaltdelikte zuzuordnen ist. Hier ist insbesondere an solche Fälle zu denken, bei denen die partnerschaftliche Lebenssituation nur den situativen Kontext (räumliche Nähe) für einen Konflikt bildet, der nicht zwingend selbstwertrelevant ist und häufig unter konstellativer Beteiligung von Alkoholeinfluss und insbesondere auf dem Hintergrund einer Drogenproblematik des Täters entsteht. Gewaltdelikte dieser Art spielen sich überwiegend in bestehenden Beziehungen ab, so dass sich diese Dimension der MDS über den Beziehungsstatus *„Trennung – Beziehung“* charakterisieren lässt.

In der vertikalen Perspektive imponiert der Befund, dass hier die Merkmale „vormalige Gewalt“ und „kognitiv-lytische Bankrottreaktion“ diametral zueinander positioniert sind, also kaum eine gemeinsame Auftretenswahrscheinlichkeit haben. Dies hängt damit zusammen, dass „Verzweiflungstaten“ im Sinne einer kognitiv-lytischen Bankrottreaktion nahezu ausnahmslos in Beziehungen auftraten, in denen Beziehungsgewalt bis dahin keine Rolle gespielt hat.

Wenn es in diesem Zusammenhang zu Tötungsdelikten kommt, dann handelt es sich überwiegend um zwei nahezu konträre psychologische Erlebnisverarbeitungen, nämlich affektiv-eruptive Impulstaten auf der einen, kognitiv „vorgestaltete“ Affekttaten auf der anderen Seite. Bei Impulstaten handelt es sich um situativ evozierte Aggressionsdurchbrüche, quasi als punktuelle *Gewalthandlungen* zwischen den Partnern, ohne dass der zugrunde liegende Konflikt für den Täter zwangsläufig destabilisierend ist. Demgegenüber imponieren Affekttaten als ausgedehnte *Gewaltprozesse* auf dem Hintergrund eines Konfliktes, der fundamentale Bedeutung für das Selbstwertgefühl des Mannes hat. Die Entwicklung eines Intimizids hängt also davon ab, wie sich das konkrete Zusammenspiel der Merkmale im Spannungsfeld von Trennung und psychischer Erlebnisverarbeitung im Einzelfall darstellt. Dabei lassen sich bei multidimensionaler Betrachtung drei umschriebene Merkmalskonstellationen identifizieren, die nachfolgend in qualitativer Hinsicht skizziert werden.

Multidimensionale Skalierung

(2-dimensionale MDS; Stress = .14706; D.A.F. = .97837)

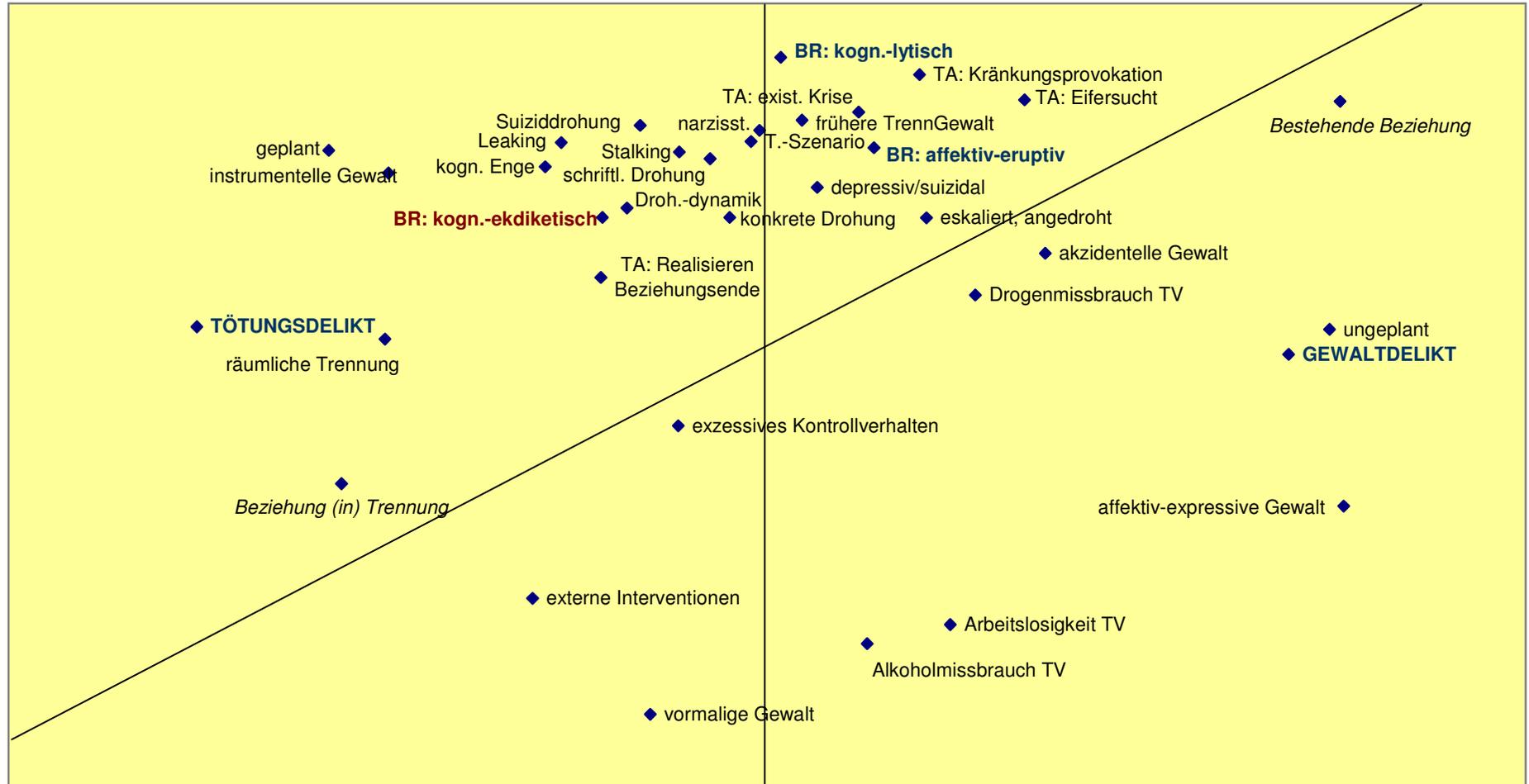


Abb. 6-1

Konfiguration von Konfliktdynamik und Tatbegehungsmerkmalen bei Gewalt- und Tötungsdelikten (N = 69)

Verhaltensmuster „Rächende Bestrafung“

Hierbei handelt es sich um Intimizide durch Täter mit hoher Kontrollmotivation in der Beziehungsvorgeschichte, die in der Trennungsphase zielgerichtet und geplant töten. Entscheidend für die Überschreitung des Rubikons von der destruktiven Handlungsbereitschaft zur konkreten Tötungsabsicht ist hier der Zeitpunkt, an dem der Täter *subjektiv* das finale Ende der Beziehung realisiert. Es bedarf hier also nicht zwingend eines äußeren Tatanlasses, dieser kann vielmehr auch intern generiert werden. In der Mehrzahl der Fälle ist dieser Eskalationsschritt damit assoziiert, dass die Ex-Partnerin – nach räumlicher Trennung - eine Beziehung zu einem neuen Partner eingeht bzw. auch nach außen hin etabliert (z.B. gemeinsame Wohnung, Schwangerschaft), so dass derartige Ereignisse *stärker noch als die Trennung selbst* Hochrisikofaktoren für diese Fallkonstellation sein können. Im subjektiven Erleben des Täters steht dabei nicht der emotionale Verlust der Partnerin, sondern vielmehr der Angriff auf ein von Grandiositätsvorstellungen und Omnipotenzgefühlen geprägtes Selbstbild. Emotional geht es also weniger um Gefühle von Verlust oder Trauer, sondern primär um „selbstgerechte Wut“ (Horowitz 2001) über eine Verletzung des eigenen überhöhten Macht- und Kontrollanspruchs. Die Tötungshandlung wird dann als ein Akt rächender Strafe mit hoher Zielgerichtetheit vollzogen.

Es deutet einiges darauf hin, dass das Verhaltensthema „Rache“ häufig von Männern mit narzisstischen Persönlichkeitsanteilen gezeigt wird. Eine sehr kleine Gruppe in der vorliegenden Fallstichprobe wies sowohl narzisstische als auch dissoziale Tendenzen auf, die stark an das Bild des „malignen Narzissten“ (Marneros 2008) resp. „Psychopathen“ (Hare 2003) erinnern und mit einem besonders hohen Tötungsrisiko assoziiert war (siehe Kasuistik 1):

„Es sind die Fälle, bei denen man schon von vorneherein eine „böse Ahnung“ hat. Die Verquickung von hoher Persönlichkeitspathologie aus dem narzisstischen Bereich und einer ebenfalls hohen Persönlichkeitspathologie aus dem antisozialen (bzw. dissozialen) Bereich stellen eine zusätzlich vorhandene gefährliche Mischung dar“ (Marneros 2008, S. 102).

Im Vorfeld derartiger Tötungsdelikte lässt sich überzufällig häufig eine zunehmende kognitive Einengung des individuellen Wahrnehmungs- und Erlebnisraumes feststellen, der allerdings auf der Verhaltensebene sichtbar wird und von daher Ansatzpunkte für präventive Maßnahmen bietet. Im Zuge der Tatplanung und intensiven gedanklichen Beschäftigung mit der Tötung kommt es hier gehäuft zu konkreten (auch schriftlichen) Drohungen, die hinsichtlich ihrer Frequenz und/oder Konkretheit über die Zeit hinweg eine zunehmende Dynamik zeigen.

Weiterhin sind gerade bei diesem Verhaltensmuster häufig Leaking-Phänomene zu verzeichnen, so dass im sozialen Umfeld der Täter zumeist bekannt ist, dass zumindest ausgeprägte Suizid- und/oder Tötungsphantasien bestehen. In der Gesamtschau weist dieses Verhaltensmuster vielfältige Parallelen zur Eskalationsdynamik zielgerichteter Gewalt auf, wie sie etwa im Zusammenhang mit Amoktaten bzw. school-shootings auftritt.

Verhaltensmuster „Konfliktlösung durch Vernichtung“

Für dieses Verhaltensmuster sind im Gegensatz zur zuvor skizzierten selbstgerechten Rache-motivation eher depressive Verstimmtheit und Aussichtslosigkeit emotional führend, aber das Bemühen um eine Konfliktlösung erkenn-, wenngleich nicht leistbar. Relativ unabhängig von vormaliger Gewalt oder Alkoholproblematik stehen Beziehungs- und Trennungskonflikte hier mit dem Zusammenbruch eines Lebenskonzepts in Verbindung und werden insoweit als schwere narzisstische Kränkung empfunden, die auto- und fremddestruktive Prozesse auslöst. Entsprechend häufig findet sich hier im Rahmen einer kognitiv-lytischen Bankrottreaktion ein erhöhtes Auftreten suizidaler Handlungen bis hin zum erweiterten Suizid (Ringel 2002). Dieses Verhaltensmuster tritt besonders häufig bei existentiellen Krisen auf, was als zusätzlicher Hinweis auf eine zunehmende Perspektivlosigkeit des Täters interpretiert werden kann, der dann nur noch durch die radikale „Vernichtung eines Lebensproblems“ (Marneros 2008) begegnet werden kann. Wenn Drohungen im Vorfeld von Intimidationen ausgesprochen werden, können diese durch ihre Konkretetheit bis hin zur Entwicklung detaillierter Tötungsszenarien imponieren. Diese haben häufig bereits in der Vergangenheit eine Rolle bei der Trennung von einer früheren Partnerin gespielt bzw. zu vergleichbaren Gewalt- bzw. Bedrohungsstaten geführt. Diese Merkmalskonfiguration deutet darauf hin, dass Täter mit diesem Verhaltensmuster über biographisch erworbene „Skripte“ von Gewalt verfügen (Wilkinson & Fagan 2001), die unter spezifischen Auslösebedingungen aktiviert werden und die Hemmschwelle zur Tötung erheblich herabsetzen können. Hier geht es also darum, alternative Denk- und Handlungsoptionen aufzuzeigen, um diese destruktiven Impulse zu blockieren.

Resultiert das empfundene Scheitern unmittelbar aus Beziehungskonflikten oder aber dem Infragestellen der eigenen (kulturellen) Lebensordnung durch die Partnerin, ergeben sich fließende Übergänge zu ekdiketischen Bankrottreaktion. Dies lässt sich insbesondere dann beobachten, wenn konkrete Drohungen nicht nur isoliert, sondern auf dem Hintergrund eines Stalkingprozesses ausgesprochen werden. Eine Sonderposition nehmen existentielle Krisen im Sinne eines sozio-ökonomischen oder „moralischen“ Lebensbankrotts ein, die zwar ebenfalls Teilaspekte dieses Musters ausmachen und eng mit erhöhter Depressivität bzw. Suizidalität gekoppelt sind, aber eher autodestruktiv ausgerichtet sind und in dieser Variante auch eruptiv ausgelöst werden. Bei gehemmten, überkontrollierten Tätern verlaufen derart eruptive Gewaltdurchbrüche überwiegend letal.

Verhaltensmuster „Akute Kränkung“

Letztlich lässt sich ein Verhaltensmuster identifizieren, das durch akute Kränkungen – häufig auf dem Hintergrund von Eifersuchtskonflikten – ausgelöst wird und den für Intimidide charakteristischen Prozess einer progredienten kognitiven Verengung häufig vermissen lässt. Die Gewalthandlung wird mehrheitlich im Rahmen akuter Bedrohungs-, Provokations- und Kränkungsprovokationen abrupt ausgelöst. Zwar finden sich im Vorfeld dieser Eskalationsdynamik durchaus *manipulative* Einschüchterungen, doch fehlt ihnen die Finalität konkret zielgerichteter Drohungen. Hier geht es den Tätern vielmehr darum, ihre Partnerin durch (vage) Bedrohungen zu Verhaltensänderungen zu veranlassen, die subjektiv als Konfliktlösung angesehen werden. Dieses Verhaltensmuster hat eine stärkere Nähe

zu klassischen Delikten häuslicher Gewalt und tritt häufiger in Zusammenhang mit schweren Gewaltdelikten denn Intimididen auf.

Es sei darauf verwiesen, dass es sich bei den skizzierten Verhaltensmustern nicht um idealtypische Fallkategorien handelt, die einander ausschließen; vielmehr sind die Übergänge fließend, was die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Monitoring begründet. Nach der inneren Logik der multidimensionalen Skalierung handelt es sich um Verhaltenskontingenzen, also Konstellationen von Tatverhaltensweisen, die über die Fälle hinweg bei Intimididen häufig *gemeinsam* auftreten. Sie markieren damit grundlegende Verhaltensthemen (Rache, Vernichtung, Kränkung), die motivational wirksam werden, sich selbstverständlich über die Zeit hinweg auch *ändern* können. Insofern besteht Grund zu der Annahme, dass die Dimension „Trennung – Beziehung“ nicht nur im Sinne einer punktuellen Momentaufnahme distinkte Verhaltensthemen und die mit ihnen verbundene Verhaltensweisen der untersuchten Tötungsdelikte beschreibt, sondern in dimensionaler Betrachtung auch Einblick gibt in unterschiedliche Phasen einer Eskalationsdynamik, bei der sich ein zunächst ungerichtetes destruktives Aggressionspotential zu einem zielgerichteten Tötungsentschluss entwickelt. Dies ist – statistisch betrachtet – sehr selten der Fall, allerdings am ehesten zu erwarten, wenn Verhaltensindikatoren ein grundlegendes Bedürfnis nach rächender Bestrafung indizieren. Es zeigt sich aber auch, dass die rein univariate Betrachtung von Einzelindikatoren im Sinne einer Checklisten-diagnostik kein angemessener Zugang sein kann, um das motivational führende Verhaltensthema identifizieren zu können. Vielmehr bedarf es einer integrativen Betrachtung der im Einzelfall gemeinsam auftretenden Konflikt- und Verhaltensmerkmale, die eine Annäherung an das *aktuelle* Bedrohungsniveau erlauben und lageorientiert fortgeschrieben werden muss.

7. Risiko-Screening: Danger Assessment Scale

Wie einleitend beschrieben, ist die *Danger Assessment Scale* (DA) nach Campbell et al. (2005) das derzeit meist eingesetzte Screening-Verfahren zur Risikoanalyse bei Beziehungsgewalt. Ursprünglich für die Beratung von Opfern häuslicher Gewalt zur Abschätzung des Rückfallrisikos entwickelt, findet dieses Verfahren zunehmend Anwendung zur Prognose eines Intimidids. Angesichts der vorliegenden Befunde, die deutlich gegen das Wirksamwerden von Gewalteskalationsprozessen (sog. „Gewalt-zirkel“) in der Entstehungsgeschichte eines Intimidids sprechen, stellt sich die Frage, ob derartige Verfahren, die (a) auf vormalige Beziehungsgewalt fokussiert sind und (b) über einen rein quantitativen Zugang (Aufsummierung sog. Risikofaktoren) das Gefährdungsrisiko abzuschätzen versuchen, überhaupt dazu geeignet sind, das ebenso seltene wie komplexe Ereignis „Intimidid“ vorherzusagen. Um die Prognostizität dieses Verfahrens im Hinblick auf die Voraussage eines Tötungsdelikts zu überprüfen, wurde ebenfalls eine *Diskriminanzanalyse* durchgeführt, wobei die Daten der vorliegenden Studie um Befunde aus der parallel durchgeführten Evaluationsstudie zur polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt ergänzt werden.

7.1 Exkurs: Evaluationsstudie zur Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen bei häuslicher Gewalt

Im Rahmen der angesprochenen Evaluationsstudie wurde die Wirksamkeit des polizeilichen Interventionsprogramms zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbarer Bedrohungsdelikte empirisch überprüft. Dabei wurde ein besonderer Fokus auf die Evaluation der Maßnahmen „Situations- und Gefährdungsanalyse“ sowie „Gefährderansprachen“ gelegt. Die Studie wurde in sechs Kreispolizeibehörden durchgeführt, die vom LKA NRW vorab als Modellbehörden ausgewählt worden waren.

Es wurden insgesamt N = 1.807 Fälle häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen – (vornehmlich) auf der Basis von Aktenanalysen – ausgewertet. Hierbei handelte es sich überwiegend um einfache Körperverletzungsdelikte (67,6%; § 223 StGB) gefolgt von Bedrohungsdelikten (21,6%; § 241 StGB) und gefährlicher Körperverletzung (18,0%; § 224 StGB). Schwere Körperverletzungsdelikte (§ 226 StGB; 0,2%) oder versuchte Tötungsdelikte (§ 212; 0,1%) stellten in dieser Fallstichprobe seltene Einzelfälle dar. Das gesamte Fallaufkommen war insgesamt N = 1.578 Tatverdächtigen zuzurechnen.

Für eine Teilstichprobe von N = 1.140 Tatverdächtigen konnte die Rückfallhäufigkeit über ein Katamneseintervall von 12 Monaten bestimmt werden, so dass sich unter Einbeziehung dieses Datensatzes nun die Möglichkeit ergibt, einen Vergleich zwischen den Gruppen „häusliche Gewalt ohne (gravierenden) Rückfall“, „häusliche Gewalt mit Rückfall“, „schwere Gewaltdelikte“ und originäre „Tötungsdelikte“ bei Paarkonflikten anzustellen.

Als „*häusliche Gewalt ohne (gravierenden) Rückfall*“ wurden alle Delikte zusammengefasst, bei denen es innerhalb eines Jahres zu keinem Gewaltrückfall bzw. allenfalls zu erneutem polizeilichen Einschreiten wegen nicht gewalttätiger Übergriffe (z.B. Verstöße gegen GewSchG, rein verbale Gewalt) gekommen war.

Demgegenüber wurden nur solche Fälle als „*häusliche Gewalt mit Rückfall*“ gewertet, bei denen es zu mindestens einem weiteren Delikt mit körperlicher Gewaltanwendung gekommen war. Bei den Gewaltrückfällen war insgesamt nur n = 1 Täter polizeilich oberhalb der Tatbestandsgrenze des § 224 StGB eingestuft worden (§ 226 StGB, Versuch). Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

In einem weiteren Fall wurde eine Gewalteskalation polizeilich als versuchtes Tötungsdelikt registriert. Hierbei handelte es sich um einen eskalierenden Stalkingprozess gegen die Ex-Ehefrau und insbesondere deren neuen Lebenspartner. Der Täter wurde nach § 224 StGB zu einer Bewährungsstrafe von 24 Monaten verurteilt: Dieser Fall wurde in die Gruppe der „schweren Gewaltdelikte“ aufgenommen. In der nachfolgenden Synopse werden die einbezogenen Fälle häuslicher Gewalt hinsichtlich ausgewählter Parameter beschrieben.

Tabelle 7-1

Stichprobenbeschreibung der einbezogenen hG-Fälle 2006 (N = 1.140 Täter)

	Häusliche Gewalt ohne (gravierenden) Rückfall	Häusliche Gewalt mit (Gewalt-) Rückfall	Schweres Gewaltdelikt
Anzahl	N = 1.023	N = 116	N = 1
(Führende) Delikte (bezogen auf 1. Delikt in 2006)			
▪ § 223 StGB	70,8% n = 724	68,1% n = 79	
▪ § 224 StGB	19,4% n = 198	24,1% n = 28	n = 1
▪ § 241 StGB	5,3% n = 55	5,2% n = 6	
▪ § 303 StGB	1,5% n = 15	0,9% n = 1	
▪ Sonstiges	3,0% n = 31	1,7% n = 2	
Erledigungshandeln der StA			
▪ Einstellung durch StA	92,0% n = 941	91,4% n = 106	
▪ Strafbefehl durch StA	4,6% n = 47	5,2% n = 6	
▪ Anklageerhebung*	4,4% n = 45	3,4% n = 4	
▪ unbekannt	1,0% n = 10	0,0% n = 0	
Strafrechtliche Beurteilung im Hauptverfahren			
Eröffnung Hauptverhandlung	4,1% n = 42	2,6% n = 3	n = 1
▪ Freispruch	0,2% n = 2	0,0% n = 0	
▪ Einstellung	1,6% n = 16	0,9% n = 1	
▪ Verwarnung	0,2% n = 2	0,0% n = 0	
▪ Geldstrafe	1,5% n = 15	0,0% n = 0	
▪ Freiheitsstrafe	0,7% n = 7	0,9% n = 1	n = 1
▪ HV-Ausgang unbekannt	0,0% n = 0	0,9% n = 1	
* in n = 20 Fällen erfolgte die Anklageerhebung erst nach Missachtung von Einstellungsauflagen und / oder Strafbefehl			

7.2 Trennschärfe der Danger Assessment - Risikofaktoren

Nachfolgend wird zunächst auf rein deskriptiver Ebene wiedergegeben, wie hoch die relative Auftretenshäufigkeit der DA-Risikofaktoren¹⁰ in den verschiedenen Gewaltgruppen ist, bevor dann in einem zweiten Schritt die relative Diskriminationsfähigkeit dieser Risikofaktoren für die Vorhersage der unterschiedlichen Gewaltereignisse überprüft wird.

Tabelle 7-2 *Relative Auftretenshäufigkeiten der DA-Risikofaktoren in den verschiedenen Gewaltgruppen (N = 1.209)*

DA-Risikofaktor	hG ohne Gewalt-rückfall	hG mit Gewalt-rückfall	Schweres Gewaltdelikt	Tötungs-delikt	Cramer's V	p
	N = 1.023	N = 116	N = 27	N = 43		
Gewaltzunahme im letzten Jahr	n = 123 12,0%	n = 16 13,8%	n = 5 18,5%	n = 10 23,3%	.069	ns
Zugang Schusswaffe	n = 12 1,2%	n = 2 1,7%	n = 4 14,8%	n = 11 25,6%	.319	<.001
Frau verlässt TV (nach Zusammenleben)	n = 268 26,2%	n = 24 20,7%	n = 7 25,9%	n = 25 58,1%	.141	<.001
TV arbeitslos	n = 215 21,0%	n = 36 31,0%	n = 14 51,9%	n = 20 46,5%	.162	<.001
Früherer Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	n = 52 5,1%	n = 6 5,2%	n = 4 14,8%	n = 5 11,6%	.081	<.05
Todesdrohungen ¹¹ gegen (Ex -)Partnerin	n = 192 18,8%	n = 21 18,1%	n = 4 14,8%	n = 23 53,5%	.163	<.001
(Ex-)Partnerin hat Kind aus früherer Beziehung	n = 100 9,8%	n = 20 17,2%	n = 6 22,2%	n = 11 25,6%	.123	<.001
Frühere sexuelle Gewalt	n = 28 2,7%	n = 2 1,7%	n = 2 7,4%	n = 6 14,0%	.127	<.001
Frühere (auch versuchte) Angriffe gegen den Hals	n = 143 14,0%	n = 20 17,2%	n = 2 7,4%	n = 7 16,3%	.042	ns
Drogenmissbrauch TV	n = 39 3,8%	n = 6 5,2%	n = 7 25,9%	n = 7 16,3%	.183	<.001
Alkoholmissbrauch TV	n = 282 27,6%	n = 36 31,0%	n = 14 51,9%	n = 22 51,2%	.123	<.001
Exzessives Kontroll-verhalten	n = 48 4,7%	n = 9 7,8%	n = 7 25,9%	n = 17 39,5%	.283	<.001
TV gewalttätig oder konstant eifersüchtig	n = 470 45,9%	n = 62 53,4%	n = 13 48,1%	n = 24 55,8%	.056	ns
Gewalt in Schwangerschaft	n = 43 4,2%	n = 5 4,3%	n = 3 11,1%	n = 2 4,7%	.050	ns
TV hat Suizid angedroht oder versucht	n = 33 3,2%	n = 4 3,4%	n = 2 7,4%	n = 13 30,2%	.247	<.001
TV hat Kinder der (Ex-)Frau bedroht	n = 16 1,6%	n = 0 0,0%	n = 1 3,7%	n = 7 16,3%	.201	<.001
(Ex-)Frau traut TV Tötungs-delikt zu	n = 87 8,5%	n = 9 7,8%	n = 4 14,8%	n = 11 25,6%	.114	<.001
Stalking	n = 30 2,9%	n = 5 4,3%	n = 3 11,1%	n = 11 25,6%	.219	<.001

¹⁰ Von den 20 beschriebenen Risikofaktoren bleiben zwei wegen ihres Nichtvorkommens unberücksichtigt. (DA 7: „TV hat sich der Haft wegen häuslicher Gewalt entzogen“ und DA 20: „Partnerin hat Suizid angedroht oder versucht“).

¹¹ Da sich den Akten zu den HG-Fällen keine hinreichend differenzierten Angaben zum Wortlaut ausgesprochenen Todesdrohungen entnehmen ließen, gehen hier alle „Todesdrohungen“ ungeachtet ihrer psychologischen Qualität (d.h. einschließlich „Einschüchterungen“) in die Auswertung ein.

Bei univariater Betrachtung lässt sich zunächst feststellen, dass die Mehrzahl der DA-Risikofaktoren zwischen den vier Gewaltgruppen trennen – allerdings primär in Bezug auf jene Merkmale, die *nicht* mit Beziehungsgewalt assoziiert sind. Insbesondere bei den schweren und letalen Gewalttaten überwiegen Risikofaktoren, die eher auf Bedrohungs- und Kontrollverhalten des Täters fokussieren.

Angesichts der Komplexität des Phänomens „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“ wird nachfolgend auf multivariate Analyseverfahren zurückgegriffen, die es erlauben, den spezifischen Zusammenhang zwischen den einzelnen Risikofaktoren unter gleichzeitiger Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen einzuschätzen. Es soll also konkret zwei Fragen nachgegangen werden, ob (1) die DA-Risikofaktoren insgesamt geeignet sind, zwischen den verschiedenen Eskalationsstufen von Beziehungsgewalt zu diskriminieren und (2) welcher relative Vorhersagewert jedem einzelnen dieser Risikofaktoren diesbezüglich zuzumessen ist.

Die Methode der Wahl ist die Diskriminanzanalyse, die es erlaubt, den relativen Prognosewert der einzelnen Risikofaktoren unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Multikollinearitäten und Interdependenzen einzuschätzen¹². Als Gütemaß zur Prüfung der Diskriminanzfunktion und damit der Trennung zwischen den Gewaltgruppen dient Wilks Lambda.

Tabelle 7-3 Gütemaße der Diskriminanzfunktionen (N = 1209)

Eigenvalues

Function	Eigenvalue	% of Variance	Cumulative %	Canonical Correlation
1	,319 ^(a)	86,4	86,4	,492
2	,038 ^(a)	10,3	96,7	,192
3	,012 ^(a)	3,3	100,0	,110

^a First 3 canonical discriminant functions were used in the analysis.

Wilks' Lambda

Test of Function(s)	Wilks' Lambda	Chi-square	df	Sig.
1 through 3	,721	390,880	54	,000
2 through 3	,952	59,320	34	,005
3	,988	14,467	16	,564

Das Ergebnis der Diskriminanzanalyse zeigt, dass zwei Diskriminanzfunktionen signifikant zwischen den Gruppen trennen, wobei der 1. Diskriminanzfunktion mit einem Varianzanteil von 86,4% eine vergleichsweise hohe Bedeutung zukommt. Die 2. Diskriminanzfunktion hat zwar einen deutlich geringeren Eigenwert von 10,3%, trägt aber ebenfalls signifikant zur Trennung der Gewaltgruppen bei.

¹² Aufgrund der hohen – und hier nicht in dem Maße realisierten – methodologischen Anforderungen an die Reliabilität der Merkmalsvariablen (binäre Daten) zur vollständigen Ausschöpfung der Ergebnisse einer Diskriminanzanalyse wird primär auf das übergeordnete Gesamtergebnis abgestellt und der isolierte Diskriminanzbeitrag der Einzelmerkmale mit der gebotenen Zurückhaltung interpretiert (Backhaus et al. 2008).

Standardized Canonical Discriminant Function Coefficients	Function		
	1	2	3
DA - Risikofaktor 1: Gewaltzunahme im letzten Jahr	-,036	,054	,003
DA - Risikofaktor 2: Zugang zu Schusswaffen	,536	-,013	-,053
DA - Risikofaktor 3: (Ex-)Partnerin verlässt TV (nach Zusammenleben)	,049	-,284	-,258
DA - Risikofaktor 4: TV arbeitslos	,171	,295	,328
DA - Risikofaktor 5: Frühere Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	,052	,246	-,226
DA - Risikofaktor 6: TV hat GE mit Tod gedroht	-,069	-,441	,300
DA - Risikofaktor 8: (Ex-)Partnerin hat Kind aus früherer Beziehung	,198	,215	,484
DA - Risikofaktor 9: Frühere sexuelle Gewalt	,086	,026	-,257
DA - Risikofaktor 10: Frühere (auch versuchte) Angriffe gegen den Hals	-,019	-,107	,269
DA - Risikofaktor 11: Drogenmissbrauch TV	,255	,428	-,348
DA - Risikofaktor 12: Alkoholmissbrauch TV	,183	,090	-,013
DA - Risikofaktor 13: Exzessives Kontrollverhalten	,391	,152	,046
DA - Risikofaktor 14: TV gewalttätig oder konstant eifersüchtig	-,100	-,116	,350
DA - Risikofaktor 15: Gewalt in Schwangerschaft	,048	,233	-,185
DA - Risikofaktor 16: TV hat Suizid angedroht oder versucht	,285	-,389	,142
DA - Risikofaktor 17: TV hat Kinder von (Ex-)Partnerin bedroht	,088	-,319	-,329
DA - Risikofaktor 18: (Ex-)Partnerin traut TV Tötungsdelikt zu	,016	,113	-,211
DA - Risikofaktor 19: Stalking	,305	,107	,189

Dabei kommt den einzelnen Risikofaktoren eine unterschiedliche diskriminatorische Bedeutung zu. Während „Zugang zu Schusswaffen“ sowie die mit Kontrollverhalten des Täters assoziierten Risikofaktoren „Exzessives Kontrollverhalten“ und „Stalking“ die größte Bedeutung für die 1. Diskriminanzfunktion zukommt, bilden die mit Bedrohungsverhalten verbundene Risikofaktoren innerhalb der 2. Diskriminanzfunktion das höchste Diskriminationspotential.

Entsprechend weisen die Klassifizierungsfunktionskoeffizienten darauf hin, dass das Vorliegen von Trennung, ausgeprägtem Bedrohungs- und Kontroll-/Stalkingverhalten sowie der Zugang des Täters zu Schusswaffen am ehesten mit Tötungsdelikten einhergehen. Demgegenüber sind „klassische“ Gewaltindikatoren eher mit leichten bis schweren Formen nicht-letaler Beziehungsgewalt assoziiert.

Tabelle 7-5 Klassifizierungsfunktionskoeffizienten (N = 1.209)

Classification Function Coefficients	4 Gewaltgruppen			
	hG ohne (grav.) Rückfall	hG mit Rückfall	schwere Gewalt	Tötung
DA - Risikofaktor 1: Gewaltzunahme im letzten Jahr	,295	,317	,291	-,071
DA - Risikofaktor 2: Zugang zu Schusswaffen	-,189	,308	6,005	10,080
DA - Risikofaktor 3: (Ex-)Partnerin verlässt TV (nach Zusammenleben)	1,753	1,418	1,350	2,289
DA - Risikofaktor 4: TV arbeitslos	,740	1,246	2,034	1,641
DA - Risikofaktor 5: Frühere Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	,412	,354	2,224	,527
DA - Risikofaktor 6: TV hat GE mit Tod gedroht	,666	,644	-1,051	,698
DA - Risikofaktor 8: (Ex-)Partnerin hat Kind aus früherer Beziehung	1,000	1,805	2,477	2,585
DA - Risikofaktor 9: Frühere sexuelle Gewalt	,472	,074	1,811	1,679
DA - Risikofaktor 10: Frühere (auch versuchte) Angriffe gegen den Hals	,651	,840	,044	,687
DA - Risikofaktor 11: Drogenmissbrauch TV	,104	,204	4,756	2,492
DA - Risikofaktor 12: Alkoholmissbrauch TV	1,177	1,283	2,088	2,220
DA - Risikofaktor 13: Exzessives Kontrollverhalten	-,545	-,048	2,860	3,734
DA - Risikofaktor 14: TV gewalttätig oder konstant eifersüchtig	1,722	1,879	,965	1,310
DA - Risikofaktor 15: Gewalt in Schwangerschaft	,578	,564	2,448	,695
DA - Risikofaktor 16: TV hat Suizid angedroht oder versucht	,165	,214	,232	5,069
DA - Risikofaktor 17: TV hat Kinder von (Ex-)Partnerin bedroht	-,795	-2,062	-1,776	1,774
DA - Risikofaktor 18: (Ex-)Partnerin traut TV Tötungsdelikt zu	-,079	-,237	,619	-,142
DA - Risikofaktor 19: Stalking	-,368	,379	2,694	3,872
(Constant)	-1,212	-3,724	-7,475	-9,664

Fisher's linear discriminant functions

Vor diesem Hintergrund mag es nicht verwundern, dass die Verwendung dieser Risikofaktoren zwar in der Gesamtheit mit 84,4%¹³ zu guten Trefferquoten führt, nicht aber bei der Prognose von schweren Gewalt- oder gar Tötungsdelikten im Besonderen.

Tabelle 7-6

Klassifizierungsergebnisse (a priori-Wahrscheinlichkeiten unter Berücksichtigung der Gruppengrößen;
N = 1.209 Fälle)

Classification Results ^(b,c)	4 Gewaltgruppen	Predicted Group Membership				Total	
		hG ohne Rückfall	hG mit Rückfall	schwere Gewalt	Tötungsdelikt		
Original	Count	hG ohne Rückfall	992	0	3	28	1023
		hG mit Rückfall	109	0	4	3	116
		schwere Gewalt	18	0	5	4	27
		Tötungsdelikt	19	0	1	23	43
	%	hG ohne Rückfall	97,0	,0	,3	2,7	100,0
		hG mit Rückfall	94,0	,0	3,4	2,6	100,0
		schwere Gewalt	66,7	,0	18,5	14,8	100,0
		Tötungsdelikt	44,2	,0	2,3	53,5	100,0
Cross-validated^(a)	Count	hG ohne Rückfall	989	0	4	30	1023
		hG mit Rückfall	108	0	3	5	116
		schwere Gewalt	21	0	2	4	27
		Tötungsdelikt	22	0	4	17	43
	%	hG ohne Rückfall	96,7	,0	,4	2,9	100,0
		hG mit Rückfall	93,1	,0	2,6	4,3	100,0
		schwere Gewalt	77,8	,0	7,4	14,8	100,0
		Tötungsdelikt	51,2	,0	9,3	39,5	100,0

^a Cross validation is done only for those cases in the analysis. In cross validation, each case is classified by the functions derived from all cases other than that case.

^b 84,4% of original grouped cases correctly classified.

^c 83,4% of cross-validated grouped cases correctly classified.

Die Fälle *häuslicher Gewalt ohne (gravierenden) Rückfall* konnten mittels der gewonnenen Diskriminanzfunktionen zu 97,0% korrekt klassifiziert werden. Ein Überschätzung des Eskalationsrisikos in Richtung „schwere Gewalt“ (0,3%) oder „Tötungsdelikt“ (2,7%) erscheint dabei unter Aspekten der polizeilichen Gefahrenabwehr unproblematisch.

Bei den Fällen *häuslicher Gewalt mit Gewaltrückfall* stellt sich die Befundlage mehr als unbefriedigend dar. Hier erfolgte in 94,0% der Fälle eine Unterschätzung des tatsächlichen Rückfallrisikos, d.h. diese Fälle wurden überwiegend als Fälle ohne Rückfallrisiko fehleingeschätzt. Die hohe Quote der Fehlklassifizierungen mag darauf zurückzuführen sein, dass es sich bei diesen Rückfalltaten weit überwiegend um häusliche Gewalt des leichten bis mittleren Niveaus gehandelt hat (§ 223 StGB). so dass ein naturgemäß grobes Screening-Verfahren diese Steigerung in Nuancen nicht hinreichend abzubilden vermag.

Gravierend stellen sich allerdings die Fehlklassifizierungen der schweren Gewalt- und Tötungsdelikte dar. Über zwei Drittel der schweren Gewaltdelikte und fast jedes zweite Tötungsdelikt wurden auf der Basis der DA-Risikofaktoren fälschlicherweise als „häusliche Gewalt ohne gravierendes Rückfallrisiko“ eingestuft (*false negatives*).

¹³ Um die unterschiedlichen Stichprobengrößen entsprechend zu berücksichtigen, erfolgte die Bestimmung der Klassifizierungsgenauigkeit auf der Basis a priori festgelegter Wahrscheinlichkeiten.

Da die Reklassifizierung am gleichen Datenmaterial vorgenommen wurde, fällt diese nicht überzeugende Treffgenauigkeit unter Umständen zusätzlich zu optimistisch aus. Hieraus ist zunächst zu schließen, dass die Risikofaktoren der Danger Assessment Scale in ihrer Gesamtheit zwar für die Vorhersage von (leichten) Rückfällen häuslicher Gewalt geeignet, für die spezifische Prognose schwerer Beziehungsgewalt oder gar von Intimididen aber untauglich sind. Für die Prognose derart seltener und als Gruppe jeweils heterogener Gewaltdynamiken mangelt es diesem Instrument letztlich an der notwendigen Spezifität. Der Befund unterstreicht, dass diese Risikofaktoren – selbst bei gemeinsamer Betrachtung – zur Erkennung eines originäre Tötungsdelikts nicht nur wenig beitragen können, sondern für eine solche Prognose als ungeeignet bezeichnet werden müssen.

Da die hohen methodologischen Anforderungen für die Durchführung der Diskriminanzanalyse im vorliegenden Fall nicht vollständig erfüllt sind, wurden die vorliegenden Ergebnisse zusätzlich durch eine logistische Regressionsanalyse abgesichert. Hierbei wurden alle Fälle häuslicher Gewalt zu einer Gruppe „häusliche Gewalt auf relativ konstantem Niveau“ zusammengefasst. Auch hier zeigt sich eine akzeptable Trennkraft für die Risikofaktoren in ihrer Gesamtheit, die 34,6% der Gesamtvarianz bezüglich der Gruppenzugehörigkeit erklären (Nagelkerke $R^2 = .346$). Dabei tragen erneut die Risikofaktoren „Zugang zu Schusswaffen“, „Exzessives Kontrollverhalten des Täters“, „Alkohol-/Drogenmissbrauch TV“, „Stalking“, „Todesdrohung gegen (Ex-)Partnerin“, „Suiziddrohung“ sowie „Kinder der (Ex-)Partnerin aus früherer Beziehung“ am stärksten zur Trennung zwischen den Gruppen bei.

Tabelle 7-7 Likelihood-Quotienten-Test (N = 1.209 Fälle)

Effect	Model Fitting Criteria	Likelihood Ratio Tests		
	-2 Log Likelihood of Reduced Model	Chi-Square	df	Sig.
Intercept	295,287	,000	0	
DA1: Gewaltzunahme im letzten Jahr	296,129	,843	2	,656
DA2: Zugang zu Schusswaffen	319,673	24,387	2	,000
DA3: Partnerin verlässt TV (nach Zusammenleben)	298,498	3,212	2	,201
DA4: TV arbeitslos	301,192	5,905	2	,052
DA5: Früherer Einsatz oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	297,031	1,745	2	,418
DA6: TV hat (Ex-)Partnerin mit Tod bedroht	302,713	7,426	2	,024
DA8: (Ex-)Partnerin hat Kind aus früherer Beziehung	302,208	6,922	2	,031
DA9: Frühere sexuelle Gewalt	297,163	1,877	2	,391
DA10: Frühere (auch versuchte) Angriffe gegen den Hals	297,528	2,242	2	,326
DA11: Drogenmissbrauch TV	308,698	13,412	2	,001
DA12: Alkoholmissbrauch TV	302,124	6,838	2	,033
DA13: Exzessives Kontrollverhalten	313,867	18,580	2	,000
DA14: TV gewalttätig oder konstant eifersüchtig	299,318	4,032	2	,133
DA15: Gewalt in Schwangerschaft	297,094	1,807	2	,405
DA16: TV hat Suizid angedroht oder versucht	302,613	7,327	2	,026
DA17: TV hat Kinder der (Ex-)Partnerin bedroht	295,322	,036	2	,982
DA18: (Ex-)Partnerin traut TV Tötungsdelikt zu	295,645	,358	2	,836
DA19: Stalking	303,175	7,889	2	,019

The chi-square statistic is the difference in -2 log-likelihoods between the final model and a reduced model. The reduced model is formed by omitting an effect from the final model. The null hypothesis is that all parameters of that effect are 0.

Tabelle 7-8 weist die Ergebnisse der multinominalen logistischen Regression zwischen den Gruppen „häusliche Gewalt ohne gravierenden Rückfall“, „schweres Gewaltdelikt“ und „Tötungsdelikt“ (Referenzkategorie) aus.

Tabelle 7-8 Parameter der multinominalen logistischen Regression

3 Gewaltgruppen ^(a)	B	Std. Error	Wald	df	Sig.	Exp(B)
alle hG-Fälle						
Intercept	-6,128	1,633	14,086	1	,000	
DA1: Gewaltzunahme im letzten Jahr	-,411	,546	,567	1	,452	,663
DA2: Zugang zu Schusswaffen	2,635	,566	21,689	1	,000	13,945
DA3: Partnerin verlässt TV (nach Zusammenleben)	,684	,412	2,764	1	,096	1,983
DA4: TV arbeitslos	,553	,402	1,887	1	,170	1,738
DA5: Früherer Einsatz oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	,081	,690	,014	1	,906	1,085
DA6: TV hat (Ex-)Partnerin mit Tod bedroht	,092	,481	,036	1	,849	1,096
DA8: (Ex-)Partnerin hat Kind aus früherer Beziehung	1,078	,447	5,809	1	,016	2,940
DA9: Frühere sexuelle Gewalt	,371	,758	,239	1	,625	1,449
DA10: Frühere (auch versuchte) Angriffe gegen den Hals	-,178	,567	,098	1	,754	,837
DA11: Drogenmissbrauch TV	1,048	,596	3,093	1	,079	2,851
DA12: Alkoholmissbrauch TV	,903	,418	4,673	1	,031	2,467
DA13: Exzessives Kontrollverhalten	1,944	,522	13,878	1	,000	6,987
DA14: TV gewalttätig oder konstant eifersüchtig	-,600	,458	1,722	1	,189	,549
DA15: Gewalt in Schwangerschaft	-,058	,958	,004	1	,952	,944
DA16: TV hat Suizid angedroht oder versucht	1,469	,528	7,742	1	,005	4,344
DA17: TV hat Kinder der (Ex-)Partnerin bedroht	,068	,779	,008	1	,931	1,070
DA18: (Ex-)Partnerin traut TV Tötungsdelikt zu	,000	,555	,000	1	1,000	1,000
DA19: Stalking	1,358	,597	5,163	1	,023	3,887
schwere Gewaltdelikte						
Intercept	,156	2,149	,005	1	,942	
DA1: Gewaltzunahme im letzten Jahr	-,658	,768	,733	1	,392	,518
DA2: Zugang zu Schusswaffen	,082	,789	,011	1	,917	1,085
DA3: Partnerin verlässt TV (nach Zusammenleben)	,979	,659	2,203	1	,138	2,661
DA4: TV arbeitslos	-,424	,568	,559	1	,455	,654
DA5: Früherer Einsatz oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	-,875	,883	,983	1	,322	,417
DA6: TV hat (Ex-)Partnerin mit Tod bedroht	2,047	,921	4,940	1	,026	7,744
DA8: (Ex-)Partnerin hat Kind aus früherer Beziehung	,181	,664	,074	1	,785	1,198
DA9: Frühere sexuelle Gewalt	-1,046	1,087	,925	1	,336	,351
DA10: Frühere (auch versuchte) Angriffe gegen den Hals	1,024	1,027	,993	1	,319	2,783
DA11: Drogenmissbrauch TV	-1,049	,744	1,987	1	,159	,350
DA12: Alkoholmissbrauch TV	,105	,597	,031	1	,861	1,110
DA13: Exzessives Kontrollverhalten	-,008	,760	,000	1	,991	,992
DA14: TV gewalttätig oder konstant eifersüchtig	,194	,655	,088	1	,767	1,214
DA15: Gewalt in Schwangerschaft	-1,166	1,121	1,082	1	,298	,312
DA16: TV hat Suizid angedroht oder versucht	1,503	1,011	2,209	1	,137	4,497
DA17: TV hat Kinder der (Ex-)Partnerin bedroht	,250	1,361	,034	1	,854	1,284
DA18: (Ex-)Partnerin traut TV Tötungsdelikt zu	-,471	,877	,288	1	,591	,625
DA19: Stalking	-,705	,953	,547	1	,460	,494

^a The reference category is: Tötung.

Im Vergleich zu „klassischen“ Delikten häuslicher Gewalt steigt das Risiko eines Tötungsdelikts – unter Berücksichtigung der übrigen im Modell enthaltenen Risikofaktoren – um den Faktor 13,9, wenn der Gefährder Zugang zu Schusswaffen hat und um den Faktor 7, wenn er bereits in der Vergangenheit exzessives Kontrollverhalten gezeigt hat. Weiterhin steigt das Risiko eines Intimizids bedeutsam, wenn bereits Suiziddrohungen ausgesprochen und Stalkingverhalten realisiert worden ist. Als statische Risikofaktoren beeinflussen Alkoholmissbrauch des Gefährders sowie die Tatsache, dass die (Ex-)Partnerin Kinder aus einer früheren Beziehung hat, das Risiko eines Intimizids substantiell. Allerdings trennen die DA-Risikofaktoren am ehesten noch zwischen häuslicher Gewalt und Intimiziden, wohingegen eine Diskrimination zwischen schwerer Gewalt und Tötungsdelikten durch diesen Merkmalsatz kaum gelingt. Zwischen diesen beiden Extremgruppen trennt allerdings der Risikofaktor „Todesdrohungen gegen die (Ex-Partnerin)“ bedeutsam; d.h. wenn ein Gefährder Todesdrohungen gegen seine (Ex-)Partnerin ausgesprochen hat, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass es nicht nur zu einer schweren Gewalteskalation, sondern zu einem Tötungsdelikt kommt, um den Faktor 7,7.

Erneut kommt den auf vormalige Gewalthandlungen des Täters reflektierenden Risikofaktoren keine bedeutsame Trennkraft zwischen den (Extrem-)Gruppen zu. Hinsichtlich der Klassifikationsgenauigkeit werden die Ergebnisse der Diskriminanzanalyse gestützt. Zwar gelingt auf der Basis der DA-Risikofaktoren in insgesamt 95,1% der Fälle eine korrekte Zuordnung, doch zeigt sich die hohe Treffgenauigkeit ausschließlich bei der Identifizierung der „klassischen“ Fälle häuslicher Gewalt. Sowohl bei den schweren Gewaltdelikten als auch bei den Tötungsdelikten ist die Quote der „false negatives“ fatal hoch. So wurde nur jedes dritte Tötungsdelikt mittels der DA-Risikofaktoren korrekt vorhergesagt, die Treffgenauigkeit bei schweren Gewaltdelikten ist mit 3,7% noch schlechter.

Tabelle 7-9 *Klassifikationsmatrix* (N = 1.209 Fälle)

Observed	Predicted			
	alle hG-Fälle	Gewalt	Tötung	Percent Correct
alle hG-Fälle	1134	0	5	99,6%
Gewalt	24	1	2	3,7%
Tötung	27	1	15	34,9%
Overall Percentage	98,0%	,2%	1,8%	95,1%

Insgesamt lässt sich also feststellen, dass Instrumente wie die Danger Assessment Scale für die Gefährdungseinschätzung bei schweren bis hin zu letalen Fällen von Beziehungsgewalt nicht geeignet sind. Die erfassten Risikofaktoren sind zu stark auf Fälle mit vormaliger Beziehungsgewalt fokussiert, für diese allerdings auch trennscharf und insoweit in der Einzelfallpraxis als Screening-Instrument anwendbar. Bei schweren Gewalt- und Tötungsdelikten spielen offenkundig (noch) andere Risikofaktoren eine Rolle, die durch derartige Instrumente nicht erfasst werden.

7.3 Trennschärfe der Danger Assessment-Summenscores

Betrachtet man ausschließlich den Gesamt-Score der Skala – d. h. die Summe aller vorhandenen „Risikofaktoren“ pro Fall – dann liegt dieser insgesamt auf relativ niedrigem Niveau. Gemessen an den

von Campbell et al. (2005) berichteten Verteilungswerten (Mittelwert: 7,4) und vorgeschlagenen Cut-off-Werten (ab Score 8: erhöhtes Letalitätsrisiko) fällt insbesondere der Mittelwert bei den vorliegenden Extremgruppen – schwere Gewalt und Tötung – eklatant niedrig aus. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die DA-Items zwar in den offensichtlich hoch belasteten Fällen mit vormaliger Beziehungsgewalt gut diskriminieren, nicht aber in den eher „atypischen“, weniger offensichtlichen *high-risk*-Fällen, für die zudem eine hohe Streuung der Werte zu verzeichnen ist.

Tabelle 7-10 Mittelwertsunterschiede der DA-Summenscores zwischen den Gewaltgruppen

	N	Mean	Std. Deviation	Std. Error	95% Confidence Interval for Mean		Minimum	Maximum
alle hG-Fälle	1139	2,1633	1,63486	,04844	2,0683	2,2583	,00	12,00
Gewalt	27	3,7778	2,47034	,47542	2,8005	4,7550	,00	10,00
Tötung	43	5,3953	3,97695	,60648	4,1714	6,6193	,00	13,00
Total	1209	2,3143	1,89906	,05462	2,2072	2,4215	,00	13,00

Der insgesamt bedeutsame Mittelwertsunterschied zwischen den Gruppen ($F = 76,767$; $df = 2$; $p < .001$) verdeckt zudem die Tatsache, dass der DA-Summenscore zwar zwischen „klassischer“ häuslicher Gewalt und den Extremgruppen der Beziehungsgewalt differenziert, nicht aber zwischen schwerer Gewalt und Intimididen.

Tabelle 7-11 Mittelwerte der DA-Summenscores für die Gewaltgruppen (Tamhane's T2; $N = 1.209$)

(I) Gewaltgruppen	(J) Gewaltgruppen	Mean Difference (I-J)	Std. Error	Sig.	95% Confidence Interval	
alle hG-Fälle	Gewalt	-1,6145 ^(*)	,47788	,007	-2,8321	-,3969
	Tötung	-3,2320 ^(*)	,60841	,000	-4,7442	-1,7199
Gewalt	alle hG-Fälle	1,6145 ^(*)	,47788	,007	,3969	2,8321
	Tötung	-1,6176	,77061	,114	-3,5040	,2689
Tötung	alle hG-Fälle	3,2320 ^(*)	,60841	,000	1,7199	4,7442
	Gewalt	1,6176	,77061	,114	-,2689	3,5040

Based on observed means.
* The mean difference is significant at the ,05 level.

Standardisierte Instrumente wie die Danger Assessment Scale basieren letztlich darauf, dass zum einen die Auftretenshäufigkeit einzelner Risikofaktoren festgestellt und dann über eine linear-additive Verknüpfung dieser Risikofaktoren zu einem Summenscore ein „Gefährdungsrisiko“ quantifiziert wird. Sieht man einmal von der vorstehend erörterten Problematik ab, dass die zugrunde liegenden Risikofaktoren allenfalls eine Teilmenge spezifischer Risikofaktoren von schwerer und letaler Beziehungsgewalt abbilden, ist die logische Vorannahme einer linearen „Risikozunahme“ als solche diskussionswürdig. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die hinter derartigen Konzepten stehende Annahme einer linearen Eskalationsdynamik – von häuslicher Gewalt über Gewalteskalation hin zum Intimidid – empirisch überhaupt gedeckt ist.

Auf der Basis der vorliegenden Befunde stellt sich diese Annahme einer stetig zunehmenden Eskalationsdynamik als Mythos dar. Es gibt zwar Einzelfälle, vornehmlich solche mit vormaliger Beziehungsgewalt, bei denen es eine solche Steigerung bis hin zum Intimidid gibt, Es gibt aber eben auch jene Fälle, in denen sich weder vormalige Gewalt zwischen den Partnern noch eine wie auch immer geartete Gewaltzunahme im Vorfeld eines Tötungsdelikts identifizieren lässt. In der Entwicklung schwerer Gewalt- und Tötungsdelikte bei Paarkonflikten zeigen sich vielmehr deutliche Interaktionseffekte zwischen Gewaltvorgeschichte und Beziehungsstatus, die den Effekt der Gruppenzugehörigkeit überlagern.

Tabelle 7-12 Ergebnisse der dreifaktoriellen Varianzanalyse: Abhängige Variable: DA-Summscore (N = 1.209)

Source	Type III Sum of Squares	df	Mean Square	F	Sig.	Partial Eta Squared
Corrected Model	1451,420 ^(a)	11	131,947	54,366	,000	,333
Intercept	1172,937	1	1172,937	483,283	,000	,288
Gewaltgruppen	122,620	2	61,310	25,261	,000	,040
vormalige Gewalt	191,301	1	191,301	78,821	,000	,062
Beziehungsstatus: Trennung	45,509	1	45,509	18,751	,000	,015
Gewaltgruppen * vormalige Gewalt	68,818	2	34,409	14,177	,000	,023
Gewaltgruppen * Beziehungsstatus	4,453	2	2,226	,917	,400	,002
vormalige Gewalt * Beziehungsstatus	14,213	1	14,213	5,856	,016	,005
Gewaltgruppen* vormalige Gewalt * Beziehungsstatus	15,800	2	7,900	3,255	,039	,005
Error	2905,143	1197	2,427			
Total	10832,000	1209				
Corrected Total	4356,562	1208				

^a R Squared = ,333 (Adjusted R Squared = ,327)

Eine Zunahme des DA-Summscores über die Gewaltgruppen hinweg lässt sich nur für jene Paarkonflikte empirisch belegen, bei denen es bereits im Vorfeld zu Gewalthandlungen zwischen den Partnern gekommen ist. Nahezu konträr hinzu verlaufen allerdings Paarkonflikte, bei denen eine derartige Gewaltvorgeschichte gerade keine Rolle spielt. Hier liegen die DA-Summscores in allen Gewaltgruppen auf einem vergleichbar niedrigen Niveau, so dass bei Anwendung derartiger Verfahren auf den Einzelfall mit einer fatalen Unterschätzung des tatsächlichen Gefährdungsrisikos betroffener Frauen gerechnet werden muss. Verfahren, die wie die Danger Assessment Scale ausschließlich auf der rein linear-additiven Bewertung von Risikofaktoren basieren, sind für die Prognose von Intimididen also ungeeignet (mangelnde Spezifität). Aus diesem Grunde wurde auf zusätzliche Prüfungen der ähnlich konstruierten Skalen B-SAFER¹⁴ und ODARA verzichtet. Verfahren dieser Art sind letztlich für die Prognose von nicht-letalen Eskalationen im Kontext häuslicher Beziehungsgewalt

¹⁴ In Bezug auf die B-SAFER-Skala haben sich zudem erhebliche Reliabilitätsprobleme bei der Fallkodierung ergeben, die bereits für sich genommen eine Verwendung dieses Verfahrens für die polizeiliche Gefährdungsanalyse untauglich erscheinen lassen.

entwickelt worden und stützen sich damit notwendigerweise auf Indikatoren für physische Gewalt. Da diese Form der Gewalt im Zusammenhang mit Intimidationen aber eine eher untergeordnete Rolle spielt, ist es letztlich nicht verwunderlich, dass mit einem derart „groben“ Instrument Tötungsdelikte mit anderem Konflikthintergrund nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Es kommt hier gerade nicht darauf an, *wie viele* Risikofaktoren im Einzelfall registriert werden können, entscheidend ist vielmehr die Frage, *welche gemeinsam* im Rahmen eines kritischen Konflikt- und Verhaltensmusters auftreten.

Estimated Marginal Means of DA_Summe

Estimated Marginal Means of DA_Summe

Beziehungsstatus: Bestehende Beziehung

Beziehungsstatus: Trennung

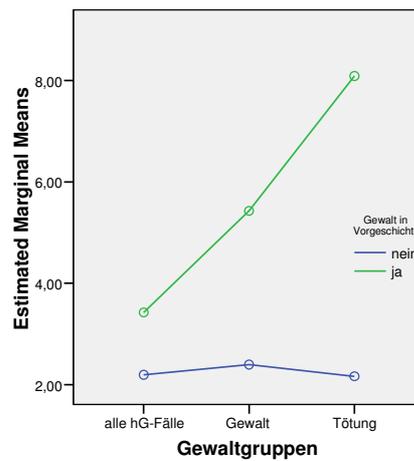
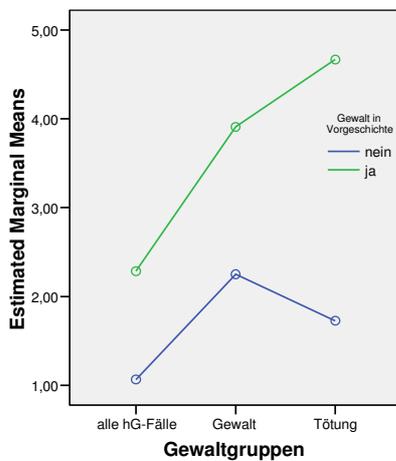


Abbildung 7-1 Interaktionseffekte zwischen Gewaltgruppe, Beziehungsstatus, Gewaltvorgeschichte und DA-Summenscore (N = 1.209)

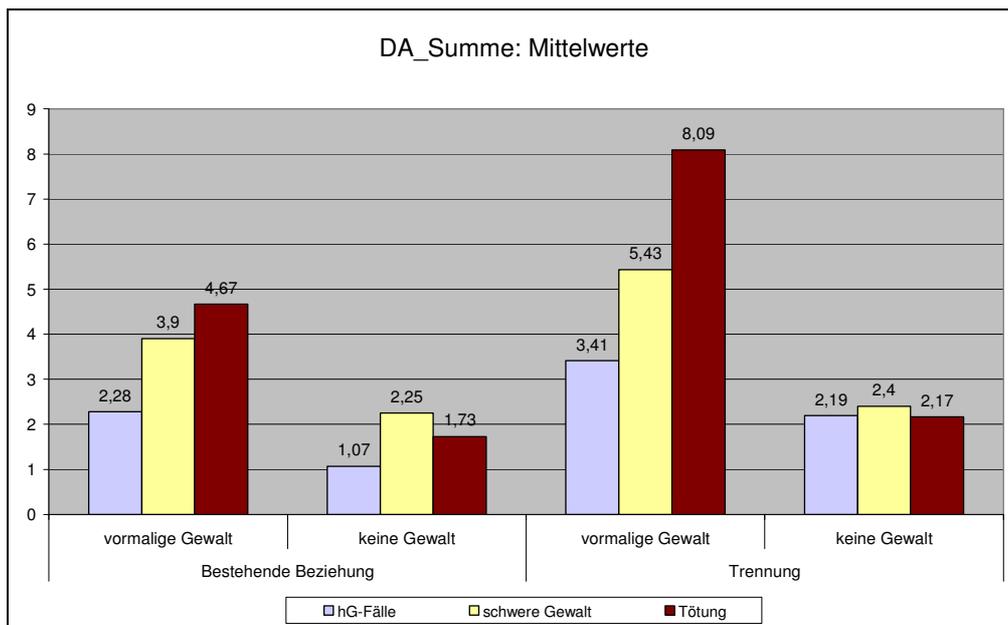


Abbildung 7-2 Verteilung der DA-Summenwerte für die Gewaltgruppen in Abhängigkeit von Beziehungsstatus und Gewaltvorgeschichte (N = 1.209)

8. Kasuistiken

Nachfolgend werden kasuistische Falldarstellungen zur Veranschaulichung der zentralen Konflikt- und Verhaltensmuster vorgenommen. Es wurden solche Fälle ausgewählt, bei denen die kritischen Verhaltensmuster in starker Ausprägung sichtbar werden. In zwei dieser Fälle konnten leitfadengestützte Interviews mit Bezugspersonen der Opfer durchgeführt werden, um die Informationsbasis zusätzlich abzusichern. Hierbei handelte es sich zum einen um die seinerzeit an der Opferbetreuung beteiligte Mitarbeiterin eines Frauenhaus, zum anderen um den Lebensgefährten einer Geschädigten, der unmittelbar in den Trennungskonflikt involviert war. Die Durchführung von Opferinterviews ließ sich nicht realisieren, da hier offenkundig noch erhebliche Traumatisierungsfolgen wirksam waren, so dass Betroffene noch nicht einmal in ihrem engsten Umfeld über ihre Erlebnisse sprechen (wollen):

Interview 1. Also man muss berücksichtigen, dass die Opfer lange Zeit brauchen, bis sie sich überhaupt wieder dem stellen auch. Das ist ja eine Form von Eigentherapie auch. Wenn der Mensch das Gefühl hat, ich geh unter, dann ist das eine ganz gesunde Verdrängungsform, erst mal nicht mehr dran zu gehen, an die Geschichte. Und das muss man akzeptieren [...] bis man wieder soweit stabilisiert ist, dass man wirklich auch hingucken kann, ohne dass man absolut den Boden unter der Füßen verliert. (Mitarbeiterin Frauenhaus)

Interview 2. Zuerst mal muss ich sagen, dass ich so wenig wie möglich mit ihr, wenn sie nicht selber bereit war, darüber zu erzählen, (gesprachen habe). Das hat auch lange gedauert, ehe ich mich überhaupt mal mit der dadüber unterhalten habe. Da will die auch heute noch nichts von wissen. ...die leidet unter dem Trauma auch heute noch ... dann behandle ich sie wie ein rohes Ei, heute noch, nach vier Jahren. ...Genauso ist das mit den Anwaltsschreiben, ... da versuche ich, die Sache so weit wie möglich von der wegzuhalten. (Lebenspartner der Geschädigten)

8.1 Fallbeispiel 1: Verhaltensmuster „Rächende Bestrafung“

Die folgenden Fallbeispiele spiegeln die individuelle Bandbreite des Beziehungs- und Konfliktverhaltens von Tätern mit dem Thema „Rache“ wieder und sind aus diesem Grund für die kasuistische Veranschaulichung ausgewählt worden. Bei Fallbeispiel 1 wird zudem aus didaktischen Gründen ein besonderer Schwerpunkt darauf gelegt, spezifische Manipulations- und Kommunikationsstrategien von Tätern mit narzisstischen Persönlichkeitsanteilen aufzuzeigen, die sich unter Umständen als „Fallen“ in der polizeilichen Arbeit erweisen können.

Eckdaten zur Beziehungsgeschichte	Delikt: Tötung des Stiefsohns mit anschließendem Suizid
Beziehungsstatus	etabliert, beiden lernten sich vor zweieinhalb Jahren kennen, Hochzeit acht Monate vor der Tat
Partnerin	35 Jahre alt; in 2. Ehe mit T verheiratet, 1 Kind aus 1. Ehe Deutsche mit Migrationshintergrund
Täter	50 Jahre alt; in 2. Ehe verheiratet, 2 Kinder aus 1. Ehe, Deutscher
Psychische Besonderheiten	Bereits wenige Monate nach der Heirat erste Suizidäußerungen (erweiterter Suizid) wegen finanzieller Probleme; emotional-instabil mit antisozialen Persönlichkeitsanteilen

Polizeiliche Vor- erkenntnisse TV	Trunkenheitsfahrten, Führerscheinentzug, Kontakte zum Rotlichtmilieu, 1 Jahr vor der Tat Geschädigter eines versuchten Tötungsdelikts
Lebenslage	Arbeitslosigkeit, finanzielle Probleme, Überschuldung
Psychosoziale Belastungen	Emotional-instabil: „ <i>Er war unberechenbar. Wenn ihm etwas nicht gefallen hat, dann war er von einer Sekunde zur anderen unheimlich böse und aggressiv. Er konnte sofort schlagen</i> “ chronischer Konflikt um den 16jährigen Sohn der Partnerin aus 1. Ehe, der 6 Monate vor der Tat aus Russland zuzog; TV wird von seiner im gleichen Haus lebenden Mutter in seinem Hass auf den Stiefsohn bestärkt, bei Gewalthandlungen gegen die Partnerin „gedeckt“
Beziehungsgewalt	Systematische Beziehungsgewalt – sowohl in aktueller als auch früherer Ehe Maximale bisherige Intensität: mittel (Schlagen, Treten, leichte Verletzungen) Gewalthandlungen wurden <i>nicht</i> angezeigt
Drohungen	massiv, konkret hinsichtlich Tatmittel und -ausführung, polizeilich (zunächst) <i>nicht</i> bekannt
Letzter bekannter Trigger	15 Tage vor der Tat Streit um den weiteren Verbleib des Stiefsohns, in dessen Verlauf T Kleidungsstücke seiner Partnerin und des Stiefsohnes zerschneidet; erstmals wendet sich die Partnerin an die Polizei, die eine Unterbringung im Frauenhaus veranlasst. Die Frau verzichtet zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich auf eine Anzeigeerstattung.
Tatauslöser	1 Tag vor der Tat nach Gewalt mit massiver Waffenbedrohung geht die Frau ins Frauenhaus und erstattet erstmals polizeiliche Anzeige

Nach erstem (kurzen) Frauenhausaufenthalt kehrte die Frau mit ihrem Sohn in die Wohnung zurück. In der Folgezeit kommt es zu einer Zunahme von Streitigkeiten mit mehreren Polizeieinsätzen wegen „Streitigkeiten“, die Partnerin verzichtet jeweils auf das Erstellen einer Strafanzeige. Am Abend vor der Tat eskaliert ein Streit; es kommt zu massiver Gewaltanwendung, insbesondere aber *erstmalig zu physischer Gegenwehr des Opfers*.

Aus der Vernehmung der Geschädigten: „*Er hat mich geschlagen, wie schon so oft. Und das erste Mal habe ich zurückgeschlagen. Ich habe ihm ins Gesicht geschlagen. Dann hat er mich mit der Faust geschlagen, überall hin, ins Gesicht, auf den Kopf, in die Rippen. Ich habe auf dem Boden gelegen und er hat mich immer weiter geschlagen. Er sagte, dass er erst mich und dann sich selbst erschießen wolle. Er nahm dann eine Pistole, die immer auf der Couch neben ihm lag. Die hielt er mir an den Kopf, in den Mund, an den Hals. Ich hatte Todesangst.*“

Die Geschädigte verlässt am folgenden Morgen die Wohnung, ihr Sohn ist bereits in der Schule, so dass sie ihn nicht mit ins Frauenhaus nehmen kann. Sie erstattet mittags Anzeige (Gef KV) bei der Polizei, da sie Angst um ihren Sohn hat, erwähnt aber – weder hier noch im Frauenhaus – die ausgesprochenen Todesdrohungen und den Angriff mit der Schusswaffe!

Am späten Abend (21.00 h) wendet sie sich erneut an die Polizei, weil sie sich Sorgen um ihren Sohn mache, über dessen Verbleib ihr Mann ihr keine Auskunft gebe. Ihr Mann habe ihr gegenüber *gedroht, ihrem Sohn etwas anzutun. Er wisse, dass sie Anzeige erstattet habe*: „*Willst du Krieg, bekommst du Krieg*“. Es kommt zu einem ersten polizeilichen *Telefonkontakt mit dem Täter*, in dem dieser folgende Situationsbeschreibung abgab.

Er beschrieb die besondere psychische Belastung, der der Sohn momentan wegen seiner Mutter ausgesetzt sei. Der Sohn erlebe fast täglich eine stark betrunkene Mutter, die in diesem Zustand zu Streitigkeiten neige und dann auch handgreifliche Auseinandersetzungen der Eheleute provoziere. Dies belaste den Sohn so sehr, dass er mit seiner Mutter eigentlich nichts mehr zu tun haben wolle. Der Täter rief seinen – der deutschen Sprache kaum mächtigen – Stiefsohn ans Telefon, der dem Polizeibeamten bestätigte, dass es ihm gut gehe und er auch keinen Kontakt zur Mutter wolle.

Am darauf folgenden Mittag versucht sie, Vermisstenanzeige zu erstatten; eine besondere Gefährdungslage wird nicht erkannt, sie wird an das Jugendamt verwiesen, das sich aber primär für die Regelung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen zuständig sieht. Gemeinsam mit einer Mitarbeiterin des Frauenhauses erscheint die Frau in den Nachmittagsstunden erneut auf der Wache und bittet darum, in ihre Wohnung begleitet zu werden, da sie große Angst um die Sicherheit ihres Sohnes habe. Zu diesem Zeitpunkt wird durch die Mitarbeiterin des Frauenhauses erstmals erwähnt, dass „wohl eine Waffe im Spiel“ sei.

Der Beamte sucht die Wohnung des Gefährders auf, der aber nicht angetroffen wird. Er spricht mit dessen Mutter und hinterlässt seine Telefonnummer. Am Abend meldet sich der Täter telefonisch auf der Wache und gibt an, dass es dem Jungen gut gehe und er am kommenden Tag mit ihm zum Jugendamt gehen wolle. Der Junge wird ans Telefon gerufen und bestätigt diese Angaben. Laut Aktenvermerk habe der Mann zwar „leicht angetrunken“ gewirkt, „jedoch einen ruhigen Eindruck gemacht, in keiner Weise aggressiv“. Das Gespräch wurde nach 15 Minuten abgebrochen, da sich keine Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage ergaben.

Es kommt kurze Zeit später zu einem Telefonat zwischen dem Gefährder und seiner Frau, das von der ebenfalls anwesenden Mitarbeiterin über Lautsprecher verfolgt werden kann.

Interview Frau X¹⁵: Dann hat sie ihren Mann angerufen, hat den Lautsprecher angemacht, damit ich das mithören konnte. Und der T hat dann was gesagt, das hat mir den Boden unter den Füßen weg gezogen. Der hat gesagt, du brauchst überhaupt nichts mehr bei der Polizei anzugeben, die glauben dir sowieso nichts. Die waren eben hier gewesen. Die haben erzählt, wie du dich auf der Wache aufgeführt hast und die kleine, dicke Frau, die dabei war – die kleine, dicke Frau, das war ich [...] – Dann hab ich gedacht, das kann doch nicht wahr sein. Wie können die denn mit dem, wie können die überhaupt etwas erzählen ...

Am kommenden Morgen (5:00 h) erschießt der Mann seinen Stiefsohn („Nahschuss bzw. aufgesetzter Schuss in die linke Schläfe“), verlässt das Haus und erschießt sich selbst. Der Junge erliegt wenig später im Krankenhaus seinen Verletzungen. Gegen die Mutter des Jungen wird durch die Staatsanwaltschaft ein Verfahren „wegen unterlassener Hilfeleistung“ eingeleitet, da sie bei der Polizei keine Angaben zum Vorhandensein einer Waffe gemacht habe.

Der vorliegende Fall wurde für die Kasuistik ausgewählt, weil er zum einen das Verhaltensmuster „rächende Bestrafung“ in anschaulicher Weise repräsentiert und zudem Einblicke in aus unserer Sicht typische Kommunikationsschwierigkeiten mit dissozial-narzisstischen Tätern gewährt. Diese Personengruppe versteht es wie kaum eine andere, die Wahrnehmung Dritter zu manipulieren, überzeugend zu lügen und – auch im polizeilichen Kontakt – Menschen auf ihre Seite zu ziehen. Sofern

¹⁵ Um Missverständnissen vorzubeugen, sei explizit darauf verwiesen, dass die befragte Frauenhausmitarbeiterin die Kooperation mit der Polizei generell als ausgesprochen positiv bewertet hat.

man diese Manipulationsversuche nicht zu erkennen vermag, ist das Risiko hoch, instrumentalisiert zu werden und sich mit dem Täter zu solidarisieren, was aus dessen subjektiver Sicht ohnehin übersteigerte Omnipotenzgefühle zusätzlich verstärken kann. In Fällen von eskalierenden Trennungskonflikten kann eine derartige Konstellation zu fatalen Fehleinschätzungen der Lage und zu einem zusätzlichen „Triggern“ der Situation führen. Dieser Fall macht gleichzeitig aber auch deutlich, dass Anzeigen konkreter Bedrohungen grundsätzlich ernst genommen werden sollten, insbesondere in Trennungsfällen, in denen Frauen sich aus vormaligen Unterdrückungsverhältnissen emanzipieren (erste Gegenwehr, Frauenhaus, Anzeigeerstattung). In vorliegendem Fall war die Informationslage zwar durch die Aussagezurückhaltung der Frau (Verschweigen der Bedrohung mit Waffe) massiv beeinträchtigt, hätte aber durch gezielte Informationsermittlung, insbesondere das *persönliche* Aufsuchen und *unabhängige* Befragen des Kindes leicht verbessert werden können. Wenn das Verhaltensthema „rächende Bestrafung“ ausgeprägt und ein (Stief-)Kind unmittelbar in den Paarkonflikt involviert ist, ist das Risiko eines *Intimidids als Alternativtötung* von vorneherein erhöht und bedarf einer schnellen, konsequenten Intervention aller beteiligten Institutionen (z.B. Jugendamt).

8.2 Fallbeispiel 2: Verhaltensmuster „Konfliktlösung durch Vernichtung“

Im Gegensatz zu den vorstehend skizzierten Fällen zeichnen sich kognitiv-lytische Fallkonstellationen durch das Fehlen von Rache- und Bestrafungsimpulsen, im Regelfall auch durch das Fehlen vormaliger Gewalt aus. Nicht der Partnerschaftskonflikt als solcher führt zur finalen Tötungshandlung, sondern die Ausweglosigkeit wegen eines selbst verschuldeten Scheiterns. Insofern sind Taten mit dieser Konfliktodynamik durch polizeiliche Interventionen nur schwer präventabel.

Eckdaten zur Beziehungsgeschichte	Delikt: Versuchter Mord
Beziehungsstatus	etabliert, dreieinhalbjährige Lebenspartnerschaft
Partnerin	34 Jahre, 1 Kind aus früherer Beziehung, arbeitslos, Deutsche
Täter	37 Jahre alt, 3 Kinder aus früheren Beziehungen, erwerbstätig, Deutscher
Psychische Besonderheiten	keine (laut Gutachten)
Vorstrafen des TV	Freiheitsstrafe (8 Monate) wegen gef. Körperverletzung; GE: damalige Ehefrau
Lebenslage	finanzielle Probleme, Überschuldung
Psychosoziale Belastungen	keine nennenswerten Konflikte
Beziehungsgewalt	keine
Drohungen	keine
Letzter bekannter Trigger	5 Tage vor der Tat Wohnungskündigung wegen Mietschulden
Tatauslöser	nicht erkennbar

Wegen finanzieller Schwierigkeiten hatte der Täter seit 3 Monaten die Miete nicht mehr bezahlt, zudem Stundungsvereinbarungen mit der Bank nicht erfüllt und einen erheblichen Rückstand an Unterhaltszahlungen angehäuft. Seiner Partnerin hatte er die Schuldensituation über Jahre hinweg verschwiegen. Zwei Tage vor der Tat hatte er ihr noch versichert, dass er den Mietrückstand beglichen und eine gütliche Regelung mit der Wohnungsbaugesellschaft getroffen habe, wohl

wissend, dass die Kündigung unausweichlich ist. Streitigkeiten wegen finanzieller Probleme gab es ebenso wenig wie Beziehungsgewalt. Der Tatentschluss wurde ohne erkennbaren Anlass gefasst, während die Geschädigte schlief.

T ist gegen 3:20h aufgestanden, weil er Frühschicht hatte. Nach dem er sich fertig gemacht hatte, ging er zurück ins Schlafzimmer an das Bett seiner Partnerin. Ihm kam der Gedanke, sie jetzt umzubringen. Während er neben dem Bett stand, wurde die Frau O wach. Er gab ihr einen Kuss auf den Mund, sagte "Tschö", umklammerte dann mit beiden Händen ihren Hals und drückte zu. Als ihre Abwehrbewegungen nachließen, überprüfte er ihren Puls, konnten keinen Pulsschlag mehr feststellen, so dass er davon ausging, dass sie tot sei. Er verreiste nach der Tat und stellte sich eine Woche später der Polizei. Die Geschädigte erwachte später aus ihrer Bewusstlosigkeit und verständigte Angehörige.

Bereits acht Jahre zuvor hatte er in einer ähnlich belasteten Situation, die dann zur Trennung führte, seine damalige Ehefrau mit beiden Händen bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und war hierfür zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden. Als Grund für seine Tat gab der Täter an, er habe seine Partnerin mit der finanziellen Situation nicht belasten wollen: „Vielleicht um sie vor den ganzen Problemen zu bewahren, die auf uns zugekommen wären“.

8.3 Fallbeispiel 3: Kombiniertes Verhaltensmuster „Lebensbankrott / Bestrafung“

Wie bereits betont, bilden die skizzierten Verhaltensmuster keine „Idealtypen“ ab. Es können sowohl Mischformen auftreten als auch durch situative Einflüsse fließende Übergänge zu einem Verhaltensmuster mit höherem Bedrohungspotential erfolgen. Zur Veranschaulichung einer derartigen Konstellation soll dieses Fallbeispiel beitragen

Eckdaten zur Beziehungsgeschichte	Delikt: Versuchte Tötung der Ex-Partnerin und Suizid
Beziehungsstatus	etabliert, dreijährige Lebenspartnerschaft, Trennung 4 Monate vor der Tat
Partnerin	45 Jahre alt, 2 Kinder aus 1. Ehe, erwerbstätig, Deutsche
Täter	47 Jahre alt; seit Jahren arbeitslos, bei den Eltern lebend; Deutscher
Psychische Besonderheiten	sozial zurückgezogen, keine Sozialkontakte, keine außerhäuslichen Interessen
Polizeiliche Vorerkenntnisse TV	keine
Lebenslage	Langzeitarbeitslosigkeit, finanzielle Probleme des T
Psychosoziale Belastungen	chronischer Konflikt um den 16jährigen Sohn der Partnerin; T fordert wiederholt den Auszug des Jungen; Konflikte wegen Erwerbslosigkeit und mangelnden Antriebs des T
Beziehungsgewalt	keine
Drohungen	1 Tag vor der Tat erstmals Drohung
Letzter bekannter Trigger	4 Monate vor der Tat Trennung; Stalking
Tatauslöser	1 Tag vor der Tat „Realisieren Beziehungsende“; T sieht erstmals den neuen Freund seiner Ex-Partnerin

Die Paarbeziehung war zwar konfliktbehaftet, aber nicht von Gewalt geprägt. Letztlich kommt es zur Trennung, weil der spätere Täter initiativlos, antriebsarm und in starker Abhängigkeit von seiner Partnerin lebt, wiederholt fordert, dass ihr 16jähriger Sohn ausziehen solle. Seit der Trennung zeigt er Stalking-Verhalten, das eindeutig Nähe suchenden Charakter hat (Telefonanrufe, SMS, Liebesbriefe, Beobachten). Als seine Ex-Partnerin ihm mitteilt, dass sie eine neue Beziehung eingegangen ist, nimmt er dies stillschweigend zur Kenntnis, setzt sein Stalking-Verhalten weiterhin unverändert fort, um sie für sich zurück zu gewinnen. Die Partnerin ist Lebensmittelpunkt gewesen, andere Ressourcen zur Aufrechterhaltung seines Selbstwertgefühls sind nicht vorhanden (keinerlei Sozialkontakte).

Am Abend vor der Tat hält sich der Täter in der näheren Umgebung der Wohnung seiner Ex-Partnerin auf und sieht sie erstmals gemeinsam mit ihrem neuen Freund. Als sie kurze Zeit später zu ihrer Arbeitsstelle fährt, verfolgt er sie mit dem Wagen, versucht sie von der Fahrbahn abzudrängen, überholte sie dann und fuhr zu ihrer Arbeitsstelle. Nachdem sie ihren PKW auf dem Parkplatz abgestellt hatte, trat er plötzlich auf sie zu, sprach sie kurz an und schlug ihr dann unverhofft ins Gesicht. Nach der Ohrfeige entfernte er sich mit den Worten: „Du weißt ja, was jetzt passiert“. Die Eskalation wird unmittelbar dadurch ausgelöst, dass der Täter das bereits vollzogene Beziehungsende jetzt subjektiv als unwiderruflich realisiert.

Interview (mit dem Lebenspartner): Das ist wahrscheinlich passiert, in dem Augenblick, wo er gesehen hat, dass ich ins Spiel gekommen bin. Obwohl sie ihm vorher schon mal gesagt hat, es gibt jemand Anderen. Aber der hat wahrscheinlich ... geglaubt, das wäre nur ne Notlüge, bis der mich dann irgendwann gesehen hat und hat gesagt, das ist er.

Die Frau verrichtet ihre Nachtschicht, informiert aber telefonisch ihren neuen Lebensgefährten über den Vorfall, der ihr dringend rät, in Begleitung einer Kollegin nach Schichtende die Polizei aufzusuchen und den Übergriff zur Anzeige zu bringen. Von sich aus hätte sie die Polizei *nicht* verständigt.

Als sie am nächsten Vormittag nach Hause kommt, findet sie eine „Grußkarte“ des Täters in ihrem Briefkasten vor. Als sie die Haustür öffnet, wurde sie von ihm überrascht; er hatte sich im Hausflur verborgen gehalten hatte. Er riss sie sofort zu Boden und versuchte, sie mit Messerstichen in den Bauch zu verletzen. Die Frau konnte dies durch die Anwendung von Selbstverteidigungstechniken abwehren, schrie um Hilfe, so dass er flüchtete.

aus der Geschädigtenvernehmung: Er war für mich geistig nicht anwesend. Er war so geistig weggetreten. Seine Augen waren so komisch hervorstehend. Er hat kein Wort gesprochen. Ich brüllte ihn ständig an: „T, was machst du?“

Verletzt begibt sie sich in ihre Wohnung, wo sie zunächst ihren Lebenspartner informiert, der erst die Verständigung der Polizei initiiert. Der Täter ruft von unterwegs bei der Geschädigten an und erklärt dem Beamten, der den Anruf entgegennimmt: „Ich komme gleich!“. Im Rahmen der Nahbereichsfahndung wird er in seinem PKW auf dem Weg zur Geschädigten gesehen und verfolgt. Bei einem Überholmanöver stößt er mit einem LKW zusammen und erleidet tödliche Verletzungen.

aus der Geschädigtenvernehmung: Er wollte haben, dass ich mitbekomme, wie er gegen den LKW fährt.

Dieser Fall macht nicht nur deutlich, dass sich destruktive Impulse eines „Lebensbankrotteurs“ bei geeigneter Auslösesituation mit aggressiv-feindseligen Tendenzen mischen und zu einem Intimidid

führen können. Es wird auch deutlich, dass polizeilichen Präventionsmöglichkeiten dann Grenzen gesetzt sind, wenn es im Vorfeld nur wenig „typische“ Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion gibt. Retrospektiv stellt sich der Angriff auf dem Parkplatz zwar als „Vortat“ dar, diese im Vorfeld als solche zu erkennen, dürfte im polizeilichen Einzeldienst jedoch mehr als schwierig, unter Rückgriff auf ausschließliche Fokussierung physischer Gewalthandlungen unmöglich sein. Intimidationale Handlungen können sich bereits durch minimale Gewalthandlungen ankündigen, erst recht wenn es sich um die allererste Gewaltausübung im Rahmen eines Trennungsprozesses handelt. In der Konsequenz würde dies bedeuten, auf jede – auch erstmalige – Bedrohung oder Gewalttat in der Trennungsphase zeitnah zu reagieren, wie es etwa im Interventionskonzept der KPB Unna realisiert wird.

Interview: Sobald jemand bedroht wird oder bedroht worden ist, ... sollte man nicht fragen, was hat der denn getan? Also denke ich mal einfach. Da sollte man schneller handeln, ... sollte die Polizei schneller reagieren. ... Also da sollte man, wenn schon jemand den Schritt macht und bei denen vor der Tür steht und sagt `Leute, ich brauche Hilfe` - dann dauert das bestimmt eine ganze Zeit lang, ehe es so weit kommt. Und wenn jemand da steht, dann sollte man nicht sagen: `Och, komm mal morgen wieder`. Dann ist es wahrscheinlich zu spät. Vielleicht wäre auch der T heute noch am Leben, wenn man abends zu dem nach Hause gefahren wäre und hätte sich mit dem zu Hause unterhalten.

Fallbeispiel: Verhindertes Tötungsdelikt

Die Kasuistik soll abgeschlossen werden mit der Schilderung eines Falles, bei dem schnelles polizeiliches Eingreifen dazu geführt hat, einen konkreten Intimid zu verhindern. Von der Konfliktdynamik liegt erneut ein Verhaltensmuster mit feindselig-rächender Thematik, allerdings auch mit stereotyper Konfliktdynamik vor. Bemerkenswert ist hier, dass das Umfeld des Täters in diesem Fall sowohl auf Leaking als auch Tatankündigungen reagiert hat und sofort die Polizei verständigt hat.

Eckdaten zur Beziehungsgeschichte	Delikt: Versuchte Tötung
Beziehungsstatus	etabliert; nach sechsjähriger Beziehung Trennung Trennungszeitpunkt: 6 Monate vor der Tat, 1 gemeinsames Kind
Partnerin	33 Jahre, Deutsche, Erwerbsstatus unbekannt
Täter	36 Jahre, 1 Kind aus früherer Ehe, arbeitslos
Psychische Besonderheiten	Organische Persönlichkeitsstörung, Einschränkung der Impulskontrolle, Ticstörung, ADHS (laut Gutachten)
Polizeiliche Vorerkenntnisse / Vorstrafen TV	polytrop kriminell, seit 20. Lebensjahr diverse Straftaten; bereits zu Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt
Lebenslage	Arbeitslosigkeit
Psychosoziale Belastungen	Alkoholmissbrauch T Sorge- und Umgangsrechtsstreit
Beziehungsgewalt	Beziehungs- und Trennungsgewalt Physische Gewalt gegen das Kind Maximale bisherige Gewaltintensität: mittel (Schlagen, Treten, leichte Verletzungen)

	seit Trennung Zunahme der Gewaltfrequenz
Drohungen	bereits in der Beziehung Todesdrohungen für den Fall einer Trennung konkrete Tatankündigung gegen Geschädigte und Bezugspersonen des T
Letzter bekannter Trigger	am Morgen des Tattages Gerichtsverhandlung: alleiniges Sorge- / Umgangsrecht wird der Partnerin zugesprochen
Tatauslöser	Auseinandersetzung über SMS; Partnerin lehnt Forderungen nach Umgang mit dem Kind am Folgetag ab

Nach der Trennung verschlimmerte sich die Situation; der Täter verfolgte seine Ex-Partnerin, belagerte ihre Wohnung, beobachtete sie stundenlang von der Straßenseite aus durch das Küchenfenster, fing sie vor dem Kindergarten ab und es kam zu mehreren tätlichen Angriffen auf offener Straße. Darüber hinaus versuchte er systematisch, sie bei anderen Ämtern und Behörden zu diskreditieren (z. B. Jugendamt, Familiengericht). Im Laufe des Trennungskonflikts hatte er wiederholt mehreren Personen in seinem Umfeld Tötungspläne angekündigt, zuletzt unmittelbar vor der Tat der Geschädigten (er werde sie jetzt umbringen, sie könne schon mal die Polizei informieren) und seiner Schwester gegenüber. Diese informierte die Polizei, die unverzüglich den Gefährdungsort aufsuchte. Während der Nahbereichsfahndung versuchte der Täter, sich mit einem Baseball-Schläger gewaltsam Zutritt zur Wohnung der Geschädigten zu verschaffen, wobei vier unbeteiligte Personen leicht verletzt wurden. Die Einsatzkräfte konnten ihn schließlich bei erheblichem Widerstand fixieren und in Gewahrsam nehmen. Der Täter stand unter erheblichem Alkoholeinfluss; er wurde unter Anwendung von § 21 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.

9. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Die Frage nach der Prävention schwerer oder gar tödlicher Gewalteskalationen in Paarbeziehungen ist in den vergangenen Jahren zunehmend in den Fokus polizeilicher und kriminalpolitischer Akteure gerückt. Es liegt auf der Hand, dass die Prävention letaler Gewalteskalation in allererster Linie davon abhängt, dass zuverlässige Instrumente zur Identifizierung maligner Konfliktverläufe bzw. Vorhersage von Tötungshandlungen in Paarbeziehungen – sog. „Intimizide“ (Marneros 2008) – verfügbar sind. Diesbezüglich besteht trotz zunehmender Forschungs- und Entwicklungsbemühungen nach wie vor ein erhebliches Defizit. Für die polizeiliche Praxis ergibt sich daraus das Dilemma, im konkreten Einzelfall unter erheblichem Handlungsdruck zwar schnelle und zuverlässige Gefährdungseinschätzungen vornehmen zu müssen, auf der anderen Seite aber nicht auf empirisch abgesicherte Instrumente der Gefährdungsanalyse zurückgreifen zu können.

Vor diesem Hintergrund hat das Landeskriminalamt NRW die vorliegende Studie zur Gewalteskalation in Paarbeziehungen in Auftrag gegeben. Ziel des Projektes ist es, Einflussfaktoren und Merkmale der Konfliktdynamik von schwerer Beziehungsgewalt bis hin zu Tötungsdelikten zu analysieren, um aus diesen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement abzuleiten. Die Studie basiert auf einer Erhebung von im Jahr 2005 polizeilich registrierten Tötungsdelikten männlicher Tatverdächtiger, von denen jene mit Bezug zu Partnerschaftskonflikten einer vertiefenden Aktenanalyse unterzogen worden sind. Zusätzlich wurden Befunde aus der parallel durchgeführten Evaluationsstudie polizeilicher Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen einbezogen, um insbesondere einen empirischen Vergleich zwischen nicht-letaler häuslicher Gewalt einerseits und schweren Formen der Beziehungsgewalt bis hin zu Intimiziden andererseits vorzunehmen. Im Rahmen des Projekts wurden vorrangig folgende Aspekte empirisch geprüft:

6. *Auftretenshäufigkeit*: Wie häufig kommt es zu Tötungsdelikten auf dem Hintergrund von Paarkonflikten?
7. *Distinktheit*: Durch welche spezifischen Merkmale lassen sich Intimizide charakterisieren?
8. *Psychodynamik*: Lassen sich spezifische Konfliktverläufe für tödlich eskalierende Beziehungskonflikte identifizieren und durch spezifische Risikokonstellationen charakterisieren? Im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr und Gefährdungsanalyse sind dabei primär zwei übergeordnete Fragestellungen von Bedeutung:
 - Wo liegt der Rubikon, an dem ein Täter die Schwelle von häuslicher Gewalt zur massiven Gewalteskalation überschreitet? (Rubikon 1; vgl. Abb. 9-1)
 - Wo liegt der Rubikon, an dem ein Täter die Schwelle von massiver (nicht-letaler) Gewalt überschreitet und ein Tötungsdelikt begeht? (Rubikon 2; vgl. Abb. 9-1)
9. *Risikofaktoren*: Welche Faktoren sind Indikatoren für ein schweres Gewalt- bzw. drohendes Tötungsdelikt?

10. *Prognostizität von sog. Risiko-Skalen*: Inwieweit lassen sich Intimizide anhand einschlägiger Screening-Instrumente vorhersagen?

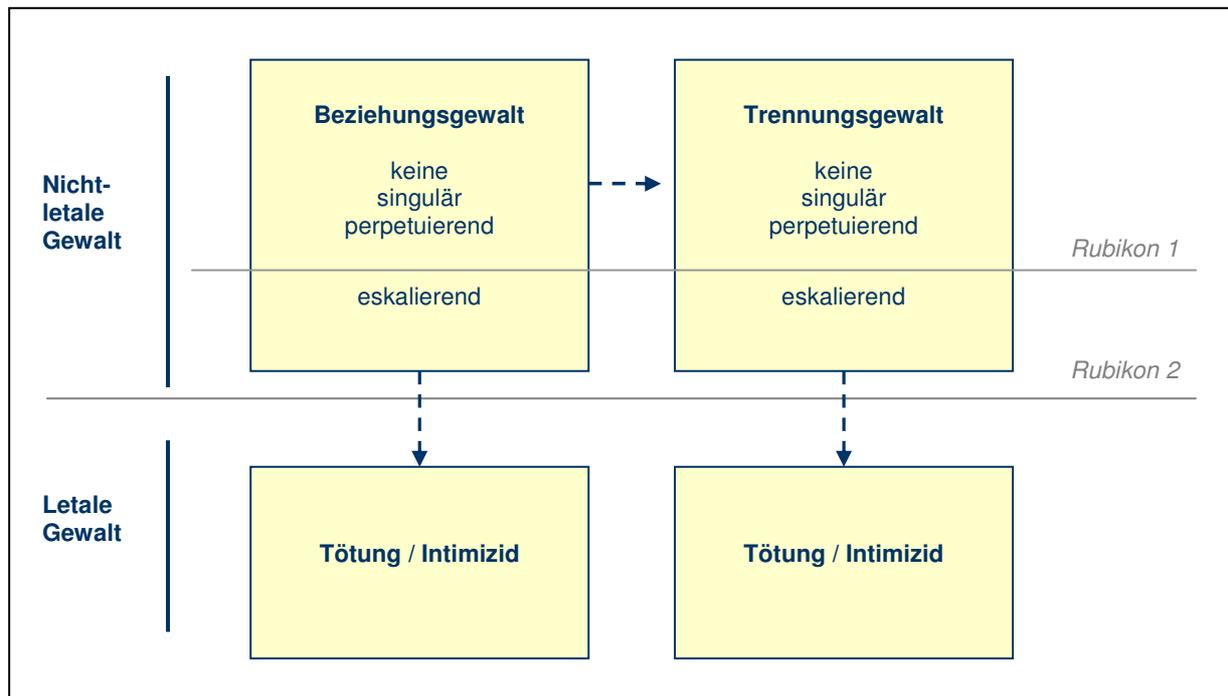


Abbildung 9-1. *Gewaltprozesse in Partnerschaften*

9.1 Ausgewählte Ergebnisse

Nachfolgend werden ausgewählte Ergebnisse der vorliegenden Studie zusammengefasst, um den Nachvollzug der abgeleiteten Handlungsempfehlungen zu erleichtern.

Auftretenshäufigkeit

Gemessen an der Prävalenz von häuslicher Gewalt im Allgemeinen und polizeilich registrierter Tötungskriminalität im Besonderen sind schwere Gewalt(eskalationen) bis hin zu Tötungsdelikten in Partnerschaften seltene Phänomene. Ausweislich der vom Innenministerium NRW veröffentlichten Zahlen wurden im Berichtsjahr 2005 insgesamt 17.991 Fälle häuslicher Gewalt registriert. Demgegenüber stehen 266 Fälle polizeilich registrierter Tötungsdelikte männlicher Tatverdächtiger, von denen 81,6% im Rahmen der vorliegenden Studie ausgewertet werden konnten (n = 217 Fälle). *Jedes dritte polizeilich registrierte Tötungsdelikt stand im Zusammenhang mit einem Partnerschaftskonflikt, in jedem fünften Fall handelte es sich – aus strafrechtlicher wie kriminalpsychologischer Sicht – um ein originäres Tötungsdelikt* (n = 43 Fälle). Bei den anderen Fällen handelte es sich um schwere Gewaltdelikte (n = 26), die zwar ebenfalls im Fokus der polizeilichen Gefahrenabwehr stehen, denen es aber an zwingend finaler Tötungsbereitschaft fehlte.

Distinktheit

Wenn man die Frage stellt, ob es sich bei Intimididen um eine distinkte Deliktgruppe handelt, die sich hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte, Psychodynamik und Phänomenologie deutlich von anderen Gewalthandlungen unterscheidet, dann sind zunächst zwei Vergleichsdimensionen angesprochen. Zum einen drängt sich der Vergleich mit anderen Formen der männlichen Tötungskriminalität, zum anderen die Abgrenzung zu nicht-letalen Erscheinungsformen häuslicher Beziehungsgewalt auf.

Intimizide versus allgemeine Tötungskriminalität von Männern. Intimizide unterscheiden sich deutlich von allgemeiner (männlicher) Tötungskriminalität, die sich überwiegend im Rahmen von sog. Milieukonflikten unter Männern abspielt. Bei vergleichbarem Altersspektrum sind Intimididatäter überwiegend lebensälter und deutlich seltener kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten als Tatverdächtige bei anderen Tötungsdelikten. Damit sind die besonderen Schwierigkeiten der Prognose von Tötungsdelikten bei Partnerschaftskonflikten bereits strukturell angelegt: Die Vorhersagbarkeit von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen ist nicht nur durch die geringe Basisrate dieser Delikte dramatisch erschwert, bei nahezu jedem zweiten Intimidid handelte es sich auch um Täter bzw. Paare, die bislang noch nicht (einschlägig) im Fokus der Polizei standen. *D.h., dass es bei jedem zweiten Intimidid mangels entsprechender Vorerkenntnisse keine Möglichkeiten für die Polizei gegeben hat, im Vorfeld präventiv zu intervenieren.*

Wenn es zu Intimididen kommt, sind zwar überwiegend Frauen als Opfer betroffen, allerdings muss nicht zwangsläufig die (Ex-)Partnerin das Opfer sein. In jedem vierten Fall war sie überhaupt nicht von den gewalttätigen Übergriffen betroffen. Aus diesem Grund wird im Rahmen der vorliegenden Studie nicht nur auf Beziehungsfemizide, sondern – unabhängig vom Geschlecht der Opfer – auf Intimizide insgesamt Bezug genommen. Ein besonders *hohes Gefährdungsrisiko besteht hier insbesondere für die Kinder, gefolgt vom neuen Lebenspartner* der (Ex-)Frau, so dass diese beiden Personengruppen gegebenenfalls in polizeiliche Schutzmaßnahmen miteinbezogen werden müssen.

Intimizide versus nicht-letale Beziehungsgewalt. Obwohl es sich bei Intimididen um keine homogene Fallgruppe handelt, zeigt sich im Vergleich zu leichten und schweren Formen nicht-letaler Beziehungsgewalt doch ein deutliches *Überwiegen geplanter und zielgerichtet ausgeführter Taten.* Während Gewaltdelikte überwiegend nach Streit- und Kränkungsprovokationen – häufig unter Alkoholeinfluss zumindest eines Tatbeteiligten – erfolgen, stellen sich Intimizide als weitgehend unabhängig von unmittelbaren Opferreaktionen oder Provokationseskalationen dar, d.h. der Tatentschluss selbst wird zumeist bereits (lange) vor dem finalen Täter-Opfer-Kontakt gefasst und zielgerichtet umgesetzt. *Von der Dynamik her haben Intimizide mehr mit anderen Formen zielgerichteter Gewalt (z. B. Amok) gemein als mit klassischen Formen häuslicher Gewalt.*

Mythen und Fehlannahmen

Nach gegenwärtiger Befundlage erweisen sich eine Reihe von Vorannahmen über die Besonderheit von Intimididen als Mythen, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben. Dies betrifft vor allem gängige Vorstellungen, wonach man es bei Intimididen mit einem spezifischen Tätertypus oder aber dem

Resultat von Gewalteskalationsprozessen zu tun habe. Beides konnte im Rahmen der vorliegenden Studie *nicht* bestätigt werden.

Es gibt kein spezifisches Persönlichkeitsprofil von Intimididtätern. Tötungsdelikte auf dem Hintergrund von Paarkonflikten ereignen sich in allen Bildungs-, Einkommens- und Erwerbsgruppen. Es lassen sich weder Zusammenhänge zu Nationalität bzw. Migrationshintergrund noch zu psychosozialen Auffälligkeiten der Tatbeteiligten wie beispielsweise Alkohol- und/ oder Drogenkonsum, psychischen Krankheiten oder krimineller Vorbelastung identifizieren. Entsprechend tragen derart statische Risikofaktoren auch nicht zur Vorhersage eines Tötungsdeliktes bei. Von allen untersuchten Persönlichkeitsfaktoren lassen sich allenfalls in Bezug auf das Lebensalter und den psychosozialen Status der Täter im Vorfeld der Tat bedeutsame Unterschiede sichern. Verglichen mit anderen Formen schwerer Beziehungsgewalt sind bei Intimididen *Täter im höheren Lebensalter überrepräsentiert* (Durchschnittsalter: 43,9 Jahre), was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass Tötungsdelikte bei Paaren im Rentenalter eine nennenswerte Subgruppe der Intimidide bilden. Zudem ließen sich Hinweise auf eine erhöhte psychische Labilität bei Intimididtätern sichern, wobei psychotische Krankheitsbilder – anders als bei Non-Intimididen – eine eher marginale Rolle spielen. Wenn psychische Auffälligkeiten vorliegen, dann dominieren *Persönlichkeitsakzentuierungen* bis hin zu klinisch relevanten Persönlichkeitsstörungen, die entweder dem *depressiv-suizidalen* oder aber dem eher *narziss-tisch-dissozial* geprägten Spektrum zuzuordnen sind. Insbesondere für die Täter mit depressiv-suizidaler Ausgangssymptomatik ergibt sich eine erhöhte Tendenz zu erweiterten Suiziden, wobei insbesondere Kinder als Opfer besonders gefährdet sind. Für diese umschriebene Tätergruppe bestätigt sich der nicht zuletzt aus der psychoanalytischen Literatur bekannte Zusammenhang zwischen Suizidalität und Gewalt (Marneros 2008; Ringel 2002).

Insgesamt bleibt aber festzustellen, dass sich Intimidide nicht auf dem Hintergrund einer spezifischen Täterpersönlichkeit entwickeln, sondern vielmehr den Endpunkt einer spezifischen Konfliktdynamik darstellen, die – ohne externe Intervention – nahezu zwangsläufig in eine finale Tötungshandlung mündet.

Es gibt nicht zwingend eine Gewalteskalation im Vorfeld eines Intimidids. Die Annahme einer stetigen Eskalationsdynamik im Sinne des sog. „Gewaltzirkels“ lässt sich empirisch nicht bestätigen. Dass es im Vorfeld schwerer Gewalt- oder gar Tötungsdelikte zu einer Zunahme von Frequenz und/oder Intensität von Gewalthandlungen kommt, ist eher die Ausnahme als die Regel. Sehr viel häufiger sind Tatentwicklungen, bei denen das Tötungsdelikt die allererste Gewalthandlung überhaupt ist oder aber im Vorfeld wiederholte Beziehungsgewalt auf relativ konstantem Niveau – d.h. ohne erkennbare Eskalationen – festgestellt werden konnte. Vor diesem Hintergrund kann die einseitige Konzentration auf eskalierende Beziehungsgewalt bei der Gefährdungsanalyse zu dramatischen Fehleinschätzungen führen.

Für Intimidide ist nicht die Eskalation von Gewalt, sondern die *Eskalation eines Konflikts* und die damit einhergehende *Zuspitzung einer psychischen Krise* auf Seiten des Täters entscheidend. Die polizeiliche Risiko- und Gefährdungsanalyse muss also – wenn speziell das Risiko eines drohenden Intimidids abgeschätzt werden soll – darauf ausgerichtet werden, genau jene Indikatoren zu erfassen, die eine derart *maligne Konfliktdynamik* abbilden. Die aus der Gefährdungsprognose bei häuslicher Gewalt bekannten Risikofaktoren sind hierfür nicht geeignet; sie haben mehrheitlich überhaupt nichts

mit der Identifizierung eskalierender Konfliktverläufe zu tun. Deshalb verwundert es nicht, dass ein rein quantitatives Vorgehen bei der Risikoanalyse nicht ausreicht, um schwere Gewalt- oder gar Tötungsdelikte in Paarbeziehungen zuverlässig zu prognostizieren. Einschlägige Risikoskalen (z.B. Danger Assessment Scale), die auf der bloßen Aufsummierung sog. Risikofaktoren beruhen, sind für die Prognose schwerer Gewalt- und Tötungsdelikte nicht geeignet. Sie führen insbesondere dann zu einer fatalen Unterschätzung des Letalitätsrisikos, wenn es sich um Paarkonflikte handelt, die *nicht* durch eine „klassische“ Vorgeschichte häuslicher Gewalt gekennzeichnet sind. Derartige Instrumente sind aus der Beratungspraxis misshandelter Frauen entwickelt worden und dementsprechend auf Indikatoren körperlicher Gewalt fokussiert. Diese spielen in der Entstehungsgeschichte von Intimididen nun aber allenfalls eine nachrangige Rolle, so dass Fehleinschätzungen nahezu vorprogrammiert sind. Für die Prognose einer kurzfristigen nicht-letalen Gewalteskalation können sie allenfalls im Zusammenhang mit klassischen Delikten häuslicher Gewalt eine erste schnelle Orientierung im Einzeldienst erlauben. Für die Gefahrenprognose bei Intimididen bedarf es demgegenüber einer integrativen Betrachtung komplexer Konflikt- und Verhaltensmuster und damit eines differenzierten Ansatzes, der die Berücksichtigung unterschiedlicher Falltypen erlaubt und kontextspezifisch ausgerichtet sein muss.

Es gibt nicht DEN Intimidid. Tötungsdelikte können bei unterschiedlichsten Lebenslagen, Partnerschaftskonflikten und Motivkonstellationen auftreten. Ihnen gemeinsam ist zunächst nur, dass sie sich nahezu ausschließlich in *etablierten Partnerschaften* ereignen. Von einer etablierten Partnerschaft ist dann auszugehen, wenn die Beziehung langfristig und auf der Basis einer gemeinsamen Lebensperspektive angelegt ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eheliche oder nicht-eheliche Partnerschaften handelt; entscheidend ist vielmehr die gemeinsame Perspektivität der Partner und die hieraus resultierende Selbstwertrelevanz der Beziehung für den Mann. Mit anderen Worten: *Männer töten ihre (Ex-)Partnerinnen dann, wenn diese eine hohe emotionale Bedeutung und entsprechende Relevanz für das Selbstwertgefühl des Mannes haben.* Von daher sind bei allen Formen schwerer und/oder letaler Beziehungsgewalt Partnerschaften mit langer Beziehungsdauer überrepräsentiert; in fast jedem zweiten Fall bestanden die Paarbeziehungen länger als 10 Jahre. Ansonsten handelt es sich bei Intimididen um eine sehr heterogene Fallgruppe, die sich hinsichtlich ihrer Konfliktvorgeschichte, Psychodynamik und insbesondere Risikokonstellationen deutlich voneinander unterscheiden. Je nach Untergruppe lassen sich nicht nur sehr unterschiedliche Risikomarker identifizieren, diese unterscheiden sich je nach Kontext auch deutlich in Bezug auf ihre diagnostische Wertigkeit und Prognoserelevanz. Deshalb sollen nachfolgend – getrennt für diese Subgruppen – relevante Risikokonstellationen dargestellt und hinsichtlich ihrer Implikationen für die polizeiliche Risiko- und Gefährdungsanalyse erörtert werden. Für die polizeiliche Praxis bietet sich dabei die Unterscheidung relevanter Subgruppen auf den (leicht erkennbaren) Dimensionen „Beziehungsstatus“ und „Gewaltvorgeschichte“ an. Es wird gezeigt werden, dass sich nicht nur die Konfliktodynamik, sondern auch die Möglichkeiten polizeilicher Intervention bei bestehenden und (bereits) getrennten Partnerschaften erheblich voneinander unterscheiden.

9.2. Risiko- und Gefährdungsanalyse

Angesichts der Forschungslage kann man für die polizeiliche Praxis derzeit nur ein systematisches, einzelfallorientiertes und sequentielles Vorgehen empfehlen, wenn eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt vorgenommen werden soll.

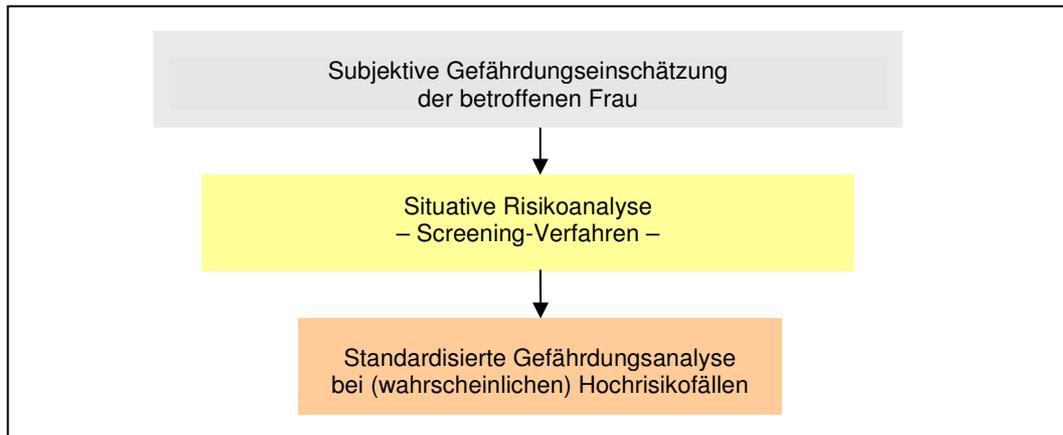
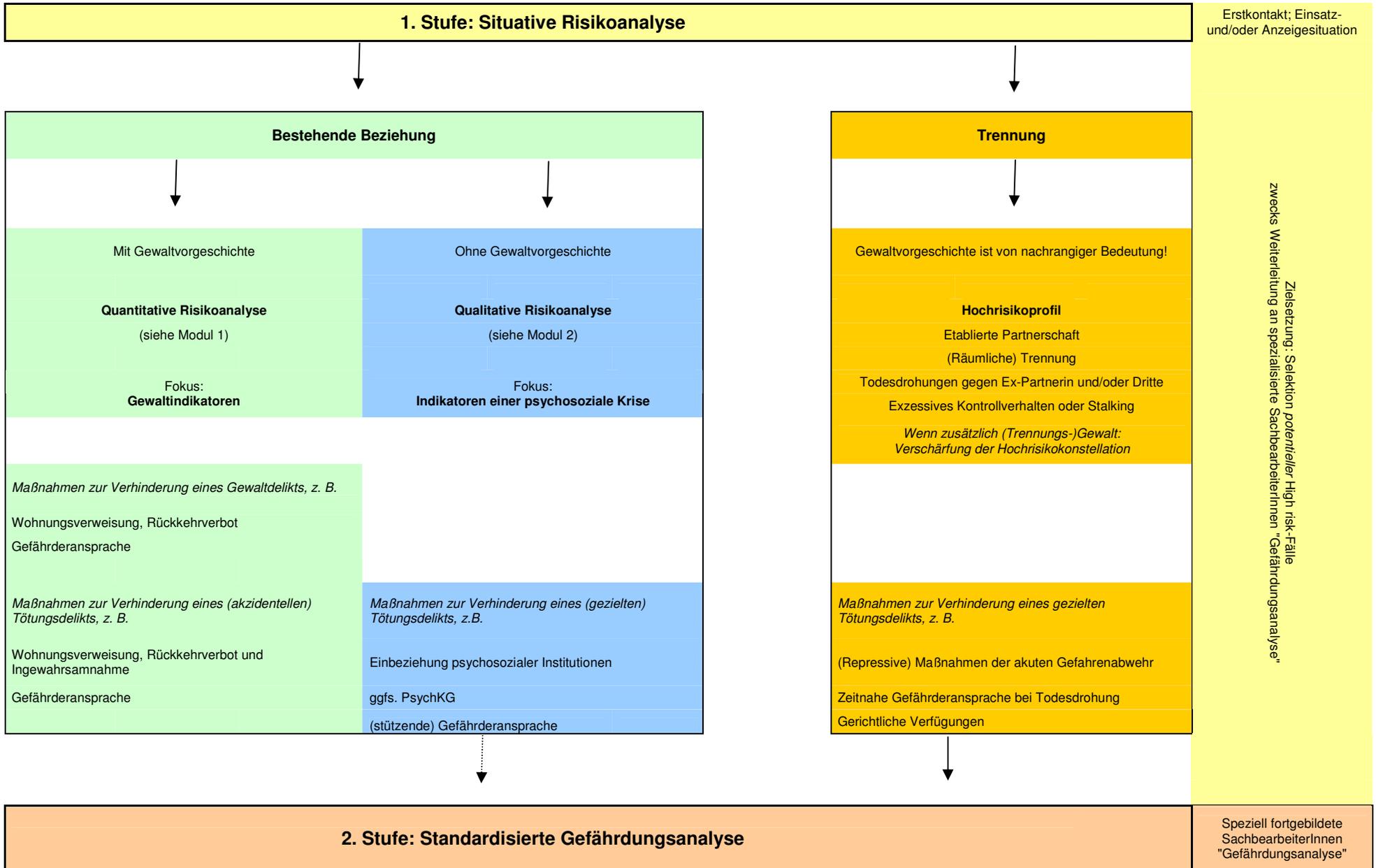


Abbildung 9-2. *Sequentielles Vorgehen bei Risiko- und Gefährdungsanalysen im Zusammenhang mit Paarkonflikten*

Als Eingangskriterium für das weitere Vorgehen sollte zunächst die *subjektive Gefährdungseinschätzung der bedrohten Frau* selbst herangezogen werden. Inzwischen ist empirisch gut belegt, dass Frauen ihre (*kurzfristige*) *Gefährdungslage* – nicht zuletzt auf dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen aus dem Zusammenleben mit ihrem (Ex-)Partner – recht zuverlässig einzuschätzen vermögen, so dass das selbst attribuierte Gefährdungsrisiko ernst genommen und zur Grundlage des Fallmanagements gemacht werden sollte (Campbell 2004; Goodman, Dutton & Bennett 2000; Weisz et al. 2000). Wenn es zu Fehleinschätzungen kommt, haben wir es eher mit einer Unter- denn Überschätzung des individuellen Risikos zu tun, d.h. Frauen trauen – auch bei vormaligen Erfahrungen von Beziehungsgewalt – ihren Partnern massive Gewalt-, vor allem aber Tötungshandlungen eher nicht zu (Campbell 2004). Wenn Frauen Angst vor Gewalteskalation bis hin zu Todesangst äußern, kann dies ein Hinweis auf eine beginnende Konflikteskalation sein. Umgekehrt kann allein aus der Tatsache, dass Frauen sich subjektiv als relativ ungefährdet einstufen, eine Gefährdungslage nicht ausgeschlossen werden. Insofern müssen die subjektiven Risikoeinschätzungen betroffener Frauen im Sinne eines Positivmerkmals aufgenommen, aber durch *standardisierte Erhebungen zur Gefahren-einschätzung* ergänzt werden (vgl. Abb. 9-3). Dabei empfiehlt sich – je nach zeitlicher Dringlichkeit und Kontext des polizeilichen Einschreitens – ein abgestuftes Vorgehen. In der akuten Einsatz- oder (ersten) Anzeigesituation kann es zunächst nur darum gehen, auf der Basis schnell und objektiv erfassbarer Risikofaktoren eine erste Grobeinschätzung vorzunehmen, ob überhaupt Anzeichen für eine mögliche *high risk*-Konstellation vorliegen (*situative Risikoanalyse*). Wenn dies der Fall ist, bedarf es einer vertiefenden *standardisierten Gefährdungsanalyse*, die sowohl gesteigerte Anforderungen an die Informationserhebung und -bewertung als auch den deliktsspezifischen Wissensstand der polizeilichen Beurteiler stellt. Von daher wird empfohlen, diesen Prüfschritt auf spezifisch fortgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu übertragen.



Standardisierte Gefährdungsanalyse
 Identifizierung von Anzeichen einer finalen Bankrottreaktion + Bedrohungsanalyse

Speziell fortgebildete SachbearbeiterInnen "Gefährdungsanalyse"

Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion?

- Ist die Beziehung die einzige selbstwertrelevante Ressource?
- Geht die aktuelle Krise mit einer tiefen Selbstwerterschütterung einher?
- Ist der Gefährder in hohem Maße auf die Beziehung fixiert?
- Gibt es Anzeichen für eine psychische Destabilisierung (z.B. Depressivität, Misstrauen, Verzweiflung)?
- Gibt es Anzeichen für eine kognitive Einengung bzw. zunehmende Fixierung auf die (Ex-)Partnerin?
- Gibt es Leaking-Verhalten und/oder indirekte Vorbereitungshandlungen?
- Gibt es Anzeichen für einen sozialen Rückzug (z.B. Abbruch von Sozialkontakten, Kündigung der Arbeit)?
- Gibt es Anzeichen für vermehrten Alkoholkonsum?

Bestimmung des dominanten Verhaltensthemas der finalen Bankrottreaktion

(fließende Übergänge sind möglich)

Kognitiv-lytische Bankrottreaktion

primär: bestehende Beziehung ohne vormalige Gewalt

Verhaltensmuster: Problemlösung durch Vernichtung eines Lebensproblems

Liegt eine existentielle Krise / ein Lebensbankrott vor?

Gibt es Hinweise auf depressiv-suizidale Symptome?

Gibt es Hinweise auf (Trennungs-)Gewalt in *früheren* Beziehungen?

Ist die Beziehung die einzige selbstwertrelevante Ressource?



Kognitiv-ekdiketische Bankrottreaktion

primär: Trennungstaten

Verhaltensmuster: Rächende Bestrafung

Liegen Hinweise auf Rachedeotive, Bestrafungsimpulse, selbstgerechte Wut vor?

Gibt es Hinweise auf narzisstisch-dissoziale Symptome?

Gibt es Hinweise auf (Trennungs-)Gewalt in *aktueller* Beziehung?

Ist die Beziehung durch exzessive Kontroll- oder Machtbedürfnisse des Gefährders geprägt?

Wird dem Gefährder das finale Beziehungsende aktuell oder zeitnah subjektiv bewusst?

Falls ja: Erhöhtes Risiko eines gezielten Tötungsdelikts gegen die Partnerin und/oder die Kinder (erweiterter Suizid)

high risk - Fall

Falls ja: Erhöhtes Risiko eines gezielten Tötungsdelikts gegen die Partnerin und/oder deren neuen Partner und/oder die Kinder (Alternativtötung)

Zielsetzung: Identifizierung einer (beginnenden) psychischen Destabilisierung des Gefährders und einer malignen Konfliktdynamik

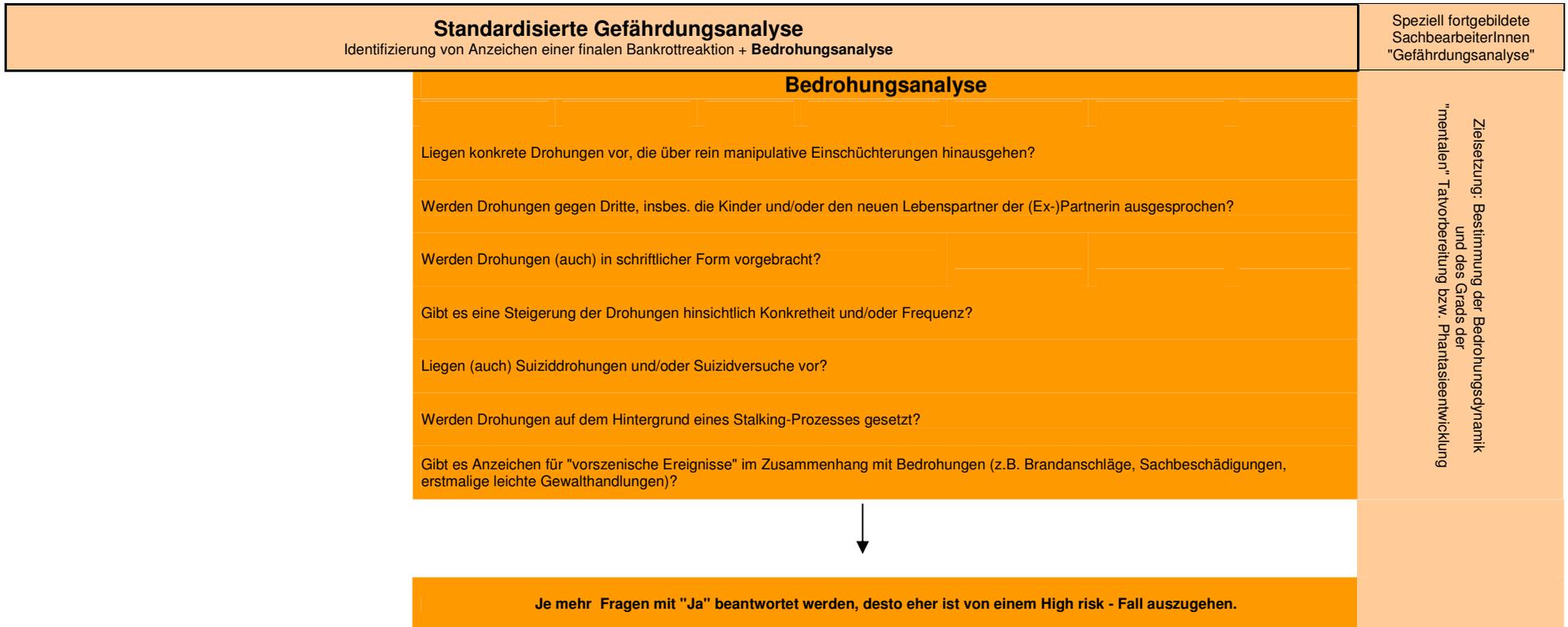


Abbildung 9-3 Ablaufmodell der Risiko- und Gefährdungsanalyse zur Prognose schwerer Gewalt- und Tötungsdelikte bei Paarkonflikten

9.3 Situative Risikoanalyse

Die situative Risikoanalyse als erste Bewertungsebene kann im Rahmen polizeilicher Interventionskontakte (z.B. Einsatz „häusliche Gewalt“; Anzeigesituation auf der Wache) durchgeführt werden und dient der *Selektion potentieller high risk-Fälle*. Je nach Beziehungsstatus muss der Fokus der Risikoanalyse auf unterschiedliche Indikatoren gelegt werden. D.h., dass zunächst die Eingangsfrage beantwortet werden muss, ob es sich im konkreten Fall um eine (noch) bestehende Beziehung handelt oder aber die Trennung des Paares bereits konkret angekündigt oder sogar (räumlich) vollzogen worden ist. Gerade bei beginnenden Trennungskonflikten können die Übergänge bei dieser Fallzuordnung fließend sein. Da bereits die verbale Ankündigung konkreter Trennungsabsichten mit einem erhöhten Tötungsrisiko verbunden ist, sollten auch diese Fälle bei der situativen Risikoanalyse als „Trennungsfälle“ behandelt und im Rahmen der nachgeordneten standardisierten Gefährdungsanalyse vertiefend auf ihr tatsächliches Konfliktpotential hin geprüft werden.

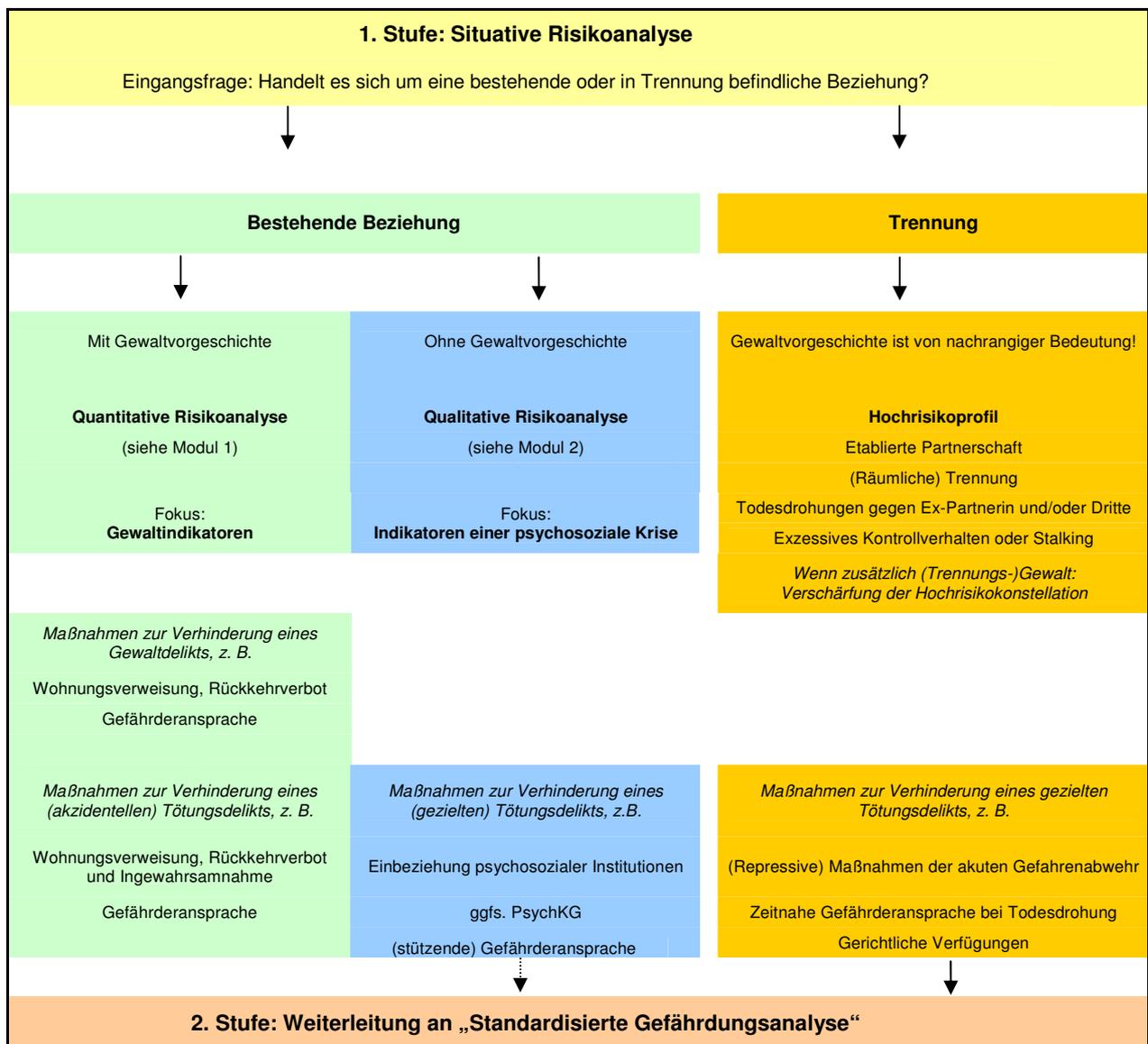


Abbildung 9-4. Erhebungsschritte im Rahmen der situativen Risikoanalyse

Bestehende Beziehungen

Jeder dritte Intimidid ereignete sich in bestehenden Lebenspartnerschaften. Aus polizeilicher Sicht besonders problematisch ist dabei der Befund, dass Intimidide in bestehenden Partnerschaften überwiegend ohne erkennbare Gewaltvorgeschichte und dementsprechend von Tätern verübt werden, für die bis zum Zeitpunkt des Tötungsdeliktes keinerlei Vorerkenntnisse vorlagen. *Damit ist die Gruppe der Intimidide in bestehenden Beziehungen die Gruppe, die die geringsten Ansatzpunkte für polizeiliche Prävention von Intimididen bietet.*

Andererseits geraten Paarkonflikte in bestehenden Beziehungen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dann in den Fokus der Polizei, wenn es sich um von Beziehungsgewalt geprägte Partnerschaften handelt. Diese weisen allerdings die geringste Wahrscheinlichkeit eines Tötungsdelikts auf. Es ergibt sich somit das strukturelle Dilemma, dass Hochrisikokonstellationen in bestehenden Partnerschaften durch die Polizei im Regelfall kaum zu erkennen bzw. zu verhindern sind und gleichzeitig die die polizeiliche Praxis dominierenden Fälle häuslicher Gewalt für eine Intimididprognose kaum Anlass geben.

Bestehende Partnerschaften mit Gewaltvorgeschichte. Dass es in bestehenden Gewaltbeziehungen zu einem Tötungsdelikt kommt, ist – statistisch betrachtet – *extrem selten*. In der vorliegenden Stichprobe war diese Konstellation in nur 7% aller Intimidide vorzufinden. Dabei handelte es sich ausnahmslos um eruptive Impulstaten, die auf dem Hintergrund einer situativen Streiteskalation und damit ungeplant erfolgten. Das heißt aber auch, dass *bei bestehenden Partnerschaften mit bekannter Gewaltproblematik das polizeiliche Gefährdungsmanagement weniger auf die Prognose eines (seltenen) Tötungsdelikts, sondern vielmehr auf die Prävention von schwerer Gewalt(escalation) ausgerichtet* werden sollte.

Entsprechend muss der Fokus der situativen Risikoanalyse darauf gelegt werden, solche Indikatoren systematisch zu erfassen, die allgemein mit einem erhöhten Gewalt- bzw. Rückfallrisiko assoziiert sind. Zu diesem umschriebenen Zweck kann auf Verfahren der quantitativen Risikoanalyse¹⁶ bei häuslicher Gewalt zurückgegriffen und bereits die reine Auftretenshäufigkeit einschlägiger Gewaltindikatoren einer ersten Fallbeurteilung zugrunde gelegt werden. Tabelle 9-1 gibt die Risikofaktoren wider, die in ihrer Gesamtheit zwischen häuslicher Beziehungsgewalt ohne gravierende Rückfälle und schweren Gewalt- bzw. Tötungsdelikten differenzieren. Gesondert ausgewiesen sind zudem jene Merkmalskonstellationen, die das Verhaltensmuster „akute Kränkung“ abbilden und gehäuft im Zusammenhang *mit schweren Gewaltrückfällen* zu beobachten waren. Da sich die tatsächliche Gewaltproblematik immer erst durch die Gesamtbeurteilung des Einzelfalls ergibt, soll auf die Mitteilung numerischer Cutt-off-Werte verzichtet werden. Als allgemeine Faustregel kann zwar gelten, dass das Rückfall- bzw. Eskalationsrisiko umso höher ist, je mehr Risikofaktoren im Einzelfall vorliegen, doch bedarf es auch hier einer Bewertung der Gesamtlage. Als Anhaltspunkt mag die Information dienen, dass in vorliegendem Fallmaterial im Durchschnitt zwei bis sechs Risikofaktoren im Vorfeld einer schweren Gewalteskalation festgestellt werden konnten.

¹⁶ Hier werden die Risikofaktoren der Danger Assessment Scale zugrunde gelegt.

Tabelle 9-1. Modul 1: *Risikofaktoren und Verhaltensmuster bei Gewaltrückfällen bzw. -eskalationen in bestehenden Gewaltbeziehungen*

Allgemeine Indikatoren für Gewaltrückfälle		
in bestehenden Paarbeziehungen mit Gewaltvorgeschichte		
<i>Ausgangsfrage: Liegt eine Häufung der nachfolgenden Gewaltindikatoren vor?</i>		
Gewaltvorgeschichte	Gewaltzunahme im letztem Jahr	Haben die gewalttätigen Übergriffe in den vergangenen 12 Monaten in Bezug auf Häufigkeit und/oder Intensität zugenommen?
	Angriffe gegen den Hals	Hat der Gefährder – aktuell oder in der Vergangenheit – seine Partnerin bereits gewürgt, gedrosselt oder zu ersticken versucht?
	Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	Hat der Gefährder seine Partnerin – aktuell oder in der Vergangenheit – mit Gegenständen bedroht, die eine potentiell tödliche Wirkung entfalten können (z.B. Einsatz von Schusswaffen, scharfen oder stumpfen Tatmitteln)?
	Sexuelle Gewalt	Hat der Gefährder seine Partnerin – aktuell oder in der Vergangenheit – sexuell genötigt oder vergewaltigt?
	Gewalt in der Schwangerschaft	War die Partnerin – bei aktuellen oder früheren körperlichen Übergriffen – schwanger?
	Exzessives Kontrollverhalten	Kontrolliert und/oder überwacht der Gefährder die Alltagsaktivitäten seiner Partnerin (z.B. durch übermäßige Verhaltensverbote, soziale Isolation, finanzielle Kontrolle, Überwachung außerhäuslicher Aktivitäten)?
	Generelle Gewalttätigkeit oder konstante Eifersucht	Zeigt der Gefährder überdauernde Gewalttätigkeit (innerhalb oder außerhalb der Beziehung) oder Eifersuchtsreaktionen?
	Zugang zu Schusswaffen	Hat der Gefährder Zugang zu Schusswaffen?
Bedrohung	Todesdrohungen gegen die Partnerin	Hat der Gefährder seine Partnerin – aktuell oder früher – mit dem Tode bedroht?
	Drohungen gegen die Kinder	Hat der Gefährder – aktuell oder früher – Drohungen gegen die Kinder der Partnerin ausgesprochen?
	Suizidrohungen oder – versuche	Hat der Gefährder – aktuell oder früher – Selbsttötungsphantasien geäußert, mit Suizid gedroht oder bereits Suizidversuche unternommen?
Lebenslage und struktureller Stress	Arbeitslosigkeit	Ist der Gefährder erwerbslos?
	Alkoholmissbrauch	Liegen Hinweise auf regelmäßigen Alkoholmissbrauch des Gefährders vor?
	Drogenmissbrauch	Liegen Hinweise auf aktuellen oder früheren Drogenmissbrauch, unter Umständen auch einschlägige polizeiliche Vorerkenntnisse über BtM-Konsum des Gefährders vor?
	Partnerin hat Kinder aus früherer Beziehung	Hat die Partnerin Kinder aus einer früheren Beziehung?
Subjektive Gefährdungseinschätzung der Partnerin	Partnerin traut Gefährder Tötungsdelikt zu	Äußert die Frau konkrete Ängste vor einer (tödlichen) Eskalation von Gewalt?
Verhaltensmuster „akute Kränkung“ bei massiver (akzidenteller) Gewalt?		
<i>Ausgangsfrage: Treten nachfolgende Risikokonstellationen in der aktuellen Einsatzsituation gemeinsam auf?</i>		
Aktuelle Konfliktfelder	Streit-, Bedrohungs-, Provokationseskalationen (z.B. Beleidigungen, Eifersucht, Kränkung)	
Gewalt	Konflikte im Alkohol-, Drogen- und/oder dissozialen Milieu Affektiv-expressive Gewalt Zugang zu Schusswaffen	
Struktureller Stress	Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Gewalt Arbeitslosigkeit Alkohol-/Drogenmissbrauch	
Subjektive Gefährdungseinschätzung der Partnerin	Partnerin hat Kinder aus früherer Beziehung Akute Angst vor Eskalation oder Tötung	

Angesichts der Tatsache, dass es sich in der Mehrzahl der Fälle um situativ ausgelöste Gewalt handelt, ergibt sich bei bestehenden Beziehungen zudem die Notwendigkeit einer *schnellen* polizeilichen Intervention. Zur Verhinderung eines kurzfristigen Gewaltrückfalls haben sich hier die etablierten polizeilichen Interventionsmaßnahmen (z.B. Wohnungsverweisung/Rückkehrverbot bzw. Platzverweis, Gefährderansprachen) als probate Mittel erwiesen.

Bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt ist allerdings dann von einem *akut erhöhten Gefährdungspotential* auszugehen, wenn das Verhaltensmuster „akute Kränkung“ vorliegt. Wenn bei Häufung struktureller Stressfaktoren (z.B. Arbeitslosigkeit, dissoziales Milieu, Alkohol- und / oder Drogenmissbrauch; Stiefkinder) und akuter Alkoholisierung des Gefährders Erkenntnisse darüber vorliegen, dass aktuell oder in der Vergangenheit bereits Bedrohungen mit einer potentiell tödlichen Waffe gesetzt wurden und/oder der Täter Zugang zu Schusswaffen hat, ist das Risiko eines eruptiven Gewaltdurchbruchs deutlich erhöht. In derartigen Fällen greifen ansonsten bewährte Maßnahmen wie Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot unter Umständen zu kurz, so dass im Rahmen der akuten Gefahrenabwehr die zusätzliche Ingewahrsamnahme des Gefährders geboten ist.

Bestehende Partnerschaften ohne Gewaltvorgeschichte. Hier dominieren – bei den etablierten Partnerschaften – Tatentwicklungen, bei denen es auf dem Hintergrund existentieller Krisen und/oder psychischer Ausnahmesituationen des Täters zu erstmaligem Auftreten von Gewalt gegen die Partnerin kommt, die dann tödlich endet. Prototypisch sind hier jene Konstellationen, die sich als klassischer „Lebensbankrott“ etwa durch finanzielle Notlagen (z. B. Insolvenzen, Überschuldung, Wohnungs- oder Geschäftsverlust) oder schwere gesundheitliche Krisen (z.B. lebensbedrohliche Krankheiten, Überforderungssituationen bei Pflegebedürftigkeit der Partnerin) darstellen. In diesen Fällen handelt es sich also letztlich gar nicht um originäre Partnerschaftskonflikte, sondern vielmehr um *Lebenskrisen*, die das existentielle Versagen oder Scheitern des Mannes deutlich machen und in einer Situation der Ausweglosigkeit nicht anders als durch die radikale „Vernichtung dieses Lebensproblems“ zu lösen versucht werden. Dementsprechend finden sich hier gehäuft Tötungsdelikte im Zusammenhang mit erweiterten Suiziden.

Wenn derartige Paarkonstellationen überhaupt in den Fokus der Polizei geraten, kann es also nicht darum gehen, Indikatoren für das Vorliegen einer Gewalteskalation zum Ausgangspunkt polizeilicher Interventionen zu machen, sondern hier muss der Fokus eher auf die *Identifizierung einer psychosozialen Krise* gelegt werden. Zur Situationsbeurteilung reicht ein reines „Auszählen“ von Krisenindikatoren im Sinne einer quantitativen Risikoanalyse allerdings nicht aus. Vielmehr bedarf es einer qualitativen Bewertung vor dem Hintergrund der Täterpersönlichkeit und vorhandener Ressourcen. Die Leitfrage lautet: *Liegt eine psychosoziale Krise von existentiellem Ausmaß vor, die der Gefährder aus seiner Sicht als Scheitern eines Lebensentwurfs sieht, den er sich und/oder Anderen nicht eingestehen kann/will?*

Kommen zusätzliche konstellative Faktoren hinzu (z.B. Drogenmissbrauch, Suizidalität, beginnende psychische Störung) ist eine schnelle Intervention zur Verhinderung von Selbst- und/oder Fremdgefährdungen dringend geboten. Dabei wird man im Regelfall externe Institutionen hinzuziehen müssen, die für die Deeskalation psychosozialer Krisen zuständig sind und gegebenenfalls Unterbringungsmöglichkeiten – etwa nach PsychKG – prüfen können (z.B. ärztliche Dienste, Ordnungs-

amt). Sollten derartige Interventionen nicht in Frage kommen, ist in jedem Fall die Durchführung einer standardisierten Gefährdungsanalyse wie Gefährderansprache angezeigt.

Wie gering allerdings die Wahrscheinlichkeit ist, dass die Polizei von derartigen Konfliktentwicklungen im Vorfeld eines Tötungsdelikts überhaupt Kenntnis erhält, zeigt der Befund, dass in der vorliegenden Stichprobe *nicht ein Fall dieses Subtypus vor Eintritt des Tötungsdelikts polizeilich bekannt geworden war.*

Tabelle 9-2 Modul 2: Indikatoren einer psychosozialen Krise

Indikatoren einer psychosozialen Krise	Beispiele
Ökonomische Belastungen	Überschuldung, (drohendes) Insolvenzverfahren, Wohnungsverlust
Gesundheitliche Belastungen	Schwere Krankheiten, Behinderungen etc. des TV Krisenhafte Verschlechterungen des gesundheitlichen Status TV Schwere Erkrankung bzw. Tod eines Angehörigen Überforderung durch Pflege eines Angehörigen (insbesondere bei lebensälteren Paaren)
Psychosoziale Belastungen	Drogenmissbrauch TV (Beginnende) psychische Störung TV; insbesondere depressiv-suizidale und/oder psychotische Symptomatik Suiziddrohungen und/oder –versuche

Trennung

Unter dem Aspekt der polizeilichen Gefahrenabwehr spielen Intimidide auf dem Hintergrund von (Nach-)Trennungskonflikten eine herausragende Rolle. Zwei Drittel aller Tötungsdelikte ereignete sich auf dem Hintergrund von Trennungskonflikten, so dass die *Trennung als DER Hochrisikofaktor* für letal verlaufende Beziehungsgewalt identifiziert werden kann. Das Tötungsrisiko ist dabei besonders hoch, wenn

- es sich um eine etablierte Partnerschaft handelt
- die (räumliche) Trennung bereits vollzogen ist,
- bereits Todesdrohungen gegen die Ex-Partnerin und/oder gegen Dritte ausgesprochen worden sind und
- Hinweise auf exzessive Macht- und Kontrollmotive des Gefährders, unter Umständen auch im Zusammenhang mit Stalking vorliegen.

Wenn diese Bedingungen vorliegen, muss bereits von einer *Hochrisikokonstellation* ausgegangen werden, die einer standardisierten und kontinuierlichen Gefährdungsanalyse ebenso wie einer zeitnahen polizeilichen Intervention bedarf. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob es in der Vergangenheit bereits zu körperlichen Übergriffen gekommen ist oder nicht. Bei jedem fünften Tötungsdelikt in der Trennungsphase ließen sich keinerlei Gewalthandlungen im Vorfeld identifizieren, d.h. der tödliche Angriff war die erste Gewalthandlung überhaupt, die allerdings in der Mehrzahl der Fälle verbal angekündigt worden war. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch bei bislang gewaltfrei ausgetragenen Trennungskonflikten jede Drohung ernst zu nehmen und mit aller gebotenen Konsequenz polizeilich zu intervenieren, d.h. möglichst zeitnah eine standardisierte Gefährderansprache durchzuführen. Liegt

Beziehungs- und/oder Trennungsgewalt *zusätzlich* vor, bedeutet dies eine nochmalige Verschärfung der Gefährdungslage. So war insbesondere *Gewalt in der Trennungsphase* – unabhängig von Intensität und Häufigkeit – ausschließlich mit Intimidationen assoziiert.

Da die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Tötungsdelikts mit der Länge der Trennungsdauer steigt, wird überdies deutlich, dass Trennungsintimidationen weniger auf dem Hintergrund einer akuten Gewalteskalation, sondern vielmehr als *Resultat einer zeitlich ausgedehnten Kriseneskalation* erfolgen. Zwar hat sich auch in der vorliegenden Studie bestätigt, dass innerhalb der ersten zwei bis drei Trennungsmonate das höchste Gefährdungspotential für Frauen besteht, Opfer eines Gewaltdeliktes zu werden. Differenziert man allerdings zwischen schweren Gewaltdelikten und Intimidationen, zeigt sich ein gegenläufiger Entwicklungstrend. Während Gewalt(eskalationen) überwiegend zu Beginn der Trennung – in über der Hälfte innerhalb der ersten Trennungswoche – zu beobachten waren, traten Tötungsdelikte überwiegend in späteren Phasen des Trennungsprozesses auf. Jedes zweite Tötungsdelikt ereignete sich erst im zweiten Trennungshalbjahr oder später. Dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass bei letalen Konfliktverläufen weniger Akutreaktionen auf die Trennung als solche, sondern vielmehr *krisenhafte Zuspitzungen über die Zeit* des Trennungsprozesses eine entscheidende Rolle spielen. Die ersten drei Trennungsmonate stellen also durchaus ein kritisches Zeitfenster für das Auftreten von schwerer Gewalt *im Allgemeinen* dar, im Hinblick auf die Entwicklung von Intimidationen bedarf es im Regelfall allerdings eines längeren zeitlichen Vorlaufs. Für das polizeiliche Fallmanagement bedeutet dies zum einen, zeitnah auf akute Trennungsgewalt und/oder Bedrohung im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr zu reagieren, im Hinblick auf die spezifische Prävention von Tötungsdelikten bedarf es allerdings einer längerfristigen Perspektive und unter Umständen eines kontinuierlichen Fallmonitorings.

Sobald Todesdrohungen gegen die Ex-Partnerin und/oder Dritte ausgesprochen worden sind, sind zeitnahe Gefährderansprachen unabdingbar. Sie dienen nicht nur der systematischen Informationserhebung, sondern insbesondere auch der unmittelbaren Gefahrenabwehr.

9.4 Standardisierte Gefährdungsanalyse

Ergeben sich im Rahmen der situativen Risikoanalyse Hinweise auf das Vorliegen eines *potentiellen high risk-Falles*, bedarf es einer ebenso zeitnahen wie umfassenden Informationserhebung, um gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen einleiten zu können. Die Informationserhebung kann insofern standardisiert erfolgen, als dass nach einer festgelegten Reihenfolge spezifische Fragenkomplexe abgearbeitet werden können. Diese betreffen Dimensionen, die – jede für sich allein genommen – bereits Hinweise auf eine drohende Überschreitung des Tötungstabus markieren. Da es sowohl für die Identifizierung als auch für die Beurteilung der jeweiligen Sachverhalte besonderer Sachkunde bedarf, sollten standardisierte Gefährdungsanalysen nur durch speziell fortgebildete Kräfte – idealiter in einem interdisziplinär besetzten Team – erfolgen.

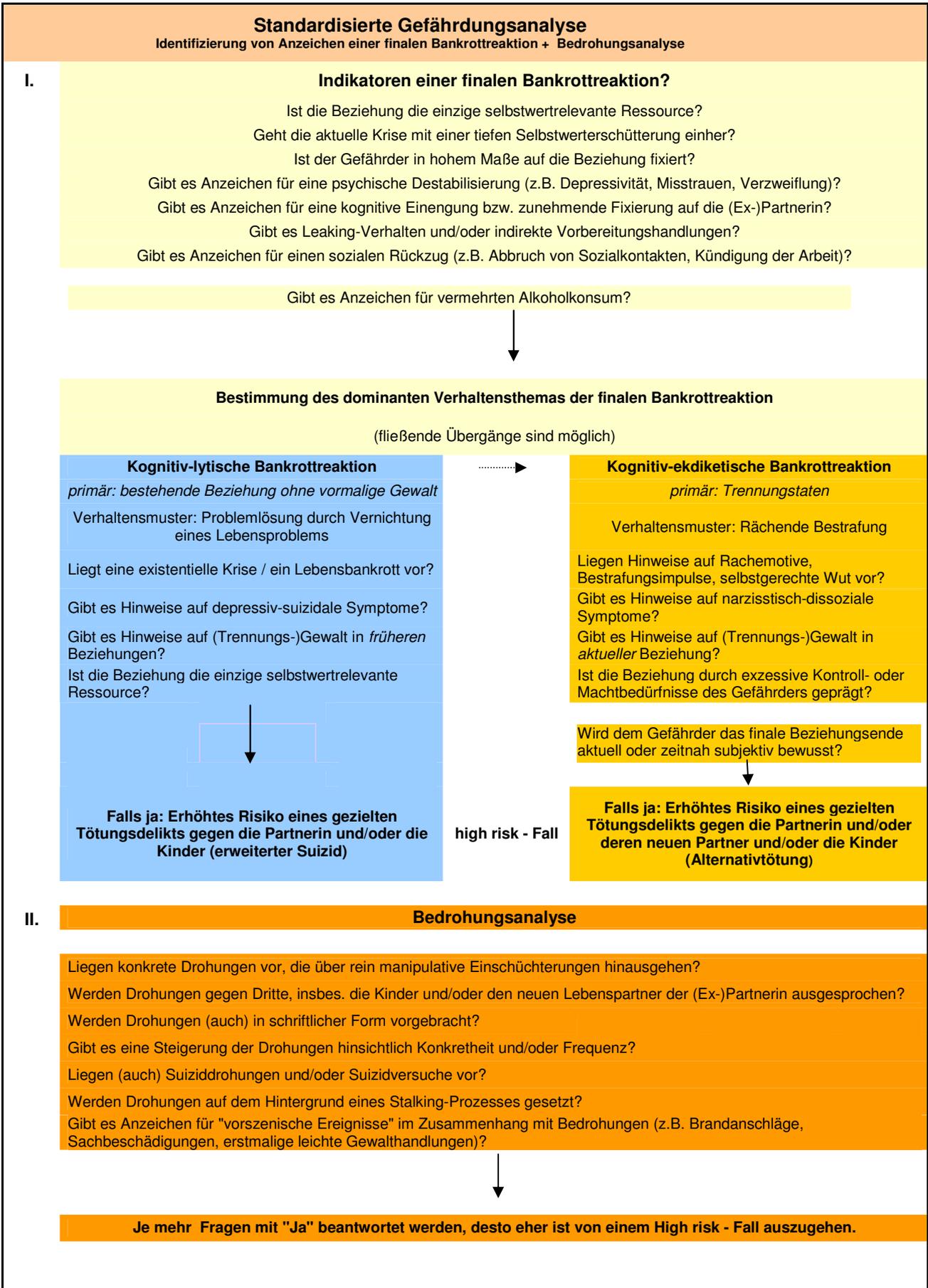


Abbildung 9-5. Dimensionen der standardisierten Gefährdungsanalyse zur Prognose eines Intimidids

Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion

Aus der Tatsache, dass Tötungsdelikte in der Trennungsphase nicht das Resultat einer Gewalteskalation, sondern vielmehr der Endpunkt einer malignen Kriseneskalation sind, lässt sich ableiten, dass der Fokus der polizeilichen Gefährdungsanalyse gerade nicht auf Gewaltindikatoren gelegt werden kann. Vielmehr müssen *Warnsignale einer eskalierenden Krisendynamik* erfragt bzw. erkannt werden. Intimizide ereignen sich nicht „aus heiterem Himmel“, sondern weisen eine charakteristische Vorgeschichte auf, die mehrheitlich der einer sog. „finalen Bankrottreaktion“ entspricht. Damit sind innerpsychische Konfliktentwicklungen gemeint, bei denen es auf dem Hintergrund einer selbstwerterschütternden Kränkung zu einer zunehmenden Labilisierung des Persönlichkeitsgefüges kommt und selbst- und/oder autoaggressive Impulse schließlich so stark werden, dass es zu einem Zusammenbruch, einem Bankrott der psychischen Hemmungs- und Steuerungsmechanismen („Tötungstabu“) kommt und – ohne externe Intervention – eine finale Tötungshandlung nahezu unausweichlich wird. Über 90% aller Fälle mit finaler Bankrottreaktion mündeten in einen Intimizid.

Nachfolgend werden die verschiedenen Stadien und Verhaltensindikatoren erläutert, die eine finale Bankrottreaktion ankündigen können. Diese werden in der *Chronologie der Konfliktodynamik* angeordnet, d.h. je mehr Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge bejaht werden, desto höher ist das Risiko, dass sich ein Gefährder bereits in einem fortgeschrittenen Stadium der Phantasie- bzw. Planungsentwicklung hin zu einem Tötungsdelikt befindet.

1. *Beziehung als selbstwertrelevante Ressource.* Damit es überhaupt zu einer tiefgreifenden Selbstwerterschütterung führen kann, muss die Partnerschaft als solche von zentraler Bedeutung für die Selbstdefinition des Täters sein. Intimizide ereignen sich überwiegend in *etablierten* Beziehungen; die entweder bereits sehr lange bestehen und/oder durch einen gemeinsamen Lebensentwurf beider Partner gekennzeichnet sind. D.h., es ist ausgesprochen selten, dass Partnerschaftskonflikte in (noch) nicht etablierten oder erst seit Kurzem bestehenden Beziehungen final verlaufen. Es bedarf einer hohen emotionalen Bedeutung der Partnerin für die Selbstdefinition des Mannes, damit sich eine finale Konfliktodynamik überhaupt entwickeln kann. Verfügt der Täter über *keine alternativen Ressourcen* (z.B. Beruf, sozialer Status, Sozialkontakte, „gesundes“ Selbstwertgefühl), aus denen er sein Bedürfnis nach Anerkennung, Selbstbestätigung oder Identitätsbildung befriedigen kann, steigt das Risiko einer zunehmenden psychischen Destabilisierung des Gefährders.
2. *Aktuelle Krise als Selbstwerterschütterung.* Werden – aus Tätersicht – durch die aktuelle Trennungskrise der bisherige Lebensentwurf und/oder die eigene Selbstdefinition nicht nur in Frage gestellt, sondern in den Grundfesten erschüttert, kann es zur Selbstwerterschütterung im Sinne einer schweren narzisstischen Krise kommen. Von einer derartigen Konstellation kann dann ausgegangen werden, wenn durch Zurückweisung, Ablehnung oder Verlusterlebnisse das bisherige Selbstbild – vor sich selbst wie auch dem sozialen Umfeld gegenüber – in der bisherigen Form nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Dies kommt quasi einem „doppelten Gesichtverlust“ gleich, der insbesondere bei narzisstisch strukturierten Gefährdern zu massiven Vernichtungswünschen führen kann. Wenn Männer sich etwa nahezu ausschließlich über ihre Rolle als Beziehungspartner und/oder ihre Vaterschaft definieren und es dann zur Zurückweisung oder

Trennung durch die Partnerin kommt, steigt die Gefahr einer malignen Konfliktodynamik. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sich *Emanzipierungsbestrebungen* der Partnerin als konfliktverschärfende Ereignisse erwiesen haben. Diese betreffen nicht nur Loslösungsprozesse im Rahmen einer Trennung, sondern auch bestehende Beziehungen, etwa wenn Frauen gegen den Willen des Mannes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, Sozialkontakte pflegen oder aber – insbesondere bei Gewaltbeziehungen – aus ihrer Passivität ausbrechen (z.B. erstmalige physische Gegenwehr, polizeiliche Anzeige, Frauenhaus). Je mehr Handlungsmacht Frauen – vor allem in vormals asymmetrischen – Beziehungen hinzugewinnen, desto höher ist das Kränkungs-potential und damit die Wahrscheinlichkeit eines schweren Angriffs auf die Frau. Entsprechend ergibt sich im Rahmen von Trennungskonflikten eine signifikante Konfliktverschärfung häufig dadurch, dass die Täter *für sich* realisiert haben, dass die Partnerin eine *neue Beziehung* zu einem anderen Mann eingegangen ist. Dabei ist es sekundär, ob diese Beziehung bereits „offiziell“ bekannt bzw. mehr oder weniger geduldet war, ausschlaggebend ist der Moment, in dem der Mann *für sich realisiert*, dass diese neue Beziehung das *unwiderrufliche Ende* der Beziehung und damit auch den endgültigen Kontrollverlust über die Ex-Partnerin markiert. Insofern sind bei Trennungskonflikten jene Zeitpunkte potentiell gefährlich, die die Festigung der neuen Partnerschaft auch nach außen hin markieren (z.B. öffentliches Auftreten mit neuem Partner, Bezug einer gemeinsamen Wohnung, Schwangerschaft, Heiratspläne) und damit kraftvolle Trigger im Hinblick auf eine Selbstwerterschütterung des Mannes setzen.

3. *Anzeichen für eine psychische Destabilisierung.* Je höher der Grad der Fixierung auf die Partnerin und damit einhergehend der Verlust des Selbstwertgefühls durch Zurückweisung oder Trennung ist, desto eher werden sich Anzeichen einer psychischen Destabilisierung auch auf der Verhaltensebene finden lassen: Depressivität, Misstrauen gegen die Partnerin und Andere, Verzweiflung und Aussichtslosigkeit, Ängstlichkeit, aber auch Wut und Aggressivität. Dabei hängt es nicht zuletzt von der Ausgangspersönlichkeit ab, ob sich die affektiven Reaktionen eher in Richtung eines depressiv-suizidalen oder aber eines eher fremdaggressiven Erlebnismusters entwickeln. Für die Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall sind insofern auch zeitliche Ausdehnung, Intensität und „Alternativlosigkeit“ des gezeigten Reaktionsmusters von Bedeutung. Wenn ein Gefährder zunehmend in eine Art affektiven „Tunnel“ gerät, aus dem er sich aus eigener Kraft nicht mehr lösen kann, ist ein hoch gefährliches Stadium in der Entwicklung einer finalen Tötungshandlung erreicht. In fortgeschrittenem Stadium kommt es dabei häufig zu Äußerungen von Suizid- und/oder Tötungsgedanken, d.h. zumindest in der Phantasie wird die Überschreitung des Tötungstabus bereits zugelassen.
4. *Kognitive Einengung.* Wenn sich die psychische Krisenentwicklung nicht nur auf den emotionalen Erlebnisbereich beschränkt, sondern auch das Denken zunehmend auf den Beziehungskonflikt eingeeengt wird, ist eine weitere Stufe der Konflikteskalation erreicht. Befindet sich der Gefährder in einem zeitlich ausgedehnten Stadium der Desorientierung, gerät er zunehmend in eine Dynamik kognitiver Einengung, die er allein nur schwerlich durchbrechen kann. Dies äußert sich vor allem in einer zunehmenden *mental*en Fixierung auf den Beziehungskonflikt bzw. die Person der (Ex)-Partnerin, die von Intensität und Dynamik weit über das Ausmaß einer problemorientierten Trennungsbewältigung hinausgehen. Gemeint sind vielmehr Verläufe, bei denen die

Beziehungsproblematik für den Tatverdächtigen eine *überwertige* Bedeutung bekommt, so dass andere Denkinhalte oder Alternativlösungen nicht mehr zugelassen werden (können). Insgesamt werden hier psychodynamische Prozesse sichtbar, die stark an kognitive Veränderungen im Rahmen des „präsuizidalen Syndroms“ oder aber die Entwicklung von Amoktaten erinnern. Sie lassen sich (nahezu) ausschließlich im Vorfeld von Tötungsdelikten vorfinden und insofern als *spezifisches Merkmal von Intimididen* bestätigen. Dabei ist eine zunehmende Verengung des kognitiven Raums vor allem bei Trennungstaten und Stalking auf dem Hintergrund vormaliger Gewalt zu beobachten. D.h., *das gleichzeitige Auftreten von kognitiver Einengung, Trennung, Stalking und (Trennungs-)Gewalt markiert eine eindeutige Hochrisikokonstellation*.

5. *Leaking*. Bei kognitiver Einengung imponiert zudem ein Phänomen, das man in Analogie zur Entwicklung von Amoktaten durchaus als *Leaking* bezeichnen kann. In diesen Fällen haben die Täter ihre Tötungsabsichten – zum Teil wiederholt – Bezugspersonen mitgeteilt, sei es in Form indirekter Vorbereitungshandlungen, sei es, dass sie die Tat konkret angekündigt haben. Wenn Leaking auftritt, ist dies ein deutlicher Indikator dafür, dass sich der Gefährder im Stadium der kognitiven Einengung, d.h. auf dem Weg hin zu einer finalen Bankrottreaktion befindet – und zwar gänzlich unabhängig davon, ob der Gefährder bereits körperliche Gewalthandlungen gezeigt hat oder nicht. In derartigen Fällen bedarf es nicht nur einer unverzüglichen persönlichen Kontaktaufnahme zum Gefährder, um seinen psychischen Status adäquat einschätzen zu können, sondern vor allem auch zusätzlicher Ermittlungen im Täterumfeld (z.B. Bekannte, Arbeitskollegen, Vorgesetzte). Dieses hat häufig Kenntnis von Tötungs- und Vernichtungsphantasien, wenngleich deren Ernsthaftigkeit zumeist unterschätzt wird.

Tabelle 9-3. *Erscheinungsformen von Leaking*

Leaking am Vorfeld von Tötungsdelikten	
Direkte Ausdrucksformen	Tatankündigungen gegenüber der (Ex-)Partnerin Tatankündigungen gegenüber Dritten (z. B. soziales Umfeld TV, Arbeitgeber TV)
Indirekte Ausdrucksformen	Kündigung der Wohnung Verschenken von Besitz Verfassen von Abschiedsbriefen Verbalisieren von Tötungsphantasien, Verfassen von „Todeslisten“ Intensive Suche nach medialer Berichterstattung über Intimidide und Familizide Öffentliche Sympathiebekundungen für Täter in (scheinbar) vergleichbaren Lebenslagen Fatalismus.

6. *Sozialer Rückzug*. Die skizzierte kognitive Einengung hat im Regelfall Auswirkungen auf das Sozialverhalten, wobei sich *zwei konträre Verhaltensstile* ergeben. Zum einen gibt es Gefährder, die sich zunehmend aus dem sozialen und beruflichen Leben zurückziehen, mitunter sogar ihre Arbeitsstelle kündigen. Andere suchen gerade den sozialen Kontakt zu Bezugspersonen, um zum Teil exzessiv ihre Beziehungsprobleme zu beklagen. Im Vordergrund steht hierbei dann nicht das Bemühen um Problemlösung, sondern vielmehr das Bedürfnis nach Selbstmitleid und Bestätigung der eigenen destruktiven Problemsicht.

7. *Konstellativer Faktor „Alkohol“*: Gehen affektive und kognitive Einengung mit vermehrtem Alkoholmissbrauch einher, bedeutet dies eine weitere Labilisierung des ohnehin gestörten Persönlichkeitsgefüges und dementsprechend eine weitere Erhöhung der Gefährdungspotentials.

Je mehr Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion vorliegen, desto eher ist von einem high risk-Fall auszugehen, der die Anordnung adäquater Schutzmaßnahmen und insbesondere einer kontinuierlichen Fortschreibung der Gefährdungslage bedarf. Wenn ein Gefährder in das Stadium der kognitiven Einengung eingetreten ist, kann es unter Umständen bereits in kürzester Zeit zur Umsetzung von Tötungsphantasien kommen. Vor diesem Hintergrund sei explizit darauf verwiesen, dass Anzeigen bedrohter Frauen wegen scheinbar geringfügiger (erstmaliger) Gewalthandlungen (z.B. leichte Ohrfeigen) oder (erstmaliger) Sachbeschädigungen als sog. „vorszenische Ereignisse“ das Überschreiten des Tötungstabus ankündigen und sofortiges polizeiliches Eingreifen erforderlich machen können. Vor diesem Hintergrund sollte die Erhebung von Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion grundsätzlich an den Anfang der standardisierten Gefährdungsanalyse gestellt werden, da sich hieraus unter Umständen eine besondere Dringlichkeit für polizeiliche und/oder juristische Interventionen ergeben kann.

Bestimmung des dominanten Verhaltensthemas der finalen Bankrottreaktion

Sofern sich Anhaltspunkte für die Anbahnung einer finalen Bankrottreaktion ergeben, kann die Bestimmung des dominanten Verhaltensthemas weiteren Aufschluss über die Gefährdungslage und die Ausgestaltung konkreter Schutzmaßnahmen liefern.

Kognitiv-lytische Bankrottreaktion. Motivational führend sind hier tiefgreifende psychische Krisen (Verzweiflung, Aussichtslosigkeit, Depressivität), die häufig mit nachträglichem Suizid des Täters einhergehen. Derartige Tötungsdelikte verlaufen überwiegend zielgerichtet und geplant, werden aber nur selten angedroht. Wenn es aber Drohungen im Vorfeld gibt, dann imponieren diese durch ihre hohe Konkretheit und Detailliertheit bis hin zur Vorwegnahme des späteren Tötungsszenarios. Bei diesen Fällen lassen sich gehäuft Hinweise darauf finden, dass vergleichbare Tötungsphantasien bzw. – handlungen bei ähnlich gelagerten Krisensituationen von den Tätern bereits in früheren Beziehungen gezeigt wurden. Dies deutet darauf hin, dass Täter mit diesem Verhaltensmuster über biographisch erworbene „Skripte“ von Gewalt verfügen, die bei krisenhafter Zuspitzung von Konflikten oder Lebensproblemen aktiviert werden und die Hemmschwelle zur Tötung erheblich herabsetzen können. Dementsprechend sollten hier etwaige Vorerkenntnisse über auto- und/oder fremdaggressive Gewalthandlungen in *früheren* Beziehungen des Gefährders in die Analyse miteinbezogen werden. Da das Verhaltensmuster „Problemlösung durch Vernichtung eines Lebensproblems“ mit erweiterten Suiziden bis hin zum Familizid einhergehen kann, sind insbesondere die Kinder der (Ex-)Partnerin in etwaige Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

Kognitiv-ekdiketische Bankrottreaktion. Im Gegensatz zu den vorstehend skizzierten Verzweiflungstaten handelt es sich hier um Intimizide auf dem Hintergrund von Wut- und Rachemotiven, die primär im Zusammenhang mit Trennungskonflikten auftreten und durch einen hohen Grad an Planung und

Zielgerichtetheit imponieren. Je stärker Kontroll- und Bestrafungswünsche das Verhalten des Gefährders prägen und je deutlicher dieser seine Drohungen und/oder Gewalthandlungen als gerechtfertigte Bestrafung der Ex-Partnerin legitimiert, desto eher wird man vom Vorliegen dieses spezifischen Verhaltensmusters ausgehen können. In diesem Fall ist nicht nur von einer unmittelbaren Gefährdung der betroffenen Frau auszugehen, sondern insbesondere auch ein erhöhtes Risiko für Alternativtötungen zum Nachteil des neuen Lebenspartners und/oder der Kinder anzunehmen. Exzessive Rache- und Vergeltungsphantasien führen in diesen Fällen dazu, dass gerade nicht die Ex-Partnerin, sondern etwa deren Kinder gezielt als Opfer eines Tötungsdelikts ausgewählt werden – sozusagen als besondere Form der Bestrafung. Dies ist bei der Entwicklung einzelfallspezifischer Schutzkonzepte mitzubedenken. Es deutet einiges darauf hin, dass das Verhaltensthema „Rache“ häufig von Männern mit narzisstischen Persönlichkeitsanteilen gezeigt wird, die durch übermäßige Macht-, Kontroll- und Grandiositätsbedürfnisse imponieren. Im Extremfall handelt es sich um jene Fälle, bei denen man schon von vorneherein „eine böse Ahnung“ hat.

Bedrohungsanalyse

Die Bedrohungsanalyse ist ein eigenständiger Prüfschritt im Rahmen der standardisierten Gefährdungsanalyse und kann – unabhängig vom Vorliegen einer finalen Bankrottreaktion – Aufschluss darüber geben, wie weit der Gefährder bereits in seiner Phantasieentwicklung und mentalen Planung eines Tötungsdelikts fortgeschritten ist. Die Studie hat eindeutig ergeben, dass *Todesdrohungen* für die Prognose eines Tötungsdelikts weitaus aussagekräftiger sind als physische Gewalthandlungen und gleichzeitig *spezifische Indikatoren eines Intimidids* sind. Drohungen sind insbesondere dann prognoserelevant, wenn sie *konkret* und/oder schriftlich hinterlegt, *Dritten gegenüber kommuniziert* und von *fortschreitender Dynamik* sind, d.h. in Häufigkeit und/oder Konkretheit über die Zeit zunehmen. Spezifisch für Intimidide ist zudem die *Ausweitung von Drohungen auf dritte Personen*, insbesondere wenn sie gegen die Kinder der (Ex-)Partnerin und/oder deren neuen Lebenspartner gerichtet sind.

Je mehr der in Abbildung 3-3 aufgeführten Leitfragen zur Bedrohungsanalyse bejaht werden, desto eher wird man von einem *high risk-Fall* ausgehen müssen. Dazu bedarf es zunächst einer Einschätzung, ob es sich bei Bedrohungen um manipulative Einschüchterungen oder aber konkrete Drohungen handelt:

- *Einschüchterungen*. Einschüchterungen sind überwiegend unbestimmt, wenig konkret und an Bedingungen geknüpft („wenn – dann“). Sie dienen primär der momentanen affektiven Erleichterung des Gefährders („Dampf ablassen“) und der Manipulation der Partnerin, werden also als „Mittel der Konfliktlösung“ eingesetzt. Im Vorfeld von polizeilich registrierten Intimididen spielt diese Kategorie von Drohungen eine eher untergeordnete Rolle und tritt überwiegend in bestehenden Beziehungen / bei häuslicher Gewalt auf.
- *Drohungen* als konkrete Absichtserklärungen sind durch Bedingungslosigkeit und Konkretheit (z.B. hinsichtlich Tatort, -modus, -szenario) gekennzeichnet und lassen auf einen fortgeschrittenen Planungsgrad schließen.

- *Bedrohungsdynamik.* Während Einschüchterungen über die Zeit auf relativ gleich bleibendem Niveau ausgesprochen werden, nahmen Drohungen im Vorfeld von (vollendeten) Tötungsdelikten hinsichtlich Frequenz und Konkretheit zu. D. h. aus der Analyse der Bedrohungsdynamik lassen sich Hinweise auf den momentanen Status des Gefährders in seiner Konfliktdynamik erkennen. Dies trifft insbesondere auf Trennungstaten zu.

Konkrete Drohungen bis hin zur Vorwegnahme des späteren Tötungsszenarios waren nahezu ausschließlich im Vorfeld von Intimididen festzustellen.

Die Durchführung einer Bedrohungsanalyse setzt eine spezifische Fortbildung der Beurteiler, aber auch eine geeignete Informationslage voraus. Dies stellt gesteigerte Anforderungen an die generelle Vorgangsdokumentation bei Bedrohungsdelikten.

Tödliche Beziehungsgewalt markiert das Ende eines malignen Konfliktprozesses und sollte nicht als punktuelle Einzelhandlung angesehen werden. Da für die Polizei weder absehbar noch bestimmbar ist, an welchem Punkt dieses Prozesses sie mit dem Beziehungskonflikt erstmals befasst wird, ist eine lückenlose Vorgangsdokumentation unerlässlich, die zu einer retrospektiven Bewertung des Gesamtprozesses auch *geeignet* ist. Wenn Bedrohungen ausgesprochen werden, sollten diese möglichst *wörtlich dokumentiert* werden, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die *Dynamik* von Bedrohungen angemessen einschätzen zu können. Dies trifft auch auf Drohungen zu, die Tatverdächtige während eines Einsatzes in Gegenwart der Polizei aussprechen. Es hat sich gezeigt, dass Frauen häufig auch schwerste Drohungen bei der Anzeigeerstattung nicht von sich aus schildern, so dass hier ein *gezieltes Nachfragen* erforderlich ist. Werden Drohungen von Bezugspersonen des Paares – Familienangehörige, Nachbarn, Arbeitgeber – polizeilich gemeldet, kann dies bereits ein Hinweis auf eine zunehmende Eskalationsdynamik sein. Hier sollte sichergestellt werden, dass derartige Anfragen, Meldungen oder Strafanzeigen so dokumentiert werden, dass sie schnell und zuverlässig dem betroffenen Paar bzw. Tatverdächtigen zugeordnet werden können (Aufnahme in die Ermittlungsakte und IGVP). Es bedarf in Fällen der vorliegenden Art also eines optimierten Informationsmanagements mit jederzeit zugänglichen Fallinformationen – sowohl für die Sachbearbeitung als auch und insbesondere für den Wach- und Wechseldienst.

9.5 Gefährderansprache und Beschuldigtenvernehmung

Generell ist beim Vorliegen konkreter Drohungen ein *persönlicher* Kontakt mit dem Gefährder unverzichtbar. Kontakte allein auf telefonischer oder schriftlicher Basis sind ebenso unzureichend wie eine Anzeigenbearbeitung im „Vereinfachten Verfahren“. Das Aufsuchen des Gefährders dient dabei nicht nur dem Aufzeigen persönlicher und rechtlicher Konsequenzen, sondern ist auch erforderlich, um unmittelbare Informationen über den aktuellen Status des Gefährders zu erlangen, ohne die eine belastbare Gefährdungs- und Bedrohungsanalyse nicht durchgeführt werden kann. Über die bereits etablierten Ansätze zur Gefährderansprache hinaus bedarf es bei erhöhter Bedrohungslage – insbesondere bei (zumindest angekündigter) Trennung – einer zielgerichteten Intervention (Gefährder-

ansprache), die allerdings in Abhängigkeit vom gegebenen Konfliktmuster adressatenspezifisch auszurichten sind.

Verhaltensmuster „Rächende Bestrafung“

Im Umgang mit Tatverdächtigen, die Merkmale des *Verhaltensmusters* „*Rache*“ erkennen lassen, ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei häufig um Personen mit narzisstischer und / oder antisozialer Persönlichkeitsakzentuierung handelt. Hier erscheint ein verständnisvoll-empathisches Interaktionsverhalten eher kontraproduktiv; vielmehr ist eine formal-autoritäre Ausgestaltung der Interaktion anzustreben. Nach unseren Erkenntnissen ist das spezifisch manipulative Verhalten dieses Tätertypus in der Praxis noch nicht hinreichend reflektiert, so dass entsprechende Manipulationsstrategien gelegentlich verkannt, mitunter ungewollt „bedient“ werden, indem es beispielsweise zu Pseudo-Solidarisierungen mit dem Täter kommt und seinen Ausführungen vorschnell Glauben geschenkt wird. Generell gilt für diesen Personenkreis, dass sie habituell dazu neigen, die Wahrnehmung Anderer durch Täuschung, Lüge oder Vorspiegeln „falscher“ Emotionen systematisch zu untergraben und darin vor allem auch ausgesprochen erfolgreich sind. Im Rahmen polizeilicher Befragungen ist vor allem darauf zu achten, dass jede Form von Mitgefühl und Verständnis oder aber auch Appelle an Einsicht und Rücksichtnahme als Schwäche ausgelegt werden und entsprechend kontraproduktiv sind (Quayle 2009).

Bei ausgeprägter Dominanz dieses spezifischen Verhaltensmusters dürften offensive Interventionen in Anlehnung an Konzepte zur *Prävention zielgerichteter Gewalt* eher angezeigt sein als stützende Angebote. Vor allem bedarf es bei konkretisierten Todesdrohungen und/oder Drohung mit Waffengewalt eines ebenso schnellen wie konsequenten Einschreitens. Treten diese im Verbund mit Leaking bzw. indirekten Vorbereitungshandlungen auf, ist von einem deutlich erhöhten Risiko auszugehen, dass sich diese Gefährder bereits in der kognitiven und operativen Vorbereitungsphase befinden. In Anbetracht der Tatsache, dass bei ausgeprägt rachsüchtigen Strafbedürfnissen das Auftreten von Blitzangriffen sehr häufig ist, dürfte hier in der Regel unverzügliches Einschreiten geboten sein. Es sei betont, dass das Bedrohungspotential nicht dadurch gemindert wird, dass im Vorfeld noch keine physische Gewaltanwendung erfolgt ist. In einigen Fällen der analysierten Stichprobe imponierten die Täter vorab ausschließlich durch Bedrohungsverhalten, vereinzelt allerdings auch in Kombination mit gezielten Sachbeschädigungen (z.B. KFZ der Zielperson) oder Brandanschlägen, die als potentielle „Vortaten“ einzuschätzen sind. Erweiterte Umfeldbefragungen sind in derartigen Fällen geboten.

Verhaltensmuster „Konfliktlösung durch Vernichtung“

Täter, die dieses Verhaltensmuster in hohem Maße erfüllen, befinden sich häufig in einer Art psychischem „Tunnel“ und dem subjektiven Empfinden von Ausweglosigkeit. Insofern dürften hier eher stützende Perspektiven und Handlungsalternativen aufzeigende Interventionen greifen. Interventionen wie in anderen *psychosozialen Krisenlagen* bieten sich an. Es bedarf aber auch hier einer Auseinan-

dersetzung mit der konkreten Bedrohungsdynamik. Sollte das aufgezeigte Bedrohungsszenario konkretisiert sein und/oder zusätzlich noch Erkenntnisse über Trennungsgewalt in früheren Beziehungen vorliegen, dann wird man auch die Möglichkeit einer eskalierenden Konfliktdynamik bzw. eines fließenden Übergangs hin zu eher feindselig-rächenden Impulsen nicht ausschließen können. Sofern Kinder im Haushalt leben, besteht Bedarf an flankierenden Schutzmaßnahmen – möglichst unter Einbeziehung anderer Institutionen – um das Risiko eines möglichen erweiterten Suizids zu mindern. Dies ist vor allem dann indiziert, wenn die Selbstdefinition des Gefährders in starkem Maße auf seiner Vaterschaft basiert und/oder Umgangsrechtsstreitigkeiten virulent sind.

Ansonsten erscheinen eher konsequent, aber unterstützend angelegte Gefährderansprachen bei Tatverdächtigen mit häufig auch depressiv überlagerter Konfliktthematik Erfolg versprechend. Hier haben wir es häufig mit Personen zu tun, die kriminalpolizeilich noch nicht in Erscheinung getreten sind und durch aufsuchende Ansprache eher erreichbar sind, durch das Aufzeigen alternativer Handlungsoptionen sogar positiv beeinflusst werden können. Dabei kann zusätzlich die Vermittlung an geeignete Hilfs- und Beratungsstellen angezeigt sein.

Verhaltensmuster „Akute Kränkung“

Die Tötungshandlung wird hier mehrheitlich im Rahmen akuter Bedrohungs-, Provokations- und Kränkungsprovokationen – insbesondere bei aktueller Eifersuchtsproblematik – abrupt ausgelöst. Zwar finden sich im Vorfeld dieser Eskalationsdynamik durchaus *manipulative* Einschüchterungen, doch fehlt ihnen die Finalität konkret zielgerichteter Drohungen. Den Tätern geht es primär darum, ihre Partnerin durch Bedrohungen zu Verhaltensänderungen in ihrem Sinne zu veranlassen, wobei das Auslösen von Angst und Einschüchterung subjektiv durchaus als probates Mittel der *Konfliktlösung* angesehen werden. Dieses Verhaltensmuster hat eine stärkere Nähe zu klassischen Delikten häuslicher Gewalt und tritt deutlich seltener in Zusammenhang mit Tötungsdelikten auf. Entsprechend wird man derartigen Verhaltensweisen zunächst mit dem klassischen polizeilichen Instrumentarium zur Gefahrenabwehr in Fällen häuslicher Gewalt nahe kommen können. Sollten sich Verhaltensänderungen oder aber Neuausrichtungen der Konfliktthematik in Richtung kognitiver Reaktionsmuster ergeben, sollte dies Anlass für eine entsprechende Neubewertung sein. Insofern ist die Bedrohungs- und Gefährdungsanalyse immer einzelfallorientiert und perspektivisch angelegt, da sie immer nur für den aktuellen Status einer Konfliktdynamik gültig ist.

9.6 Interventionskonzept

Bedrohungs- und Gefährdungsanalysen können nur dann ihr Wirkungspotential entfalten, wenn hieraus auch zielgerichtete Maßnahmen abgeleitet werden. Dazu bedarf es in der Regel eines abgestimmten Interventionskonzepts, das andere Behörden und Institutionen entsprechend einbindet. Wie dargestellt, ereignen sich Intimizide häufig im Rahmen von familiären Multiproblemmkonstellationen. In einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fällen bestanden im Vorfeld der Tat Kontakte der

Beteiligten zu anderen Institutionen und Behörden, die durchaus Kenntnis von der jeweiligen Konfliktlage hatten, häufig im Nachhinein auch konkret berichten konnten, dass Täter systematisch und gezielt versucht haben, durch üble Nachrede oder Verleumdungen ihrer (Ex)-Partnerin zu schaden. Insofern kann – insbesondere bei erhöhter Gefährdungslage – durch überbehördlichen Austausch zusätzliches Informationsmaterial generiert und Interventionsmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Dabei kommen nicht nur nahe liegende Behördenkontakte (Jugendamt, Sozialamt) in Betracht, sondern je nach individueller Lebenslage auch andere Institutionen (z.B. Ausländeramt, Bauamt) und – sofern rechtlich vertretbar – die jeweiligen Rechtsvertreter im Scheidungs- und/oder Unterhaltsverfahren. Letztere waren häufig mittelbar in die Konfliktvorgeschichte involviert, im Regelfall über die Bedrohungssituation gut informiert. Da institutionelle Vernetzungen in den vergangenen Jahren bereits mit hohem Engagement von der Polizei initiiert und etabliert worden sind, kann von einer – im Vergleich zum Erhebungsjahr 2005 – erheblich verbesserten Ausgangslage und Infrastruktur ausgegangen werden.

Es bietet sich an, das Vernetzungsprinzip ebenfalls in die *Aus- und Weiterbildung* zu integrieren. In Fortbildungsangeboten zur häuslichen Gewalt / Stalking bedarf es dabei einer verstärkten Sensibilisierung dafür, dass Intimidide *gerade nicht* nur aus einer Eskalation vormaliger Gewalt resultieren müssen, sondern häufig hiervon völlig unabhängig sind. Insofern bedarf es einer Vertiefung von Weiterbildungsinhalten zu den vorstehend erörterten Themenkomplexen, insbesondere zur herausragenden Bedeutung einer Bedrohungsanalyse in Fällen, die nicht dem Bereich der häuslichen Gewalt zuzuordnen sind.

Angesichts der Tatsache, dass der Entwicklung von Intimididen oftmals eine lange zeitliche Anlaufphase vorausgeht, ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, andere Behörden und Institutionen sowohl in die Fortbildung als auch das Fallmanagement einzubinden. Eine überbehördliche Vernetzung bietet zum einen den Vorteil, dass alle potentiell mit derartigen Gefährdungslagen befassten Institutionen über einen einheitlichen Wissensstand verfügen und insbesondere die Brisanz „reiner“ Bedrohungslagen entsprechend einzuschätzen vermögen. Zum anderen können Präventions- und Schutzkonzepte stärker als bislang aufeinander abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für ein Ineinandergreifen von polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen.

Literatur

- Aldridge, M. L. & Browne, K. D. (2003). Perpetrators of spousal homicide. A review. *Trauma, Violence and Abuse, 4*, 265-276.
- Anderson, R. N. (2001). Deaths: Leading causes for 1999. *National Vital Statistics Reports, 49*, 19.
- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W. & Weiber, R. (2008). *Multivariate Analysemethoden: Eine anwendungsorientierte Einführung*. Berlin: Springer.
- Biljeveld, C. & Smith, P. (2006). Homicide in the Netherlands. *Homicide Studies, 10*, 195-219.
- Block, C. R. (2003). How can practitioners help an abused woman lower her risk of death? Washington, D. C., *National Institute of Justice Journal, 250*, 4-7.
- Brookmann, F. & Maguire, M. (2003). *Reducing Homicide: a review of the possibilities*. London: Home Office Online Report 01/03.
- Browne, A., Williams, K. R. & Dutton, D. G. (1999). Homicide between intimate partners. In J. Smith & J. Zahn (Eds.), *Homicide: A Sourcebook of Social Research* (pp. 149-164). Thousand Oaks, C.A.: Sage.
- Burgheim, J. (1993). *Psychologische Bedingungen bei Entstehung und Verlauf von Tötungsdelikten in der Partnertrennung*. Konstanz: Hartung-Gorre.
- Campbell, J. C. (2005). Assessing dangerousness in domestic violence cases: History, challenges and opportunities. *Criminology and Public Policy, 4*, 653 – 672.
- Campbell, J. C., Webster, D. & Mahoney, P. (2005). Intimate Partner Violence Risk Assessment Validation Study. Final Report. [<http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/209731.pdf>]
- Campbell, J. C. (2004). Helping women understand their risk in situations of intimate partner violence. *Journal of Interpersonal Violence, 19*, 1464-1477.
- Campbell, J. C. et al (2003). Assessing risk factors for intimate partner homicide. Washington, D. C., *National Institute of Justice Journal, 250*, 14-19.
- Campbell, J.C. (2003). Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results from a multisite case control study. *American Journal of Public Health, 93* (7), 1089-1097.
- Campbell, J. C. (1992). If I can't have you, no one can: Issues of power and control of homicide of female partners. In J. Radford & D. E. H. Russell (Eds.), *Femicide: The politics of woman killing*. New York: Twayne.
- Campbell, J. C., French, S. & Gedreau, P. (2007). *Assessing the utility of risk assessment tools and personality measures in the prediction of violent recidivism for adult offenders*. Ottawa, ON: Public Safety Canada.
- Canter, D. & Wentink, N. (2004). An empirical test of Holmes and Holmes's serial murder typology. *Criminal Justice and Behavior, 31*, 489-515.
- Chapman, L. J. & Chapman, J. P. (1969). Illusory correlations as an obstacle to the use of valid psychodiagnostic signs. *Journal of Abnormal Psychology, 74*, 271-280.
- Clements, P. T. & Burgess, A. W. (2002). Children's response to family member homicide. *Family and Community Health, 25*, 32-42.
- Daly, M. & Wilson, M. (1988). *Homicide*. New York: Aldine.
- Dawson, M. & Gartner, R. (1998). Differences in the characteristics of intimate femicides. *Homicide Studies, 2*, 378-399.

- De Becker, G. et al. (2000). *Domestic Violence Method – DV-MOSAIC*. [<http://www.mosaicsystem.com/dv.htm>.]
- De Becker, G. (1999). *Mut zur Angst*. Hamburg: Krüger.
- Dugan, L., Nagin, D. S. & Rosenfeld, R. (1999). Explaining the decline in intimate partner homicide. *Homicide Studies*, 3, 187-214.
- Dutton, P. (1995). A scale for measuring the propensity for abusiveness. *Journal of Family Violence*, 10, 203-221.
- Dutton, D. (1994). Patriarchy and wife assault: The ecological fallacy. *Violence and Victims*, 9, 167-182.
- Dutton, D. & Kerry, G. (1999). Modus operandi and personality disorder in incarcerated spousal killers. *International Journal of Law and Psychiatry*, 22, 287-299.
- Englander, E. K. (1997). *Understanding violence*. Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Francis, B., Barry, J., Bowater, R., Miller, N., Soothill, K. & Ackerley, E. (2004). *Using homicide data to assist murder investigations*. London: Home Office Online Report 26/04.
- Frye, V., Hosein, V., Waltermaurer, E., Blaney, S. & Wilt, S. (2005). Femicide in New York City. *Homicide Studies*, 9, 204-228.
- Gauthier, D. K. & Bankston, W. B. (2004). "Who kills whom?" revisited. A sociological study of variation in the sex ratio of spouse killings. *Homicide Studies*, 8, 96-122.
- Gelles, R. & Tolman, R. (1998). *The Kingston Screening Instrument for Domestic Violence (K-SID)*. Providence: University of Rhode Island.
- Gomolla, A. (2005). Vergessene Opfer: Kinder als Zeugen und Hinterbliebene innerfamiliärer Tötungsdelikte. In B. Bojack & H. Akli (Hrsg.), *Die Tötung eines Menschen* (S. 47-59).
- Goodman, L. A., Dutton, M. A. & Bennett, L. (2000). Predicting repeat abuse among arrested batterers. *Journal of Interpersonal Violence*, 15, 63-74.
- Greuel, L. & Petermann, A. (2007a). „ Bis dass der Tod uns scheidet ...“ – Femizid in Partnerschaftskonflikten. In L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.), *Macht – Nähe – Gewalt (?) (Sexuelle) Gewalt und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum* (S. 11-37). Lengerich: Pabst.
- Greuel, L. & Petermann, A. (2007b). Blutrache: Phänomen oder Mythos? In L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.), *Macht – Nähe – Gewalt (?) (Sexuelle) Gewalt und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum* (S. 187-216). Lengerich: Pabst.
- Greuel, L. & Petermann, A. (2005). Gewalt und Stalking. In L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.), *Macht – Fantasie – Gewalt (?) Täterfantasien und Täterverhalten in Fällen von (sexueller) Gewalt* (S. 64-93). Lengerich: Pabst.
- Grisso, J. A., Schwartz, D. F., Miles, C. G. & Holmes, J. H. (1996). Injuries among inner-city minority women: A population based longitudinal study. *American Journal of Public Health*, 86, 67-70.
- Grisso, J. A. et al. (1999). Violent injuries among women in urban area. *New England Journal of Medicine*, 341, 1899-1905.
- Groves, R. M., Salfati, C. G. & Elliot, D. (2004). The influence of prior offender / victim relationship on offender stalking behaviour. *Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling*, 1, 153-167.
- Hanson, R. K., Helmus, L. & Bourgon, G. (2007). The validity of risk assessments for intimate partner violence: A meta-analysis. Ottawa: Public Safety Canada, http://www.publicsafety.gc.ca/res/cor/rep/vra_ipv_200707_eng.aspx
- Hare, R. D. (2003). *Hare psychopathy checklist-revised*. Toronto, ON: Multi Health Systems Inc.

- Herbers, K., Lüttger, H. & Lambrecht, J. (2007). Tötungsdelikte an Frauen durch (Ex-) Intimpartner. Polizeiliche und nicht-polizeiliche Erkenntnisse zur Tatgeschichte. *Kriminalistik*, 6, 377-385.
- Hilton, N. Z., Harris, G. T., Rice, M. E., Houghton, R. E. & Eke, A. W. (2008). An indepth actuarial assessment for wife assault recidivism: The Domestic Violence Risk Appraisal Guide. *Law and Human Behavior*, 32, 150 – 163.
- Hilton, N. Z., Harris, G. T., Rice, M. E., Lang, C., Cornier, C.A. & Lines, K. J. (2004). A brief actuarial assessment for the prediction of wife assault recidivism: The Ontario Domestic Assault Risk Assessment. *Psychological Assessment*, 16, 267 – 275.
- Horowitz, M. J. (2001). Klinische Phänomenologie narzisstischer Pathologie. In O. F. Kernberg (Hrsg.), *Narzisstische Persönlichkeitsstörungen*. Stuttgart: Schattauer.
- Hotton, T. (2001). Spousal violence after separation. *Juristat*, 21, 1-19.
- Johnson, H. & Hotton, T. (2003). Losing control. Homicide risk in estranged and intact intimate relationships. *Homicide Studies*, 7, 58-84.
- Johnson, R., Gilchrist, E., Beech, A. R., Weston, S., Takriti, R. & Freeman, R. (2006). A psychometric typology of U. K. domestic violence offenders. *Journal of Interpersonal Violence*, 21, 1270-1285.
- Klotzbach, H. & Gerlich, W. (2008). *Der "Todesengel von Wachtberg" – Kasuistik einer Patiententötung*. Vortrag, 5. iFF-Arbeitsstagung "Macht – Persönlichkeit – Gewalt (?)", 06.-07.11.2008, Bremen.
- Kropp, P. R. & Hart, S. D. (2004). *The development of the Brief Spousal Assault Form for the Evaluation of Risk (B-SAFER): A tool for criminal justice professionals*. Department of Justice, Canada. [<http://www.justice.gc.ca/en/ps/rs/rep/2005/rr05-fv1/p4.html>]
- Kropp, P. R. & Hart, S. D. (2000). The Spousal Assault Risk Assessment (SARA) Guide: Reliability and validity in adult male offenders. *Law and Human Behavior*, 24, 101 – 118.
- Landeskriminalamt Baden-Württemberg (2004). *Lagebild: Tötungsdelikte in Paarbeziehungen*. Stuttgart: LKA BW.
- Landeskriminalamt NRW (2006). *Polizeiliche Kriminalstatistik NRW 2005*. Düsseldorf: LKA NRW.
- Landeskriminalamt NRW (2005). *Polizeiliche Kriminalstatistik NRW 2004*. Düsseldorf: LKA NRW.
- LeBeau, J. L. (1987). The journey to rape: Geographic distance and the rapist's method of approaching the victim. *Journal of Police Science Administration*, 15, 129 – 136.
- Löbmann, R. & Herbers, K. (2005). *Neue Wege gegen häusliche Gewalt. Pro-aktive Beratungsstellen in Niedersachsen und ihre Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz*. Baden-Baden: Nomos.
- Marneros, A. (2008). *Intimidid – Die Tötung des Intimpartners*. Stuttgart: Schattauer.
- Marneros, A. (2007). Affekttaten und Impulstaten. Forensische Beurteilung von Affektdelikten. Stuttgart: Schattauer.
- Marneros, A. (2006). *Tötung des Intimpartners*. Vortrag gehalten auf der 3. iFF-Arbeitsstagung „Macht – Nähe – Gewalt“, Bremen, 02. – 03.2006.
- Marzuk, P. Tardiff, K. & Hirsch, C. (1992). The epidemiology of murder-suicide. *Journal of American Medical Association*, 67, 3179-3183.
- McFarlane, J. M., Campbell, J. C. & Watson, K. (2002). Intimate partner stalking and femicide: Urgent implications for women's safety. *Behavioral Sciences and the Law*, 20, 51-68.
- McFarlane, J. M., Campbell, J. C., Wilt, S., Sachs, C. J., Ulrich, Y. & Xu, X (1999). Stalking and intimate partner femicide. *Homicide Studies*, 3, 300-316.

- Mechanic, M. B., Uhlmansiek, M. H., Weaver, T. L. & Resick, P. A. (2000a). The impact of severe stalking experienced by acutely battered women. *Violence and Victims*, 15, 443-458.
- Mechanic, M. B., Weaver, T. L. & Resick, P. A. (2000b). Intimate partner violence and stalking behavior: Explorations of patterns and correlates in a sample of acutely battered women. *Violence and Victims*, 15, 55-72.
- Meloy, J. R. (2002). Stalking and violence. In J. Boon & L. Sheridan (Eds.), *Stalking and psychosexual obsession* (pp.105-124). Chichester: John Wiley.
- Moracco, K. E., Runyan, C. W. & Butts, J. D. (1998). Femicide in North Carolina, 1991 – 1993: A statewide study of patterns and precursors. *Homicide Studies*, 2, 422-446.
- Müller, U. & Schröttle, M. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Peterson, E. S. L. (1999). Murder as self-help: Women and intimate partner homicide. *Homicide Studies*, 3, 30-46.
- Puzone, C. A., Saltzman, L. E., Kresnow, M.-J., Thompson, M. P. & Mercy, J. A. (2000). National trends in intimate partner homicide. *Violence Against Women*, 6, 409-426.
- Quayle, J. (2009). Interviewing a psychopathic suspect. *Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling*, 5, 79-92.
- Rasch, W. (1964). *Tötung des Intimpartners*. Stuttgart: Enke.
- Ringel, E. (2002). *Der Selbstmord. Abschluss einer krankhaften psychischen Entwicklung*. Frankfurt: Klotz.
- Roehl, J., O’Sullivan, C., Webster, D. & Campbell, J. (2005). *Intimate partner violence risk assessment validation study: The RAVE study practitioner summary and recommendations: Validation of tools for assessing risk from violent intimate partners*. Washington, DC: National Institute of Justice. <http://www.ncjrs.org/pdffiles1/nij/grants/209732.pdf>.
- Rosenbaum, M. (1990). The role of depression in couples involved in murder-suicide and homicide. *American Journal of Psychiatry*, 147, 1036-1039.
- Sharps, P., Campbell, J. C., Campbell, D., Gary, F. & Webster, D. (2001). The role of alcohol use in intimate partner femicide. *American Journal of Addictions*, 10, 122-135.
- Sharps, P., Campbell, J. C., Campbell, D., Gary, F. & Webster, D. (2003). Risky mix: Drinking, drug use and homicide. Washington, D. C., *National Institute of Justice Journal*, 250, 8-13.
- Silverman, R. A. & Mukherjee, S. K. (1987). Intimate homicide: An analysis of violent social relationships. *Behavioural Sciences and the Law*, 5, 37-47.
- Showalter, C. R., Bonnie, R. J. & Roddy, V. (1980). The spousal-homicide-syndrome. *International Journal of Law and Psychiatry*, 3, 117-141.
- Spitzberg, B. H. & Cupach, W. R. (2003). What mad pursuit? Obsessive relational intrusion and stalking related phenomena. *Aggression and Violent Behavior*, 8, 345-375.
- Steck, P., Matthes, B., Wenger de Chavez, C. & Sauter, K. (1997). Tödlich endende Partnerkonflikte. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 62, 206-217.
- Strohmeier, K. P., Kersting, V. & Schultz, A. (2005). Regionale Cluster auf der Basis soziostruktureller Indikatoren für NRW, 2002. http://www.loegd.nrw.de/1pdf_dokumente/2_gesundheitspolitik_gesundheitsmanagement/nrw-kurz-und-informativ/clusteranalyse_0508.pdf
- Strohmeier, K. P., Schultz, A., Bardehle, D., Annuß, R. & Lenz, A. (2007). Sozialräumliche Clusteranalyse der Kreise und kreisfreien Städte und Gesundheitsindikatoren in NRW. *Gesundheitswesen*, 69, 26 – 33.

- Stout, K. D. (1993). Intimate femicide: A study of men who have killed their mates. *Journal of Offender Rehabilitation, 19*, 81-94.
- Stürmer, U. (2005). *Sind Partnertötungen präventabel?* In H.-J. Kerner & E. Marks (Hrsg.), Internetdokumentation Deutscher Präventionstag Hannover [http://www.praeventionstag.de/content/10_praev/doku/stuermer/index_10_stuermer]
- Ter Nedden, C. (2007). Besonderheiten familiärer Gewalt bei Migrantinnen.. In L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.), *Macht – Nähe – Gewalt (?) (Sexuelle) Gewalt und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum* (S. 157-170). Lengerich: Pabst.
- Weisz, A., Tolman, R. & Saunders, D. G. (2000). Assessing the risk of severe domestic violence. *Journal of Interpersonal Violence, 15*, 75-90.
- Wilkinson, D. L. & Fagan, I. (2001). A theory of violent events. In R. F. Meier, L. W. Kennedy & V. F. Sacco (Eds.), *The process and structure of crime* (pp. 169-195). New Brunswick: Transaction Publishers.
- Williams, K. R. & Houghton, A. B. (2004). Assessing the risk of domestic violence reoffending: A validation study. *Law and Human Behavior, 28*, 437 – 455.
- Wilson, M. & Daly, M. (1992). Who kills whom in spouse killings? On the exceptional sex ratio of spousal homicides in the United States. *Criminology, 30*, 189-215.
- Wilson, M. & Daly, M. (1993). Spousal homicide risk and estrangement. *Violence and Victims, 8*, 3-15.
- Wilson, M., Daly, M. & Wright, C. (1993). Uxoricide in Canada: Demographic risk patterns. *Canadian Journal of Criminology, 35*, 263-291.
- Zoder, I. & Maurer, G. (2006). *Tötungsdelikte – Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000 – 2004*. Neuchatel: Bundesamt für Statistik.